RW 927

3 fl. 40.

Degmair.
Juris utriusque
Studiosus.

Institutionen
des gesammten positiven Rechts

oder
systematische
Encyklopädie
der sämmtlichen
allgemeinen Begriffe
und
unstreitigen Grundsätze
aller in Deutschland geltenden Rechte.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

von
Gottlieb Hufeland
d. W. W. und B. R. D.,
Herzogl. Sachs. Weimar. Justizrath und ord. öffentl. Lehrer der
Institutionen zu Jena.

Jena
in der akademischen Buchhandlung.
1798.

Vorrede.

Die Hauptgesichtspunkte, aus denen dieses Lehrbuch von mir verfaſst ist, giebt theils der Titel desselben, theils der §. 93. meiner *Wissenschaftskunde und Methodologie der Rechtsgelehrsamkeit* an. Ich halte nemlich eine vollständige Uebersicht von allem, was zum Gebiet der geltenden Rechtswissenschaften zu rechnen ist, und was der Rechtsgelehrte also mit den Gründen, erlernen soll, für die zweckmäſsigste Einleitung in das innre der Rechtswissenschaft selbst; und einen Grundriſs, auf den man in Vorlesungen eine solche Uebersicht beziehen könnte, wollte ich hier liefern. Es schien mir nöthig, dabey über ganz bestimmte

Erfoderniſſe mit mir einig zu werden, um die Zeichnung eines ſolchen Grundriſſes mit ſteter und feſter Hand anzugeben. Ueber dieſe mir ſelbſt vorgeſchriebenen Erfoderniſſe will ich nun hier beſtimmte Rechenſchaft geben.

Die Ueberſicht ſollte vollſtändig ſeyn; nicht im Einzelnen, ſonſt würde ſie weder Ueberſicht bleiben, noch zur Einleitung taugen. Die bisher gewöhnlichen Einleitungscollegien und auch manche neuerlich an die Stelle der gewöhnlichen eingeführten ſchaden mehr, als ſie nützen, durch ihre zu genaue Ausführung des einzelnen bey einer doch immer nur eingeſchränkten Sphäre der gewählten Materien, neben welchen dennoch oft einzelne Lücken mitten in dem abgeſteckten Bezirk bleiben.

Nein; ſo gewiſs Vollſtändigkeit für die erſte Anſicht höchſt vortheilhaft iſt, ſo feſt ſie den Gang des ganzen Studirens macht, und ſo ſehr ſie Muth und Geiſt ſtärkt; ſo kann ſie doch dies alles nur leiſten, wenn ſie noch in der That eine Ueberſicht bleibt und unter einem Blick gefaſst werden kann. Demnach

muſs

mufs Ableitung und Ausführung ins einzelne feine Grenze haben. Wie aber ift diefe zu ziehen?

Der eigentliche Stoff der Rechtswiffenfchaften find Sätze. Sie werden aber nur verftändlich und erhalten ihre beftimmten Gegenftände, von denen fie etwas ausfagen, und für die fie etwas beftimmen, durch Begriffe; und zwar müffen die Begriffe, wegen des eben angegebnen Verhältniffes, den Sätzen vorausgehen, beide Arten von Lehren indeffen doch fchon in der Ueberficht vorkommen. In wie weit aber?

Bey Begriffen find allgemeine und abgeleitete oder untergeordnete zu unterfcheiden. Diefe Unterfcheidung geht indeffen durch viele Stufen fort. Es ift leicht zu fagen, dafs man in einer Ueberficht natürlicherweife nur *allgemeine* Begriffe vorzutragen habe. Bey den ganz allgemeinen kann man doch nicht bleiben, und die Unterordnungen der einzelnen Claffen find fo ftet fortfchreitend, dafs man faft bey jedem Schritte fich fragen mufs,

ob man noch weiter hinabſteigen ſolle? Es kann nicht fehlen, daſs das Stehenbleiben hier immer etwas willkührliches behalten müſſe.

Die *Sätze* ſind nun freylich eben ſo, wie die Begriffe, einander untergeordnet. In einem höhern ſind mehrere andre enthalten, oder durch ihn werden andre beſtimmt, die alſo nach Vorausſetzung deſſelben von ihm abgeleitet werden können. Nun verſteht es ſich allerdings von ſelbſt, daſs nicht die bloſs abgeleiteten Sätze, ſondern nur die Grundſätze, d. h. diejenigen Sätze, die den Grund von andern in ſich enthalten, in eine Ueberſicht gehören. Aber ſelbſt nach dieſer Beſtimmung bleibt es doch auch hier, wie bey den Begriffen, willkührlich, wo man mit dem Herabſteigen einhalten will. Hier indeſſen bietet ſich noch eine andre beſtimmte Begrenzungslinie dar. Man ſchlieſse alle ſtreitigen Sätze, alle Controverſen, von einer ſolchen Ueberſicht, die zur Einleitung dienen ſoll, aus. Zu einem ſolchen Verfahren fodert nicht bloſs die Nothwendigkeit einer beſtimmten Begrenzung auf, ſondern die Natur einer

Ein-

Einleitung ſelbſt. Eine ſolche iſt gewiſs deſto zweckmäſsiger und belehrender, je reiner, gewiſſer und von allen Partheyen anerkannter ihre Lehren ſind. So kann alsdann jeder folgende Lehrer, welcher Meynung er auch ſey, ſeine weitern Ausführungen ſicher an das in der Einleitung erlernte anknüpfen. Wie wollte man auch, ohne ein ſehr groſses Detail, ohne die Anführung der Gründe für und wider eine Meynung, die ſtreitigen Lehren vortragen? Man müſste denn, was vielleicht noch ſchlimmer wäre, ſeine Meynung als einen Machtſpruch, als allgemein geltend, angeben.

Doch ich höre ſchon eine Menge Stimmen ſich gegen ein ſolches Unternehmen, als ein ganz unausführbares, erheben. Es iſt ja eins von den vielen gegen die Rechtsgelahrtheit verbreiteten Vorurtheilen, welche ihr die Zuneigung der denkenden Köpfe, und die Achtung der Menſchenfreunde ſo ungerechterweiſe rauben, daſs ſie durchaus ſehr ungewiſs, ſchwankend, unzuverläſsig ſey, daſs ihre Bearbeiter ſelbſt faſt über nichts unter

einander einig ſeyen. Nach dieſem Vorurtheil handeln diejenigen, die ſich ihrem Dienſt gewidmet haben, ſelbſt; ſie verleiden ſich auch wohl dadurch ihre Wiſſenſchaft und ihre Arbeit; es ekelt ſie an, darüber nachzudenken, und mitten in dem Sturm der Ungewiſsheit und des Unmuths, in dem ſie umhergetrieben werden, halten ſie ſich an die Praxis als den heiligen Anker in der Noth, zu ihrer Schande und zum entſcheidendſten Nachtheil für die Wiſſenſchaft, gegen deren erſte und allenthalben anerkannte Principien doch dieſe der Praxis und den ſogenannten Autoritäten beygelegte allgemeine Gültigkeit durchaus ſtreitet.

Indeſſen müſſen dieſe bey Rechtsgelehrten und Layen in der Rechtskunde einmal eingewurzelten Meynungen den Hoffnungen eines guten Erfolgs bey einer ſolchen Arbeit, wie ſie oben angedeutet iſt, ſehr im Wege ſtehen. Aus dem Grunde jene Meynungen zu untergraben, iſt hier der Ort nicht; aber ein paar Erinnerungen laſſen ſich vielleicht, ſchon ohne Verbindung mit andern, klar genug

machen,

machen, um der Hoffnung des glücklichen Erfolgs wieder einiges Leben zu geben.

Es ist nicht die Rede davon und sie kann es auch nicht seyn, daſs man ganz *unbestrittene* Lehren vortragen wolle. Leider waren unsre meisten und geschätztesten Rechtsgelehrten, seit Jahrhunderten entweder wirklich einmal dem Namen oder doch der That nach Advocaten, oder hatten auch sonst Gelegenheit und Interesse, die Rechte einer Parthey zu vertheidigen. Da war denn freylich ihnen alles recht, was sich zu ihrem Zwecke brauchen lieſs, und es kostete ihnen nichts, den anerkanntesten und unzweifelhaftesten Rechtssatz zu bestreiten. Aehnliche Veranlassungen zu einem solchen Verfahren gab ihnen die Form der gewöhnlichen Rechtssprüche, die durchaus Zweifelsgründe neben und vor den Entscheidungsgründen erfoderten, wenn es auch durchaus keine Veranlassung zu Zweifeln gab. War nun einmal, besonders in Schriften, die einen berühmten Namen trugen, irgend etwas, auch aus den verwerflichsten und durchaus unhaltbaren Gründen, bestritten worden;

ſo wurde das, was bloſse Partheyſache war, in die Reihen der gelehrten Controverſen hineingeordnet; und bey der Citirſucht, die wohl in keiner Wiſſenſchaft ſo epidemiſch geworden, und doch zugleich zu einer ſo entſchiedenen Abſchreiberey herabgeſunken iſt, als in der Rechtsgelahrtheit, ward das Andenken jedes Schriftſtellers, der als *Diſſentiens* angeführt werden konnte, ſorgfältig auf die Nachwelt fortgepflanzt. Aber von *beſtrittenen* ſoll nicht die Rede ſeyn; es iſt vieles beſtritten worden, was doch *unſtreitig* iſt, weil keine *vernünftigen* Gründe dagegen anzuführen ſind, und nur das *unſtreitige*, nur dasjenige, was nicht mit Recht controvers heiſsen kann, ſoll hier die Grenzbeſtimmung hergeben.

Aber ſelbſt das wirklich ſtreitige iſt es oft nur bis zu einer gewiſſen Grenze. Ueber die Hauptſache iſt man einig; und nur die Gültigkeit gewiſſer Ausdehnungen iſt nicht allgemein angenommen. Bringt man nun ſogleich die Beſtimmung über die Ausdehnungen in den Satz ſelbſt; ſo erhält es das Anſehen, als ob die ganze Behauptung zweifelhaft ſey. Da

darf

darf man nur im Gegentheil die Ausdehnungen unberührt lassen und den Satz auf das wesentliche desselben einschränken, um ihn unter die nicht streitigen reihen zu können.

Endlich gewinnt auch dadurch manches ein controverses Ansehen, dafs man sich über die dabey zu brauchenden Ausdrücke und Gegenstände verschiedne Begriffe bildet, und nach der Verschiedenheit derselben abweichende Sätze aufstellt. In diesem Verhältnifs giebt gewöhnlich eine bestimmte Fassung des Begriffs ein Gegenmittel gegen die Zweifel ab; und man kann es in solchen Fällen dahin bringen, dafs alle Unbefangne einen Satz als ungezweifelt eingestehen können, sobald die Gegenstände, auf die er sich bezieht, unter der vorausgeschickten Bestimmung gedacht werden.

Auf diese Weise ist es denn wohl so unthunlich nicht, als es nach den gewöhnlichen Vorurtheilen scheinen dürfte, eine Sammlung unstreitiger Grundsätze, die nicht unbedeutend wäre, zusammenzubringen. Kann man nun

nun auch auf dieſem Wege über einzelne Materien keine nicht anzufechtenden Grundſätze auffinden; ſo iſt es ja ſchon immer eine zweckmäſsige Einleitung, wenn man auch nur die allgemeinen Begriffe davon entwickelt. Ohnehin dürfte dies letzte Verfahren bey bloſs particularen Rechtsinſtituten wohl das zweckmäſsigſte ſeyn.

Nur muſs man alle dieſe Erörterungen bloſs auf die *Grundſätze* beziehen. Bey der Aufſtellung und Entwickelung der *Begriffe* ſich auf etwas anerkanntes und unbezweifeltes einſchränken zu wollen, wäre Thorheit. Einen ſolchen Entſchluſs könnte nur völlige Unkunde des eigentlichen wiſſenſchaftlichen Zuſtandes der Rechtsgelehrſamkeit erzeugen. Die Begriffe ſind meiſtens von den Geſetzgebern nicht beſtimmt; und wären ſie es auch, ſo würde man doch eben ſo wenig verbunden ſeyn, ſie anzunehmen. Wir haben ſie aus der Hand der Rechtsgelehrten; und es iſt leider eine traurige Wahrheit, die ſich aber jedem uneingenommenen Forſcher der poſitiven Rechtsgelahrtheit aufdringt, daſs der Antheil,

theil, den die Gesetzgeber an der Bildung unsrer Rechte haben, meistens vortheilhaft für die Rechte und die Menschheit, und aller Billigung werth ist; aber daſs die Rechtsgelehrten alles gethan haben, um die Rechte zu verwirren, die natürlichen Gesichtspunkte zu verdrängen, gerechte und billige Vorschriften in unbillige und selbst ungerechte zu verwandeln. Diese Beschuldigung, von deren Wahrheit mich jeder Tag mehr überzeugt, ist auch in ihren Gründen so unerklärlich nicht, als man glauben sollte. Sie trifft nemlich den bösen Willen der Bearbeiter des Rechts durchaus nicht; sie ist bloſs die Folge der Lage der Dinge überhaupt und der Verfahrungsart in Aufstellung der Rechtswissenschaften. Auf die Gesetzgeber (man verstehe darunter hier, wen man nur irgend so nennen kann) wirkt ein Gefühl des Rechts und der Billigkeit, das sie sich meistens selbst nicht deutlich machen können, dem sie aber gerne huldigen, weil sie entweder gar kein System kennen, oder weniger Werth darauf legen, oder doch weil bey der wichtigen Handlung der Einführung neuer Gesetze die innre, wenn auch nicht

deutlich

deutlich erkannte, Achtung gegen allgemeines Recht, ihre wissenschaftlichen Meynungen sich unterordnet. Die Rechtsgelehrten glauben dagegen mit Recht, daſs ihnen einzelne abgerissene Regeln und Bruchstücke nicht genügen. Es soll zusammenhängen, wie es auch seyn mag. Den natürlichen Weg, bey jedem einzelnen Institut den eigentlichen Gesichtspunkt des positiven Gesetzgebers rein und klar aufzusuchen, und wenn dieser gefunden ist, nach demselben jeder Lehre ihren Platz zu geben, woraus allmählich eine ganz zusammenhängende Absicht des ganzen Feldes hervorgehen müſste, wandelt niemand; sondern man hat immer zwey andre Arten, wie man zu Werke geht. Die eine ist, ein System mitzubringen, wo es auch herkomme, aus welchen Zeiten es auch sey, wie wenig es auch mit unsern Verhältnissen überein stimmen mag, und in dieses überlieferte System alles vorgefundne zu classificiren, wo dann freylich oft Aehnlichkeit des Namens oder dergleichen Zufälligkeiten die heterogensten Dinge verbinden, und nicht bloſs den Zusammenhang des Ganzen zerstören, sondern wo

selbst

ſelbſt die einzelnen Kapitel aus ganz unpaſſenden Beſtandtheilen zuſammengeſetzt ſind. Das war bisher ſeit Jahrhunderten die gewöhnlichſte Art; und ihr iſt die gröſste Maſſe übler Folgen zuzuſchreiben. – Die Nachtheile davon drangen ſich der Ueberzeugung immer auf, je mehr die Nothwendigkeit wiſſenſchaftlicher Behandlung aller Wiſſenſchaften die allgemeine Foderung in der gelehrten Welt ward. Aber nun verfiel man in ein andres, nicht viel vortheilhafteres, Verfahren. Man ſuchte ein neues zweckmäſsigeres Syſtem; aber wieder nicht in der Sache ſelbſt, aus der es allein hervorgehen konnte. Man brachte es ſchon fertig, ſchon a priori zuſammengeſtellt, mit; ohne Unterſchied, auch zu ſolchen Lehren, welche allein aus der Erfahrung und Willkühr hervorgehen muſsten. Häufig zeigten ſich an dieſem zum voraus aufgeführten Gerüſte noch Spuren der Unkunde logiſcher Erfoderniſſe, der Unbekanntſchaft mit andern Wiſſenſchaften, und mit dem weſentlichen Unterſchiede der Natur verſchiedner Kenntniſſe. Aber wenn auch dies nicht; ſo war es immer ein Geſchöpf der Willkühr, in

welchem Lehren, die dieſelbe Willkühr nicht erzeugt hatte, keinen ſchicklichen Platz erhalten konnten. Nun hinderte zwar weder die eine noch die andre Methode es gänzlich, daſs nicht einzelne Lehren von ausgezeichneten Männern zweckmäſsig bearbeitet wurden. Bey manchen ſtand oft das Syſtem zufällig nicht im Wege, und bey andern ſtieſs die gute Natur ihres eignen Geiſtes die willkührlichen Schranken um; und ihre Ausführungen waren nicht ſelten um deſto vortreflicher, je folgewidriger ſie waren.

Dieſe ſeltnern Ausnahmen verbeſſern indeſſen den Zuſtand der Jurisprudenz im Ganzen nicht. Die mancherley Gattungen und Arten der Bearbeitung bringen in alles, was bloſs wiſſenſchaftlich iſt, häufige Abweichungen und Widerſprüche; und dieſem zufolge wäre es ſehr thöricht, bey Begriffen auf lauter allgemein angenommenen Beſtimmungen beſtehen zu wollen. Es iſt hier völlig hinlänglich, wenn der Begriff deutlich und ſonſt ſo beſtimmt iſt, daſs man die nachher darauf zu beziehenden Sätze unter dieſer Vorausſetzung deſſelben gelten laſſen muſs.

Noch

Noch eine zweckmäſsige Einſchränkung des Stoffs glaube ich in dem Ausſchlieſſen alles deſſen, was nicht wirklich jetzt geltend iſt, zu finden. Dieſs alles gehört der Geſchichte an. Man wird dieſe Aeuſserung hoffentlich nicht ſo verſtehen, als ob ich Kenntniſs des ältern Rechts als entbehrlich für den Rechtsgelehrten anſähe. Es kann niemand ſo ſehr als ich überzeugt ſeyn, daſs es unmöglich iſt, die heutige Rechtswiſſenſchaft gründlich zu kennen, ohne hinlängliche Einſicht in das, was ihr vorhergieng, wie ſie entſtand, ſich abänderte, wie ſie von der alten verſchieden iſt, und was von ihr ſeinen Grund in den frühern Zeiten hat. Hier aber iſt nur von einer Einleitung die Rede, die vorher eine Ueberſicht des in der Erkenntniſs zu begründenden gewähren ſoll, und auf die nachher erſt Darlegung der geſchichtlichen und wiſſenſchaftlichen Gründe zweckmäſsig folgen kann.

Als heutiges Recht aber werden Rechts*lehren* nur dann eigentlich aufgeſtellt, wenn ſie nicht aus dem alten Geſichtspunkte, aus dem ſie oft gänzlich herausgerückt ſind, ſon-

dern völlig aus dem heutigen betrachtet und dargeſtellt werden. Dieſen letzten aufzufinden, koſtet freylich oft Mühe, weil man gar zu gerne den alten beybehält. Indeſſen belohnt ſich dieſe Mühe ſehr reichlich ſowohl durch die unmittelbare klare Anſicht, als auch durch die Folgen in der beſtimmten und leichten Entwickelung der Theorie.

Die bisher angegebnen Foderungen nun machte ich an den Stoff. Ein ſolcher Stoff ſollte aber ferner in eine Form gegoſſen werden, welche den innigſten Zuſammenhang hatte. Man war bisher nicht gewohnt, alle Theile der Jurisprudanz als genau verknüpft anzuſehen. Wirklich erleuchtete Rechtsgelehrte hatten dies durch Wort und That für unmöglich erklärt. Das müſste dann freylich nicht wenig abſchrecken, Andre hatten es wohl in einzelnen Theilen, auch wohl im Ganzen, verſucht; aber auch ihre Bemühungen erweckten eben nicht ſehr zur Nachfolge. Denn es fiel bey einiger genauen Betrachtung leicht in die Augen, daſs ihre Syſteme nicht eigentlich wiſſenſchaftlichen Zuſammenhang hatten; es waren

ren bloſse Claſſificationen und tabellariſche Anordnungen, welche ſich leicht finden laſſen, die aber auch ſo willkührlich ſind, daſs ſie nie befriedigen. Das erſchöpft meiner Ueberzeugung nach die Erfodernisſe der wiſſenſchaftlichen Behandlung nicht. Dieſen wird nur durch wahren innern Cauſalzuſammenhang Genüge geleiſtet. Nach einem ſolchen habe ich geſtrebt, und ganz unglücklich ſcheine ich mir nicht geweſen zu ſeyn, da viele Lehren während der Arbeit auch im Detail ein ſolches Licht für mich gewonnen haben, daſs ich mir ſchmeichle, es werde auch andern hell erſcheinen, wenn ich ihnen eins oder das andre einmal ausführlich vorlegen kann.

Uebrigens ſollte ſich der Vortrag im Buche, und in den Vorleſungen, bloſs auf Darſtellung und Erläuterung der Sachen einſchränken, mit Ausſchluſs alles Beweiſes, welcher ſpätern Vorleſungen, zu denen die gegenwärtigen nur vorbereiten, vorbehalten bleibt.

Dies ſind alſo die Vorſchriften, die ich mir ſelbſt gab. Erfüllt habe ich ſie nicht; das

werden mir meine künftigen Beurtheiler deutlich genug beweisen. Sie werden aber gewiſs nicht die Hälfte der Mängel anführen, die ich ihnen ſchon jetzt, da das Buch geendigt vor mir liegt, ſelbſt anzeigen könnte. Ich wuſste es aber auch vorher, daſs ich jenen Erfodernissen nicht entſprechen würde. Hätte ich etwas vollendetes liefern wollen; ſo hätte ich den Gedanken an das ganze Buch aufgeben müſſen; es wird noch mancher Verſuch nöthig ſeyn, ehe man in ſolchen Rückſichten einigermaſsen befriedigt ſeyn wird. Dennoch wagte ich dieſen erſten Verſuch. Auf einer Seite war ich überzeugt, daſs Vorleſungen dieſer Art, wenn ſie auch noch mangelhaft blieben, doch beſſere Vorbereitungen zum Rechtsſtudium geben müſsten als die bisher gewöhnlichen erſten Collegien; und ohne ein Lehrbuch war an Vorträge dieſer Art nicht zu denken. Auf der andern Seite glaubte ich meine Vorſtellung von einem ſolchen Buche und dem Verhältniſſe deſſelben zum ganzen Studienplan andern nicht anſchaulicher machen zu können, als wenn ich einen Verſuch nach dem Schema, das mir davon in Gedanken

lag, wirklich vorlegte. Mit dem Zusammenhange des Ganzen bin ich indessen bis jetzt noch immer zufrieden, wenn ich auch einzelne Abänderungen wohl geschehen lassen könnte. Dafs aber meine Leser auch damit zufrieden seyn werden, daran zweifle ich sehr, weil die Natur eines Compendiums mir eine ausführliche Darlegung der Gründe, die mich zu jeder Anordnung bestimmten, untersagte. Ich will mich indessen beruhigen, wenn ihnen nur einige Zusammenstellungen nicht misfallen. Vielleicht darf ich hoffen, sie auch für mehrere zu gewinnen, wenn mir die Zeit einmal die Ausführung der Gründe dafür erlaubt.

In der Stellung des einzelnen habe ich jetzt schon manches zu verbessern. Vorzüglich würde ich, wenn ich die Arbeit wieder von vorn anfangen könnte, vieles aus dem allgemeinen Theil in den besondern setzen. Mir schien ehemals manches, weil es doch auf mehrere Rechtstheile Einfluss hatte, dem allgemeinen anzugehören, wovon ich bey genauerer Erwägung fand, dafs es eigentlich

Gegenstand des Privatrechts sey, und nur aus diesem heraus seinen Einfluss auf andre Theile äussere. Hie und da habe ich in der Tabelle über den *Innhalt* einige Veränderungen, die mir zweckmässig schienen und auch Wiederholungen ersparten, angedeutet. Ich hoffe, man hält mir diesmal manches meines guten Willens wegen zu gut; vielleicht geräth es einst bey einer neuen Ueberarbeitung besser.

Jena den 31 März 1798.

H.

Innhalt.

Innhalt.

Einleitung.

1) Begriff der Encyklopädie §. 1. 2.
2) Gegenstände der Encyklopädie §. 3.
3) Methode der Encyklopädie §. 4. 5.
4) Nutzen der Encyklopädie §. 6.
5) Literatur der Encyklopädie §. 7.

Allgemeiner Theil.

Erstes Buch. *Recht überhaupt.*

I Abschnitt. *Vorbegriffe.*
Mensch.
1) Begriff §. 8.
(besser nach §. 403.)
2) Körperliche Verhältnisse.
a) Abtheilungen der Natur nach §. 9—12.
(besser nach §. 403.)
b) Verbindungen der Menschen unter einander durch den Körper §. 13—25.
(besser zu §. 375.)
3) Handlungen des Menschen.
a) Begriff §. 26.
b) Eintheilungen §. 27.

α) Innre Handlungen §. 28—45.
(§. 30. 31. und 40. ist beſſer nach §. 372., §. 41. 42. vor §. 189., §. 43. nach §. 365. und §. 44. und 45. nach §. 153. zu erläutern).

β) Aeuſsre Handlungen §. 46—51.

4) Verhältniſs des Menſchen zu Sachen.

a) im Raum §. 52—55.

b) in der Zeit §. 56—59.
(§. 52—59. beſſer vor §. 379.)

II Abſchnitt. *Allgemeine Begriffe von Geſetz und Recht.*

1) Geſetz §. 60.

2) Verbindlichkeit §. 61—65.

3) Recht §. 66—69.

4) Billigkeit §. 70.

5) Rechtswiſſenſchaft §. 71.

III Abſchnitt. *Gegenſtände des Rechts* (§. 72.)

1) Perſon §. 73—75.
(§. 75. und Anm. 1. beſſer zu §. 670.)

2) Sache.

a) Begriff §. 76. 77.

b) Eintheilungen §. 78—86.
(§. 77—83. beſſer vor §. 313.)

c) Beziehung der Sachen auf menſchliche Zwecke (§. 87.)

α) Verſchiedenheit der Sachen nach den Zwecken (Früchte) §. 88. 89.
(§. 88. 89. beſſer vor §. 329.)

β) Verwendung zu Zwecken (Gebrauch, Beſitz §. 90—99.
(§. 90—92. vor §. 332. u. §. 93—99. vor §. 382.)

γ) Taug-

γ) Tauglichkeit zu Zwecken (Werth, Preis, Geld, Münze) §. 100—108.

δ) Veränderungen der Sachen in Rücksicht der Tauglichkeit zu menschlichen Zwecken (Aufwand, Gewinn, Schaden) §. 109—114.

§. 111—114. u. §. 109. vor §. 335.

d) Gewerbe §. 115—124.

(§. 115—122. vor §. 216. u. §. 123. 124. vor §. 1035.)

3) (Anhang) *Religion* §. 125—128.

(§. 125. 127. besser vor §. 237, §. 126. 128. vor §. 881.)

Zweytes Buch. *Positive Rechte.*

I Abschnitt. Allgemeine Begriffe vom positiven Recht.

1) Positive Gesetze §. 129—134.

2) Gesetzerklärung §. 135—139.

II Abschnitt. *Veränderung von Rechten.*

1) Arten von Rechtsveränderungen §. 140—150.

2) Quellen von Rechtsveränderungen §. 151.

a) Willensbestimmungen §. 152. 153. (hieher §. 44. 45.) 154—156.

(§. 155. nach 346.)

α) Willenserklärungen.

א) überhaupt §. 157—169.

ב) Arten der Willenserklärung §. 170—178.

(§. 171. vor §. 368, §. 176—178. nach §. 365.)

β) Willkührliche Handlungen §. 179.

ℵ. Unerlaubte Begehungshandlungen (§. 180 – 188. (hieher §. 41. 42.) §. 189.
(§. 182—186. vor §. 370.)

ב. Unerlaubte Unterlassungen §. 190 – 195.
(besser nach §. 372.)

γ) Thatsachen §. 196. 197. (hieher §. 199. 101.) u. 107.
(§. 198. besser nach §. 310.)

III Abschnitt. Einige positive rechtliche Begriffe (Gesellschaft, Familie) §. 199 – 201.
(§. 199. u. 201. besser nach §. 197. u. §. 200. nach §. 377.)

IV Abschnitt. Einzelne Arten von positiven Rechten (§. 202.)
1) Absolute Rechte §. 203. (hieher §. 411. 412.)
2) Relative Rechte §. 204. 205. (hieher §. 413.) §. 206. (hieher §. 414.)
3) Nebenbestimmungen von Rechten (Gemeinschaft, Verwalter) §. 207. 208.

V Abschnitt. Positives Recht im Staat.
1) Staat §. 209.
2) Staatsbürger §. 210.
3) Staatsgewalt §. 211 – 213.
4) Privatmann §. 214.

Drittes Buch. *Positives deutsches Recht.*

I Abschnitt. *Länder Deutschlands.*
1) Grenzen §. 215.
2) Bestandtheile (hieher §. 115 – 122.) §. 216 – 218.

II Abschnitt. *Staat in Deutschland.*
1) Verschiedene Staaten §. 219.

2)

2) Verschiedne Staatsgewalt §. 220.
3) Verschiedne Verfassung.
a) der einzelnen Staaten §. 221—224.
b) des Reichs §. 225—227.

III Abschnitt. *Deutsche Staatsbürger.*
1) Stände §. 228—234.
2) Merkwürdige Verhältnisse der Staatsbürger (Lehnsverbindung, Kirche, Amt) §. 235. 236. (hieher §. 125. u. 127.) 237—239.

IV Abschnitt. *Positive Gesetze in Deutschland.*
1) Arten der Gesetze §. 240—244.
2) Nebenbestimmungen (Kundmachung, bürgerliche Freyheit) §. 245—250.

V Abschnitt. *Theile des positiven Rechts in Deutschland* (§. 251.)
1) Theile nach Gegenständen §. 252--264.
2) — nach der Art der Gültigkeit §. 265.

VI Abschnitt. *Quellen des positiven Rechts in Deutschland.*
I. Geschriebne Gesetze §. 266.
1) für ganz Deutschland gültige §. 267.
a) einheimische §. 268--270.
b) aufgenommene §. 271--281.
2) für einzelne Districte §. 282--284.
II. Ungeschriebenes Recht §. 285. 286.

VII Abschnitt. *Umfang der Gültigkeit der positiven Gesetze* (Privilegium) §. 287--289.

VIII Abschnitt. *Anwendung der positiven Gesetze* (Richterspruch, Selbsthülfe, Praxis) §. 290--297.

Beson-

Besondrer Theil.

Erstes Buch. *Privatrecht* (im engern Sinne).

I Hauptstück. *Allgemeine Lehren des Privatrechts.*

I Abschnitt. *Quellen des Privatrechts.*

1) Arten.

a) geschriebne Privatgesetze §. 298--300.

b) ungeschriebnes Recht §. 301--305.

2) Folgen aus den Gesetzen (Präsumtion, Fiction, bürgerl. und natürl. Verbindlichkeit) §. 306--310. (hieher §. 198.)

II Abschnitt. *Gegenstände des Privatrechts* (§. 311.)

1) Eintheilungen der Personen §. 312.

2) — — — — Sachen (hieher §. 77--83.) 313--325.

3) *Universitates* §. 333--928.

4) Genauere Bestimmungen der Beziehung der Sachen auf menschliche Zwecke.

(Früchte, hieher §. 88. 89.), §. 329—331. (hieher §. 90—92.) (Ernähren, Leibzucht §. 332. 333. (Aufwand, hieher §. 111—114. 109. Nutzverwendung, Schadensersatz, Reichurwerden, Eid) §. 336—340.

III Abschnitt. *Recht im Privatrecht.*

1) Ueberhaupt §. 341--343.

2) Besondre Arten (Privilegien, Rechtswohlthat Dispensation) §. 344--346. (hieher §. 155.)

3) Ausübung der Rechte (Geschäftsführer, Bevollmächtigter, Vormund, Pfleger, §. 347--350.

IV Ab-

IV Abschnitt. *Veränderungen der Privatrechte.*
1) Veränderungen selbst (Rechtstitel, Erwerbungsart, Veräusserung, Nachfolge, Verlassenschaft) §. 351--358.
2) Quellen der Rechtsveränderungen.
a) Allgemeine Regeln §. 359. 360.
b) Verhältniss der äussern und innern Handlungen (Täuschung, Betrug) §. 361--364.
c) Willensbestimmungen.
α) überhaupt §. 365. (hieher §. 43. 176--178.) 366. 367.
β) Einwilligung (hieher §. 171.) §. 368. 369.
d) Vergehen (hieher §. 182--186.) 370--372. (hieher §. 190. 30. 31. 40. 191--195.)
e) andre Thatsachen §. 373.
α) Tod. §. 374.
β) Verwandschaft §. 375. (hieher §. 13--25.) §. 376--378. (hieher §. 200.)
γ) Zeit (hieher §. 52--59.) §. 379--381.
δ) Besitz (hieher §. 93--99.) §. 382--392.
ε) Verjährung §. 393--401.
ζ) Stand §. 402--408.

II Hauptstück. *Civilrecht.*
I Abschnitt. *Arten der Rechte im Civilrecht* §. 409--415.
(§. 411. 412. zu §. 203. §. 413. zu §. 205, §. 414. zu §. 206.
II Abschnitt. *Einzelne Rechte.*
I Unterabschnitt. *Rechte unter Lebenden.*
I Abtheilung. *Rechte des einzelnen.*
I Unterabtheilung. *Rechte der Persönlichkeit* §. 416. 417.

II Un-

II Unterabtheilung. *Sachenrecht.*
I Kapitel. *Allgemeine Lehren des Sachenrechts.*
1) Gegenstände des Sachenrechts §. 418. 419.
2) Rechte §. 420. 421.
II Kapitel. *Einzelne Rechte.*
I. *Recht auf Sachen.*
1) allgemeine §. 422. 423.
2) Arten.
a) Eigenthum §. 424--440.
b) Servituten 441--447.
c) Pfand §. 448--452.
II. *Recht auf Sachen* (an Sachen).
1) überhaupt §. 453--458.
2) Arten.
a) Hauptverhältnisse §. 459. 460.
α) Verbindlichkeiten an sich §. 461--472.
β) Gegenverbindlichkeit (§. 473--482.
b) Nebenverhältnisse (Zinsen, Schadenserſatz, Privatstrafe, u. dgl. (§. 483--497.
III Kapitel. *Veränderung von Sachenrechten.*
I. *Veränderung von Rechten auf Personen.*
1) überhaupt §. 498.
2) Allgemeine Lehren von Verträgen §. 499--521.
3) Errichtung von besondern Rechtsverhältnissen
a) im allgemeinen §. 522--533.

b) *obli-*

b) *obligationes ex contractu* §. 534--596.
c) — — — *delicto* §. 597--603.
d) — — — *quasi ex contractu* §. 604--607.
e) — — — — — *delicto* §. 608--609.
f) — — *ex aequitate* §. 610.
g) Anhang §. 611--613.
2) Aufhebung von besondern Rechtsverhältnissen §. 414--632.
II. *Veränderungen von Rechten auf Sachen.*
1) Allgemein §. 633--638.
2) Veränderung des Eigenthums §. 639--657.
3) — — der Servituten §. 658--661.
4) — — des Pfandrechts §. 662--665.
III. *Anhang zu den Rechtsveränderungen* (Wechsel, Erbverträge) §. 666--669.
III. Unterabtheilung. *Angewandtes Personenrecht.*
I Kapitel. *Recht der Privatstände.*
α) Stand der Menschheit (hieher §. 75.) §. 670.
β) — — Geburt §. 671.
γ) — des Geschlechts §. 672--674.
δ) — der Gesundheit des Körpers §. 675.
ε) — — — — der Seele §. 676.
ζ) — des Alters §. 677. 678.
η) — der Freyheit.
II Kapitel. *Rechte der Verwandschaft* §. 680--696.
II. Abtheilung. *Rechte der Gesellschaften.*

I Un-

I Unterabtheilung. *Rechte der Gesellschaften überhaupt* §. 697--709.
II Unterabtheilung. *Rechte der Gemeinheiten* §. 710. 711.
III Unterabtheilung. *Rechte der Familie als Gesellschaft.*
I Kapitel. *Rechte der Hausgesellschaft.*
I. Rechte zwischen den Personen der Hausgesellschaft §. 712.
1) Ehe.
a) Rechte zwischen den Personen der Ehegatten §. 713--716.
b) Eingehung der Ehe 717--727.
c) Aufhebung der Ehe §. 728--732.
2) Elterliche Gesellschaft.
a) Rechte zwischen den Personen §. 733.
b) Errichtung der elterlichen Gesellschaft §. 734.
c) Aufhebung der elterlichen Gesellschaft §. 735.
3) Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht.
a) Rechte zwischen den Personen §. 736.
b) Errichtung §. 737.
II. Rechte in Ansehung der Güter.
1) Güterrechte.
a) überhaupt §. 738.
b) Güterrechte in Ansehung der Ehegatten §. 739--743.
c) Güterrechte in der elterlichen Geschaft §. 744--747.

d) Gü-

d) Güterrechte zwischen Herrn und Knecht §. 748.
2) Veränderungen der Güterrechte.
a) zwischen Ehegatten §. 749—751.
b) in der elterl. Gesellschaft §. 752—754.
III. Anhang §. 755.
II Kapitel. *Rechte der errichteten Familiengesellschaft.*
1) Vorbegriffe §. 756.
2) Rechte in der Familienverbindung selbst (Erbgüter, Stammgüter) §. 757—759.
3) Veränderungen der Rechte in der Familienverbindung (Familienverträge) §. 760—762.

III Abschnitt. *Rechte nach einem Todesfall.*
I Unterabschnitt. *Vorbegriffe* §. 763. 764.
II Unterabschnitt. *Quellen der Rechte nach einem Todesfall* §. 765.
1) Privatwillkühr (letzter Wille) §. 766—769.
α) Testament §. 770—773.
β) Codicille §. 774—777.
γ) Schenkung von Todes wegen §. 778. 779.
2) Abtheilung der Erbfolge nach den Quellen §. 780—783.
III Unterabschnitt. *Rechte nach einem Todesfall selbst.*
I Abtheilung. *Uebertragbare Rechte.*
I Unterabtheilung. *Erbschaft.*
I Kapitel. *Rechte des Erben* §. 784—786.

II Kapitel. *Entstehung der Rechte des Erben.*

I. *Gesetzliche Erbfolge.*

1) Vorbegriffe §. 787—790.

2) Erbfolge des gemeinen Rechts §. 791—798.

3) Abweichungen des Particularrechts §. 799—807.

II. *Testamentarische Erbfolge.*

1) Bestimmung des Erbrechts (Enterbung, Erbeseinsetzung etc.) §. 808—815.

2) Ausführung des letzten Willens §. 816.

III. Erwerbungsart der Erbschaft §. 817--823.

II Unterabtheilung. *Einzelne Rechte* (Fideicommiss, Vermächtniss etc.) §. 824—837.

III Unterabtheilung. *Aufhebung der Wirkungen des letzten Willens* §. 838—843.

IV Unterabtheilung. *Güter eines Verstorbenen ohne Erbschaft.*

1) Allgemeine Gütergemeinschaft §. 843. 844.

2) Erblose Güter §. 845.

V Unterabtheilung. *Besondre Rechte an Gütern eines Verstorbnen.*

1) Witthum §. 846.

2) Hauptrecht §. 847.

II Abtheilung. *Veränderungen der übertragbaren Rechte* §. 848.

III Abtheilung. *Begräbniss* §. 849--851.

III Hauptstück. *Lehnrecht.*

I Abschnitt. *Allgemeine Begriffe.*

1) Quellen §. 852.
2) Erfodernisse §. 853--856.

II Abschnitt. *Rechte unter Lebenden.*

I Abtheilung. *Rechte selbst.*

1) Rechte des Lehnsherrn §. 857--860.
2) Rechte des Lehnsmanns §. 861. 862.

II Abtheilung. *Veränderung des Lehnsrechts unter Lebenden* §. 863--872.

III Abschnitt. *Lehnsfolge.*

1) Rechte und Pflichten des Lehnsfolgers §. 873. 874.
2) Lehnsfolge §. 875--880.

IV Hauptstück. *Kirchenrecht.*

I Abschnitt. *Allgemeine Begriffe.*

1) Gewissensfreyheit (hieher §. 126. 128.) §. 881.
2) Kirche §. 882.
3) Klassen der Religionsverwandten §. 883. 884.
4) Verhältniss der Kirchen zum Staate §. 885--888.

II Abschnitt. *Kirchenrecht der Christen.*

I Unterabschnitt. *Gemeinschaftliche Lehren.*

I Abtheilung. *Einleitung* §. 889.

II Abtheilung. *Mitglieder der Kirche.*

1) Aufnahme der Mitglieder §. 890. 891.
2) Bleiben der Mitglieder §. 892.

III Abtheilung. *Religionshandlungen.*

1) *Sacra* überhaupt §. 893.
2) Predigtamt §. 894. 895.
3) Erwerbung des Predigtamts §. 896. 897.
4) Arten der Religionsübung §. 898.
5) Religionsübung in den Gemeinden §. 899. 900.

IV. Abtheilung. *Kirchengewalt.*

1) Kirchengewalt überhaupt §. 901. 902.
2) — — — besonders über Kirchensachen.
 a) überhaupt §. 903. 904.
 b) Stiftung einer Kirche §. 905.
 c) Recht der Kirchenpfründen §. 906—914.

II Unterabschnitt. *Besonderes Kirchenrecht der Katholiken.*

1) Religionshandlungen §. 915.
2) Geistliche §. 916—919.
3) Kirchengewalt.
 a) Umfang §. 920.
 b) Subjecte §. 921—923.
4) Religiöse Gesellschaften §. 924. 925.
5) Erwerbung der höhern Pfründen §. 926.

III Un-

III Unterabschnitt. *Besonderes Kirchenrecht der Protestanten* §. 927. 928.

Zweytes Buch. *Oeffentliches Recht.*

I Hauptstück. *(Einheimisches) Staatsrecht.*

I Abschnitt. *Personen in den staatsrechtlichen Verhältnissen.*

I Unterabschnitt. *Bestimmung der staatsrechtlichen Personen.*

I Abtheilung. *Staatsbürger* §. 929. 930.

II Abtheilung. *Unterthanen* §. 931.

III Abtheilung. *Oberherren.*

I Unterabtheilung. *Allgemeine Lehren über die Oberherren* §. 932. 933.

II Unterabtheilung. *Innhaber der Landeshoheit.*

1) Monarchische Staaten.

a) Landesherren §. 934. 935.

b) Landstände §. 936.

c) Anhang §. 937. 938.

2) Reichsstädte §. 939.

3) Anhang §. 940.

III Unterabtheilung. *Innhaber der Reichsgewalt.*

1) Kaiser §. 941.

2) Reichsstände.

a) Begriff §. 942.
b) Abtheilung §. 943.
α) Kurfürstencollegium §. 944.
β) Fürstenrath §. 945 — 948.
γ) Reichsstädtisches Collegium §. 949. 950.
c) Verbindungen unter den Reichsständen §. 951.

II Unterabschnitt. *Entstehung der staatsrechtlichen Personen.*

1) der Unterthanen §. 952.
2) der Oberherren.
a) in den einzelnen Staaten.
α) der Landesherren §. 953 — 955.
β) der reichsstädtischen Magistrate §. 956.
b) im ganzen Reiche §. 957. 958.
c) Anhang §. 959.

II Abschnitt. *Vertheilung der Staatsgewalt.*

I Unterabschnitt. *Vertheilung der Staatsgewalt im allgemeinen.*

I Abtheilung. *Recht an sich* §. 960--962.

II Abtheilung. *Art der Ausübung.* besonders der Reichsgewalt §. 963 — 967.

II Unterabschnitt. *Vertheilung der einzelnen Rechte.*

I Ab-

I Abtheilung. *Ueberſicht der Theilung der Staatsgewalt* §. 968—973.

II Abtheilung. *Darſtellung der einzelnen Rechte.*

I Unterabtheilung. *Die vier Gewalten.*

1) Auffehende Gewalt §. 974.
2) Geſetzgebende Gewalt.
a) überhaupt §. 975 a.
b) im Reich §. 975 b.
c) in einzelnen Ländern §. 976. 977.
3) Beurtheilende Gewalt §. 978.
4) Vollſtreckende Gewalt §. 979.

II Unterabtheilung. *Rechte der Staatsgewalt nach einzelnen Gegenſtänden.*

I. Nach den Mitteln.
1) Repräſentationsrecht §. 980. 981.
2) Aemterrecht.
a) überhaupt §. 982—984.
b) in einzelnen Ländern §. 985.
c) im Reiche 986—988.
3) Militärrecht.
a) überhaupt §. 989. 990.
b) in einzelnen Ländern §. 991.
c) im Reiche §. 992. 993.
4) Finanzgewalt.
a) überhaupt §. 994—996.
b) einzelne Zweige derſelben §. 997.

α) Domänen §. 998.
β) nutzbare Regalien §. 999.
γ) Steuern §. 1000. 1001.
δ) andre Abgaben §. 1002.
ε) zufällige Staatseinkünfte §. 1003.

II. Nach einzelnen Theilen des Zwecks.

1) Innre Hoheit.

a) Justizgewalt.

α) an sich.

א. überhaupt §. 1004—1017.
ב. nach dem doppelten Verhältniss der Staatsgewalt §. 1018—1024.

β) Obervormundschaft §. 1025--1027.

b) Polizeygewalt §. 1028.

α) höhere Polizey.

א. Sicherheitspolizey §. 1029.
ב. Personenpolizey §. 1030. 1031.
a) Allgemeine §. 1032.
b) besondre §. 1033.
ג. Güterpolizey §. 1034. (hieher §. 123. 124.)
a) allgemeine §. 1035.
b) besondre §. 1036. 1037.

β) niedre Polizey §. 1038--1041.

2) Aeussre Hoheit §. 1042.

III Unterabtheilung. *Zufällige Hoheitsrechte.*

1) Lehns-

1) Lehnseigenthum §. 1043.
2) Kirchenregiment §. 1044.

IV Unterabtheilung. *Majestätsrechte in Bezug auf einzelne Gegenstände.*

Majestätsrecht über die Kirche §. 1045.

III Abschnitt. *Abweichende Verhältnisse.*

1) Staatsgewalt der übrigen unmittelbaren §. 1047.
2) Rechte der Reichsverweser §. 1048.

II Hauptstück. *Regierungsprivatrecht.*

I Abschnitt. *Allgemeines Verhältnifs des Regierungsprivatrechts* §. 1049—1053.

II Abschnitt. *Abtheilung des Regierungsprivatrechts nach den Abtheilungen der Staatsgewalt.*

1) nach den vier Gewalten §. 1054. 1055.
2) Privatrecht der öffentlichen Aemter §. 1056 – 1062.
3) Militärprivatrecht §. 1062 — 1067.
4) Finanzprivatrecht §. 1068 — 1071.
5) Justizprivatrecht §. 1072 — 1101.
5) Polizeyprivatrecht.
 a) überhaupt §. 1102.
 b) höhere Polizey.
 α) Allgemeine Personenpolizey §. 1103.
 β) Besondre Personenpolizey §. 1104 — 1130.
 γ) Allgemeine Güterpolizey §. 1131.

δ) Be-

δ) Besondre Güterpolizey §. 1132—1142.

c) niedre Polizey §. 1143—1147.

7) Privatrecht des Kirchenregiments §. 1148. 1149.

III Hauptstück. *Criminalrecht.*

I Abschnitt. *Strafen.*

1) Abtheilungen überhaupt §. 1150. 1151.

2) Criminalstrafen §. 1152.

a) Capitalstrafen §. 1153.

b) Nichtcapitalstrafen §. 1154.

II Abschnitt. *Verbrechen.*

1) Allgemeine Bestimmungen §. 1155—1158.

2) Haupteintheilung §. 1159. 1160.

3) Arten.

a) Privatverbrechen §. 1161—1173.

b) Staatsverbrechen §. 1174—1184.

4) Nachtrag §. 1185. 1186.

III Abschnitt. *Verhältniſs der Verbrechen und Strafen* §. 1187. 1788.

IV Hauptstück. *Proceſsrecht* §. 1189.

1) Zwangsmittel des Privatmanns §. 1190—1192.

2) Zwang des Staats.

a) überhaupt §. 1193.

b) richterliches Verfahren.

α) Stand-

α) Handlungen des Richters §. 1194. 1195.
א. Richtersprüche §. 1196 — 1198.
ב. Richterliche Befehle §. 1199--1201.
β) Procefs.
א. überhaupt §. 1202--1203.
ב. Bürgerlicher Procefs.
A. Streitende Partheyen im allgemeinen §. 1204.
B. Handlungen derselben §. 1205.
a) Klage §. 1206--1208.
b) Einlassung §. 1209.
c) Gerichtlicher Eid §. 1210. 1211.
d) Sicherheitsleistung §. 1212.
e) Beweis §. 1213--1218.
f) Einrede §. 1219--1224.
C. Verfahren §. 1225--1228.
D. Arten der Klagrechte §. 1229. 1230.
E. Rechtsmittel gegen Richtersprüche §. 1231.
F. Streitende Nebenpersonen §. 1232. 1233.
G. Besondre Procefsarten §. 1334.
H. Verwegne Streiter §. 1235.
J. Verjährung der Klagen und Einreden §. 1236--1239.
K. Provocation §. 1240.
ג. Peinlicher Procefs §. 1241.
A. Untersuchungsprocefs §. 1242--1247.
B. Anklageprocefs §. 1248.
C. Criminalurtheil §. 1249.

Drittes

Drittes Buch. *Völkerrecht.*

1) Allgemeine Begriffe §. 1250.

2) Rechte §. 1251--1254.

3) Erwerbung der Rechte §. 1255. 1256.

4) Erhaltung der Rechte §. 1257--1259.

Einleitung.

Einleitung.

§. 1.

1) *Begriff der Encyklopädie.*

E*ncyklopädie* ist die Darstellung des Innhalts einer Wissenschaft oder eines Feldes von Wissenschaften im kurzen.

Man nennt sie auch *innere* Encyklopädie; vergl. *meine* Wissenschaftskunde der Rechtsgel. §. 6. Anm.

§. 2.

Juristische Encyklopädie ist demnach eine *Encyklopädie* (§. 1.) der Rechtsgelahrtheit in ihrem vollen Umfange.

Man kann ſie füglich *Inſtitutionen aller Rechte* nennen, weil Inſtitutionen theils ſchon an ſich eine Einleitung bezeichnet, theils dadurch auch gleichſam der Platz der Vorleſungen beſtimmt wird. Wiſſenſchaftskunde §. 93.

§. 3.

2) *Gegenſtände.*

In einer allgemeinen Ueberſicht (§. 1.) ſchränkt man ſich wohl am zweckmäſsigſten bloſs auf die allgemeinen, jetzt geltenden, Begriffe und Grundſätze ein, und übergeht das einzelne und ſtreitige (*controverſe*).

§. 4.

3) *Methode.*

Da eine allgemeine Ueberſicht nur mit der Wiſſenſchaft überhaupt und vorläufig bekannt machen ſoll, ſo iſt bloſse Erläuterung, ohne Beweis, wohl die zweckmäſsigſte Behandlung; ſodann muſs aber auch der eigentliche Zuſammenhang des Ganzen vor allem andern gezeigt werden.

§. 5.

Ein Zuſammenhang des Ganzen iſt nur aus Einem Eintheilungsgrunde darzuſtellen mög-

möglich; dieser kann hier kein andrer seyn, als die Gegenstände der Rechtswissenschaften.

Vergl. Wissenschaftskunde §. 33. folgg.

§. 6.

5) *Nutzen.*

Die Bekanntschaft mit dem Innern der Rechtsgelahrtheit im Ganzen bewirkt Verständlichkeit aller genauern Erläuterungen und Beweise, und erhellt bey jedem Lernen und Forschen den Weg.

§. 7.

6) *Literatur.*

Die bisherigen Bearbeiter einer solchen (innern) Encyklopädie haben meistens nur Auszüge aus verschiedenen Lehrbüchern neben einander gestellt (vergl. §. 4.) und sich dabey auch nicht blos auf das jetzt geltende (§. 3.) eingeschränkt.

Encyklopädie des gemeinen Rechts von *Theodor Schmalz.* Königsb. 1790. 8.

Lehrbuch der juristischen Encyklopädie, zum ersten mündlichen Unterrichte über die Quellen, Anfangsgründe und Lehrarten aller in Deutschland

 gelten-

geltenden Rechte vom Prof. *Hugo* in Göttingen. Berlin 1792. §. 8.

Von der Literatur der äuſsern Encyklopädie, ſ. *meine* Wiſſenſchaftskunde §. 12. und von der Literatur der mit der Rechtsgeſchichte verbundenen (innern oder äuſsern) Encyklopädie ſ. *meine* Geſchichte der Rechte S. 55.

Allgemeiner Theil.

Erstes Buch.

Recht überhaupt.

Erster Abschnitt.

Vorbegriffe.

§. 8.

I. *Mensch.*

1) *Begriff.*

Jedes (durch Naturkräfte hervorgebrachte) Wesen, das einen menschlichen Kopf hat, heisst ein *Mensch* (*homo*).

1. Wird ein Wesen von einem Weibe geboren, das keinen menschlichen Körper hat, so heisst es ein *monstrum.*

2. Vernunftfähigkeit wird bey einem solchen Wesen vorausgesetzt; wirklicher Gebrauch der Vernunft ist zu einem Menschen nicht erfoderlich.

§. 9.

2) *Körperliche Verhältnisse.*

a) Abtheilungen der Natur nach.

Die Menschen zerfallen 1) in *geborne* (*nati*), und *ungeborne*, Embryonen, (*nascituri*), 2) in *Männer* und *Weiber.*

§. 10.

Unter den Männern sind nicht alle zum Kinderzeugen fähig (*potentes et impotentes s. spadones* in sensu lato). Die Unfähigkeit dazu ist entweder von Natur da (*spadones* in sensu stricto), oder absichtlich durch Menschen bewirkt — *Verschnittene* (*Castrati*).

§. 11.

Die Menschen haben ferner entweder den Gebrauch ihrer Sinne oder nicht (Blinde, Taube).

Taubstumme.

§. 12.

Die Menschen sind entweder gesunde oder kranke. Wird die Gesundheit auf die Möglichkeit des Verstandesgebrauchs bezogen, so zerfallen sie in *vernünftige* (h. *sanae mentis*) und *wahnsinnige* (*mente capti*). Die letztern

sind

sind *Rasende* (*furiosi*), und *bloss wahnsinnige* (*dementes*).

§. 13.

b) Verbindungen der Menschen unter einander durch den Körper.

Eine Verbindung unter Menschen, welche eine Handlung, die zur Fortpflanzung des Geschlechts dient, zum Grunde hat, heisst *Verwandschaft.*

§. 14.

Arten der Verwandschaft: 1) *Blutsverwandschaft* (*Consanguinitas*), oder eine, durch *Erzeugung* begründete, Verbindung zwischen mehrern Personen, 2) *Schwägerschaft, Stiefverwandschaft* (*Affinitas*). Diese besteht in der Verbindung einer, den Beyschlaf vollziehenden, Person mit den Blutsfreunden derjenigen, mit der sie den Beyschlaf vollzieht.

1. *Cognati. Agnati.*
2. *Consanguinei duorum concumbentium non sunt affines.*

§. 15.

Eine *Linie* (*Linea*) ist eine Reihe von Verwandten. Derjenige, von dem sie alle ab-

ſtammen, (in dem alſo der Grund der Verwandſchaft liegt) heiſst der *gemeinſame Stamm* (*communis ſtipes*).

§. 16.

Die Linie iſt: 1) eine *gerade* Linie (*linea recta*), wenn die Perſonen von einander entſpringen, und 2) eine *Seitenlinie* (*linea collateralis transverſa, obliqua*), wenn ſie von einem gemeinſchaftlichen Stamme entſprungen ſind.

§. 17.

Die Verwandten in der geraden Linie ſind *Vorfahren*, *Ahnen* (*aſcendentes*) und *Nachkommen* (*deſcendentes*).

Daher Eintheilung der *geraden* Linie in die *aufſteigende* (*l. aſcendens*) und *abſteigende* (*l. deſcendens*).

§. 18.

In der *Seitenlinie* erſcheinen immer zwey Perſonen mit einem gemeinſamen Stamm (§. 15.) Daraus entſtehen dann zwey *Seiten* (*latera*).

§. 19.

Bey der Seitenverwandſchaft unterſcheidet man, ob die Verwandten alle von einem

Men-

Menſchen, oder von einem Paar Menſchen zuſammen entſprungen ſind. Das letztere heiſst *volle Geburt*, *volles Band* (*vinculum duplex*), (Verbindung durch zwey Perſonen, die ſich fleiſchlich vermiſcht haben, beſonders die in einer Ehe mit einander ſtanden); das erſte *halbe Geburt*, *halbes Band*.

Vollbürtige, *halbbürtige* Verwandten.

§. 20.

Ein Grad (*Gradus*) iſt die einfachſte Entfernung von Verwandten.

§. 21.

Die Grade in der Verwandſchaft überhaupt werden durch die Zahl der einzelnen Verbindungen beſtimmt, welche zur Erklärung der Verbindung zwiſchen zwey Verwandten gemerkt werden müſſen. Bey den Blutsverwandſchaften beruhen jene einzelnen Verbindungen auf Zeugungen, bey der Schwägerſchaft auf fleiſchlichen Vermiſchungen und Zeugungen zugleich.

§. 22.

In der geraden Linie (§. 16.) werden ſo viel Grade, als Zeugungen (§. 21.) gezählt; in

der Seitenlinie (§. 16.) werden nach verschiedenen Materien verschiedene Berechnungsarten angenommen.

§. 23.

Die Seitenlinie (§. 16.) ist entweder *gleich* (*aequalis*), oder *ungleich* (*inaequalis*), je nachdem die Verwandten (oder welches hier einerley ist, die Grade) in beiden Seiten der Zahl nach gleich sind oder nicht.

§. 24.

Eine der elterlichen ähnliche Verwandschaft (*respectus parentelae s. parentalis*) hat statt, so oft in der ungleichen Seitenlinie (§. 23.) eine Person unmittelbar (d. h. nur durch einem Grad) dem gemeinsamen Stamm (§. 15.) untergeordnet, die andre aber davon weiter entfernt ist.

§. 25.

Geschlechtstafel, Stammtafel, Stammbaum (*stemma genealogicum s. progonologicum*) ist: 1) jede Darstellung mehrerer verwandten Personen in ihrer Verwandschaft, 2) eine Darstellung aller von einem gemeinschaftlichen Stamme abstammenden (*descen-*

den-

dentium). *Ahnentafel* hingegen ist die Darstellung der Vorfahren eines Menschen (von väterl. und mütterl. Seite) in ununterbrochner Reihe.

§. 26.

3) *Handlungen des Menschen.*

a) Begriff.

Eine Wirkung eines Dinges, insofern sie in den Kräften desselben ihren Grund hat, heisst, in Rücksicht auf dasselbe, eine *Handlung* (*actio*, auch wohl *factum*). *Thatsache* (*factum* im weitern Sinne) aber heisst jedes Ereigniss ohne Rücksicht auf seine Ursache.

§. 27.

b) Eintheilungen.

Die Handlungen (§. 26.) des Menschen (§. 8.) können entweder unmittelbar andern Menschen bekannt werden oder nicht. Jene sind *äussere* Handlungen (*actiones externae*), diese *innere* (*a. internae*).

Heimliche Handlungen (*a. clandestinae*).

§. 28.

α) Innere Handlungen.

Voraussetzungen menschlicher Handlungen sind Kräfte (§. 26.), Vermögen. Von solchen

chen sind vorzüglich zu merken: das Vorstellungsvermögen und die Willkühr (der Wille).

§. 29.

Das *Vorstellungsvermögen* ist das Vermögen, Vorstellungen zu haben. Werden diese Vorstellungen auf Gegenstände bezogen, so heissen sie *Erkenntnisse*, und das Vermögen der Erkenntnisse heisst das *Erkenntnissvermögen* (*intellectus*).

Es wird im positiven Recht auch Verstand oder auch *Vernunft* (*ratio*) genannt.

§. 30.

Unwissenheit (*Ignorantia*) ist Mangel an Erkenntniss.

§. 31.

Irrthum (*error*) ist unrichtige Erkenntniss, d. i. wo die Vorstellung vom Gegenstande nicht mit dem Gegenstande übereinstimmt.

§. 32.

Die Willkühr (der Wille, *voluntas*, *arbitrium*) des Menschen ist das Vermögen, sich mit dem Bewusstseyn eigner Thätigkeit für die Wirklichwerdung einer Vorstellung zu bestim-

stimmen. Eine Handlung der Willkühr heifst *Willensbestimmung (voluntas)*.

§. 33.

Die Willensbestimmung ist entweder bloſses Begehren, daſs eine Vorstellung wirklich werde, oder der Wille bestimmt zugleich *andere Kräfte* des Menschen für die Wirklichwerdung einer Vorstellung. Dies letztere ist eigentlich eine *Willenshandlung* oder willkührliche Handlung im engern Sinne.

§. 34.

Eine Willenshandlung (§. 33.) kann in einer Begehung oder Unterlassung bestehen.

§. 35.

Der Anfang des Wollens bey einer willkührlichen Handlung im engern Sinne (§. 33.) heiſst ein *Entschluſs (animus)*.

Oft heiſst auch die fortdauernde Willensbestimmung so.

§. 36.

Die Handlungen des Menschen (§. 32.) sind nach dem Verhältniſs derselben zur Willkühr des Menschen, als ihrer Ursache, entweder

der willkührliche Handlungen (*actiones voluntariae*) oder nicht willkührliche.

Nur die ersten sind eigentlich Handlungen des Menschen (vergl. §. 26.)

§. 37.

Die willkührlichen Handlungen des Menschen (§. 36.) sind entweder *freye*, *freywillige* (*actiones arbitrariae, liberae*), wobey er Absichten hatte, oder *bloss willkührliche*, *nicht freye* Handlungen(*a. nude spontaneae, non arbitrariae*).

§. 38.

Auf die Willensbestimmungen (§. 32.) haben Vorstellungen, Erkenntnisse (§. 29.) und andere Ursachen Einfluss.

§. 39.

Zur Willensbestimmung wird Gebrauch des Erkenntnissvermögens, (der Vernunft §. 29.) also auch Fähigkeit, sie überhaupt, und besonders zur Zeit der Willensbestimmung, zu gebrauchen, erfodert.

§. 40.

In Ansehung einzelner Erkenntnisse kann Unwissenheit (§. 30.) und Irrthum (§. 31.) auf

die Willensbestimmungen Einfluss haben, und zwar entweder so, dass ohne sie diese Willensbestimmungen gar nicht statt gehabt hätten, oder so, dass sie doch anders ausgefallen wären. Daher die Eintheilung in *error (ignorantia) causam dans* und *error (ignorantia) incidens.*

§. 41.

Menschen können auf die Willensbestimmung andrer Menschen häufig wirken. *Gewalt* im physischen Sinne (*vis*) heisst jede Einschränkung der Willkühr des Menschen.

Vis ablativa, expulsiva, destructiva, compulsiva.

§. 42.

Durch Gewalt (§. 40.) wird *Furcht* (*metus*), Verabscheuung eines künftigen Uebels, erregt. Ist kein hinlänglicher Grund zur Furcht da, so heisst sie *eitle Furcht* (*metus vanus*).

§. 43.

Der Art nach ist die Willensbestimmung entweder *wiederruflich* (*voluntas revocabilis*), welche gleich so gefasst wird, dass man sie ändere, sobald man wolle, oder *unwiederruflich* (*voluntas irrevocabilis*).

Precarium.

§. 44.

Ein *Zufall* (*casus*) ist eine Thatsache, die keine Willensbestimmung eines Menschen zur Ursache hat.

Casus merus et mixtus, certus et incertus.

§. 45.

Wenn eine Handlung auf einen Menschen als ihren Urheber bezogen wird, so ist eine Eintheilung in *eigne*, *fremde* und *gemeinschaftliche Handlung* (*factum proprium, alienum* et *commune* vergl. §. 26.) möglich.

§. 46.

β) *Aeussere Handlungen.*

Innere Handlungen (§. 27.) können andern Menschen nur durch äussere Handlungen (§. 27.) bekannt werden.

§. 47.

Vorstellungen und Erkenntnisse (§. 29.) werden andern meistens durch eine Aussage (*assertio*) bekannt.

§. 48.

Willenserklärung (*declaratio voluntatis*) ist eine äussre Handlung, wodurch andern eine Willensbestimmung bekannt wird.

§. 49.

§. 49.

Die *Willenserklärung* besteht in äussern Handlungen (§. 48.) Dies können aber ausdrücklich dazu vorgenommene Zeichen, oder andere Handlungen seyn, bey denen eine andere Hauptabsicht da ist. Daher *ausdrückliche* und *stillschweigende* Willenserklärung (*declaratio voluntatis expressa et tacita*).

§. 50.

Die Zeichen bey der ausdrücklichen Willenserklärung (§. 49.) sind vorzüglich Worte, die mündlich oder schriftlich geäussert werden.

§. 51.

Schriften, welche zum Zeichen von (innern oder äussern) Handlungen dienen, heissen *Urkunden* (*documenta, instrumenta*).

Siegel (*sigilla*) sind Zeichen, deren man sich bedient zur Beglaubigung ausgefertigter Urkunden.

§. 52.

4) *Verhältniss des Menschen zu Sachen*

a) im Raum.

Abwesenheit (*absentia*) ist, wenn der Mensch mit einem andern Wesen nicht in derselben

Abtheilung des Raums (demſelben Ort) iſt. Im Gegentheil iſt er *anweſend*, *gegenwärtig* (*praeſens*).

§. 53.

Eine *Wohnung* (*habitatio*) hat derjenige an einem Ort, der daſelbſt gewöhnlich gegenwärtig (§. 52.) iſt.

§. 54.

Ein *Wohnort* (*domicilium*) iſt eine Wohnung (§. 53.), die mit dem Entſchluſs (§. 35.), immer daſelbſt zu bleiben (ſeinen feſten Sitz daſelbſt zu haben), verbunden iſt.

§. 55.

Man unterſcheidet daher die *Abweſenheit* (§. 52.) in die *ordentliche* (*abſentia ordinaria*), wenn man von einem Ort abweſend iſt, der nicht der Wohnort (§. 54.) iſt; und in die *auſſerordentliche* (*a. extraordinaria*), wenn man vom Wohnort abweſend iſt.

§. 56.

b) In der Zeit.

Alle Veränderungen geſchehen in der Zeit (*tempus*); dieſe wird durch Zeitmaaſse abgetheilt

theilt und bestimmt. Von solchen sind zu merken: *Augenblick* (*momentum s. punctum temporis*), *Stunde* (*hora*), *Tag* (*dies*), *Monat* (*mensis*) und *Jahr* (*annus*).

§. 57.

Der Tag ist entweder der *natürliche* (*dies naturalis*), der alsdann der Nacht entgegengesetzt wird, oder der *bürgerliche* (*d. civilis*), ein fortlaufender Zeitraum von 24 Stunden.

§. 58.

Den Monat nimmt man zu dreyssig Tagen an.

§. 59.

Eine durch Zeitmaasse (§. 56.) begrenzte Zeit heisst eine *bestimmte* (*tempus definitum*); im Gegentheil hat eine *unbestimmte* Zeit (*t. indefinitum*) statt.

Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Begriffe von Gesetz und Recht.

§. 60.

1) *Gesetz.*

Ein *Gesetz (lex)* (im juristischen Verstande, ein sittliches Gesetz), ist eine allgemeine Regel über die Nothwendigkeit willkührlicher Handlungen (§. 33.)

1. Naturgesetz.
2. *Sanctio.*

§. 61.

2) *Verbindlichkeit.*

Verbindlichkeit (*obligatio*) ist Nothwendigkeit willkührlicher Handlungen nach Gesetzen (§. 60.)

§. 62.

§. 62.

Die Verbindlichkeit (§. 61.) iſt entweder *vollkommen* (*obligatio perfecta*), oder *unvollkommen* (*o. imperfecta*), je nachdem das Geſetz nie eine Ausnahme davon zu Gunſten einer Neigung geſtattet, oder je nachdem es eine ſolche geſtattet.

Jede unvollkommene Verbindlichkeit ſetzt eine Bedingung voraus, über deren Daſeyn der Verbundene im vorliegenden Fall zu urtheilen hat.

§. 63.

Die Geſetze beſtimmen Nothwendigkeit der Ausübung, oder der Unterlaſſung einer Handlung, oder aber ſie ergeben als Regel die Abweſenheit der Nothwendigkeit oder die Erlaubniſs. Daher zerfallen ſie in *gebietende* (*leges praeceptivae*), *verbietende* (*l. prohibitivae*), und *erlaubende* Geſetze (*l. permiſſivae*). Die beiden erſtern heiſsen auch *zwingende* Geſetze (*l. cogentes*).

Leges abſolute et ſecundum quid prohibitivae, abſolute et ſecundum quid permiſſivae.

§. 64.

Nach der Beſtimmung, welche der eben (§. 63.) angegebene Unterſchied der Geſetze

willkührlichen Handlungen (§. 33.) giebt, sind diese theils *unerlaubte* (*facta illicita*, *actiones illicitae*) theils *erlaubte* Handlungen (*f. licita, a. licitae*), unter welchen letztern einige *geboten*, andere *bloss erlaubt* sind.

§. 65.

Alles, dessen Gegentheil nach Gesetzen nothwendig ist, heisst *unmöglich* (*impossibile*). Sind Naturgesetze dagegen; so heisst es *physisch* unmöglich (*physice impossibile*); ist es aber gegen sittliche Gesetze; so heisst es *sittlich unmöglich* (*moraliter impossibile*).

1. Die Unmöglichkeit kann absolut, oder nur in Beziehung auf einzelne Menschen da seyn.

2. *Ad impossibilia nulla datur obligatio.*

§. 66.

3) *Recht.*

Ein *Recht* (*jus*) ist ein, durch sittliche für den Handelnden und für andere gültige Gesetze (§. 60.) bestimmtes Vermögen, zu einer Willensbestimmung.

1. Andere, noch jetzt anzuwendende, Bedeutungen vom *jus* sind: 1) Gesetz (§. 60.) 2) was den Gesetzen gemäss ist, 3) Eigenschaft, die den Grund von

von Rechten enthält, 4) Innbegriff mehrerer Gesetze, 5) eine Rechtswissenschaft, 6) die ganze Rechtsgelahrtheit.

2. Der ersten und vierten Bedeutung wegen kommt *jus permissivum, cogens, praeceptivum* und *prohibitivum* (vergl. §. 63.) vor.

§. 67.

Nur äussere Handlungen (§. 27.) sind der Gegenstand des Rechts (§. 66.)

§. 68.

Im strengsten juristischen Sinne heisst ein *Gesetz*, ein Rechtsgesetz (*lex juridica*, vergl. §. 60.), nur ein solches Gesetz, das Rechte bestimmt.

Eine Handlung, die nach Gesetzen zu beurtheilen ist, heisst ein *Rechtsfall* (*casus juridicus*).

§. 69.

Das Recht ist entweder ein *vollkommenes* (*jus perfectum*), oder ein *unvollkommenes* Recht (*jus imperfectum*), je nachdem das gesetzliche Vermögen (§. 66.) des Handelnden so weit geht, durch seine Willensbestimmung *allein* einen Gegenstand wirklich zu machen, oder nicht.

§. 70.

4) *Billigkeit.*

Billigkeit (*aequitas juridica*) ist die Einschränkung vollkommener Rechte (§. 69) durch unvollkommene Verbindlichkeiten (§. 62.)

1. Daher *jus summum s. strictum* und *jus aequum.*
2. Bey allem, was nicht im eigentlichen Sinne, sondern nur analogisch gesagt werden kann, brauchen die Juristen den Zusatz: *quasi.*

§. 71.

5) *Rechtswissenschaft.*

Rechtswissenschaft, *Rechtsgelahrtheit* (*jurisprudentia*, *jurisscientia*) ist die Wissenschaft von den Rechten (§. 66.) und der Art ihrer Anwendung.

Vergl. *meine* Wissenschaftskunde der Rechtsgelahrtheit §. 2. 3.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Gegenstände des Rechts.

§. 72.

Der nächste (eigentliche) Gegenstand des Rechts (*objectum juris*) sind allein Handlungen; entferntere Gegenstände sind Personen und Sachen.

§. 73.

1) *Person.*

Eine Person (*persona*) ist ein Wesen, dem Rechte (§. 66.) zukommen (ein Subject von Rechten).

§. 74.

Die *Persönlichkeit* (*Personalitas*) ist die Eigenschaft (allgemeine Bedingung), daſs ein Wesen ein Subject von Rechten seyn kann.

§. 75.

Ein Mensch (§. 8.) hat Rechte, und ist also eine Person (§. 73.)

1. Ein *monstrum* hat die Rechte des Menschen nicht.
2. Leben und Tod einer Person.

§. 76.

2) *Sache.*

a) Begriff.

Eine *Sache* (*res*) ist alles, worauf Rechte zustehen, dem aber nicht selbst Rechte zukommen können (ein *Object* von Rechten, das aber nicht *Subject* von Rechten seyn kann; vergl. §. 73.)

§. 77.

Eine Sache (§. 76.) hat mehrere Theile, von denen einige mehr, andere weniger nothwendig mit derselben verknüpft sind. Der Innbegriff der Theile, welche die Sache selbst ausmachen, heiſst das *Wesen der Sache* (*Substantia rei*).

§. 78.

§. 78.

b) *Eintheilungen.*

Bey den Sachen ſind zu unterſcheiden: *Gattungen* oder *Arten* (*genera*), und einzelne Dinge (*ſpecies*).

§. 79.

Eine *Quantität* (*quantitas*) iſt ein durch eine Zahl beſtimmter Innbegriff einzelner Dinge.

§. 80.

Die Sachen (§. 76.) werden eingetheilt: 1) in *körperliche* und *unkörperliche* (*res corporales et incorporales*), von denen jene durch die Sinne erkannt, dieſe bloſs vorgeſtellt werden.

Zu den letztern gehören auch Rechte.

§. 81.

2) In *theilbare* und *untheilbare* Sachen (*res dividuae et individuae*). Bey den letztern macht zuweilen die Natur, zuweilen ein Rechtsgeſetz (§. 68.), die Theilung unmöglich (*res naturaliter et civiliter individuae*).

§. 82.

§. 82.

3) In *bewegliche* und *unbewegliche* (*res mobiles et immobiles*), von denen diese ohne Verlust der Substanz nicht von einem Orte zum andern gebracht werden können.

§. 83.

Bey unbeweglichen Sachen kommen *Grenzen* (*fines*) vor, die zuweilen bestimmt werden müssen (*fines regere*).

§. 84.

Die Menschen können einander nützlich seyn, theils durch Leistung von Handlungen, theils durch Geben von Sachen. Auf beides können sich Rechte beziehen. u. daher können Handlungen auch Menschen als Gegenstände von Rechten, Sachen genannt werden.

§. 85.

(Auch Handlungen eines Menschen, die der Gegenstand des Rechts eines andern sind, können Sachen genannt werden.)

§. 86.

Erlaubte Handlungen, zum Vortheil eines andern vorgenommen, heissen *Dienste* (*operae*).

§. 87.

§. 87.

c) Beziehung der Sachen auf menſchliche Zwecke.

Die Dinge können zu menſchlichen Zwecken gebraucht werden.

§. 88.

α) Verſchiedenheit der Sachen nach den Zwecken.

In Rückſicht der Tauglichkeit der Sachen zu menſchlichen Zwecken ſind die Früchte (*fructus*) zu merken, oder Sachen, die ihren Entſtehungsgrund in einer andern Sache haben. Dieſe andere Sache, in der ſie ihren Grund haben, heiſst alsdann die Subſtanz (vergl. §. 77.)

§. 89.

Die Früchte ſind entweder die *gewöhnlichen*, *ordentlichen* (*fructus ordinarii*), oder *auſſerordentlichen* (*f. extraordinarii*).

§. 90.

β) Verwendung zu Zwecken.

Der *Gebrauch* (*uſus*) iſt die Benutzung einer Sache zu Zwecken.

§. 91.

Gebrauch im engern Sinne iſt nur ein ſolcher, bey dem die Subſtanz (§. 77.) der Sache unverändert (*ſalva*) bleibt. Dieſer Gebrauch iſt entweder *Nieſsbrauch* (*uſusfructus*), vermöge deſſen man die Sache zu allen beliebigen Zwecken benutzen darf, oder *Gebrauch* (*uſus*) im engſten Verſtande, vermöge deſſen man nur die Sache zu ſeiner Nothdurft (*ad neceſſitatem*) benutzen darf.

Abuſus.

§. 92.

Die Ausübung eines Rechts nennt man analogiſch den Gebrauch deſſelben. Daher ſpricht man auch vom analogiſchen *Nieſsbrauch* (*quaſi uſusfructus*; vergl. §. 70. Anm. 2.) einer unkörperlichen Sache.

§. 93.

Gewahrſam (*detentio ſ. poſſeſſio corporis*) iſt das phyſiſche Vermögen über die Sache zu verfügen, (andere vom Gebrauch der Sache auszuſchlieſsen).

§. 94.

§. 94.

Besitz (possessio in s. str. s. possessio animi) ist Gewahrsam einer Sache, mit der Willensbestimmung, ein Recht in Ansehung derselben zu haben.

§. 95.

Ergreifung (apprehensio) ist eine Thatsache, wodurch jemand den wirklichen Besitz erhält *(initium possessionis corporis).*

§. 96.

Uebergabe (traditio) im allgemeinen ist eine Handlung, wodurch der Besitzer den Besitz auf einen andern bringt.

Bey der Uebergabe ist also immer Ergreifung.

§. 97.

Der Besitz wird erhalten, so lange Gewahrsam und die Willensbestimmung, ein Recht daran zu haben, da ist. Er hört auf, wenn eins von beiden wegfällt.

§. 98.

Ist der Gegenstand des Besitzes eine körperliche Sache; so heisst er dann *wahrer Besitz*

(p. ve-

(*p. vera*); ist es aber eine unkörperliche; so nennt man ihn *analogischen Besitz* (*p. analogica s. quasi possessio*).

Eben so demnach *quasi traditio*.

§. 99.

Nach der Art des Besitzes zerfällt er in *körperlichen* (*p. corporalis s. naturalis*), und *vorgestellten Besitz* (*p. mentalis s. civilis*), je nachdem die Sache in der sinnlichen Gegenwart des Besitzers ist (*res in sensus nostros agit*), oder er von ihr abwesend ist.

§. 100.

γ) *Tauglichkeit zu Zwecken.*

Die Tauglichkeit einer Sache zu gewissen Zwecken heisst der *Werth* (*valor*) der Sache.

§. 101.

Der *Preis* (*pretium*) ist der verglichene Werth (§. 100.) einer Sache.

§. 102.

Eine solche Vergleichung des Werths kann nach der gemeinen Meynung mehrerer, oder nach der besondern Neigung eines einzigen gesche-

geschehen. Daher ist der *gemeine Preis (pretium commune)*, und der *Zuneigungspreis, Affectionspreis (p. affectionis)* zu unterscheiden.

§. 103.

Schätzung (aestimatio) ist die Bestimmung des Preises (§ 101.).

Gemeine Schätzung (aestimatio communis (§. 102.)

§. 104.

Geld (pecunia) ist eine Sache, deren Werth der Maafsstab des Werths der übrigen Sachen ist. Sie hat daher einen hervorstechenden Preis (*pretium eminens;* vergl. §. 101.)

§. 105.

Erfodernisse des Geldes sind 1) allgemein anerkannter Werth, 2) grosse Theilbarkeit. Bey uns sind die drey Metalle, Gold, Silber und Kupfer die eigentliche Materie des Geldes.

§. 106.

Man muss beym Gelde unterscheiden: 1) die Sache selbst und unmittelbar, der jene Eigenschaften zukommen — *baares Geld, Metallgeld*, 2) ein Zeichen derselben — *Papiergeld.*

§. 107.

Münze (moneta) iſt ein Stück Metall, auf dem ein beſtimmtes Gewicht (*Schrot*), und eine beſtimmte Miſchung (*Korn*) durch Zeichen angegeben iſt.

§. 108.

Die Münze hat immer *innern Werth (valor internus)* in Schrot und Korn; allein wenn ſie zugleich Geld (§. 104.) iſt, auch *äuſsern* Werth (*v. externus*), d. h. verhältniſsmäſsigen Werth zum Werthe anderer Dinge, beſonders zum übrigen Gelde.

§. 109.

5) Veränderungen der Sachen in Rückſicht der Tauglichkeit zu menſchlichen Zwecken.

Die Koſten, welche man aufgewendet hat, um gewiſſe Zwecke zu erreichen, heiſsen *Aufwand* (*impenſae*), der entweder in Anſehung einer Perſon (*impenſae in perſonam*) oder einer Sache (*i. in rem*) gemacht werden kann.

§. 110.

Eine Sache, auf welche ſich ein Recht eines Menſchen bezieht, heiſst ein *Gut* (*bonum*).

§. 111.

§. 111.

Gewinn (lucrum) iſt Vermehrung der Mittel für menſchliche Zwecke (Vermehrung des Werths §. 100.)

§. 112.

Schaden, Verluſt (damnum) iſt Verminderung der Mittel für menſchliche Zwecke.

§. 113.

Der *Schaden* (§. 112.) beſteht entweder in der Beraubung oder Verminderung eines Guts, das ſchon mein war *(damnum poſitivum, damnum emergens)*, oder in der Beraubung der Hoffnung eines Gewinns *(damnum privativum, lucrum ceſſans* §. 111.)

§. 114.

Intereſſe (id quod intereſt, intereſſe) iſt der geſchätzte (§. 103.) erlittene Schade, welcher Art er ſey (§. 113.)

§. 115.

d) Gewerbe.

Gewerbe iſt eine Lebensart, die man treibt, um dadurch zu gewinnen. Die vorzüglich-

sten Gewerbe bestehen im Erwerben der Naturproducte, Verarbeiten derselben und Vertauschen der rohen und verarbeiteten Naturproducte.

§. 116.

Unter den mit dem blossen Erwerben (§. 115.) sich beschäftigenden Gewerben ist das wichtigste der *Landbau*, der besonders im Ackerbau und Viehzucht besteht. Wer Landbau treibt, heisst ein *Landmann*.

§. 117.

Landbau kann nur auf Gütern getrieben werden. Ein *Landgut* (*praedium rusticum*) ist ein Innbegriff von unbeweglichen Gütern, die zum Ackerbau und zur Viehzucht (§. 116.) bestimmt sind.

§. 118.

Ein *Bauer* (*rusticus*) ist ein Landmann (§. 116.) ausser den Städten. Land nennt man alles ausser den Städten.

Rusticus heisst auch oft jeder, der auf dem Lande wohnt.

§. 119.

§. 119.

Handwerk (*opificium*) begreift alle kunſtmäſsige Verarbeitungen von rohen Materialien auf den Kauf oder im Lohn.

Vereinigung mehrerer Verarbeitungen, um eine Art von Producten hervorzubringen, heiſst *Fabrik* oder Manufactur.

§. 120.

Handlung (*commercium, negotiatio*) iſt eine Vertauſchung von Waaren und Producten, die um Gewinn geſchieht (beſonders wenn die Producte unverändert bleiben).

§. 121.

Einige von den Gewerben (Handwerken, Handlung u. ſ. w.) nennt man *bürgerliche Nahrung* (*commercium civicum*).

§. 122.

Stadt (*civitas*) iſt ein Ort, in dem man das Recht hat, bürgerliche Nahrung (§. 121.) zu treiben; *Dorf* (*pagus*) im allgemeinen ein Ort, in dem man keine bürgerliche Nahrung treiben darf; *Flecken* ein Ort, in dem es erlaubt iſt, einige Arten derſelben zu treiben.

§. 123.

Zur Erleichterung der Gewerbe gehören 1) *Posten (postae)*, Anstalten, durch welche Personen und Sachen auf eine geschwinde und die möglich sicherste Art von einem Orte zum andern geschafft werden.

§. 124.

2) Auf dem Wasser die Schiffahrt, wobey Kriegsschiffe, Kauffahrteyschiffe, und Marktschiffe (Paketboote) zu unterscheiden sind.

Flöfse, Scheitflöfse, Tragflöfse.

§. 125.

3) (*Anhang*) *Religion*.

Religion ist ein Innbegriff von Vorstellungen über das Verhältnifs der Menschen zur Gottheit. Diejenige, welche von Christus gelehrt ist, heifst die christliche Religion.

§. 126.

Die einzelnen, zur Religion gehörigen, Vorstellungen nennt man *Religionslehren (dogmata)*. Sie beziehen sich entweder blofs auf Vorstellungen (*credenda*), oder es sollen Hand-

lungen

lungen darnach vorgenommen werden (*agenda*).

§. 127.

Alle Handlungen, die den Religionsvorſtellungen gemäſs ſind, nennt man *Gottesverehrung.* Sie zerfällt in die *innerliche* und *äuſſerliche* (vergl. §. 27.)

§. 128.

Alles, was zur Religion gehört und Mittel zu einer beſtimmten Gottesverehrung iſt, heiſst *ſacrum.* Die *ſacra* ſind entweder *weſentliche* (*ſacra eſſentialia*, *ſubſtantialia*), ohne welche die Gottesverehrung dieſer Religion nicht beſtehen könnte, oder *zufällige* (*ſ. accidentalia*, *adiaphora*).

Zweytes Buch.

Positive Rechte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Begriffe vom positiven Recht.

§. 129.

1) *Positive Gesetze.*

Positiv ist, was menschliche Willkühr zum Grunde seiner Gültigkeit hat.

§. 130.

Willensbestimmung überhaupt ist der Grund positiver Rechte. Durch Willensbestimmung Rechte verändern, heisst über Rechte *verfügen* (*disponere*).

§. 131.

§. 131.

Positive Gesetze im weitern Sinne heissen solche Gesetze (§. 60.), deren Gültigkeit auf einer Willensbestimmung (§. 32.) beruht, und die also andern nur durch eine Willenserklärung (§. 48.) bekannt werden.

1. In positiven Gesetzen können *verba enunciativa* z. B. ein Lehrsatz (*dogma*), Rath (*consilium*) u. s. w. neben den *dispositivis* vorkommen.

2. *Positive Rechtswissenschaft* (*jurisprudentia positiva*) (§. 71.)

§. 132.

Jeder, der durch seine Willensbestimmung über Rechte verfügt, also Gesetze festsetzt, heisst *Gesetzgeber* (*legislator*) im weitern Sinne.

Es kann einer und mehrere seyn.

§. 133.

Den positiven Gesetzen (§. 131.) sind, in Rücksicht auf den Grund ihrer Verbindlichkeit, natürliche (*leges naturales*) entgegengesetzt.

§. 134.

Die positiven Gesetze können in *geschriebene* (*leges scriptae*) und *ungeschriebene* (*l. non scriptae*) eingetheilt werden, je nachdem die Willenserklärung, wodurch sie gültig sind, entweder ausdrücklich oder stillschweigend (§. 49.) ist.

Gewohnheitsrecht (*mos, consuetudo*). Observanz.

§. 135.

2) *Gesetzerklärung.*

Die *Gesetzerklärung*, *Gesetzauslegung* (*interpretatio legis*) ist Entwickelung des wahren Sinnes eines Gesetzes.

§. 136.

Die Gesetzauslegung (§. 135.) hat, in Rücksicht ihrer Quelle, entweder dieselbe, die das Gesetz selbst haben müsste, oder eine andere. Jene heisst *gesetzliche* Auslegung (*interpretatio legalis*), diese *wissenschaftliche* (*i. doctrinalis*).

§. 137.

Die gesetzliche Auslegung hat entweder einerley Quelle mit dem geschriebenen, oder aber einerley mit dem ungeschriebenen Recht (§. 134.)

(§. 134.) Jene heiſst *authentiſche Auslegung* (*interpretatio authentica*), dieſe *Gewohnheitsauslegung* (*i. uſualis*).

§. 138.

Die wiſſenſchaftliche Auslegung (§. 136.) iſt entweder eine *Sprachauslegung* (*i. grammatica l. philologica*), oder eine *logiſche* (*i. logica ſ. philoſophica*). Die erſtere ſieht nur auf die Worte und deren Sinn, die letztere auch auf den Beweggrund zum Geſetze (*ratio legis*).

§. 139.

Eine Hauptabtheilung der Auslegung iſt in *ausdehnende* (*i. extenſiva*), wenn der herausgebrachte Sinn des Geſetzes mehr umfaſst, als die Worte dem Wortverſtande nach, und *ſtrenge* (*ſtricta*), wenn der Sinn nicht mehr in ſich faſst, als die Worte. Dieſe letztere zerfällt wieder in *bloſs erklärende* (*i. declarativa*) und *einſchränkende* (*i. reſtrictiva*), je nachdem der Sinn entweder bloſs ſo weit geht, als die Worte, oder nicht einmal ſo viel in ſich faſst, als dieſe.

1. *Ubi eadem ratio, ibi eadem legis diſpoſitio.*

2. *Ceſſante ratione legis ceſſat lex ipſa.*

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Veränderungen von Rechten.

§. 140.

1) *Arten von Rechtsveränderungen.*

Die Hauptveränderungen von Rechten sind 1) *Erwerbung*, 2) *Verlust* eines Rechts.

§. 141.

Die *Erwerbung* (*acquisitio*) eines Rechts ist die Verknüpfung eines Rechts mit einem Subject (vergl. §. 73.)

§. 142.

Verlust (*amissio*) eines Rechts ist Trennung eines Rechts von einem Subject.

§. 143.

§. 143.

Wenn einer ein Recht verliert, und der andere dasselbe erwirbt (§. 141. 142.); so heisst dies *Nachfolge* (*successio*).

§. 144.

Eine Thatsache (§. 26.), wodurch Rechte verändert werden (§. 140.), heisst ein *Rechtsgeschäft* (*negotium*).

§. 145.

Man kann durch Willensbestimmung mancherley Verstärkungen der Rechtsgesetze hinzuthun. Ein Mittel, wodurch die Erhaltung eines Rechts mehr gesichert wird, heisst eine *Caution* (*Cautio*).

§. 146.

Strafe (*poena*) ist ein Uebel, welches einem Menschen wegen einer begangenen Handlung zugefügt wird, um ihn oder andere von einer künftigen ähnlichen abzuschrecken.

Strafgesetz (*lex poenalis*).

§. 147.

Einige Rechte können nicht durch Willensbestimmungen geändert werden, entwe-

der

der weil es dem natürlichen Geſetzen nach unerlaubt iſt, oder weil poſitive Geſetze es verbieten (vergl. §. 66. Anm. 2.) Die erſten heiſſen *unveräuſserliche* Rechte im ſtrengen Sinne.

§. 148.

Es kann niemanden ein Recht, das ihm zuſteht, ohne ſeine Willensbeſtimmung genommen werden.

Ein Recht, das jemanden zuſteht, nennt man häufig *jus quaeſitum*, er mag es erſt erworben (§. 141.) haben, oder es mag von Natur ſein Recht ſeyn.

§. 149.

Die Willkühr der Menſchen kann demnach in der Verfügung über Rechte eingeſchränkt ſeyn: 1) durch unveräuſserliche Rechte (§. 147.), 2) durch ſchlechterdings geltende Vorſchriften der Geſetze (*jus cogens* §. 66. Anmerk. 2.) 3) durch *jura quaeſita* anderer Perſonen (§. 148).

§. 150.

Einige Rechte ſind durch (natürliche oder poſitive) Geſetze als ſolche erklärt, welche ungezweifelt jedem unter gewiſſen Umſtänden zuſtehen; bey andern kommt es auf Unterſu-

tersuchung, ob sie jemanden zustehen. Jene könnten *unzweifelhafte*, diese *zweifelhafte* Rechte genannt werden.

§. 151.

2) *Quellen von Rechtsveränderungen.*

Der unmittelbare Grund von Verschiedenheit der Rechte kann theils eine Willensbestimmung, theils eine andere Thatsache (§. 26.) seyn.

§. 152.

a) *Willensbestimmungen.*

Ist es eine Willensbestimmung; so kann diese entweder in einer Willenserklärung (§. 48.), oder in einer andern willkührlichen Handlung enthalten seyn.

§. 153.

Zurechnung (*imputatio*) ist das Urtheil, wodurch ein Mensch für die freye (§. 37.) oder selbstthätige Ursache (den Urheber) einer, mit Rücksicht auf sittliche Gesetze (§. 60.) vorgenommenen, Handlung erklärt wird.

§. 154.

Eine Willensbeſtimmung, die auf Verluſt eines Rechts (§. 142.) geht, heiſst *Entſagung* (*renunciatio*) im weitern Sinne.

§. 155.

Erlaubte Handlungen (§. 64.) ſind entweder ſolche, die die Geſetze allein von der Willkühr eines jeden ſo abhängen laſſen, daſs ſie unbeſchadet ſeiner und anderer Rechte unterlaſſen oder begangen werden können; oder aber ſolche, die die Geſetze zwar erlauben, wodurch aber Rechte geändert werden können. Jene heiſsen *actus ſ. res merae facultatis*, dieſe *actus ſ. res* [*non merae*] *facultatis*.

§. 156.

Zu den Willensbeſtimmungen, welche Grund von Rechtsveränderungen ſeyn ſollen, iſt erfoderlich Geſundheit des Erkenntniſsvermögens (§. 12.)

§. 157.

α) Willenserklärungen.

ℵ. überhaupt.

Zu den Erfoderniſſen einer Willenserklärung, welche ein Grund von Rechtsveränderungen

rungen seyn soll, gehört, dass 1) die Erfüllung derselben physisch möglich, 2) nicht unerlaubt oder widerrechtlich sey.

§. 158.

Ein *Zusatz* (*adjectio*) ist ein Umstand, der Kraft und Wirkung der Willensbestimmung bestimmt.

§. 159.

Es kann die Willenserklärung zuweilen mit einigen Zusätzen (§. 158.) verbunden werden, nemlich 1) mit einer *Bedingung*, 2) mit einer *Ursache* (*causa*), und 3) mit einer *Bezeichnung* (*demonstratio*).

§. 160.

Die Bedingung im weitern Sinne (§. 159.) ist eine Thatsache (§. 26.), wovon das Daseyn eines Rechts abhängt; sie geht also die Willensbestimmung selbst an. Sie zerfällt in 1) *Bedingung* im engern Sinne (*conditio* in s. str.), 2) Zeit, 3) Art.

§. 161.

Die Bedingung im weitern Sinne ist entweder (physisch oder moralisch) möglich,

 oder

un- oder -möglich (*conditio possibilis et impossibilis* §. 65.)

1. Moralisch unmöglich, oder möglich nach natürlichen, oder positiven Gesetzen.

2. *Conditio absolute et secundum quid impossibilis* (§. 65. Anm. 1.) *Conditio difficilis.*

3. *Conditio derisoria et perplexa.*

§. 162.

Bedingung (*conditio in s. str.*) ist eine künftige ungewisse Begebenheit, von deren Daseyn das Daseyn eines Rechts abhängt. Daher ist nun die Willensbestimmung *unbedingt* (*pura*), oder *bedingt* (*conditionata*).

§. 163.

Es giebt mancherley Abtheilungen der Bedingung: 1) in die *bejahende* (*c. affirmativa*), wenn vom Daseyn, und *verneinende* (*c. negativa*), wenn vom Nichtseyn das Daseyn des Rechts abhängt.

§. 164.

2) ist die Bedingung entweder auf eine *vergangene*, *gegenwärtige* oder *zukünftige* Zeit gesetzt (*in praeteritum*, *s. praesens*, *s. futurum collata*).

§. 165.

§. 165.

Eine Hauptabtheilung der Bedingungen ist: 3) in die *aufhaltende* und *aufhebende* Bedingung (*c. suspensiva* et *resolutiva*), je nachdem von der Bedingung der Anfang, oder das Ende einer Thatsache abhängt.

Die Bedingung schwebt, tritt ein, fällt weg (*Conditio pendet, existit, deficit.*)

§. 166.

Die Wirklichwerdung der möglichen (§. 161.) Bedingung im engern Sinne (§. 162.) hängt entweder vom blossen Zufall (§. 44.), oder bloss von der Willkühr eines Menschen, oder theils vom Zufall, theils von menschlicher Willkühr ab (*conditio casualis, potestativa et mixta*).

§. 167.

Zeit (*tempus*) oder *Termin* (*dies*) ist ein Zeitpunkt, von dessen Daseyn das Daseyn eines Rechts abhängt.

§. 168.

Die Zeit bey Willensbestimmungen ist entweder *gewiss* (*dies certus*), oder *ungewiss* (*d.*

incertus), und zwar geht diese Ungewissheit entweder die Frage an, ob sie eintreten werde (*dies certus s. incertus an*), oder wenn sie eintreten werde (*dies certus s. incertus quando*), oder beides (*d. certus s. incertus an et quando*).

§. 169.

Art (*modus*) ist eine, bey bestimmten Handlungen zu beobachtende, Regel.

§. 170.

B. Arten der Willenserklärung.

Man kann durch einseitige Willensbestimmungen (*voluntates unilaterales*) und Willenserklärungen Rechte erwerben und verlieren.

§. 171.

Letzter Wille (*ultima voluntas*) bedeutet eigentlich eine Willensbestimmung, die jemand über irgend einen Gegenstand des Rechts fasst, und vor seinem Tode nicht wieder ändert. Was von einem letzten Willen abhängt, ist daher bis an den Tod wiederruflich (§. 43. *voluntas revocabilis usque ad ultimum vitae halitum.*)

§. 172.

§. 172.

Einwilligung (*consensus*) ist eine Willensbestimmung, die mit der Willensbestimmung anderer zu einer Rechtsveränderung zusammenstimmt.

1. *Erklärung der Einwilligung* (*declaratio consensus* §. 40.)

2. Hier ist also eine *voluntas bilateralis* (§. 170.)

§. 173.

Versprechen (*promissio*) ist eine Erklärung der Einwilligung einer Person (§. 172. Anm. 1.), dass eins ihrer Rechte aufhören soll, damit eine andere Person ein Recht erhalte.

Gegenversprechen (*repromissio*) ist ein Versprechen, das demjenigen gegeben wird, der mir etwas versprochen hat.

§. 174.

Annahme (*acceptatio*) des Versprechens ist Erklärung der Einwilligung (§. 172. Anm. 1.) desjenigen, dem etwas versprochen worden, dass er das ihm zugestandene Recht als das seinige ansehen wolle.

§. 175.

Vertrag (*conventio*, *pactum*) ist ein angenommenes Versprechen (§. 173. und 174.) oder die erklärte Einwilligung (§. 172. Anm. 1.) mehrerer zur gegenseitigen Veränderung einiger von ihren Rechten.

§. 176.

Ein *Eid* (*juramentum*) ist die Anrufung Gottes zum Zeugen, um eine Aeusserung einer innern Handlung (§. 27.) zu bekräftigen.

§. 177.

Der Eid (§. 176.) hat zum Gegenstande entweder eine Aussage (§. 47.), oder ein Versprechen (§. 173.); und ist demnach entweder ein *Bekräftigungseid* (*juramentum assertorium*), oder ein *Versprechungseid* (*j. promissorium*).

§. 178.

Beym Bekräftigungseid geht die bekräftigte Aussage entweder dahin, dass man etwas gewiss weiss, oder dahin, dass man es glaubt (*j. veritatis et credulitatis*).

§. 179.

β) Willkührliche Handlungen.

Die Handlungen, durch welche Rechte verändert werden, sind entweder *erlaubt* oder *unerlaubt* (*facta licita et illicita* §. 64.); sodann in beiden Fällen wieder entweder *Begehungen* (*facta commissa*, *f. commissionis*), oder *Unterlassungen* (*f. omissa*, *f. omissionis* vergl. §. 63).

§. 180.

א. Unerlaubte Begehungshandlungen.

Jede Widersetzlichkeit gegen das vollkommene Recht (§. 69.) eines andern heisst *Verletzung*, *Beleidigung* (*laesio, injuria in sensu lato*).

§. 181.

Eine freye (§. 37.) Verletzung eines zwingenden Gesetzes (§. 63.) heisst *Vergehen* (*delictum s. maleficium*).

§. 182.

Geht die Willensbestimmung bey einem Vergehen unmittelbar darauf, des andern Rechte zu verletzen; so heisst diese (*böser*) *Vorsatz* (*dolus*, *mala intentio*) und das Vergehen *vorsätzliches Vergehen* (*delictum dolosum*).

§. 183.

Hat die Willkühr aber nur mittelbaren Antheil an der gesetzwidrigen Handlung (durch eine andere, unmittelbar durch die Willkühr bewirkte); so heisst dies *Schuld*, *Verschulden* (*culpa*), und das Vergehen ein *verschuldetes* (*delictum culposum*).

§. 184.

Ein Schaden (§. 112.) ist demnach bloss durch Zufall (§. 44.), oder durch freye Willkühr eines andern entstanden. Jener heisst *zufälliger Schaden* (*damnum casuale*).

§. 185.

Der Schaden, welcher durch Willkühr (eine freye Handlung) eines andern entstanden ist, ist entweder Folge der Ausübung meines Rechts, (*damnum indirectum*, *in consequentiam veniens*), oder bloss durch unerlaubte, willkührliche Verletzung der Rechte eines andern entstanden (*damnum directum*).

Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.

§. 186.

Der Schaden, welcher durch unerlaubte, willkührliche Verletzung der Rechte eines andern

dern entstanden ist, kann entweder vorsätzlich oder verschuldet seyn (*damnum dolosum et culposum* §. 182. 183.)

Casus merus et mixtus.

§. 187.

Die Hauptfolge eines Vergehens ist Verbindlichkeit zum Ersatz, zuweilen auch Strafe.

§. 188.

Ein *Verbrechen* (*crimen*) ist eine freye (§. 180.) Verletzung eines unzweifelhaften Rechts (§. 150.) Die Folgen desselben sind, ausser den Folgen eines jeden Vergehens, noch Verlust aller Rechte.

§. 189.

Gewaltthätigkeit (§. 41.) kann gebraucht werden zur Verletzung (*vis offensiva*) und zur Abwehrung derselben, zur Vertheidigung (*vis defensiva*).

§. 190.

3. Unerlaubte Unterlassungen.

In Ansehung der Unterlassungen sind, als Quellen von Rechtsveränderungen, besonders

 zu

zu merken: 1) Unwissenheit und Irrthum (§. 30. 31.) 2) Verzug.

§. 191.

Eine Unwissenheit oder Irrthum (§. 190.) kann entweder ein Irrthum im Recht (*error juris, ignorantia*) oder in einer Thatsache (*error facti, ignorantia*) seyn.

§. 192.

Ein Irrthum kann durch eine willkührliche Handlung gegen ein Gesetz entstanden seyn, oder nicht. Jenes heisst ein *vermeidlicher Irrthum* (*error vincibilis*), dies ein *unvermeidlicher* (*e. invincibilis*).

§. 193.

Redlichkeit (*bona fides*) ist im Recht, wenn jemand sich ein Recht zuschreibt, in der Meynung, dass ihm kein Recht eines andern entgegenstehe.

1. Die Meynung mag irrig (*error excusabilis*) seyn, oder nicht.

2. *Unredlichkeit* (*Mala fides*).

§. 194.

Verzug (*mora*) ist ein unerlaubter (§. 64.) willkührlicher (§. 32.) Aufschub einer vorzunehmenden Handlung.

Vorsätzlicher (§. 182.) und verschuldeter (§. 183.) Verzug.

§. 195.

Der Anfang des Verzugs (*interpellatio*) ist entweder durch eine gesetzliche Vorschrift unmittelbar bestimmt (*interpellatio legis*), oder an eine bestimmte Zeit gebunden (*i. diei*), oder von einer willkührlichen Handlung eines Menschen abhängig (*i. hominis*).

Dies interpellat pro homine.

§. 196.

β) Thatsachen.

Die Thatsachen, welche nicht Willensbestimmungen, und doch Quellen von Verschiedenheit der Rechte sind, sind entweder Eigenschaften eines Menschen, oder andere Thatsachen.

§. 197.

Ein *Stand, Zustand* (*status*) ist eine Eigenschaft eines Menschen, die ein Grund von besondern Rechten desselben ist.

§. 198.

§. 198.

Die Verbindlichkeit (§. 61.) iſt durch das Geſetz entweder nur unter der Vorausſetzung einer neuen Willensbeſtimmung (§. 32.) oder aber ohne eine ſolche unter der Vorausſetzung einer andern Thatſache beſtimmt. Dies heiſst *unmittelbare (obligatio immediata)*, jenes *mittelbare Verbindlichkeit (o. mediata)*.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Einige positive rechtliche Begriffe.

§. 199.

Gesellschaft (*societas*) ist eine Verbindung mehrerer zur Erreichung eines Zwecks. Sie kann durch Einwilligung aller Gesellschaftsglieder (*socii*) errichtet werden.

1. Andere Bedeutungen von Gesellschaft.
2. *Collegium.*

§. 200.

Familie (*familia*) bedeutet 1) einen Innbegriff verwandter Personen, und zwar entweder aller, oder aber bloss der männlichen und durch Männer verwandten (Agnaten §. 14.)

2, be-

2) bedeutet es eine Gesellschaft, und auch hier entweder die häusliche, oder eine unter Verwandten errichtete.

Andere Bedeutungen des lateinischen Worts *Familia*.

§. 201.

Die Personen (Subjecte von Rechten §. 73.) werden in physische und moralische eingetheilt, je nachdem sie durch Natur ein besonderes Wesen ausmachen, oder nur als ein besonderes, mit Rechten begabtes, Wesen gedacht werden.

Eine physische Person kann mehrere moralische vorstellen, und so auch mehrere physische Personen (eine Gesellschaft) zusammen eine moralische Person.

Vierter Abschnitt.

Einzelne Arten von positiven Rechten.

§. 202.

Alle Rechte sind entweder absolute, die gegen jeden andern Menschen gelten, oder relative, welche nur gegen bestimmte Menschen (also nicht gegen alle) gelten.

§. 203.

1) *Absolute Rechte.*

Die absoluten gelten entweder ohne Rücksicht auf eine Sache, oder in Ansehung einer Sache.

§. 204.

§. 204.

2) *Relative Rechte.*

Die relativen Rechte gehen entweder nur auf einzelne Handlungen, oder einzelne Klassen von Handlungen einer Person, oder aber auf alle Handlungen derselben in Ansehung eines bestimmten Zwecks.

§. 205.

Wenn eine Person das Recht hat, von einer andern einzelne Handlungen, oder einzelne Klassen von Handlungen zu fodern; so ist dies ein besonderes *Rechtsverhältniss* (*obligatio* im alten römischen Sinne vergl. §. 61.) In einem solchen Falle hat die eine Person eine *Schuld* (*debitum*), die andere eine *Foderung* (*creditum*).

Debitum principale et accessorium.

§. 206.

Das Recht eines Menschen über die Handlungen des andern überhaupt (§. 204.) heisst *Gewalt* im rechtlichen Sinn (*potestas*, *imperium*), welches entweder zu mehreren Zwecken (*potestas in sensu stricto*), oder nur zu einem Hauptzweck (*imperium in s. str.*) statt hat.

Die

Die Ausübung der Gewalt heiſst *Regierung* (*regimen*).

Die Rechte der Gewalt ſetzen alſo eine genaue Verbindung von Menſchen (Geſellſchaft §. 199.) voraus.

§. 207.

3) *Nebenbeſtimmungen von Rechten.*

Gemeinſchaft (*communio*) heiſst ein, mehrern Perſonen gleichförmig zuſtehendes, Recht.

Die, denen es gleichförmig zuſteht, heiſsen *ſocii* (vergl. §. 199.)

§. 208.

Die Rechte werden entweder von der Perſon, welcher ſie zuſtehen, ſelbſt verwaltet, oder von einer andern. Die letztere nennt man einen *Verwalter* (*adminiſtrator*).

Fünfter Abschnitt.

Positives Recht im Staat.

§. 209.

1) *Staat.*

Ein *Staat* (*civitas, respublica*) ist eine Einrichtung einer grössern Gesellschaft, vermöge deren die vollkommenen Rechte durch alle mögliche Mittel erhalten werden sollen.

Man nennt auch eine grössere Gesellschaft selbst so, deren Zweck Erhaltung der vollkommenen Rechte ist.

§. 210.

2) *Staatsbürger.*

Ein *Staatsbürger* (*civis*) ist ein Gesellschaftsglied (§. 199.) des Staats. Die Erhaltung

tung seiner Rechte ist der eigentliche Zweck des Staats (§. 209.)

Alles, was den Staat im Ganzen angeht, heißt *öffentlich* (*publicum*); was aber die Staatsbürger, als solche, angeht, *bürgerlich* (*civile*).

§. 211.

8) *Staatsgewalt.*

Der Innbegriff aller Rechte, welche zum Zweck des Staats (§. 209.) über Menschen begründet sind, heißt die *Staatsgewalt* (*imperium civile* §. 206.)

Staatsregierung, *Regierung* im strengen Sinne (*regimen publicum* §. 206.)

§. 212.

Das *Staatsoberhaupt* (*imperans*) ist die Person (§. 201.), welcher die Staatsgewalt zusteht; *Unterthan* (*subditus*) jeder, gegen den die Rechte der Staatsgewalt gelten.

Oft nennt man auch die Person, welche die meisten Rechte der Staatsgewalt besitzt, das Staatsoberhaupt.

§. 213.

Da gegen die Unterthanen mehr oder weniger Rechte der Staatsgewalt gelten können;

so kann man auch derselben mehr oder weniger unterthan seyn. Es giebt daher absolute Unterthanen, und Unterthanen, die es nur in gewisser Rücksicht sind (*subditi absolute tales, subditi secundum quid tales*). Die Unterschiede betreffen theils die Zeit, während welcher man unterthan ist, theils den Umfang der, der Staatsgewalt untergeordneten, Handlungen und Rechte.

1. *Subditus perpetuus et temporarius.*

2. *Subditus incola et forensis.*

§. 214.

4) *Privatmann.*

Jeder Staatsbürger (§. 210.), er sey Oberherr oder Unterthan, ist zugleich *Privatmann* (*privatus*), insofern seine Rechte weder Rechte der Staatsgewalt sind, noch solche gegen ihn gelten.

Drittes Buch.

Positives deutsches Recht.

Erster Abschnitt.

Länder Deutschlands.

§. 215.

1) *Grenzen.*

Deutschland hat zu Grenzen: gegen Morgen Preussen, Polen, (Schlesien), Ungarn, Slavonien und Kroatien; gegen Mittag das Adriatische Meer, Italien und die Länder der Schweizerischen Eidgenossen; gegen Abend den Rhein, Frankreich, die Nordsee und die vereinigten Niederlande; gegen Mitternacht die Eider und Ostsee.

Die genauern Grenzbestimmungen hängen von vielerley Völkerverträgen ab.

§. 216.

2) *Beſtandtheile.*

Die Einwohner Deutſchlands wohnen in Städten, Flecken und Dörfern, und gewöhnlich machen die Einwohner eines jeden ſolchen Orts eine beſondere Geſellſchaft (§. 199.) aus.

§. 217.

Deutſchland beſteht aus einer Menge einzelner (gröſserer und kleinerer) Länder, welche von einander durch Namen, Verfaſſung und Geſetze abgeſondert ſind.

§. 218.

Die verſchiedenen Länder Deutſchlands ſind mit Ausſchluſs von Böhmen, in zehn Kreiſe vereinigt: den Kurrheiniſchen (Niederrheiniſchen), Oberſächſiſchen, Oeſtreichiſchen, Burgundiſchen, Fränkiſchen, Bairiſchen, Schwäbiſchen, Oberrheiniſchen, Weſtphäliſchen und Niederſächſiſchen.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Staat in Deutschland.

§. 219.

1) Verschiedene Staaten.

Da die einzelnen Länder Deutschlands (§. 217.) auch verschiedene Staaten ausmachen; so ist das deutsche Reich ein, aus einzelnen Staaten zusammengesetzter, grösserer Staat. Es sind also die Erfodernisse des Staats immer sowohl in Ansehung des Ganzen, als der einzelnen Theile zu betrachten.

§. 220.

2) Verschiedene Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt in Deutschland theilt sich in die Staatsgewalt im ganzen Reiche, und

in einzelnen Staaten. Die letztere heiſst *Landeshoheit*, landesherrliche Gewalt (*ſuperioritas territorialis*).

In einigen Ländern begreift die daſelbſt geltende Staatsgewalt nur einige Rechte der (gewöhnlichen) Landeshoheit.

§. 221.

3) *Verſchiedene Verfaſſung.*

a) der einzelnen Staaten.

Das Staatsoberhaupt (§. 212.) in den deutſchen einzelnen Staaten iſt entweder eine phyſiſche, oder eine moraliſche Perſon, oder es beſteht auch aus einer Verbindung von phyſiſchen und moraliſchen Perſonen (§. 201.)

§. 222.

Die beſtimmte Art und Weiſe, wie die Staatsgewalt zu wirken habe, heiſst eine *Staatsverfaſſung* (*forma civitatis ſ. reipublicae*).

§. 223.

Eine phyſiſche Perſon, der die Staatsgewalt, oder der gröſste Theil derſelben zukömmt (§. 221.), heiſst ein *Monarch*, und eine Verfaſſung, wodurch dies beſtimmt iſt, eine monarchiſche.

§. 224.

§. 224.

Steht die Staatsgewalt moralischen Personen (§. 221.) zu; so heisst ein solcher Staat eine *Republik;* und eine Verfassung dieser Art eine republikanische.

§. 225.

b) des Reichs.

Der Hauptheilhaber der Staatsgewalt im ganzen Reiche ist der *Kaiser (imperator).*

§. 226.

Die Besitzer der Landeshoheit (§. 220.) haben auch in der Regel Theil an der Staatsgewalt im ganzen Reiche, und heissen deshalb *Reichsstände (status imperii).* Eine Versammlung derselben zur Ausübung der Staatsgewalt, heisst ein *Reichstag (comitia imperii).*

§. 227.

Acht unter den Reichsständen haben das Recht, den Kaiser zu wählen, und heissen deshalb *Kurfürsten (principes electores).*

Dritter Abschnitt.

Deutsche Staatsbürger.

§. 228.

1) *Stände.*

Unter den Staatsbürgern (§. 210.) Deutschlands giebt es mancherley Verschiedenheiten, von denen besondere Rechte abhängen, also mancherley Stände (§. 197.)

§. 229.

Der Stand ist entweder ein *natürlicher* (*status naturalis*), d. i. eine natürliche Eigenschaft, oder ein *bürgerlicher* (*st. civilis* §. 210.), d. i. eine, durch positive Gesetze bestimmte Eigenschaft, von welcher Rechte abhängen.

§. 230.

§. 230.

Erblicher Stand iſt ein Stand (§. 197.), welcher durch Geburt von Aſcendenten auf die Nachkommen (§. 17.) fortgepflanzt wird.

§. 231.

Die Hauptarten der Menſchen nach erblichen Ständen ſind *freye* (*liberi*) und *unfreye* (*non liberi*). Die letztern ſind wegen ihrer Geburt der Gewalt (§. 206.) eines Privatmanns unterworfen.

§. 232.

Die erblichen *Unfreyen* (§. 231.) ſind entweder der Gewalt (§. 206.) einer beſtimmten Privatperſon, oder nur der Gewalt des Beſitzers eines beſtimmten Guts unterworfen. Jene heiſsen *Sklaven* (*ſervi*), dieſe *Leibeigne* (*homines proprii*).

§. 233.

Adel (*nobilitas*) iſt ein Stand, mit dem gröſsere Ehrenvorzüge verknüpft ſind, als die den freyen Staatsbürgern gewöhnlich zukommen. Er iſt entweder erblich (§. 230.), *Geſchlechtsadel* (*nobilitas gentilitia ſ. generis ſ. heredi-*

reditaria), oder *perſönlich* (*nobilitas perſonalis*).

§. 234.

Der Adel (§. 233.) iſt entweder *hoher Adel* (*nobilitas ſuperior*), wenn Perſonen aus den Familien deſſelben Landeshoheit haben, oder *niederer Adel* (*nobilitas inferior*).

§. 235.

2) *Merkwürdige Verhältniſſe der Staatsbürger.*

Es können unter den Staatsbürgern Deutſchlands mancherley beſondere Verhältniſſe ſtatt haben, unter denen das Lehnsverhältniſs und die Kirche beſonders merkwürdig ſind.

§. 236.

Lehnsverbindung (*nexus feudalis*) iſt ein Verhältniſs zwiſchen mehrern Perſonen in Anſehung einer Sache, woran der einen der volle ausſchlieſsende Gebrauch (§. 91.), die Verfügung über das Weſen derſelben aber nur mit Einwilligung der andern zuſteht, und wobey beide zu gegenſeitiger Treue verpflichtet ſind.

§. 237.

§. 237.

Kirche (*ecclesia*) ist eine, zu gemeinschaftlichen Religionsübungen errichtete, Gesellschaft (§. 199.); aber auch eine Verbindung zwischen mehrern Gesellschaften dieser Art heisst *Kirche.*

§. 238.

Ein *Amt* (*munus*) ist ein Verhältniss, vermöge dessen jemand zu mehreren Diensten einer und derselben Art verpflichtet ist. Ist diese Verpflichtung gegen den Staat übernommen, so ist dies ein *öffentliches Amt* (*munus publicum* §. 210. Anm.) in weitern Sinne. Wer ein Amt hat, heisst *Beamter* (*officialis*).

§. 239.

Oeffentliche Beamte (§. 238.), denen ein Theil der Staatsgewalt zur Ausübung (§. 208.) übertragen ist, heissen *Staatsbeamte* (*magistratus*); und wenn sie dadurch eine Gewalt über andere Menschen haben, *Obrigkeiten.*

Vier-

Vierter Abschnitt.

Positive Gesetze in Deutschland.

§. 240.

1) *Arten der Gesetze.*

Staatsgrundgesetz (*lex fundamentalis*) ist ein positives Gesetz (§. 131.), wodurch Rechte der Staatsgewalt (§. 211.) und der Unterthanen (§. 212.) gegen einander bestimmt werden. Sie hängen nicht von der Willkühr der Staatsgewalt allein ab.

§. 241.

In der Staatsgewalt ist auch das Recht der Gesetzgebung enthalten, oder das Recht, durch Willensbestimmungen (des Staatsoberhaupts §. 212.)

§. 212.) Geſetze für die Unterthanen zu beſtimmen. Geſetze, die die Staatsgewalt gegeben hat, heiſsen *poſitive* Geſetze im ſtrengen Sinne (vergl. §. 131.), auch *conſtitutiones.*

Lex pactitia.

§. 242.

Rechte entſtehen häufig nicht durch Geſetze, am wenigſten durch poſitive im ſtrengen Sinne; ſondern dieſe ſetzen ſie oft voraus, erlauben und ſichern ſie (vergl. §. 63.)

§. 243.

Bürgerliches Geſetz (lex civilis, lex καθ' ἐξοχὴν) im weitern Sinne heiſst jedes poſitive Geſetz im Staate, welches nicht Rechte der Staatsgewalt und des Unterthans (§. 240.), ſondern des Privatmanns (als Staatsbürgers) beſtimmt (vergl. §. 210. Anm.)

§. 244.

Bürgerliches Geſetz (lex civilis) im engern Sinne (§. 243.) iſt ein Geſetz, welches Rechte des Privatmanns beſtimmt, inſofern er *bloſs* als Staatsbürger betrachtet wird.

Davon

Davon ist nun *Lehnsgesetz (lex feudalis)*, *kirchliches Gesetz (lex ecclesiastica)*, *Regierungsgesetz*, *peinliches Gesetz (lex criminalis)* leicht zu unterscheiden.

§. 245.

2) *Nebenbestimmungen.*

Kundmachung, *Bekanntmachung* (*promulgatio*) der Gesetze ist eine Handlung, wodurch ein Gesetz zur Kenntniss der Unterthanen (§. 212.) gebracht wird.

Genauere Bestimmung der Eintheilung in geschriebene und ungeschriebene Gesetze (§. 134.), wenn ein Gesetzgeber da ist.

§. 246.

Den positiven, von der Staatsgewalt gegebenen (§. 241.), Gesetzen sind alle Unterthanen (§. 212.) unterworfen, d. h. die Gesetze bestimmen für dieselben Verbindlichkeiten (§. 61.) und Rechte (§. 66.)

§. 247.

Da die Unterthanen aber nicht immer in aller Rücksicht unterthan sind (§. 213.); so sind auch die Gesetze nur in dem Verhältnisse gültig, als sie Unterthanen sind.

§. 248.

Es wird von den Unterthanen vorausgesetzt, dass sie die in ihrem Staate gültigen Gesetze kennen.

Ignorantia juris (§. 191.) non praesumitur.

§. 249.

Kein Gesetz darf auf vorhergegangene Handlungen gezogen werden.

Lex ad praeterita non est trahenda.

§. 250.

Bürgerliche Freyheit ist der Innbegriff von Rechten, welche der Staat als solche anerkennt und schützt.

Fünfter Abschnitt.

Theile des positiven Rechts in Deutschland.

§. 251.

Die positiven Rechte können, insofern sie wirklich gelten, abgetheilt werden: 1) nach den Gegenständen, 2) nach der Art der Gültigkeit derselben.

§. 252.

1) *Theile nach Gegenständen.*

Nach den Gegenständen (§. 251.) gehen die Gesetze entweder auf die Verhältnisse zwischen mehreren Staaten, oder aber auf die Verhältnisse im Innern des Staats.

§. 253.

§. 253.

Werden die Verhältnisse im Innern des Staats betrachtet (§. 252.); so setzen einige Arten von Rechten den Staat und dessen Anstalten zu ihrem Daseyn und ihrer Erklärbarkeit eigentlich nicht voraus, sondern sind vielmehr diejenigen, auf die sich der Zweck des Staats (§. 209.) bezieht. Dahin gehören nach unserer Verfassung das bürgerliche Recht, Lehnrecht und Kirchenrecht. Sie können Rechte des Volks, und ihr Innbegriff Privatrecht (*jus privatum*) im engern Sinne genannt werden.

Vergl. *meine* Wissenschaftskunde der Rechtsgelahrheit §. 36.

§. 254.

Bürgerliches Recht, *Civilrecht* (*jus civile*) ist der Innbegriff der Rechtslehren, welche Verhältnisse des Privatmanns, in denen er bloſs als Staatsbürger betrachtet wird, voraussetzen (vergl. §. 243.)

§. 255.

Lehnrecht (*jus feudale*) ist der Innbegriff der Rechtslehren, wobey der Privatmann im Lehnsverhältniſs (§. 236.) gedacht wird.

§. 256.

Kirchenrecht (jus ecclesiasticum) ist der Innbegriff der Rechte der Kirche (§. 237.) und ihrer Mitglieder.

§. 257.

Eine andere Art von Rechten im Innern des Staats (§. 253.) setzt nothwendig zu ihrem Daseyn und ihrer Erklärbarkeit den Staat, dessen Wirksamkeit und Anstalten voraus. Diese können Rechte des Staats und ihr Innbegriff *öffentliches Recht (jus publicum* im weitern Sinne) genannt werden. Dahin gehört Staatsrecht, Regierungsprivatrecht, peinliches Recht und Procesfsrecht.

§. 258.

Das *deutsche Staatsrecht (jus publicum germanicum)* ist die Lehre von der Staatsverfassung Deutschlands (§. 222.) oder der Innbegriff von Lehren, die die Rechte der Staatsgewalt und der Unterthanen gegen einander bestimmen (vergl. §. 240.)

§. 259.

§. 259.

Das *Regierungsprivatrecht* ist der Innbegriff der Rechte der Privatleute, welche durch die Ausübung (Anstalten) der Staatsgewalt entstehen oder erklärt werden können.

§. 260.

Das *peinliche Recht* (*jus criminale*) ist die Lehre von den Handlungen, wodurch die Privatleute ihre Rechte verlieren (Verbrechen §. 188.) und den darauf gesetzten Strafen.

§. 261.

Das *Processrecht* ist die Lehre von der Art, wie die Rechte der Staatsbürger, sowohl überhaupt als auch einzeln, von der Staatsgewalt erhalten und zu diesem Zweck beurtheilt werden müssen.

§. 262.

Völkerrecht (*jus gentium*) ist der Innbegriff der, zwischen mehrern Staaten geltenden, Rechte (§. 252.) Es zerfällt in das eigentliche *Völkerrecht* und *auswärtige Staatsrecht* (*jus publicum extraneum*). Im letztern wird die Rechtsverhältnisse eines bestimmten Staats (hier also

Deutſchlands) gegen andere Staaten erläutert.

§. 263.

Betrachtet man alle Rechte, die im Innern des Staats gelten, inſofern ſie im Staat exiſtiren; ſo kann man ſie auch abtheilen in das *Staatsrecht* (*jus publicum*) im engern Sinne, und das *Privatrecht* (*jus privatum*) im weiteſten Sinne, wohin denn alles, was nicht Staats- und Völkerrecht iſt, zu rechnen iſt.

§. 264.

Im Privatrecht im weiteſten Sinne (§. 263.) wird auch zuweilen das *bürgerliche Recht* (*jus civile*) im weitern Sinne von den andern abgeſondert. Jenes begreift nemlich alsdann die Rechte der Privatleute, wobey ſie bloſs als Staatsbürger angeſehen werden, die Rechte mögen entſtanden ſeyn wie ſie wollen; folglich das eigentliche Civilrecht (§. 254.), Regierungsprivatrecht (§. 259.) und das dahin gehörige Proceſsrecht (§. 261.), und iſt dem Lehnrecht (§. 255.), Kirchenrecht (§. 256.) und peinlichen Recht (§. 260.) entgegengeſetzt.

§. 265.

§. 265.

2) *Nach der Art der Gültigkeit.*

Betrachtet man nun ferner das Recht nach der Art ſeiner Gültigkeit; ſo ergiebt ſich in einem ſolchen, aus mehrern kleinen Theilen zuſammengeſetzten, Lande, als Deutſchland iſt, der Unterſchied in *gemeines Recht* (*jus commune*) und *Particularrecht* (*jus particulare*). Dieſes begreift alsdann diejenigen Rechtslehren, welche nur in einem Theile des Landes gelten; jenes diejenigen, welche im ganzen Lande anzuwenden ſind, wofern nicht in einem Theile deſſelben abweichende particuläre Grundſätze gelten.

Landrecht (*jus provinciale*). *Oertliches Rehht* (*jus ſtatutarium in ſpecie ſ. locale*).

Sechster Abschnitt.

Quellen des positiven Rechts in Deutschland.

§. 266.

I. Geschriebene Gesetze.

Die geschriebenen Gesetze (§. 245. Anm.) in Deutschland sind entweder für den ganzen deutschen Staat gültig, oder nur für Theile desselben.

§. 267.

1) für ganz Deutschland gültige.

In Ansehung beider Arten sind *kundgemachte Gesetze* (*leges promulgatae*) im strengen Sinne, und *aufgenommene* (*leges receptae*) zu unterscheiden. Jene sind durch eine Bekanntmachung (§. 245.) zuerst für Deutschland als gesetz-

geſetzlich erklärt worden; dieſe galten ehemals für andere Menſchen, und ſind nachher auch für Deutſchland zu Geſetzen beſtimmt worden.

1. Am wichtigſten iſt dieſe Eintheilung in Anſehung des gemeinen Rechts.

2. *Einheimiſche* und *fremde Geſetze (leges domeſticae et peregrinae).*

3. *Jus promulgatum et receptum.*

§. 268.

a) einheimiſche.

Die für ganz Deutſchland geltenden einheimiſchen Geſetze (Reichsgeſetze) müſſen von der für ganz Deutſchland geltenden geſetzgebenden Gewalt (§. 220. u. 241.) beſtimmt werden. Sie ſind aber von den Theilhabern derſelben zum Theil vertragsweiſe, zum Theil nach der, durch die Verfaſſung angegebenen, Art der Ausübung der geſetzgebenden Gewalt feſtgeſetzt.

§. 269.

Jedes durch eine geſetzmäſsige Handlung der geſetzgebenden Gewalt (§. 241.) abgefaſste Geſetz heiſst ein *Reichsſchluſs (concluſum imperii)*; eine Sammlung von Reichsſchlüſſen, die

auf einem Reichstage (§. 226.) gemacht ſind, ein *Reichsabſchied* (*receſſus imperii*).

Einige derſelben haben beſondere Namen, meiſtens nach den Gegenſtänden. Dahin gehört *goldne Bulle* (*aurea bulla*), *Landfriede* (*pax publica*), *Reichskammergerichtsordnung* (*ordinatio cameralis*), Karls V. *peinliche* oder *Halsgerichtsordnung* (*conſtitutio criminalis Carolina*), *Münzordnung* (*ordinatio monetaria*), *Reichspolizeyordnung* (*ordinatio politiae imperii*) etc.

§. 270.

Unter den vertragsmäſsig errichteten Reichsgeſetzen ſind Friedensſchlüſſe die wichtigſten. Von dieſen zeichnen ſich aus: der *Religionsfriede* (*pax religioſa*) und *der weſtphäliſche Friede* (*pax Weſtphalica ſ. Osnabrugenſis et Monaſterienſis*).

Wahlkapitulation (*capitulatio caeſarea*) iſt ein Vertrag, den der Kaiſer nach ſeiner Wahl über ſeine Gewalt und Regierung mit den Kurfürſten (§. 227.) ſchlieſst.

§. 271.

b) aufgenommene.

Zu den aufgenommenen Geſetzen gehören, auſser einzelnen Vorſchriften des moſaiſchen (in der Bibel enthaltenen) Rechts, das römi-

römische, longobardische und kanonische Gesetzbuch.

§. 272.

Die geltenden Theile des römischen oder Justinianeischen Gesetzbuchs (*corpus juris civilis s. romani s. Justinianei*) sind 1) die Institutionen, 2) die Pandekten, 3) der Codex, 4) die Novellen.

§. 273.

Die Institutionen (*institutiones*) sind eigentlich ein Lehrbuch zu Vorlesungen über das Civil- und Procesrecht. Sie haben vier Bücher; jedes Buch ist in mehrere, mit einer Ueberschrift versehene, Titel abgetheilt, und die Titel zerfallen wieder in ein *prooemium* oder *principium* und Paragraphen, die mit einer Zahl bezeichnet sind.

Gewöhnliche Art zu citiren: *pr.* oder §. 3. *I. Inst. de justitia et jure.*

§. 274.

Die *Pandekten* (*pandectae*, *digesta*) sind eine, unter Klassen gebrachte, Sammlung von Stellen aus juristischen Schriften. Sie zerfallen

len in funfzig Bücher, jedes Buch wieder in rubricirte Titel, und jeder Titel in die einzelnen ſchriftſtelleriſchen Fragmente, welche gewöhnlich Geſetze (*leges*) genannt werden. Dieſe *leges* ſind, wenn ſie lang ſind, wieder in Abtheilungen geſondert, von denen die erſte *prooemium* oder *principium*, die andern Paragraphen heiſsen, welche dann wieder gezählt werden.

Cit.: L. 38. *pr. et* §. 2. D. (*ff.* π.) *de condictione indebiti.*

§. 275.

Der *Codex* (*codex juſtinianeus*) enthält eine, ebenfalls in Klaſſen geordnete (§. 274.), Sammlung von Stellen aus Verordnungen der römiſchen Kaiſer. Er hat zwölf Bücher, die wieder in überſchriebene Titel und dieſe in die einzelnen Fragmente, welche auch *leges* (§. 274.) heiſsen, zerfallen, und die gröſseren unter dieſen haben wieder ein *prooemium* und numerirte Paragraphen.

1. Cit.: *L.* 12. *pr. et* §. 2. D. *de SS. eccleſiis.*

2. Einigen Geſetzen deſſelben ſind Auszüge aus ſpätern Verordnungen (*authenticae*) zugeſellt. *Auth. habita quidem C. ne filius pro patre.*

§. 276.

§. 276.

Die *Novellen* (*novellae Justiniani*) sind vollständige Verordnungen Justinians.

Citation: Nov. 118. c. 2.

§. 277.

Die longobardischen Lehnsgesetze (*libri feudorum*) sind eine, in zwey Bücher, welche wieder in mehrere Titel mit Ueberschriften zerfallen, abgetheilte, Abhandlung der wichtigsten Lehnrechtsmaterien.

Citation: II F. 56.

§. 278.

Die gültigen Theile des kanonischen Gesetzbuchs (*corpus juris canonici*) sind: 1) das Decret (Gratians), 2) die Decretalen, 3) das sechste Buch der Decretalen, 4) die Clementinischen Decretalen, 5) die Extravaganten Johanns XXII, 6) die noch spätern Extravaganten.

§. 279.

Das *Decret* (*decretum Gratiani*) ist eine in 3 Bücher abgetheilte Sammlung von allerhand kirchlichen Gesetzen. Das erste und dritte

Buch

Buch ist in *Distinctiones*, und diese in *canones;* das zweyte hingegen in *Causas*, diese in *quaestiones*, und diese wieder in *canones;* die *distinctiones*, *causae* und *quaestiones* haben Ueberschriften, und das dritte Buch besonders die allgemeine Ueberschrift: *de consecratione.*

Citirmethode des ersten Buchs: c. 1. D. 3.; des zweyten: c. 3. C. 14. qu. 6; des dritten: c. 2. *de consecratione* D, 3.

§. 280.

Alle übrigen Sammlungen im kanonischen Gesetzbuch bestehen hauptsächlich aus Briefen (*epistolae decretales*, auch *extravagantes*) der Päbste, und haben davon ihre Namen. Aus diesen sind entweder nur Stellen ausgehoben, und unter Klassen gebracht. Die einzelnen Stellen heissen *capitula;* diese sind in Titel mit Ueberschriften vereinigt, und mehrere Titel unter einem Buch enthalten. Hieher gehören die (eigentlich sogenannten) Decretalen (*Decretales* [*Gregorii IX*]), die fünf Bücher haben; und das, in Rücksicht auf die vorigen sogenannten, sechste Buch der Decretalen (*liber sextus Decretalium* [*Bonifacii VIII*]), welches dennoch auch in fünf Bücher getheilt ist.

Cit.:

Cit.: *c.* 1. *X. de probationibus c.* 4. (*X.*) *de conſuetudine in* 6.

§. 281.

Oder aber es ſind die vollſtändigen Verordnungen nur unter Titel mit Ueberſchriften, und dieſe in Bücher gebracht. Dies iſt geſchehen in den Clementiniſchen Decretalen (*Clementina*), der Sammlung der Decretalen Johanns XXII (*extravagantes Joannis XXII*), und der noch ſpätern (*extravagantes communes*).

Clem. 3. *de procuratoribus.* Auf ähnliche Weiſe werden die beiden andern Sammlungen citirt.

§. 282.

2) *für einzelne Diſtricte geltende.*

Die, für einzelne Diſtricte geltenden, Geſetze zerfallen in ſolche, welche in einem ganzen Landſtriche, und ſolche, die nur in einem Orte, wo mehrere Menſchen zuſammen wohnen, gelten.

§. 283.

Da der Landſtrich, für welchen Geſetze gelten, gröſser, oder kleiner ſeyn kann; ſo giebt es auch darnach verſchiedene Arten der Particulargeſetze, z. B. Kreisverordnungen (§. 218.), Landesgeſetze (§. 217.) u. ſ. w.

Verträge zwiſchen mehrern Ständen.

§. 284.

Arten der örtlichen Gesetze sind: Stadtrechte, Fleckenrechte und Dorfrechte (vergl. §. 122.)

§. 285.

II. Ungeschriebenes Recht.

Ungeschriebenes Recht, *Gewohnheitsrecht* (§. 245. Anm.) ist gültig, weil es in Handlungen beobachtet wird.

§. 286.

So lange (einheimische, deutsche) gültige Gesetze da sind, sind die aufgenommenen fremden Gesetze nicht anzuwenden. Sie dienen also nur zur Aushülfe (*in subsidium*), gelten als *Hülfsrecht* (*jus subsidiarium*).

Siebenter Abschnitt.

Umfang der Gültigkeit der positiven Gesetze.

§. 287.

Ein eignes Recht oder *Privilegium* (*privilegium s. jus singulare in sensu lato*) ist ein Recht, das einer, oder mehreren Personen, als Ausnahme von einer allgemeinen Rechtsregel, zukommt. Es kann in Vermehrung oder Verringerung der allgemeinen Rechte bestehen (*privilegium favorabile et odiosum.*) Die ersten sind eigentlich sogenannte Privilegien.

§. 288.

Die Privilegien (§. 287.) können Rechte in Ansehung der Person, oder Rechte in Ansehung

einer Sache oder eines Rechtsgeſchäftes beſtimmen (*privilegium perſonale et reale*).

§. 289.

Da ein Privilegium nur eine Ausnahme von einer Regel macht (§. 287.), und letztere noch immer als Regel gilt; ſo iſt auch daſſelbe nur auf die Fälle anzuwenden, für welche es ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

Privilegia non ſunt ad exemplum trahenda.

Achter Abſchnitt.

Anwendung der poſitiven Geſetze.

§. 290.

Die Geſetze ſind der Anwendung auf Handlungen (juriſtiſche Praxis) wegen da. Dieſe Handlungen können künftig, oder vergangen ſeyn.

§. 291.

Die nächſte Anwendung derſelben geſchieht durch die Beurtheilung, d. h. durch die Beſtimmung, ob und wie eine Handlung den Geſetzen gemäſs ſey. Man erklärt dies durch ein Urtheil.

§. 292.

Eine Folge der Beurtheilung ist die Ausübung. Bey vergangenen Handlungen kann sie darin bestehen, dass man von einer Person, um die Rechte einer andern zu erhalten, eine neue Handlung verlangt, und falls sie dieselbe nicht freywillig vornehmen will, sie dazu zwingt.

§. 293.

Ein Urtheil (§. 291.) über Rechte, das darum gefällt wird, damit Rechte dadurch bestimmt werden, heisst ein *Richterspruch* (*sententia*).

§. 294.

Die Zwangsmittel zur Erhaltung eines Rechts werden entweder von dem, der sich ein Recht zuschreibt, selbst, oder für ihn von einem Staatsbeamten (§. 239.), nach geschehener Beurtheilung (§. 293.), ausgeübt. Im ersten Fall ist das Verfahren aussergerichtlich, und ein solcher Zwang heisst *Selbsthülfe;* im letzten Fall ist das Verfahren gerichtlich (§. 293.)

§. 295.

Man kann aber auch bloſs ſein Urtheil äuſsern, ohne dadurch unmittelbar auf eine Handlung nach denſelben wirken zu wollen; theils etwa, weil eine Privatperſon darum fragte (*reſpondendo*), theils, um das Urtheil eines Staatsbeamten zu beſtimmen, alſo durch Ausführung eines Rechts vor Gericht (*agendo*).

§. 296.

Ein Theil der juriſtiſchen Praxis beſteht in der vorſichtigen Einrichtung vorzunehmender Rechtshandlungen (*in cavendo*). In Rückſicht auf dieſelbe kommen *Cautelen* (*cautiones*), d. i. Rechtsmittel und Vorſichtsregeln bey vorzunehmenden Rechtsgeſchäften (§. 144.) vor.

1. Der Theil der praktiſchen Rechtswiſſenſchaft (ſ. *meine* Wiſſenſchaftskunde §. 52.), der die Cautelen kennen und anwenden lehrt, heiſst *Cautelar-Jurisprudenz* (*jurisprudentia cavens, cautelaris, heurematica*).

2. *Literae reverſales.*

§. 217.

Schriften, die auf Rechte Einfluss haben, heissen *Acten*; Orte, die zur Aufbewahrung von Acten (oder Urkunden §. 51.) bestimmt sind, nennt man *Registraturen* oder *Archive*.

Besonderer Theil.

Erstes Buch.

Privatrecht

(im engern Sinne, Volksprivatrecht.)

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Lehren des Privatrechts.

Erster Abschnitt.

Quellen des Privatrechts.

§. 298.

1) *Arten.*

a) geschriebene Privatgesetze.

Die positiven Gesetze im strengen Sinne (§. 241.) gehen entweder alle Unterthanen an, oder nur einige. Jene heissen *allgemeine Ge-*

setze, allgemeine Verordnungen (constitutiones generales §. 241.), diese *besondere Gesetze, Verordnungen (c. speciales).*

1. Arten sind Edicte, Mandate, Rescripte, Decrete u. d. gl.; lauter Worte, die mehr als eine Bedeutung haben.

2. *Constitutiones personales.*

3. Die besondern Gesetze werden zuweilen durch eine Vorstellung, Anfrage, Bittschrift u. s. w. veranlaſst.

§. 299.

Da die Gesetze nicht alle Rechte unabänderlich vorschreiben (§. 242.); so ist Willkühr (Willensbestimmung) der Privatleute mit ihren Unterarten (§. 157-177.) oft Rechtsquelle; aber sie bestimmt natürlich nur, was nicht durch zwingende Gesetze (§. 63.) festgesetzt ist.

§. 300.

Die Bestimmungen des Privatrechts im engern Sinne sind selten durch die bürgerlichen Gesetze (§. 243.) gegeben, sondern meistens von diesen nur aufgenommen, oder aber auch der willkührlichen Bestimmung der Privatleute überlassen.

§. 301.

b) ungeschriebnes Recht.

Daher §. 300.) ist hier ein Gewohnheitsrecht (§. 285.) bloss durch Beobachtung der Privatleute möglich. Eine Gewohnheit im Privatrecht ist aber entweder *einführend (consuetudo introductiva)*, oder *abschaffend (c. abrogatoria)*, je nachdem entweder bloss eine neue bisher nicht geltende Regel dadurch geltend werden, oder eine schon geltende ungültig gemacht werden soll.

Observanz.

§. 302.

Die einführende Gewohnheit (§. 301.) setzt 1) eine Regel voraus, welche als gesetzliche Regel gelten kann, 2) Handlungen, aus denen eine solche Regel als geltend folgen kann, also *schliessende Handlungen (facta concludentia)*.

§. 303.

Eigenschaften der Regel, die als Gewohnheitsrecht gelten soll (§. 302.), sind: 1) sie muss eine juristische Regel, 2) dem zwingenden Ver-

nunft

nunft Recht und positiven Recht nicht entgegen seyn.

§. 304.

Daraus, dass es schliessende Handlungen seyn müssen (§. 302.), aus denen sich eine solche Regel folgern lässt, folgt ferner, dass sie 1) mehrere, 2) freye, 3) öffentliche, (nicht heimliche §. 27. Anm.), 4) in der Meynung, es sey so nothwendig und recht, vorgenommene, 5) gleichförmige, 6) nicht unterbrochene und 7) vor einiger Zeit begangene Handlungen seyn.

§. 305.

Durch die abschaffende Gewohnheit (§. 301.) wird entweder eine Regel des geschriebenen, oder des ungeschriebenen Rechts abgeschafft. Im letztern Fall sind nur die Erfodernisse der einführenden Gewohnheit nöthig. Zur abschaffenden Gewohnheit eines geschriebenen Gesetzes aber ist mehr erfodert.

§. 306.

2) *Folgen aus den Gesetzen.*

Es werden durch die Gesetze Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt (§. 60. ff.). Man

setzt

ſetzt aber dazu immer beſtimmte Thatſachen voraus, von deren Wirklichkeit man alſo eigentlich Gewiſsheit haben muſs (§. 151. ff.)

§. 307.

Zuweilen iſt keine Gewiſsheit der vorausgeſetzten Thatſachen da (vergl. §. 306.), ſondern ſelbſt dieſe Thatſachen werden angenommen. Sobald dies in einem Falle geſchieht, wo dieſelben doch möglich ſind; ſo heiſst die Annahme derſelben eine rechtliche *Vermuthung (praeſumtio)*.

§. 308.

Dieſe Vermuthung (§. 307.) geſchieht entweder aus allgemeinen Gründen der Wahrſcheinlichkeit, denen die Geſetze zu folgen erlauben (*praeſumtio hominis*), oder weil die Geſetze eine ſolche Annahme vorſchreiben, und zwar entweder nur ſo lange keine Gewiſsheit des Gegentheils da iſt (*praeſumtio juris*), oder auch ſchlechterdings, ſo daſs es nicht erlaubt iſt, das Gegentheil anzunehmen (*praeſumtio juris et de jure*).

§. 309.

Ist vollends die Annahme solcher voraus-zusetzenden Thatsachen in dem Falle vorge-schrieben, wo die Wirklichkeit derselben unmöglich ist (§. 307.); so heisst dies eine *rechtliche Erdichtung* (*fictio juris*).

§. 310.

Nach dem Unterschiede der Gesetze (§. 60.), welche die Verbindlichkeit (§. 61.) begründen, ist diese entweder eine *natürliche* (*obligatio naturalis* §. 133.), oder *bürgerliche* (*o. civilis* §. 210. Anm.) Da eine und ebendieselbe durch Gesetze beider Arten, oder auch nur durch eine Art bestimmt werden kann; so kann eine *bloss natürliche* (*o. mere naturalis*), eine *bloss bürgerliche* (*o. mere civilis*) und eine *vermischte* (*o. mixta*) unterschieden werden.

Zweyter Abschnitt.

Gegenstände des Privatrechts.

§. 311.

Die oben (§. 73. ff.) genannten Gegenstände des Rechts überhaupt sind hier nun noch genauer zu erläutern.

§. 312.

1) *Eintheilungen der Personen.*

In Ansehung der Personen (§. 73.) ist hier noch die Abtheilung in *gewisse* und *ungewisse* Personen (*personae certae et incertae*) zu nennen. Jene sind solche, deren Bestimmungen so genau angegeben sind, dass man sie von allen übrigen unterscheiden kann.

§. 313.

§. 313.

2) *Genauere Eintheilungen von Sachen.*

Unbewegliche Sachen (§. 82.) sind entweder der Natur nach unbeweglich, *Grundstücke* (*praedia*), oder es sind nur der Natur nach bewegliche Sachen, welche den unbeweglichen durch die Gesetze gleich gestellt werden.

§. 314.

Bey Grundstücken (§. 313.) kommt ferner vor *superficies*, d. i. alles, was auf der Oberfläche eines unbeweglichen Grundstücks festgemacht (besonders gebaut) ist.

§. 315.

Bewegliche Sachen (§. 82.) sind entweder solche, die sich selbst durch eigne innere Naturkraft bewegen, *Moventien* (*res sese moventes*), oder solche, die nur ohne Schaden ihrer Substanz (§. 77.) von einem Ort zum andern bewegt werden können, *bewegliche* Sachen im strengen Sinne (*res mobiles in sensu stricto*).

§. 316.

Die sich selbst bewegenden Sachen (§. 315.) sind Thiere. Man merkt davon als besondere Gat-

Gattungen: 1) *wilde Thiere* (*beſtiae ferae*), die frey umherſchweifen, 2) *zahme Thiere*, *Hausthiere* (*manſuetae*).

Gezähmte Thiere (*beſtiae manſuefactae*), wilde Thiere, die in Häuſern gezogen werden.

§. 317.

Die beweglichen Sachen (§. 315.) werden ferner eingetheilt in *verbrauchbare Sachen* (*res fungibiles*), und *nicht verbrauchbare Sachen* (*non fungibiles*). Die erſtern ſind nur dadurch zu gebrauchen, daſs ſie aus dem Eigenthum kommen (*conſumi*).

Man erklärt auch zuweilen die *res fungibiles* durch ſolche, welche durch Zahl, Maaſs oder Gewicht beſtimmt werden können (vergl. §. 79.).

§. 318.

Auch theilt man noch die Sachen überhaupt ein in *vorhandene Sachen* (*res exiſtentes*), ſolche, die man nach dem Gange der Natur ſicher erwarten kann (*res ſperatae*), und ſolche, die vom bloſsen Zufall abhängen (*ſpes*).

§. 319.

Mehrere Sachen können zu einander in einem ſolchen Verhältniſſe ſtehen, daſs zu einer

ner Hauptsache (*res principalis*) ein Innbegriff anderer (*causa rei*) gehört, die entweder *unkörperlich* (*c. interna*), oder *körperlich* (*c. externa*) sind. Dazu gehören Früchte (§ 88.) Sie können aber auch mit ihr verbunden seyn, ohne einen Theil derselben auszumachen, oder ihren Grund darinn zu haben, so heissen sie *Nebensachen* (*accessoria*, *accessiones*).

§. 320.

Der Grund der Verknüpfung von Nebensachen mit einer Hauptsache (§. 319.) ist oft in Naturkräften, oft in der menschlichen Willkühr, oft in beiden gegründet (*accessio naturalis*, *industrialis et mixta*).

§. 321.

Frohnden, *Frohndienste* (*operae*) sind Dienste (§. 86.), welche Bauern (§. 118.) als solche zu leisten haben.

§. 322.

Eintheilungen der Frohnden (§. 321.) sind: 1) in *Spanndienste* (*operae vexoriae*) und *Handdienste* (*operae manuales*), von denen jene mit Vieh geleistet werden, diese nicht; 2) in *Manns-*

dienste

dienſte und *Weiberdienſte*, 3) in *ordentliche* und *auſserordentliche* Frohndienſte, von denen jene zu beſtimmten Zeiten und gewöhnlichen Bedürfniſſen, dieſe bey ungewöhnlichen Vorfällen geleiſtet werden.

§. 323.

Wenn Menſchen an Menſchen regelmäſſig Sachen geben; ſo nennt man das *Abgaben*, *Hebungen*, und inſofern ſie beſonders an Privatleute gegeben werden, *Zinſen* im weitern Sinne.

§. 324.

Die Zinſen (§. 323.) ſind nach den Gegenſtänden verſchieden. Sie beſtehen entweder in Naturalien, oder in baarem Gelde. Jenes heiſst *Naturalzins*, dies *Geldzins*.

§. 325.

Iſt die Verbindlichkeit zu den Zinſen (§. 323.) nicht aus einem, mit einem eignen Namen belegten, Vertrage abzuleiten; ſo nennt man ſie *Zinſen* im engern Sinne, *Gülten* (*cenſus*, *cenſus privati*).

§. 326.

3) *Universitates.*

Einen Innbegriff mehrerer einzelner Dinge unter einem gemeinschaftlichen Namen nennt man *Universitas.* Man bezieht sie auf Sachen und Personen. Daher *universitates rerum* und *universitates personarum*, Gemeinheiten, Gemeinden.

Res singulae s. singulares und *res universales.*

§. 327.

Beide Arten von *universitatibus* (§. 326.) sind entweder *universitates facti s. hominis*, oder *juris.* Den letzten nemlich sind besondere, von andern ähnlichen Dingen abweichende, Rechte beygelegt.

Universitates rerum facti sind demnach nur als einzelne Sachen (*res singulares* §. 326. Anm.) im Recht anzusehen.

§. 328.

Das Verzeichniss aller, zu einem Innbegriff gehörigen, Sachen heisst *Inventarium* im weitern Sinne.

§. 329.

4) Genauere Bestimmungen der Beziehung der Sachen auf menschliche Zwecke (§. 87-113.)

Das Verhältniss zwischen den Früchten und der Substanz der Sache (§. 88.), als ihrem Entstehungsgrund, ist entweder in der Natur (*fructus naturales*), oder in der menschlichen Vorstellung (*fructus civiles*) gegründet.

Fructus naturales strictissime sic dicti et industriales.

§. 330.

Die Früchte sind ferner in Ansehung ihres Verhältnisses zum Besitze (§. 94.) entweder noch mit der Substanz (§. 88.) verbunden, also nur in Verbindung mit dieser besessen, (*fructus pendentes*), oder sie sind schon in abgesonderten Besitz gebracht (*fructus percepti*), oder sie sind nicht in Besitz (wenigstens nicht in abgesonderten Besitz) gebracht, da doch dazu eine Verbindlichkeit (§. 61.) da war (*fructus percipiendi*).

Eigentlich geht diese Eintheilung nur die natürlichen Früchte an; aber sie wird auch auf bürgerliche ausgedehnt.

§. 331.

Die *fructus percepti* (§. 330.) sind entweder noch im Besitz *vorhanden* (*fructus extantes*), oder nicht, also *verbraucht* (*f. consumti*).

§. 332.

Jemanden *ernähren* (*alere*) heisst, ihm geben, was zu seiner Erhaltung dient. Die Mittel zur Erhaltung heissen *Unterhalt* (*alimenta*). Sie sind entweder bloss Mittel zur Befriedigung der, durch die Natur nothwendigen, Bedürfnisse: *natürlicher Unterhalt* (*alimenta naturalia*), oder zur Befriedigung der nach der gewöhnlichen Meynung in seiner Lage dafür gehaltenen (ständesmässigen), Bedürfnisse: *standesmässiger Unterhalt* (*alimenta civilia*).

§. 333.

Leibzucht (*vitalitium*) ist ein Unterhalt (§. 332.), der einer Person auf ihr ganzes Leben gegeben wird.

§. 334.

In Ansehung des Preises (§. 101.) ist hier der Unterschied zwischen dem *wahren* (*pretium verum*) und *verabredeten* Preise (*p. conventum*)

zu

zu merken. Dieſer hängt von der Einwilligung der Partheyen, jener von dem jetzigen Werth (§. 100.), nach dem gemeinen Preiſe (§. 102.) beſtimmt, ab.

§. 335.

Der Aufwand auf eine Sache (§. 109.) geſchieht entweder zur Erhaltung, oder zur Erhöhung des Werths (§. 100.) derſelben, oder bloſs zum Vergnügen. Der erſte heiſst *nothwendiger* (*impenſae neceſſariae*), der zweyte *nützlicher* Aufwand (*i. utiles*), der dritte *Aufwand zum Vergnügen* (*i. voluptuariae*).

Aufwand zum Vergnügen, der den Preis (§. 101.) der Sache erhöht, heiſst *impenſae promercales*, und iſt dem nützlichen Aufwand gleich zu achten.

§. 336.

Nothwendiger und nützlicher Aufwand heiſst in Rückſicht auf die Güter eines Menſchen *Nutzverwendung* (*verſio in rem*).

§. 337.

Schadenserſatz (*reſarcitio, praeſtatio damni*) heiſst Uebertragung von Sachen an den Beſchädigten, deren Werth dem verlornen Werth (§. 112.) gleich iſt (§. 101.)

§. 338.

Reicher werden, sich bereichern (*locupletior fieri*) heisst seine Güter (§. 110.) so vermehren, dass man jetzt noch mehr an Werth im Besitz hat, als vorher.

§. 339.

Der Eid (§. 176.) ist nach der Art ihn abzulegen, entweder *förmlich*, wobey eine eigentliche Eidesformel gebraucht wird, oder nicht (*juramentum formale et minus formale*).

§. 340.

Der *förmliche* Eid (§. 339.) ist entweder *feyerlich*, d. i. mit gewissen dabey vorgeschriebenen Handlungen begleitet, oder nicht (*juramentum solenne et minus solenne*).

Dritter Abschnitt.

Recht im Privatrecht.

§. 341.

1) *Ueberhaupt.*

Bey manchem Recht unterscheidet man 1) das *wesentliche* desselben (*essentialia juris*), das von dem-

demselben (dem Begriffe desselben) nicht getrennt werden kann, 2) das *natürliche* in demselben (*naturalia juris*), welches gewöhnlich darinnen enthalten ist, 3) das *zufällige* in demselben (*accidentalia juris*), welches bloss willkührlich damit verbunden wird.

§. 342.

Auf einige Sachen kann es kein Recht des Privatmanns geben. Das heissen *dem Privatverkehr entzogne Sachen* (*res exemtae hominum commercio s. quae extra commercium sunt*).

§. 343.

Allgemeine, für das Privatrecht geltende, Regeln sind folgende:

1. Die Nebenbestimmung (Nebensache) richtet sich immer nach der Hauptbestimmung (Hauptsache), zu der sie gehört (*Accessorium semper sequitur suum principale* vergl. §. 319.)

2. Zu den Gütern (§. 110.) eines Menschen gehört nur das, was nach Abzug seiner Schulden (§. 205.) übrig bleibt (*Bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno*).

3. Wer den Vortheil hat, muss auch den Nachtheil tragen (*Qui percipit commoda rei, eundem et incommoda sequuntur*).

4. Es darf niemand durch des andern Schaden (§. 112.) reicher werden (*Nemo cum alterius damno fieri debet locupletior* §. 338.)

§. 344.

2) Besondere Arten.

Im Privatrecht zerfallen die eignen Rechte oder Privilegien (§. 287.) in *eigne Rechte* (*jura singularia*) im strengen Sinne, d. i. eigne Rechte einer Klasse von Menschen oder Sachen, die aus allgemeinen Gesetzen (§ 298.) fliessen, und in *Privilegien* im strengen Sinne, d. i. in eigne Rechte einer, oder mehrerer Personen, die durch besondere Verordnungen (§. 298.) ertheilt sind.

Der Ausdruck *Privilegium* wird auch auf die besonderen, solche eigne Rechte begründenden, Gesetze bezogen.

§. 345.

Eine *Rechtswohlthat* (*beneficium legis*) ist ein vortheilhaftes eignes Recht im strengen Sinne (§. 344.), welches gegen ein nachtheiligeres allgemeines Gesetz Ausnahme macht.

§. 346.

§. 346.

Ein Privilegium (§. 344.) für einen einzelnen Fall heisst *Dispensation* (*dispensatio*).

§. 347.

3) *Ausübung der Rechte.*

Wer die Rechte eines andern im Namen desselben ausübt, heisst ein *Verwalter* (*administrator*).

§. 348.

Das Recht zur Verwaltung fremder Rechte (§. 347.) kann man entweder ohne Einwilligung eines andern, oder durch Willensbestimmung eines andern erhalten haben. In jenem Fall heisst man *der Geschäftsführer* (*negotiorum gestor*), und der, dessen Rechte verwaltet werden, *der Geschäftsherr* (*dominus negotiorum*).

Defensor.

§. 349.

Hat der Verwalter sein Recht durch Willensbestimmung eines andern erhalten (§. 348.); so kann dies die Einwilligung dessen, dem die zu verwaltenden Rechte zustehen, oder ei-

ner Obrigkeit (§. 239.) seyn. In jenem Falle heisst er *Bevollmächtigter*, *Geschäftsträger*, *Anwald* (*procurator s. mandatarius*).

§. 350.

Ist dem Verwalter sein Recht der Verwaltung durch die Obrigkeit übertragen (§. 349.); so hat er entweder nur eigentlich Rechte in Ansehung der Sachen (§ 204. u. 205.) für einen andern auszuüben, oder hauptsächlich die Rechte der Person. Im ersten Fall heisst er *Pfleger* (*curator*), im zweyten *Vormund* (*tutor*).

Vierter Abschnitt.

Veränderungen der Privatrechte.

§. 351.

1) *Veränderungen selbst.*

Bey der Erwerbung jedes Rechts kann man unterscheiden 1) den *Rechtstitel* (*titulus acquirendi*), d. i. den gesetzlichen Grund, warum dies Recht erworben werden kann, 2) die

Erwer-

Erwerbungsart (*modus acquirendi*), d. i. die Handlung, wodurch es wirklich erworben wird.

§. 352.

Der Rechtstitel iſt *geſetzmäſsig* (*juſtus*), oder *geſetzwidrig* (*injuſtus*).

§. 353.

In der Regel kann niemand für den andern Rechte erwerben.

§. 354.

Eine Aufhebung eines Rechts (*reſolutio juris* vergl. §. 142.) hat entweder aus einer, zur Zeit der Aufhebung erſt eintretenden, Urſache ſtatt (*reſolutio ex nunc*), oder aus einer ſchon früher vorhandenen (*reſolutio ex tunc*).

§. 355.

Die Uebertragung eines Rechts an einen andern heiſst *Veräuſserung* (*alienatio*) im weitern Sinne.

§. 356.

Theilung (*diviſio*) iſt Aufhebung einer Gemeinſchaft (§. 208.)

Diviſio continet alienationem.

§. 357.

§. 357.

Die *Nachfolge* (*successio* §. 143.) hat zum Gegenstande entweder einzelne Sachen, oder *universitates rerum juris* (§. 326. u. Anm.) Jene heisst *besondere Nachfolge* (*successio singularis*), diese *allgemeine* (*successio universalis*).

Auctor heisst derjenige, von dem ein Recht auf einen andern übergegangen ist.

§. 358.

Die wichtigste Art einer *universitatis rerum juris* (§. 327.) ist der Innbegriff der Güter (§. 110.) eines Verstorbenen, eine *Verlassenschaft*, *Erbschaft* (*hereditas*). Hier ist also eine allgemeine Nachfolge (§. 357.), *Erbfolge*, möglich.

§. 359.

2) *Quellen der Rechtsveränderungen.*

a) *Allgemeine Regeln.*

Es kann jedes Recht auf dieselbe Art aufgehoben werden, als es begründet ist.

Nihil est tam naturale, quam eodem modo quicquid dissolvi, quo colligatum est.

§. 360.

Es kann ſchlechterdings niemanden ein ihm zuſtehendes Recht durch den bloſsen Willen anderer Privatleute genommen werden (vergl. §. 148.)

§. 361.

b) Verhältniſs der äuſsern und innern Handlungen.

Die äuſsern Handlungen können Zeichen der innern Veränderungen ſeyn. Da ſie aber in keiner nothwendigen Verbindung ſtehen; ſo kann man willkührlicherweiſe Zeichen geben, die gewöhnlich etwas anders bedeuten, als hier eigentlich wirklich iſt. Das iſt *Täuſchung*, *Vorſpiegelung* (*ſimulatio*).

§. 362.

Ein vorgeſpiegeltes Rechtsgeſchäft (*negotium ſimulatum* §. 144. u. 361.) hat keine rechtliche Wirkungen.

§. 363.

Betrug (*dolus*) iſt eine Täuſchung (§. 361.), die in der Abſicht geſchieht, um jemanden zu einer Willensbeſtimmung zu veranlaſſen. Er iſt entweder Urſache eines ganzen Rechtsgeſchäfts

schäfts (§. 110.), oder einer Nebenbestimmung bey demselben (*Dolus causam dans et incidens*).

§. 364.

Ist der Betrug Ursache des ganzen Geschäfts (§. 363.); so ist dasselbe nichtig. Im andern Fall begründet er bloss Verbindlichkeit zum Schadensersatz (§. 337.)

§. 365.

c) *Willensbestimmungen* (§. 152 - 178.)

α) überhaupt.

Eine Willensbestimmung aus Furcht (§. 42.) ist ungültig; doch unterscheidet man zwischen Furcht, auf die man sich den Rechten nach berufen kann, und auf die man dies nicht kann (*metus justus et injustus*). Dies wird theils nach dem Recht des Zwingenden, theils nach dem Grunde zur Furcht (vergl. §. 42.) bestimmt.

§. 366.

Wo keine Verbindlichkeit des Gegenstandes (vergl. §. 65.), oder der Art der Begründung (§. 362 - 365.) wegen denkbar ist, ist der Versprechungseid nichtig.

§. 367.

§. 367.

Sonst aber muss jeder Eid gehalten werden, der ohne Verletzung einer Pflicht gehalten werden kann.

Quodlibet jusjurandum servandum est, quod salva salute aeterna servari potest.

§. 368.

β) Einwilligung.

Die Einwilligung (§. 172.) ist eine innere Handlung (§. 27.) Wird sie wirklich andern durch eine äussere Handlung bekannt; so heisst sie *wahre* Einwilligung (*consensus verus*). Zuweilen schreiben die Gesetze ihre Anwendung vor; dann heisst sie bald *vermuthete*, bald *erdichtete* Einwilligung (*c. praesumtus et fictus* vergl. §. 307 - 309.)

§. 369.

Grundsätze für die angenommene Einwilligung (§. 368.) sind folgende:

1. Wer ein Geschäfte will, will auch das, was nothwendig, oder auch nach der Natur desselben, dazu gehört.
2. Es ist von jedem Menschen anzunehmen, dass er in solche Geschäfte einwilligen werde, die zu seinem Vortheil gereichen.

§. 370.

§. 370.

d) Vergehen.

Ein *Vergehen* (§. 181.) kann nur der begehen, der frey handeln kann (§. 37.), alſo Gebrauch ſeines Verſtandes und Willens (§. 39.) hat.

§. 371.

Beym Vergehen iſt der eigentliche Urheber deſſelben (*auctor delicti*), d. i. derjenige, welcher eigentlich die Handlung vorgenommen hat, wodurch das Vergehen eben dieſes Vergehen iſt, von dem *Mitſchuldigen* (*ſocius delicti*), d. i. demjenigen, der zuvor zu dem Vergehen frey mitgewirkt, aber nicht die Haupthandlung begangen hat, zu unterſcheiden.

Coauctores delicti.

§. 372.

Durch eine unerlaubte Handlung kann der Handelnde nie ein Recht erwerben, ſondern es können nur inſofern Rechtsveränderungen dadurch entſtehen, daſs der Handelnde Rechte verliert, oder ein anderer Rechte dadurch erhält.

§. 373.

e) andere Thatſachen.

Von Thatſachen, welche Rechtsveränderungen nach ſich ziehen (§. 196.), ſind im Privatrecht zu merken: 1) der Tod einer Perſon 2) Verwandſchaft (§. 13.), 3) Zeit, 4) Beſitz, 5) Verjährung, 6) Stand (§. 197.)

§. 374.

α) Tod.

Durch den Tod hören einige Rechte und Verbindlichkeiten der Perſon ganz auf (*jura non transmiſſibilia*, *obligationes non transmiſſibiles*), andere gehen auf andere Perſon über (*jura transmiſſibilia*, *obligationes transmiſſibiles*).

§. 375.

β) Verwandſchaft.

Um den älteſten und jüngſten an Jahren (*Senior*, und *Junior*) überhaupt zu beſtimmen, braucht es gar keiner Rückſicht auf Verwandſchaft.

§. 376.

Bey der Berechnung der Grade in ungleicher Seitenlinie (§. 16.) hat eine doppelte Be-

 rech-

rechnung nach verschiedenen Rechtslehren statt. Nach der Civilberechnung (*computatio graduum civilis*) wird zwischen zwey Verwandten jeder Grad gerade durch gezählt, nach der kanonischen (*c. gr. canonica*) nur die Grade bis zum gemeinsamen Stamm (§. 15.)

§. 377.

Der älteste unter mehreren in gleichem Grade (§. 20.) stehenden Verwandten heisst *major*, der jüngste unter denselben *minor*.

§. 378.

Wird gar nicht auf den Grad, sondern immer auf den in einer ältern Linie stehenden gesehen; so heisst der vorderste unter denselben der *Erstgeborne* (*primogenitus*), und alle übrigen, in Rücksicht auf ihn, *Nachgeborne* (*postgeniti*).

§. 379.

γ) Zeit (§. 56 - 59.)

Unter den unbestimmten Zeiten (§. 59.) ist besonders merkwürdig: die *unvordenkliche* Zeit (*tempus immemoriale*), d. i. eine solche, von deren Anfang man keine Nachricht hat.

§. 380

§. 380.

Man hat verſchiedene Arten, die Zeitmaſse zu berechnen; entweder ſo, daſs man dabey der Natur derſelben gänzlich folgt (*computatio temporis naturalis*), oder mit willkührlich vorgeſchriebenen Abweichungen davon (*c. t. civilis*).

§. 381.

Dieſe Verſchiedenheit in der Berechnung (§. 380.) äuſsert ſich zum Theil darinn, daſs entweder alle auf einander folgende Zeitabſchnitte mitgezählt (*tempus continuum ratione curſus*), oder daſs nach beſtimmten Eigenſchaften derſelben einige gezählt, andere überſchlagen werden (*tempus utile*).

Tempus continuum et utile rat. initii.

§. 382.

δ) Beſitz.

Auch im Civilrecht kommt es oft auf den gegenwärtigen Beſitz (*poſſeſſio praeſentanea*), die bloſse Thatſache des Beſitzes, den Gewahrſam (§. 93.), an. Eigentlich iſt aber nur der Beſitz im ſtrengen Sinne (*poſſeſſio animi* §. 94.) ein Grund von Rechtsveränderungen, und

heiſst deshalb auch *rechtlicher Besitz* (*possessio juridica*).

§. 383.

Das Recht, das man ſich neben dem Gewahrſam zuſchreibt (§. 94.), heiſst die *Ursache des Besitzes* (*causa possessionis*). Niemand kann dieſe zum Schaden des andern abändern.

1. *Nemo sibi causam possessionis mutare potest.*

2. Unterſchied vom Rechtsgrunde.

§. 384.

Der rechtliche Beſitzer iſt entweder ein *wahrer* (*possessor verus*), oder *erdichteter* Beſitzer (*p. fictus* §. 309.)

§. 385.

Der rechtliche Beſitzer (§. 382.) iſt entweder ein *redlicher* (*possessor bonae fidei*), oder ein *unredlicher* (*p. malae fidei* §. 193.)

§. 386.

Der Beſitz zerfällt in *rechtmäſsigen* und *unrechtmäſsigen* Beſitz (*possessio justa et injusta s. vitiosa*), je nachdem dabey ein geſetzmäſsiger Rechtstitel zum Grunde liegt, oder nicht.

§. 387.

In Ansehung jedes Besitzes gilt die allgemeine Regel: Bey ganz gleicher Lage eines Rechtsfalls (§. 68. Anm.) geht der Besitzer vor.

In pari causa melior est ratio (conditio) possidentis.

§. 388.

Uebergabe (Traditio) im rechtlichen Sinne (vergl. §. 96.) ist eine Uebertragung des Besitzes auf einen andern durch eine körperliche Handlung, mit dem Entschluss (§. 35.), ihm ein Sachenrecht zu geben.

§. 389.

Durch die Uebergabe (§. 388.) wird entweder der wahre Besitz, oder der analogische (§. 98.) (*traditio vera*, *quasi traditio* s. *traditio vel quasi*) übertragen. Im letzten Fall geschieht sie dadurch, dass der, welcher in Besitz kommen soll, ein Recht mit Wissen und ohne Widerspruch dessen, der es bisher hatte, ausübt.

§. 390.

Bey der wahren Uebergabe (§. 389.) wird oft nicht die zu übergebende Sache selbst, son-

dern etwas anders, als Zeichen derselben, übergeben (*traditio symbolica*).

§. 391.

Eine unbewegliche Sache wird oft durch eine allgemeine Erklärung mit Hinweisung auf dieselbe übergeben (*traditio longa manu*).

§. 392.

Hat der andere schon den Besitz einer Sache, aber bisher nicht in Rücksicht auf das jetzt zu übertragende Recht; so ist oft eine bloſse Erklärung zur Uebergabe genug. — *Erdichtete Uebergabe* (*traditio ficta, brevi manu facta*).

§. 393.

2) Verjährung.

Verjährung (*usucapio s. praescriptio*) ist die Aufhebung eines Rechts eines Menschen (und die davon abhängende Erwerbung eines Rechts eines andern) durch einen Zeitverlauf.

§. 394.

Durch die Verjährung (§. 393.) wird entweder bloſs das Recht eines andern gegen mich

mich aufgehoben, und alſo mein urſprüngliches Recht wieder hergeſtellt, oder es entſteht ein ganz neues Recht für mich durch die Aufhebung des Rechts eines andern. Jenes heiſst die *vernichtende* Verjährung (*praeſcriptio extinctiva*), dies die *erwerbende* (*p. acquiſitiva*).

§. 395.

Der *Bewegungsgrund* (*ratio legis* §. 138.) zur Feſtſetzung der Verjährung iſt theils in dem Nutzen für den Staat, der aus Abſchneidung der Streitigkeiten und Sicherung der Rechte entſteht, theils in einer Strafe der Nachläſsigkeit (*poena negligentiae*) deſſen, der ein Recht dadurch verliert, zu ſuchen.

§. 396.

Ein allgemeines Erfoderniſs jeder Verjährung (§. 393.) iſt ununterbrochener (rechtlicher §. 382.) Beſitz (*continua poſſeſſio*). Jede Unterbrechung des Beſitzes heiſst hier *uſurpatio*. Sie iſt *uſurpatio naturalis*, wenn der Beſitz körperlich aufgehoben wird, oder *uſurpatio civilis* (*ſ. interpellatio* vergl. §. 195.), welche in einer Erklärung beſteht, daſs man den Beſitz nicht für gültig erkenne.

Interpellatio judicialis et extrajudicialis.

§. 397.

Andre allgemeine Erfodernisse betreffen den Gegenstand der Verjährung. Es ist schlechterdings davon ausgeschlossen: 1) jedes Recht, das kein Privatmann besitzen kann (§. 342.), 2) jede *res merae facultatis* (§. 155.)

Res pupillorum s. unten.

§. 398.

Noch ein Erfodernifs der Verjährung ist ein gewisser Zeitverlauf, der entweder auf eine bestimmte, oder unbestimmte (§. 59.) Zeit geht. Im ersten Fall heifst die Verjährung eine zeitige (*praescriptio temporaria*), im zweyten eine *unvordenkliche* (*praescriptio immemorialis* §. 379.)

Der Nachfolger (§. 143.) kann die Verjährung seines Auctors (§. 357.) fortsetzen.

§. 399.

Ein besonderes Erfodernifs der zeitigen erwerbenden Verjährung (§. 394. u. 398.) ist ununterbrochne Redlichkeit (*bona fides continua* §. 382.) des Besitzers.

Mala fides superveniens nocet.

§. 400.

§. 400.

Die zeitige Verjährung (§. 398.) ist nach der Länge der dazu erfoderlichen Zeit einzutheilen 1) in die gewöhnliche Verjährung (*praescriptio ordinaria*), deren Zeit nicht über zwanzig Jahre geht, und 2) in die *ungewöhnliche*. Diese letztere ist entweder eine ungewöhnlich kurze, oder eine ungewöhnlich lange, d. i. die Verjährung der längsten Zeit (*praescriptio longissimi temporis*) von dreyssig Jahren, und drüber.

§. 401.

Da man bey der unvordenklichen Verjährung keine Nachricht vom Anfang derselben (§. 379.), also auch nicht von den dabey vorgekommenen Erfodernissen hat; so ist sie eigentlich eine Rechtsvermuthung (*praesumtio juris* §. 308.) für den gesetzmässigen Anfang.

Es wird demnach die gesetzliche Möglichkeit einer Veränderung von Rechten dabey vorausgesetzt.

§. 402.

2) Stand (§. 197.)

Es giebt Stände, von denen eigentlich bloss reine Privatrechte abhängen, und ande-

re, die auch Verschiedenheit in solchen Rechten machen, welche mit der Staatsgewalt im Verhältniss stehen. Ein Stand der ersten Art heisst ein *Privatstand* (*status privatus*), ein Stand der zweyten Art aber ein *öffentlicher Stand* (*st. publicus* vergl. §. 211. Anm.) Nur die ersten gehören ins eigentliche Privatrecht.

Die letzten gehören ins Staatsrecht und Regierungsprivatrecht.

§. 403.

Natürliche Privatstände (§. 229. und 402.) sind: 1) der Stand der Menschheit (*st. humanitatis* §. 8.), 2) der Stand der Geburt (*st. nativitatis* §. 9.), 3) der Stand des Geschlechts (*st. sexus* §. 9.), 4) der Stand der Gesundheit (*st. sanitasis*) des Körpers und der Seele (§. 12.), 5) der Stand des Alters (*st. aetatis*).

§. 404.

Der Stand des Alters setzt zwar eine natürliche Eigenschaft voraus, die aber durch positive Gesetze noch genauer bestimmt ist. Man theilt in *volljährige*, *grossjährige* (*majores*, *majorennes*), und *minderjährige* (*minores*).

§. 405.

§. 405.

Nach dem gemeinen Privatrecht theilt man nach dem Alter in *mündige (puberes)*, und *unmündige (impuberes)*. Unmündig iſt eine Mannsperſon vor zurückgelegtem 14ten, eine Weibsperſon vor zurückgelegtem 12ten Jahr, mündig nachher. Doch ſondert man unter den Unmündigen noch die Kinder (*infantes*, unterſchieden von *infantia majoribus)*, und bey den mündigen noch die volle Mündigkeit (*plena pubertas*, entgegengeſetzt der *minus plenae*) ab, welche Weibsperſonen nach dem 14ten, und Mannsperſonen nach dem 18ten Jahr erhalten, und ſodann theilt man die mündigen in die minderjährigen (§. 404.) unter 25, und volljährigen über 25 Jahren.

§. 406.

Die vorzüglichſten bürgerlichen Privatſtände (§. 229. u. 402.) ſind: 1) der Stand der bürgerlichen Meynung (*ſtatus exiſtimationis*), 2) der Stand der Selbſtſtändigkeit (*ſt. capitis*).

§. 407.

Die bürgerliche Meynung (§. 406.) oder das Urtheil anderer Menſchen von meinen (beſonders

sonders moralischen) Eigenschaften zerfällt in bürgerliche Achtung (*existimatio civilis*, *fama bona*) und bürgerliche Schande, *Anrüchigkeit* (*turpitudo*, *infamia*), und diese letztere wieder hängt entweder von Vergehen ab, wo sie dann Ehrlosigkeit (*infamia*) heisst, oder von andern Umständen (*levis notae macula*).

§. 408.

Der Stand der bürgerlichen Selbstständigkeit wird eingetheilt: 1) in den Stand der Freyheit (*status libertatis* §. 231.), 2) in den Stand des Bürgerrechts (*st. civitatis* §. 210.), 3) in den Stand der Familie (*st. familiae* §. 200.)

Capitis deminutio.

Da man ohne den Stand der bürgerlichen Freyheit (§ 231.) keine im Staat anerkannte Rechte hat; so ist man auch in demselben keine Person (§. 73.)

Zwey-

Zweytes Hauptstück.

Civilrecht.

Erster Abschnitt.

Arten der Rechte im Civilrecht.

§. 409.

Das nicht streitige (vergl. §. 261.) Civilrecht kann nur nach den verschiedenen Verhältnissen abgehandelt werden. Es sind die Rechte unter Lebenden von den Rechten nach einem Todesfall, und bey jenen wieder die Rechte des einzelnen und die Rechte der Gesellschaften zu unterscheiden.

§. 410.

Da die Rechte der Gewalt nur unter der Voraussetzung von Gesellschaften möglich sind

(§. 206.)

(§. 206.); so bleiben für die Rechte des einzelnen nur die absoluten Rechte, sowohl ohne Rücksicht auf eine Sache, als in Ansehung einer Sache (§. 204.); und dann die relativen, sich auf bestimmte Handlungen anderer Personen beziehende, Rechte (§. 205.) übrig.

§. 411.

Die absoluten Rechte ohne Rücksicht auf eine Sache (§. 410.) machen das *Personenrecht* (*jus personarum*) aus.

§. 412.

Die absoluten Rechte in Ansehung einer Sache (§. 410.) heisst das *Recht auf Sachen*, dingliches Recht (*jus in rem s. in re, jus reale*).

§. 413.

Die relativen Rechte, welche sich auf bestimmte Handlungen einer andern Person beziehen (§. 410.), die ja ebenfalls als Sachen betrachtet werden können (§. 85.), sind zusammen der Gegenstand des *Rechts auf Personen*, oder *an Sachen*, *persönliches Recht* (*jus in personam s. ad rem*, *jus personale*).

§. 414.

Da alſo das Recht auf Sachen (§. 412.) ſowohl, als das Recht an Sachen (§. 413.) Rechte in Anſehung der Sachen feſtſetzt; ſo nennt man es zuſammen *das Sachenrecht* (*jus rerum*).

§. 415.

Das Perſonenrecht (§. 411.) zerfällt in zwey Klaſſen. Einige dazu gehörige Rechte kommen jedem Menſchen bloſs unter der Vorausſetzung ſeiner Perſönlichkeit zu, andere ſetzen einen beſondern Stand deſſelben voraus. Die erſten können ohne Rückſicht auf das Sachenrecht, alſo vor denſelben abgehandelt werden; ſie ſind die *Rechte der Perſönlichkeit*. Die letzten beziehen ſich häufig auf Sachenrechte, beſonders auf Erwerbung derſelben. Dieſe *Rechte des Privatſtandes* ſind alſo erſt nach Vorausſetzung der Sachenrechte verſtändlich.

Reines und angewandtes Perſonenrecht.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Einzelne Rechte.

Erſter Unterabſchnitt.

Rechte unter Lebenden.

Erſte Abtheilung.

Rechte des einzelnen.

Erſte Unterabtheilung.

Rechte der Perſönlichkeit.

§. 416.

Die vornehmſten Rechte, die als bloſse Folgen der Perſönlichkeit gemerkt werden müſſen, ſind: Recht auf das Leben und die Geſundheit, Recht auf Willensbeſtimmungen, alſo auch willkührliche äuſsere Handlungen (perſönliche Freyheit), demnach Recht, Aeuſſerun-

ſerungen innerer Handlungen vorzunehmen, (Worte vorzubringen, Eide zu ſchwören), Recht ſittlich nach eigner Ueberzeugung zu handeln, Recht ſich Rechte zu erwerben, Recht auf guten Namen (Ehre) u. ſ. w.

Recht, heimliche Handlungen (§. 27. Anm.) vorzunehmen.

§. 417.

Einige Rechte der Perſönlichkeit ſind unveräuſserlich (§. 147.)

Zweyte Unterabtheilung.

Sachenreht.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Lehren des Sachenrechts.

§. 418.

1) *Gegenstände des Sachenrechts.*

Frohnden (§. 321.) ſowohl, als Zinſen (§. 323.) kann ein Privatmann (Dienſtherr, Zinsherr) vom andern (Dienſtmann, Zinsmann) zu fodern ein Recht haben.

§. 419.

Das Recht, Frohnden sowohl als Zinsen zu fodern, kann eine Folge eines Rechts auf eine Sache (§. 412.), oder auch eine Folge eines Rechts auf eine Person (§. 413.) seyn. Daher giebt es *dingliche* (*operae reales*) und *persönliche Frohnden* (*operae personales*), *dingliche* (*census reales*) und *persönliche Zinsen* (*c. personales*). Alle Dienste und Abgaben heissen auch *Lasten* (*onera*), und also sind auch diese theils dingliche, theils persönliche (*onera realia et personalia*).

Onera publica et privata.

§. 420.

2) *Rechte.*

Bey der Gemeinschaft (§. 207.) steht das Recht auf die Ausübung des gemeinschaftlichen Rechts nicht einem, sondern mehreren gleichförmig zu.

§. 421.

Die Gemeinschaft kann entweder durch einen Vertrag, oder auf andere Weise entstehen. Jenes heisst *verabredete Gemeinschaft*, *Gütergesellschaft* (*communio conventionalis, societas*

cietas vergl. §. 199.), dieſes *zufällige Gemeinſchaft* (*communio incidens*).

Zweytes Kapitel.

Einzelne Rechte.

I. Recht auf Sachen.

§. 422.

1) *allgemein.*

Arten des Rechts auf (einzelne) Sachen ſind *Eigenthum*, *Dienſtbarkeit* und *Pfand*.

Alle dieſe gehen nicht auf Erbſchaft, welche eine *res univerſalis* (§. 325.) iſt.

§. 423.

Mit jedem dinglichen Recht iſt das Recht verbunden, die Sache ausſchlieſsend zu beſitzen (den Beſitz für ſich gegen jeden andern zu ſchützen, *jus poſſidendi*).

Nur hat man nicht immer den Beſitz ſogleich.

§. 424.

2) *Arten.*

a) *Eigenthum.*

Eigenthum, *Eigenthumsrecht* (*dominium*) iſt das Recht, eine einzelne körperliche Sache auf alle

Weise ausschliessend zu gebrauchen (darüber nach Gefallen zu verfügen).

Eigenthümer (*dominus*).

§. 425.

Die einzelnen Hauptfolgen des Eigenthumsrechts sind: 1) ausschliessender Gebrauch (§. 90.), 2) Veränderung des Wesens der Sache (§. 91.) und Veräusserung (§. 355.) Das letzte Recht allein betrachtet nennt man *Proprietät* (*proprietas*), das erste abgesondert vom letztern heisst das Recht des *Niessbrauchs* (§. 91.)

1. Der Gebrauch enthält auch die Benutzung der Früchte.

2. In der Proprietät liegt auch das Recht, seine Eigenthumsrechte zum Theil zu veräussern (einzuschränken).

3. In der Regel sind alle Folgen des Eigenthums *actus merae facultatis* (§. 155.)

§. 426.

Die verschiedenen Rechte im Eigenthum können unter verschiedene Personen getheilt seyn; so kann der Niessbrauch (§. 91.) einem, die Proprietät (§. 425.) aber einem andern zustehen.

Usus-

Uſusfructus cauſalis ſ. conjunctus et formalis ſ. ſeparatus.

§. 427.

Die Sachen ſind in Rückſicht auf das Eigenthum entweder *herrenloſe* (*res nullius*), oder *eigenthümliche* Sachen (*res propriae*), je nachdem eine Proprietät (§. 425.) daran ſtatt hat, oder nicht.

Fremde Sache (*res aliena*).

§. 428.

An den eigenthümlichen Sachen gehört die Proprietät (§. 425.) entweder dem Staat oder Privatleuten. Die erſten ſind *öffentliche Sachen* (*res publicae* §. 210. Anm.), an denen ſodann der Gebrauch entweder jedem Staatsbürger (*res publicae in ſ. ſtr.*), oder nur der Staatsgewalt freyſteht (*res patrimoniales reipublicae*, *patrimonium reipublicae*). Die letzten ſind Privatſachen (*res privatae*).

Res univerſitatis (§. 326.) *et res ſingulorum.* Die erſten ſind entweder *res univerſitatis in ſ. ſtr.*, oder *patrimonium univerſitatis.*

§. 429.

Ohne Proprietät (§. 425.) iſt kein Eigenthum; dennoch können mehrere Unterabthei-

lungen des Eigenthums statt haben: 1) nach der Zahl der Berechtigten, 2) nach den verschiedenen, darinn enthaltenen, Rechten, 3) nach dem Recht auszuüben, 4) nach der Freyheit oder Eingeschränktheit der Ausübung.

§. 430.

Nach der Zahl der Berechtigten (§. 429.) steht das Eigenthum entweder einer (*dominium solitarium*) oder mehrern Personen gleichförmig zu — *Gesammteigenthum*, *Miteigenthum* (*communio dominii*, *condominium*).

1. *Res communes* im gewöhnlichen und ungewöhnlichern (römischen) Sinne.

2. *Miteigenthümer* (*condominus*).

§. 431.

Ein Miteigenthümer kann wider den Willen der andern nichts über die gemeinschaftliche Sache verfügen.

§. 432.

Nach den verschiedenen, darinn enthaltenen, Rechten (§. 429.) ist das Eigenthum entweder *volles*, *vollständiges* (*dominium plenum*), oder *unvoll-*

vollständiges Eigenthum (*d. minus plenum*). Oft hat besonders eine Person den Niessbrauch der Sache allein, aber nur mit einer andern zusammen die Proprietät (§. 425.) Die erste hat sodann das *nutzbare Eigenthum* (*dominium utile*), die letzte das *Obereigenthum* (*d. directum*).

§. 433.

Wer das Recht nicht hat, sein Eigenthum selbst auszuüben (§. 429. n. 3.), dem steht bloss ein *natürliches Eigenthum* (*dominium naturale*) zu; dem aber, der es ausübt, wird oft ein *bürgerliches Eigenthum* (*d. civile* §. 210. Anm.) beygelegt.

§. 434.

In der Ausübung sind die Eigenthumsrechte durch Rechte anderer (welche aber nicht im Eigenthumsrecht enthalten sind) eingeschränkt. Daher *eingeschränktes* und *uneingeschränktes* Eigenthum (*dominium limitatum et illimitatum*).

§. 435.

Solche Einschränkungen des Eigenthums können dem Gegenstande nach entstehen: theils durch die Verbindlichkeit, Handlungen

zu unterlassen (*non facere*), welche Unterlassung auch darinn bestehen kann, dass man die Handlungen eines andern nicht hindert (*pati*); theils durch die Verbindlichkeit, Handlungen vorzunehmen (*facere*); die letzten bestehen bald in Diensten (§. 86.), bald in Abgaben (§. 323.)

§. 436.

Das Eigenthum kann eingeschränkt seyn durch das Recht eines andern an der Oberfläche (§. 314. *jus superficiarium*). Dies kann ein persönliches, oder dingliches Recht (selbst eine Art von Eigenthum) seyn.

Grundzins (*solarium*).

§. 437.

Emphyteuse (*emphyteusis*) ist ein nutzbares Eigenthum (§. 433.) an einem Landgut, das jemandem (*emphyteuta*) unter der Bedingung der Verbesserung und einer jährlichen Abgabe (*canon*) zusteht.

1. *Dominus emphyteuseos.*

2. Der Kanon hat kein Verhältniss mit den Früchten.

§. 438.

Der *Emphyteuta* hat einige Rechte der Proprietät allein ohne Einwilligung des Eigenthümers der Emphyteuse.

Dahin gehört das Recht, die Gestalt des Landguts (*fundi faciem*) zu ändern, wenn er es nur nicht schlechter macht (vergl. §. 437.), das Recht, seine Rechte daran zu veräussern u. s. w.

§. 439.

Das Recht, das sich jemand beym Besitze zuschreibt, ist ein *Eigenthum*, oder ein anderes Recht. In jenem Fall heisst der Besitz *bürgerlicher* (*possessio civilis*), in diesem *natürlicher* (*p. naturalis*).

§. 440.

Dem redlichen und rechtmässigen bürgerlichen Besitzer (§. 385. 386. und 439.) kommen einige Rechte des Eigenthümers zu, weil er durch eine rechtliche Erdichtung (§. 309.) als Eigenthümer (*dominus fictus*) angesehen wird.

Possessor bonae fidei fructus lucratur.

§. 441.

b) Servituten.

Ein dingliches Recht auf eine fremde Sache (§. 427), Nutzen von derselben mit Einschrän-

schränkung der Rechte des Eigenthümers (§. 434.) zuziehen, heisst *Dienstbarkeit* (*servitus*).

1. *Res (praedium) serviens. Res propria nemini servit.*

2. *Libertas praediorum.*

3. *Servitus in non faciendo, in patiendo, et in faciendo* (§. 435.) Letztere ist zuweilen verbunden mit einem *Bannrecht* (*jus bannarium*).

§. 442.

Die Dienstbarkeit steht entweder einer Person (einer einzelnen bis an ihren Tod, oder auch ihren Nachfolgern §. 357.), oder aber jedem Besitzer eines bestimmten Grundstücks zu. Jenes heisst eine *persönliche* (*servitus personalis*), dies eine *dingliche Dienstbarkeit* (*s. realis*).

Praedium dominans.

§. 443.

Da hier Rechte zweyer Personen (des Eigenthümers des dienenden Guts (§. 441.), und dessen, dem die Dienstbarkeit zusteht) sich gegenseitig einschränken; so darf niemand weder durch Handeln, noch durch Unterlassen des andern Rechte einschränken.

1. *Do-*

1. *Dominus praedii servientis* 1) *nihil in praejudicium dominantis facere*, 2) *omnia concedere debet, sine quibus servitus exerceri nequit.*

2. *a) Determinatus servetur modus. b) Servitute civiliter uti debet.*

§. 444.

Dingliche Dienstbarkeiten gehen: 1) auf *Fufssteig* (*iter*), 2) *Viehtrieb* (*actus*), 3) *Fahrweg* (*via*), 4) *Wasserleitung* (*aquaeductus*), 5) *Wasserschöpfen* (*aquaehaustus*). Ferner gehören dahin 6) das *Lastrecht* (*servitus oneris ferendi*), 7) das *Trammrecht* (*s. tigni immittendi*), 8) die Pflicht nicht höher zu bauen (*servitus altius non tollendi*) u. a.

§. 445.

Auch können Dienstbarkeiten statt haben: 1) bey Frohnden (§. 321.), 2) bey Zinsen (§. 323.)

§. 446.

Alle dingliche Dienstbarkeiten (§. 442.) können persönliche seyn. Als Gegenstände blofs persönlicher Dienstbarkeiten sind zu merken: 1) der *Niefsbrauch* (*usufructus* §. 91. u. 425.) 2) der *Gebrauch* (*usus* §. 91.), 3) die *Wohnung* (*habitatio*).

§. 447.

§. 447.

Mit dem Niesbrauch ist die vollkommenste Verfügung über die Früchte verknüpft (§. 425.); doch in der Regel nur über die ordentlichen (§. 89.)

1. *Usufructuarius. Proprietarius* (*proprietatis dominus* cf. §. 429.)

2. Bey nicht verzehrbaren Sachen hat *wahrer Niesbrauch* (*usussfructus verus*); bey verzehrbaren Sachen *analogischer* (*quasi ususfructus*) statt.

3. Deutscher Niesbrauch.

§. 448.

c) Pfand.

Das *Pfandrecht* (*jus pignoris*) ist ein Recht auf eine fremde Sache (§. 434.), das zur Sicherheit einer Foderung (§. 205.) festgesetzt ist.

1. *Pfand* (*pignus*).

2. *Debitor pigneratitius. Creditor pigneratitius.*

3. Pfand an allen Gütern des Verpfänders, oder an einer bestimmten Sache (*pignus generale et speciale*).

§. 449.

Das Pfandrecht ist von seiner Erwerbung an mit dem Besitz verbunden, (das Pfand sogleich übergeben, — *Faustpfand* (*pignus in sensu str.*), — oder ist nur ein Recht, den Besitz zu erwerben (*hypotheca* vergl. §. 423. Anm.)

§. 450.

Gegenstand des Pfandrechts kann jede Sache seyn, die dem Gläubiger Sicherheit gewährt (§. 145.)

Also nicht *res commercio exemtae* (§. 342.)

§. 451.

Ausser dem Recht auf ausschliessenden Besitz (§. 423.) ist im Pfandrecht noch das Recht enthalten, die verpfändete Sache zu veräussern (§. 355.), falls der Foderung nicht Genüge geschieht (*jus distrahendi*).

§. 452.

In der Regel enthält das Pfandrecht kein Recht des Gebrauchs. Gilt ein solches als Ausnahme; so heisst dies ein *antichretisches Pfand* (*pignus antichresticum s. antichreticum*).

II. Recht auf Personen (an Sachen).

§. 453.

1) *überhaupt.*

Zuweilen hat in einem besondern Rechtsverhältniss (§. 205.) nur einer eine Verbindlichkeit, und also auch nur einer ein Recht; zuweilen hat aber auch der andere eine Gegenverbindlichkeit, und also beide gegen einander Rechte.

Debitor, creditor (§. 205.) *Reus. Nomen.*

§. 454.

Es kann einer und mehrere eine Verbindlichkeit gegen bestimmte Personen (§. 205.) haben; und eben so einem und mehreren eine Foderung gegen bestimmte Personen zustehen. Sind mehrere Berechtigte, oder mehrere Verpflichtete da; so steht in der Regel einem jeden Recht oder Verbindlichkeit nur zu einem verhältnissmässigen Antheil (*pro rata*) zu.

§. 455.

Als Ausnahme kann indessen jedem unter mehrern Recht oder Verbindlichkeit auf das Ganze zustehen (*correalis obligatio, obligatio in solidum vel activa vel passiva*).

Correi debendi, correi credendi.

§. 456.

Ein besonderes Rechtsverhältniss hat zur Absicht die *Erfüllung einer Verbindlichkeit* (*consummatio obligationis*). Sie muss von der Begründung des Rechts zu derselben, der gültigen *Errichtung* des Rechtsverhältnisses (*perfectio obligationis*), unterschieden werden.

§. 457.

Die Zeit, da die Verbindlichkeit begründet ist, ist oft von der Zeit, da man die Erfüllung derselben fodern kann, verschieden.

Dies cedit. Dies venit.

§. 458.

Zuweilen gilt für den, der Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, die Rechtswohlthat (§. 345.), doch so viel Güter (§. 110.) für sich behalten, als er zu seinem Unterhalt (§. 332.) braucht (*beneficium competentiae*).

§. 459.

2) *Arten.*

a) *Hauptverhältnisse.*

Die Verbindlichkeiten in einem besondern Rechtsverhältniss gehen entweder das Haupt-

Hauptverhältniſs, oder nur ein zufälliges Nebenverhältniſs an.

§. 460.

Im Hauptverhältniſs iſt theils eine Verbindlichkeit an ſich, theils eine Gegenverbindlichkeit zu betrachten.

§. 461.

α) Verbindlichkeiten an ſich.

Die Verbindlichkeit an ſich (§. 460.) iſt immer eine beſondere zu einer beſtimmten Vornahme einer Handlung, oder zu einem Geben einer beſtimmten Sache.

§. 462.

Bey einer Verbindlichkeit zur Leiſtung einer Handlung (§. 461.) iſt auf kein Recht anf eine Sache mit zu ſehen; bey einer Verbindlichkeit zum Geben aber kann ein ſolches mit in Betracht kommen, bald als vorausgehend, bald neben der Verbindlichkeit, bald als Folge der Erfüllung der Verbindlichkeit.

§. 463.

Die Handlungen, zu denen man verbunden iſt, ſind entweder *liberale* oder *illiberale*

Dienſte

Dienſte (*operae liberales et illiberales* §. 86.), je nachdem ſie beſondere Talente und erworbene Geſchicklichkeiten erfodern, oder ohne ſolche (faſt von jedem Menſchen) geleiſtet werden können.

Liberale Dienſte laſſen keine Schätzung (§. 103) zu, aber wohl illiberale.

§. 464.

Die Handlungen, zu denen man verpflichtet iſt, ſind entweder eine Klaſſe von Handlungen, oder ganz beſtimmte. Ein Beyſpiel der erſten iſt die Verwaltung der Rechte und Geſchäfte eines andern überhaupt, entweder einzelner, oder aller, (vergl. §. 347. ff.); ein Beyſpiel der letzten aber die Aufbewahrung einer Sache.

§. 465.

Iſt man zur Uebergabe (§. 388.) einer Sache verbunden; ſo hatte der Berechtigte entweder ſchon ein dingliches Recht auf die Sache, aber noch nicht den wirklichen Beſitz derſelben, oder die Uebergabe geſchieht eben, um irgend ein dingliches Recht (§. 424 - 452.) zu begründen, oder auch nur zum Behuf eines Rechts an der Sache (§. 413.)

§. 466.

Sachen aller Art können Gegenstände einer besondern Verbindlichkeit seyn, wenn sie nur Privatleute Rechte darauf haben können (§. 342.); also z. B. bewegliche und unbewegliche, körperliche und unkörperliche Sachen, besonders Rechte.

§. 467.

Unter den Rechten, die der Gegenstand einer besondern Verbindlichkeit seyn können, sind vorzüglich zu merken: die Rechte zu bestimmten Klagen (*actio*, *jus agendi*, vergl. §. 295.), und das Erbrecht (vergl. §. 422. Anm.)

§. 468.

Das dingliche Recht, das durch die Uebergabe (§. 388.) übertragen werden soll, kann Eigenthum mit allen seinen Unterarten (§. 424-440.), Dienstbarkeit (§. 441-447.), oder Pfandrecht (§. 448.) seyn.

§. 469.

Vereinigung getrennter Rechte des Eigenthums heisst *consolidatio*, besonders wenn derjeni-

jenige, dem die Hauptrechte (§. 429.) zustehen, die übrigen erwirbt.

§. 470.

Giebt es eine Verbindlichkeit, das Eigenthum an den vorigen Eigenthümer zurückzugeben; so heifst das Eigenthum *widerruflich* (*dominium revocabile*), sonst *unwiderruflich* (*d. irrevocabile* §. 43.)

§. 471.

Man kann ein Eigenthum an einzelnen Gütern, oder an allen (gegenwärtigen und zukünftigen) Gütern durch die Uebergabe erhalten sollen.

Zuweilen ist die Uebertragung von Gütern an bestimmte Personen verboten. Veräufserung an die todte Hand.

§. 472.

Das Recht an der Sache kann in allerhand Einschränkungen eines dinglichen Rechts (vergl. §. 434.) bestehen, z. B. dem Gebrauch (§. 90.), Niefsbrauch (§. 91.), bestimmten Handlung desjenigen, dem ein dingliches Recht zusteht (§. 435.) u. s. w.

§. 473.

β) Gegenverbindlichkeit.

Ein Rechtsverhältniss, das für den einen Vertragschliessenden Recht und keine Verbindlichkeit enthält, heisst ein *wohlthätiges* (*obligatio gratuita*); ein solches aber, das Recht auf beiden Seiten, also Verbindlichkeit und Gegenverbindlichkeit, festsetzt, ist ein *lästiges* (*obligatio onerosa*).

§. 474.

Ist bey einem besondern Rechtsverhältniss auf eine Gegenverbindlichkeit (§. 461.) zu sehen; so besteht die in der Gegenverbindlichkeit liegende Vergeltung wieder entweder in einer Handlung, oder auch in der Uebergabe einer Sache (§. 461.)

Beyspiel von Handlung sind Verbesserungen eines Guts (§. 437.)

§. 475.

Geht die Gegenverbindlichkeit auf die Uebergabe einer Sache (§. 474.); so ist die genauere Bestimmung der Vergeltung (§. 474.) wieder nach der Hauptverbindlichkeit verschieden, je nachdem diese eine Handlung, oder

oder die Uebergabe einer Sache betrifft (vergl. §. 461 - 472.)

§. 476.

Enthält die Gegenverbindlichkeit eine Vergeltung für eine Handlung (§. 475.); ſo beſtand dieſe Handlung entweder in liberalen oder illiberalen Dienſten (§. 463.). Im letzten Fall heiſst ſie *Lohn* (*merces*), im erſten Fall *Ehrengeld* (*Honorarium*).

§. 477.

Beſteht die Vergeltung in Geld, welches für die Uebergabe einer Sache gegeben wird, an der man ein Eigenthum abtritt; ſo heiſst die Sache, auf welche die Hauptverbindlichkeit geht, eine *Waare* (*merx*); das Geld aber natürlicherweiſe der *Preis* (*pretium* §. 101.)

§. 478.

Eine Sache, welche für den Gebrauch einer Sache gegeben wird, heiſst auch *merces* (vergl. §. 476.) Es wird aber dabey ein Verhältniſs zwiſchen dem Gebrauch und der Vergeltung vorausgeſetzt; ſonſt hat ſie andere Namen (§. 437. Anm. 2.)

§. 479.

Der Preis (§. 477.) kann zuweilen vom Gesetz oder einem Staatsbeamten (§. 239.) bestimmt, oder der Willkühr der Privatleute überlassen seyn. Daher sind als Arten des Preises der *gesetzliche* (*pretium legale*), und der *verabredete* (*p. conventionale*) zu merken.

§. 480.

Ferner theilt man den Preis ein in den *willkührlich bestimmten* (*pretium conventum*), und in den *wahren* (*p. verum*). Der letzte ist der gemeine Preis (§. 102.) der Sache in ihrem gegenwärtigen Zustande.

Was also nur zum Scheine (*dicis causa*) gegeben wird, ist kein wahrer Preis.

§. 481.

Die Gegenverbindlichkeit kann auch auf die bloſse *Zurückgabe* (*restitutio*) der erhaltenen Sache gehen.

§. 482.

Man nennt es auch Zurückgabe, wenn nicht dieselbe Sache, sondern eine andere, aber von derselben Gattung, in derselben Quantität

tität (§. 79.) und Beschaffenheit (*quantitas*) zurückgegeben wird.

Diese Art der Zurückgabe heisst *restitutio in genere*; im Gegensatz heisst dann die vorhergehende (§. 481.) *restitutio in specie*.

§. 483.

b) Nebenverhältnisse.

Zufällige Nebenverhältnisse (§. 459.) im Rechte auf Personen beziehen sich entweder auf das Hauptverhältniss zwischen denselben Personen, oder auf ein zwischen andern Personen bestehendes.

§. 484.

Die zufälligen Nebenverhältnisse bey einem Hauptverhältniss zwischen denselben Personen (§. 483.) gehen vorzüglich auf Kapitalzinsen, auf Schadensersatz (§. 337.), also auch auf das Interesse (§. 114.); und endlich auf eine Privatstrafe (§. 146.)

§. 485.

Capitalzinsen, *Zinsen* (*usurae* vergl. §. 323.) sind alles, was man für den Gebrauch einer Quantität, die man an einen andern schuldig

ist (Hauptstul, Capital, *sors*), in derselben Gattung zu geben verbunden ist.

Usurae solvuntur pro usu sortis.

§. 486.

Die Verbindlichkeiten zu Capitalzinsen (§ 485.) sind durch die Gesetze eingeschränkt: 1) in Ansehung des Verhältnisses zum Hauptstul (§. 485.) auf einen bestimmten Zinsfuss (*quantitas usurarum legitima*), 2) in Ansehung des Verhältnisses der Zinsen unter sich a) auf die Summe des Hauptstücks, die sie nicht überschreiten müssen (*usurae ultra alterum tantam*), b) so, dass nicht Zinsen von Zinsen genommen werden dürfen (*Anatocimus*).

1. *Annui reditus.*

2. *Foenus nauticum.*

§. 487.

Die Zinsen können zum Entstehungsgrunde entweder einen Vertrag (§. 175.) oder Verzug (§. 194.) haben; daher werden sie in *verabredete Zinsen* (*usurae conventionales*) und *Verzugszinsen* (*usurae moræ*) eingetheilt.

Usurae legales.

§. 488.

Die nächſte Urſache des Schadens (vergl. §. 484.) iſt entweder eine Perſon, oder ein Thier. Daher Eintheilung des Schadens in *damnum injuria datum*, und falls das Thier wider ſeine Natur geſchadet hat, *pauperies.*

Paſtus. Noxia.

§. 489.

Das Recht, Schadenserſatz oder Intereſſe (§. 114.) zu fodern, ſetzt immer einen, durch unerlaubte willkührliche Verletzung der Rechte entſtandenen, Schaden (§. 186.), oder aber Bereicherung mit dem Schaden des andern (§. 343. n. 4.), voraus.

Poſſeſſor bonae fidei (§. 193.) *nullam culpam praeſtat.*

§. 490.

Erſatz eines, nicht durch unerlaubte willkührliche Verletzung zugefügten, Schadens (§. 184. 185.) kann in der Regel (§. 489.) niemand fodern; ſondern es muſs ihn der tragen, welchem er widerfährt, oder welcher den Nutzen von der Sache hat.

1. *Caſum nemo praeſtat.*
2. *Caſum ſentit dominus ſ. is, cui res debetur. Periculum rei.*

§. 491.

Entwährung (*evictio*) ist der Verlust der Rechte auf eine Sache durch einen Richterspruch (§. 293.); *Gewährleistung* (*evictionis praestatio*) der Ersatz des, aus der Entwährung erlittenen, Schadens durch eine andere Person. Die Verbindlichkeit dazu hat dieselben Gründe, wie jeder Schadensersatz (§. 489.)

§. 492.

Zuweilen kann die Verbindlichkeit auf Schadenserfatz oder Interesse ganz an die Stelle einer andern treten.

§. 493.

Die Privatstrafe (*poena privata* §. 484.), welche ein Privatmann zu fodern das Recht hat, ist entweder eine *verabredete* oder *gesetzliche* (*poena conventionalis et legalis*).

§. 494.

Die Nebenverhältnisse, welche sich auf ein Hauptverhältniss zwischen andern Personen beziehen (§. 483.), gehen vorzüglich auf die Erfüllung einer Verbindlichkeit anstatt einer andern Person, entweder unbedingt, oder doch

doch auf den Fall, dafs die letztere nicht felbft ihre Verbindlichkeit erfüllt. Eine jede Errichtung einer folchen Verbindlichkeit für andere heifst *Intercessio.*

§. 495.

Zu folchen Nebenverhältniffen überhaupt gehört auch, dafs die Erfüllung der Verbindlichkeit entweder durch Erhöhung derfelben, oder durch Errichtung einer neuen gefichert wird. Dies heifst *Verftärkung der Verbindlichkeit* (*confirmatio obligationis*, *cautio* §. 145.)

§. 496.

Die Verftärkung kann durch den in dem zu bekräftigenden Rechtsverhältnifs Verpflichteten, oder durch einen andern, (alfo in diefem Fall durch eine Interceffion §. 494.) gefchehen.

§. 497.

Alle Verftärkungen fallen mit der Hauptverbindlichkeit (*obligatio principalis*) weg (vergl. §. 343. n. 1.)

Drittes Kapitel.

Veränderung von Sachenrechten.

I. *Veränderung von Rechten auf Perſonen.*

§. 498.

1) *Ueberhaupt.*

Aufhebung einer Verbindlichkeit gegen beſtimmte Perſonen heiſst *Befreyung* (*liberatio, ſolutio in genere*).

§. 499.

2) *Allgemeine Lehren von Verträgen.*

Bey den Veränderungen des Rechts auf Perſonen haben Verträge (§. 175.) ſehr vielen Einfluſs, und zwar eben ſo wohl auf Entſtehung, als Aufhebung deſſelben (*Pactum obligatorium et liberatorium* vergl. §. 498.)

1. Vertragſchlieſsende (*paciſcentes*).

2. *Conventionum eſſentialia, naturalia et accidentalia* (vergl. §. 341.)

§. 500.

§. 500.

Verhandlungen (*tractatus*) ſind wechſelſeitige Vorſchläge zu einem Vertrage.

Pollicitatio. Gelübde (*votum*).

§. 501.

Verträge können nur ſolche Perſonen ſchlieſsen, welche ihren Willen beſtimmen und erklären können.

§. 502.

Wer durch Verträge Rechte verändern will, muſs auch das Recht der Verfügung (§. 130.) gerade über dieſe zu verändernden Rechte haben.

Verträge über Handlungen und über Sachen (§. 461.)

§. 503.

Was die Einwilligung hindert, hindert auch die Schlieſsung eines Vertrags (§. 175.)

Nemo cogi poteſt ad contrahendum.

§. 504.

Die Einwilligung muſs gewiſs, d. i. ausdrücklich, oder ſtillſchweigend erklärt (§. 49.) ſeyn; ſonſt iſt kein Vertrag da.

Perfectio contractus. Conſummatio contractus (§. 456.)

§. 505.

Die Willenserklärung eines einzigen (vergl. §. 361.) wirkt keinen Vertrag; sondern nur gegenseitige Einwilligung (§. 172. *consensus mutuus*).

§. 506.

Die Gegenstände von Verträgen müssen unter der Verfügung der Vertragschliessenden stehen (vergl. §. 65. u. 342.); sonst kann es eine Sache, und zwar eine fremde sowohl als eine eigne (§. 427.), oder eine Handlung (§. 461.) seyn.

Causa in contractu.

§. 507.

Alle gültig geschlossene Verträge erzeugen ein vollkommenes Recht (§. 69.)

Also kein Unterschied zwischen Contracten und Verträgen (*Contractus, pacta*).

§. 508.

Gültig geschlossene Verträge geben unwiderrufliches (§. 43.) Recht.

Also kein *jus poenitendi*, wenn es nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 509.

Alle Verträge beſtimmen eigentlich nur das Recht zwiſchen den Vertragſchlieſsenden, alſo nur zwiſchen beſtimmten Perſonen (*jus perſonale* §. 413.), nicht in Anſehung eines Dritten.

§. 510.

Auch Verträge über fremde Sachen, oder Handlungen begründen zwar Recht und Verbindlichkeit zwiſchen den Vertragſchlieſsenden, aber nicht gegen einen Dritten (vergl. §. 509.)

§. 511.

Gelten aus beſondern Urſachen Verträge auch gegen einen Dritten (vergl. §. 509.); ſo geſchieht dies wegen einer beſondern Nebenſtimmung (*qualitas adjectitia*).

§. 512.

Recht und Verbindlichkeit richtet ſich bey den Verträgen ganz nach der wirklichen Willenserklärung.

§. 513.

Die Auslegung der Verträge mufs immer nach der Abficht der Vertragfchliefsenden (§. 499. Anm. 1.) gefchehen; und wenn diefe nichts entfcheidet, gilt eine rechtliche Vermuthung (§. 308.) für das gemeine Recht.

§. 514.

Im Vertrage wird entweder blofs ein Recht für einen, oder für beide Vertragfchliefsende (§. 460.), alfo Verbindlichkeit und Gegenverbindlichkeit, feftgefetzt. Jenes nennt man einen *einfeitigen*, dies einen *doppelfeitigen* Vertrag (*pactum unilaterale et bilaterale*).

Pactum gratuitum et onerofum (§ 473.)

§. 515.

Bey den meiften doppelfeitigen Verträgen mufs ein gewiffes Verhältnifs zwifchen Verbindlichkeit und Gegenverbindlichkeit feyn; fonft darf ihn der eine Vertragfchliefsende nicht gelten laffen, wie er verabredet ift.

Verhältnifs zum gefetzlichen oder zum gemeinen Preife (§. 479. und 102.), Verletzung unter, oder über die Hälfte (*laefio ultra dimidium*).

§. 516.

§. 516.

Ein Vertrag unter einer unmöglichen (§. 161.) aufschiebenden (§. 165.) Bedingung, die als bejahend (§. 163.) hinzugefügt worden, ist ungültig. Ist sie verneinend (§. 163.); so ist der Vertrag unbedingt.

§. 517.

So lange die mögliche aufschiebende (§. 165.) Bedingung schwebt, ist weder das Recht begründet, noch geltend zu machen (*dies nec cedit nec venit* §. 457.)

Spes debitum iri.

§. 518.

Tritt die aufschiebende Bedingung ein; so wird es in der Regel so angesehen, als ob Recht und Verbindlichkeit zur Zeit der Schliessung schon begründet gewesen (*retrotrahitur ad initium actus*). Fällt die Bedingung weg; so ist es so gut, als ob der Vertrag gar nicht geschlossen worden.

§. 519.

Ein Vertrag unter einer aufhebenden Bedingung (§. 165.) bewirkt gleich eine Verbind-

lichkeit, iſt aber beym Eintritt der Bedingung nichtig.

§. 520.

Die ungewiſſe Zeit (wenn wenigſtens die Frage *ob* ungewiſs iſt §. 168.) wird wie eine Bedingung angeſehen. Im Gegentheil wird in einem Vertrage, in welchem die Zeit den Anfang der Gültigkeit beſtimmt (*pactum ex die*), die Verbindlichkeit als gleich begründet angenommen, aber die Foderung kann nicht gleich geſchehen (*dies ſtatim cedit, ſed non venit* §. 457.), dagegen bey einem Vertrage, der nur bis zu einer gewiſſen Zeit gelten ſoll (*pactum an diem*), beides gleich eintritt (*dies ſtatim cedit et venit*).

§. 521.

Urkunden (§. 51.), die Angaben eines entſtandenen oder aufgehobenen beſonderen Rechtsverhältniſſes enthalten, heiſsen auch *Cautiones* (*ſcripturae*). Bezieht eine ſolche Urkunde ſich auf einen eingegangenen einſeitigen Vertrag (§. 514.); ſo nennt man ſie eine *Handſchrift* (*chirographum*); bezieht ſie ſich auf einen eingegangenen doppelſeitigen Vertrag (§. 514.); ſo heiſst ſie *ſyngrapha*. Giebt ſie

ſie endlich an, daſs eine Verbindlichkeit aufgehoben ſey; ſo iſt ſie eine *Quittung* (*apocha*).

§. 522.

3) *Errichtung von beſondern Rechtsverhältniſſen.*

a) im allgemeinen:

Die Erwerbung eines Rechts auf eine beſtimmte Perſon (*jus in perſonam obligatam*) geſchieht entweder durch einen Vertrag (*obligatio ex contractu*), oder durch eine andere, geſetzlich für eine Quelle eines Rechts auf eine Perſon erklärte, Thatſache (*obligatio ex lege*).

§. 523.

Die geſetzliche Obligation (§. 522.) ſetzt entweder ein wirkliches Vergehen (*obligatio ex delicto* §. 181.), oder eine andere erlaubte Thatſache, deren Folgen das Geſetz wie die Folgen eines Vertrags zu beurtheilen vorſchreibt (*obligatio quaſi ex contractu*), oder eine gleich einem Vergehen des Verpflichteten beurtheilte Thatſache (*obligatio quaſi ex delicto*), oder irgend eine andere Thatſache nach Billigkeit (*obligatio ex aequitate* §. 70.) voraus.

§. 524.

Auch die Verstärkungen einer Verbindlichkeit (§. 145.) sind entweder verabredet, oder gesetzlich (§. 522.)

§. 525.

Zuweilen haben von den angegebenen Quellen der Veränderungen der persönlichen Rechte (§. 522. 523) mehrere zugleich Einfluss, z. E. böser Vorsatz (§. 182.), Schuld (§. 183.), Verzug (§. 194.), bey einem aus einem Vertrag entstandenen Rechtsverhältniss.

§. 526.

Vorsätzlich in Ansehung eines verabredeten, oder als verabredet zu beurtheilenden Rechtsverhältnisses zugefügter Schaden (§. 525.) muss immer und bey allen Rechtsgeschäften dieser Art ersetzt werden.

§. 527.

Bey dem durch blosses Versehen entstandenen Schaden (§. 525.) unterscheidet man drey Hauptklassen: 1) *grobes Versehen* (*culpa lata*), 2) *mässiges Versehen* (*culpa levis*), 3) *geringes Versehen* (*culpa levissima*). Mässiges hat als-

alsdann ſtatt, wenn jemand nicht ſoviel Aufmerkſamkeit (zur Verhütung derſelben) anwendet, als man gewöhnlich bey ſeinen eignen Geſchäften hat; und zwar entweder, als gerade er ſelbſt auf ſeine Geſchäfte (*culpa levis in concreto*), oder als die meiſten andern ordentlichen Wirthſchafter darauf wenden (*c. l. in concreto*).

Diligentia minima, media, maxima.

§. 528.

Der durch grobes Verſehen entſtandene Schaden (§. 527.) wird bey Verträgen und den ihnen gleich geſtellten Geſchäften immer erſetzt.

Culpa lata aequiparatur dolo (§. 526.)

§. 529.

Die übrigen Arten der Schuld bewirken nicht immer bey ſolchen Geſchäften eine Verbindlichkeit zu Schadenserſatz; es ſind bey den verſchiedenen Arten ſolcher Geſchäfte abweichende Regeln darüber.

Caſus naturalis et civilis (vergl. §. 184.)

§. 530.

Verzug (§. 194.) setzt immer die willkührliche Verletzung einer Verbindlichkeit voraus.

§. 531.

Verzug begeht entweder der Gläubiger oder der Schuldner (*mora solvendi s. debitoris, mora accipiendi s. creditoris*).

§. 532.

Eine Folge des Verzugs überhaupt ist: 1) der Schaden aus Zufall, (die Gefahr §. 184.) geht in der Regel auf denjenigen über, der sich den Verzug zu Schulden kommen läſst (*periculum rei transfertur in morosum*), 2) Verbindlichkeit zu Schadenserſatz (*interesse morae* §. 114.).

§. 533.

Folgen des Verzugs des Schuldners (§. 531.) sind vorzüglich: 1) das Geschäft wird oft durch Verzug ungültig, 2) Zuweilen hat Verbindlichkeit zu Verzugszinsen (§. 487.) statt.

Ein späterer Verzug hebt die Folgen des frühern auf (*mora cum mora compensatur*).

§. 534.

§. 534.

b) Obligationes ex contractu.

Alle *obligationes ex contractu* (§. 522.) setzen Willensbestimmung und Willenserklärung mit allen ihren Erfodernissen voraus (vergl. §. 152 - 178. 365 - 367.)

§. 535.

Durch die Verträge werden entweder Hauptverbindlichkeiten oder Nebenverbindlichkeiten, die sich auf andre schon bestehende Rechtsverhältnisse beziehen, begründet. Im ersten Fall heissen die Verträge *Hauptverträge (contractus principales)*, im letzten *Nebenverträge (pacta adjecta, contractus accessorii).*

§. 536.

Einige Nebenverträge sind bey mehrern Arten der Verbindlichkeit, andre nur bey bestimmten Verbindlichkeiten anwendbar.

§. 537.

Von den allgemeinern Nebenverträgen (§. 536.) sind einige nicht eigentliche Verstärkungen von Hauptverbindlichkeiten; sie beziehen sich nur auf andere Verträge. Beyspie-

le sind: 1) der (bedingte oder unbedingte) Vertrag auf die Probe, 2) Verabredung wegen des Handgelds, 3) das *pactum addictionis in diem*, 4) das *pactum commissorium* oder die *lex commissoria*, 5) das *precarium*, 6) der Näherrechtsvertrag (*pactum protimiseos*).

§. 538.

Handgeld (*arrha* §. 537.) ist alles, was zum Zeichen einer Verabredung gegeben wird.

Arrha poenitentialis et confirmatoria.

§. 539.

Das *pactum addictionis in diem* (§. 537.) ist ein Vertrag, nach welchem ein anderes Recht zwischen bestimmten Personen nur gelten soll, wenn die eine derselben nicht einen vortheilhaftern Vertrag schliessen kann.

§. 540.

Nach der *lex commissoria* (§. 537.) soll ein Vertrag nur dann gültig seyn, wenn der eine die von ihm übernommene Verbindlichkeit in einer bestimmten Zeit erfüllt.

§. 541.

Precarium ist ein Nebenvertrag, wodurch ein Hauptvertrag widerruflich gemacht wird (vergl. §. 43.)

§. 542.

Eine andere Klasse von allgemeinen Nebenverträgen (§. 536.) gehen auf Verstärkung anderer Verbindlichkeiten. Dahin 1) der Vertrag über eine Privatstrafe (§. 493.), 2) das wiederholte Versprechen (*constitutum proprium s. const. debiti proprii*), 3) der Versprechungseid (§. 177.), 4) der Pfandcontract (*contractus pigneratitius* §. 448.), 5) der Bürgschaftsvertrag (*fidejussio s. constitutum alienum s. c. debiti alieni*), durch welchen letztern ein andrer (Bürge, *fidejussor*) eine Verbindlichkeit übernimmt, falls der zuerst verpflichtete die seinige nicht erfüllen sollte.

1. *Debitor principalis.*

2. *Instrumentum guarentigiatum.* Einlager (*obstagium*).

§. 543.

Aus den vier letztern Verstärkungsverträgen (§. 542.) folgen vier Arten der verabrede-

 ten

ten Cautionen (§. 145. u. 523.): 1) die bloſse Verſprechungscaution (*cautio nude promiſſoria*), 2) die *eidliche* (*c. juratoria*), 3) die durch Pfand geleiſtete (*c. pigneratitia*), 4) die *Bürgſchaft* (*c. fidejuſſoria ſ. ſatisdatio*). Die beiden erſten heiſsen auch *wörtliche* (*cautiones verbales*), die beiden letzten *dingliche* Cautionen (*c. reales*).

§. 544.

Ein wiederholtes Verſprechen (§. 542.) erzeugt zuweilen eine Verbindlichkeit, wenn auch aus dem erſten keine folgte.

§. 545.

Der Pfandcontract (§. 542.) begründet nur eine Nebenverbindlichkeit (§. 448.), und hat alſo auch die Beſtimmungen derſelben (§. 497.)

§. 546.

Durch den Pfandcontract wird das Pfandrecht (§. 448.) feſtgeſetzt. Es iſt derſelbe aber nach der Verſchiedenheit des Pfandrechts, das man dadurch erhält (§. 449.), entweder Pfandcontract im ſtrengen Sinne (*contractus pigneratitius*), oder Vertrag über Hypothek (*pactum hypothecae*).

1. Pa-

1. *Pactum antichresticum* (vergl. §. 452.)

2. *Lex commissoria* (§. 540.) *in pignore* ist verboten.

§. 547.

Bezahlt bey der Bürgschaft (§. 542.) der Hauptschuldner nicht; so tritt die Verbindlichkeit des Bürgen ein.

Die Bürgschaft kann auch zuweilen nur auf eine gewisse Zeit eingegangen seyn.

§. 548.

Zur Schliessung einiger Verträge haben zuweilen einige Personen ein Vorzugsrecht vor andern — *Näherrecht* (*jus protimiseos*). Dies kann gesetzlich, oder verabredet seyn (§. 537.)

§. 549.

Zur Schliessung der Verträge ist in der Regel bloss Erklärung der Einwilligung erfoderlich (*consensu ineuntur*); indessen fodert das gemeine Recht bey einigen auch Uebergabe (*re ineuntur*). Daher theilt man die Contracte in *contractus consensuales* und *reales*.

1. Zuweilen ist bey einigen Verträgen Eid, und nach Particularrecht auch wohl Schrift, oder obrig-

rigkeitliche Bestätigung (z B. bey der Veräusserung unbeweglicher Güter) erfoderlich.

2. Vom *contractus chirographarius* s. das Processrecht.

§. 550.

Consensualverträge sind (nach römischen Benennungen): 1) *Kauf* (*emtio, venditio*), 2) *Miethe* oder *Pacht* (*locatio conductio*), 3) Contract über die Emphyteuse (*contractus emphyteuticus*), 4) *Bevollmächtigung* (*mandatum*), 5) *Gesellschaftsvertrag* (*societas*); und (nach heutigem Vertrag auch noch) alle übrige Verträge, die nicht Realverträge sind.

Hieher gehören auch die meisten Nebenverträge.

§. 551.

Bey den Consensualverträgen (§. 549.) ist jede Erklärung der Einwilligung (§. 172.) hinreichend.

§. 552.

Realverträge (§. 549.) sind entweder genannte oder ungenannte Contracte. Von den genannten gehören unter den Hauptverträgen hieher: 1) das *Darlehn* (*mutuum*), 2) der *Leihcontract* (*commodatum*), 3) die *Hinterlegung* (*depo-*

(*depositum*); unter den Nebenverträgen 4) der (eigentliche) *Pfandcontract* (*pignus* vergl. §. 542.) von den ungenannten Contracten alle.

§. 553.

Einige Hauptverträge übertragen ein dingliches Recht; andre bloſs ein perſönliches. Veräuſserung im ſtrengen Sinne (§. 355.), d. i. Uebertragung des Eigenthums, kann nur von dem Eigenthümer geſchehen, welcher das Recht zu veräuſsern hat (§. 426. 432. u. 438.)

Zuweilen von einem Nichteigenthümer (vergl. §. 349. 350. u. 451.)

§. 554.

Der *Kauf* (*emtio venditio*) iſt ein Conſenſualcontract, vermöge deſſen eine Sache (Waare §. 477.) für einen gewiſſen Preis (§. 101.) übergeben werden ſoll.

Käufer (*emtor*), Verkäufer (*venditor*).

§. 555.

Gegenſtände des Kaufs können ſeyn alle Sachen, auf die Privatleute Rechte haben können (*res in commercio* §. 342.)

1. Künftige Sachen. Bloſs gehoffte Sachen (*emtio ſpei* §. 318.) Unkörperliche Sachen (§. 80.)

2. Nicht

2. Nicht verbotne Sachen (§. 63.), gestohlne Sachen (freye Menschen).

§. 556.

Der Preis kann beym Kauf nur im Gelde (*pecunia numerata* §. 104.) bestehen.

§. 557.

Der gesetzliche Preis (§. 479.) kann in Rücksicht auf den Kauf entweder zu Gunsten des Käufers, oder des Verkäufers bestimmt seyn.

§. 558.

Der Preis im Kauf muss 1) ein *wahrer* (*pretium verum* §. 480.), 2) *gerechter* (*p. justum*), d. h. dem gesetzlichen (§. 479.) gleicher, oder von dem gemeinen (§. 102.) nicht über die Hälfte abweichender, 3) *gewisser* (*p. certum*), seyn.

1. Ein Preis, der nur *dicis causa* (§. 480.) gegeben wird, macht keinen Kauf. Doch darf man (um zu schenken) einen geringern Preis setzen.

2. *Laesio ultra dimidium* (§. 515. Anm.)

3. Gewiss kann der Preis entweder durch eine ausdrücklich bestimmte Geldsumme, oder durch eine Beziehung auf eine andre Quantität (§. 79.) seyn.

§. 559.

Wenn die Waare in mehrern Sachen (§. 554.) besteht; so wird entweder für jede einzelne kleinere Quantität ein einzelner Preis bestimmt (*venditio ad mensuram*), oder für das ganze ein einziger Preis (*venditio per aversionem*, Kauf in Bausch und Bogen).

§. 560.

Der Kauf ist in der Regel (d. h. wenn es nicht etwa anders verabredet ist) geschlossen (*emtio perfecta* §. 456.), wenn man über Waare und Preis einig ist, d. h. die Einwilligung erklärt, und die Gegenstände derselben gewiss sind.

1. *Pretium in arbitrium alterius collatum.*
2. Die Waare ist nicht gewiss, so lange eine Quantität (§. 79.) noch nicht zugemessen, zugezählt, oder zugewogen ist.
3. Die Einwilligung ist nicht gewiss, wenn man etwas mit einem Nebenvertrag auf die Probe (§. 537.) gekauft hat.
4. *Emtio publica. Licitatio, subhastatio.*

§. 561.

Ist der Kauf geschlossen (§. 560.); so geht Gewinn (§. 111.) und Gefahr (vergl. §. 532.) in

in Ansehung der Waare (§. 477.) auf den Käufer über.

§. 562.

Der Kauf wird erfüllt (§. 456.) durch wirkliche Uebergabe auf einer, und Zahlung des Preises auf der andern Seite.

Doch können Ausnahmen verabredet seyn.

§. 563.

Der über eine fremde Sache geschlossene Kaufcontract begründet bloss bestimmtes Rechtsverhältniss zwischen den Vertragschliessenden.

Er schadet an sich den Rechten des Eigenthümers nichts.

§. 564.

Es können zum Kauf fast alle allgemeine Nebenverträge (§. 537 - 547.) hinzu kommen, die sich nach der Natur des Kaufs demnach genauer bestimmen. Besondere, bloss dem Kauf eigne, Nebenverträge sind: 1) ein Vertrag, wodurch der Verkäufer das Recht erhält, die Waare zurückzukaufen (*pactum de retrovendendo*), 2) ein Vertrag, wodurch Eigen-

genthum (§. 424.) oder Hypothek (§. 449.) dem Verkäufer vorbehalten wird, bis der Preis bezahlt ist (*pactum reservati dominii s. reservatae hypothecae*), 3) der Vertrag, nach welchem der Verkäufer aus eben dem Grunde die Sache als Pächter im Besitz behält (*constitutum possessorium*).

1. Das *Näherrecht* (§. 548.) heisst beym Kauf *Vorkaufsrecht* (*Pactum protimiseos*).

2. *Constitutum promissorium* (§. 542.)

§. 565.

Pacht oder *Miethe* (*locatio conductio*) ist ein Consensualcontract, wodurch ein bestimmter Gebrauch einer Sache, oder illiberale Dienste für eine Vergeltung (*merces* §. 476. u. 478.) versprochen werden.

1. *Locatio conductio rerum; l. c. operarum.*

2. *Locator*, Verpächter, Vermiether; *conductor*: Pächter (*colonus*), Miethsmann (*inquilinus*).

3. Wird ein Werk von jemanden zu fertigen übernommen; so heisst dies *locatio conductio operis*.

§. 566.

Die Vergeltung (§. 565.) beym Pachtcontract ist in der Regel Geld. Sie muss 1) wahr,

2) gerecht, 3) gewiss seyn (vergl. §. 558.) Sie kann auch gesetzlich seyn (vergl. §. 557.)

§. 567.

Die Pacht ist geschlossen, sobald die Vertragschliessenden über Gegenstand und Vergeltung einig sind.

1. Aehnlichkeit zwischen Kauf und Miethe.

2. Wiederpacht (*relocatio*).

§. 568.

Um einen Miethcontract überhaupt zu schliessen, muss man einwilligen und über seine Rechte verfügen können. Wer indessen nur Dienste verspricht, darf nur das Recht haben, über seine Person zu verfügen.

§. 569.

Der Verpächter trägt den Schaden (§. 490.)

Doch kann Willkühr etwas anders festsetzen. *Contractus socidae.* Eisern Vieh.

§. 570.

Der Pächter hat den Gebrauch (§. 565.)

Aftervermiethung, Afterpacht (*sublocatio*).

§. 571.

§. 571.

Der emphyteutische Contract (§. 550. n. 3.) ist ein Vertrag, wodurch eine Emphyteuse (§. 437) errichtet wird.

§. 572.

Die *Bevollmächtigung* (Auftrag, Commission, *mandatum*) ist ein Consensualcontract, wodurch die Verwaltung von Geschäften eines andern ohne Lohn (§. 476.) übernommen wird.

1. Principal (*mandans*), Bevollmächtigter (*mandatarius*, *procurator*). Mehrere Arten im folgenden.

2. Ehrengeld (§. 476.) ist erlaubt.

3. Unterschied von Miethe (§. 565.), Rath (*consilium*), und Empfehlung (*commendatio*). Befehl (*jussus*).

4. *Mandatum verum* (*expressum et tacitum* §. 49.) *Mandatum praesumtum* (§. 307.)

5. Eigentlich muss die Einwilligung dem Geschäft vorausgehen; doch wird eine Genehmigung (*ratihabitio*) eines noch nicht vollendeten Geschäfts auch als Bevollmächtigung angesehen.

§. 573.

Der Gegenstand kann keine unerlaubten Handlungen begreifen.

§. 574.

Die Rechte des Bevollmächtigten (§. 573.) gehen nicht über die Grenzen der Bevollmächtigung (*fines mandati*).

Substitutio.

§. 575.

Der Principal erwirbt aus den Handlungen seines Bevollmächtigten Rechte, und erhält Verbindlichkeiten.

§. 576.

Der Principal (§. 573.) hat Recht auf Erfüllung des Vertrags, Rechnungsablegung und Herausgabe des übriggebliebenen gegen den Bevollmächtigten; dieser aber gegen jenen auf Schadensersatz.

§. 577.

Hauptunterschiede der Bevollmächtigung sind nach dem Gegenstande: 1) eine solche, die alle Geschäfte (Güter) angeht (*mandatum generale*), 2) solche, die nur einzelne Geschäfte angeht (*mandatum speciale*).

1. *Procurator universalis.*

2. *Man-*

2. *Mandatum judiciale et extrajudiciale*, theils nach dem Gegenſtande, theils nach der Eingehung (§. 549. Anm.) zu unterſcheiden.

§. 578.

Nach den Grenzen der Bevollmächtigung (§. 573.) betrachtet, hat der Bevollmächtigte oft mehr, oft weniger Recht, ſeiner Willkühr zu folgen (*mandatum cum libera* und *mandatum ſine libera*).

§. 579.

Der Bevollmächtigte (§. 573.) handelt immer in eines andern Namen, meiſtens auch zum Vortheil eines andern, zuweilen auch zu ſeinem eignen Vortheil (*mandatum in rem alienam* und *m. in rem ſuam*).

§. 580.

Eine Bevollmächtigung (§. 573.) wird vom Principal zuweilen auch zum Vortheil eines Dritten, aber auf eigne Gefahr, ertheilt (*Mandatum qualificatum et ſimplex*).

Mandator hat Aehnlichkeit mit dem Bürgen (§. 542.)

§. 581.

Der Gesellschaftsvertrag (§. 550.) ist ein Consensualcontract, dass den Vertragschliessenden gemeinschaftlich Recht (§. 207.) auf Sachen oder Handlungen zustehen soll.

Gütergesellschaft (*societas bonorum*).

§. 582.

Die Gesellschaft kann ungleich seyn, d. i. nicht jeder dasselbe beytragen, auch nicht jeder gleiches Recht haben.

Beneficium competentiae (§. 458.) zwischen den Gesellschaftern (*sociis* §. 207. Anm.)

§. 583.

Das gemeinschaftlich zustehende Recht (§. 581.) ist entweder Gesammteigenthum (§. 430.), oder bloss Gebrauch (*societas quoad sortem* und *s. quoad solum usum*).

§. 584.

Der Zweck der Gütergesellschaft ist zuweilen, aber nicht immer, Erwerb. Daher ist Maskopey (*societas quaestuaria s. negotiatoria*), und andere Gesellschaft (*societas non quaestuaria*) zu unterscheiden.

1. *Societas quaestuaria generalis, specialis et singularis. Societas Leonina.*

2. *Societas (non quaestuaria) omnium bonorum s. universalis et particularis.*

§. 585.

Schenkung (donatio §. 550.) ist ein Vertrag wegen freywilliger unentgeltlicher Abtretung einer Sache. Entweder besteht sie in einem bloſsen Versprechen, oder die Uebergabe (§. 388.) ist mit dem Vertrage verbunden.

1. Schenkungen, die eine gewisse Summe überschreiten, müssen gerichtlich angezeigt werden (*Insinuatio judicialis*).

2. Der Schenkende (*donans*) hat bey der Erfüllung das *beneficium competentiae* (§. 458.)

3. Schenkung unter Lebenden (*donatio inter vivos*), die eigentliche Schenkung, ist von der Schenkung auf den Todesfall (*donatio mortis causa*), einer Art eines letzten Willens, zu unterscheiden. Von der letzten unten. — *Donatio in casum mortis Mortis causa capio.*

§. 586.

Die (eigentliche §. 585. Anm. 3.) Schenkung ist entweder eine *einfache*, oder *bezogene* (*donatio simplex et relata*). Die letztere nem-

 lich

lich bezieht sich auf eine Handlung des Beschenkten, die entweder schon vorgenommen ist, oder noch zu seinem eigenen Vortheil von ihm vorgenommen werden soll. Darnach heisst dann die bezogene Schenkung wieder entweder eine *vergeltende* Schenkung (*donatio remuneratoria*), oder eine *donatio modalis* (§. 169.).

§. 587.

Das *Darlehn* (*mutuum*) ist ein Vertrag, wodurch eine verbrauchbare Sache (§. 317.) an einen andern übergeben wird, unter der Verbindlichkeit der *restitutionis in genere* (§. 482.).

Creditor (*in s. str., mutuans*), *Debitor* (*in s. str., mutuatarius*; vergl. §. 453. Anm.)

§. 588.

Das Darlehn enthält demnach eine Veräusserung (§. 553.); folglich kann der Gegenstand desselben keine fremde Sache (§. 427.) seyn, und die Vertragschliessenden müssen über ihre Güter selbst verfügen (§. 553.) können.

Durch einen Nebenvertrag (§. 535.) können hier verabredete Zinsen (§. 487.) vorkommen.

§. 589.

Der *Leihcontract* (*commodatum*) ist ein Vertrag, wodurch eine nicht verbrauchbare Sache (§. 317.) zu einem bestimmten Gebrauch (§. 90.) ohne Vergeltung (§. 473.) einem andern übergeben wird, unter der Verbindlichkeit der *restitutionis in specie* (§. 482.)

1. *Commodans, Commodatarius.*

2. *Precarium* (als eigner Vertrag; vergl. §. 541.) ist vom Leihcontract nur darinn verschieden, dass der Gebrauch (in Rücksicht auf Art, oder Zeit) nicht bestimmt ist.

§. 590.

Die *Hinterlegung* (*depositum*) ist ein Vertrag, wodurch einem andern eine Sache zur Aufbewahrung (§. 464.) ohne Vergeltung übergeben wird, mit der Verbindlichkeit, dieselbe Sache zurückzugeben (der *restitutionis in specie* §. 482.), sobald es der Hinterlegende verlangt.

1. *Deponens, depositarius.*

2. *Depositum simplex et miserabile.*

3. *Depositum irregulare.*

§. 591.

Die ungenannten Verträge (§. 552.) haben entweder wirklich keinen Namen, oder sie sind doch in der juristischen Kunstsprache mit besondern Namen belegt. Jene heissen *regelmässige*, diese *unregelmässige*, *ungenannte* Contracte (*contractus innominati regulares et irregulares*).

§. 592.

Die regelmässige ungenannten Contracte (§. 591.) ordnet man in Klassen nach besondern Formeln: 1) *do ut des*, 2) *do ut facias* (*facio ut des*), 3) *facio ut facias*.

§. 593.

Unter den unregelmässigen ungenannten Verträgen (§. 591.) sind zu merken: 1) der *Tausch* (*permutatio*), wo man Waare für Waare eigenthümlich übergiebt (§. 477. und 554.), 2) der *Trödelcontract* (*contractus aestimatorius*), wo man eine geschätzte (§. 103.) Sache übergiebt, unter der Verbindlichkeit der Zurückgabe der Sache, oder des geschätzten Preises (§. 101.)

§. 594.

Die Schliefsung aller Realverträge (§. 552.) geschieht durch irgend eine Art der Uebergabe (§. 388. ff.)

§. 595.

Leibrentencontract (*contractus vitalitius*) ist ein Vertrag, wodurch einer dem andern eine Summe Geldes eigenthümlich übergiebt, unter der Gegenverbindlichkeit des andern, ihm, so lange er lebt, gröfsere Zinsen als gewöhnlich davon zu geben.

§. 596.

Versicherung, *Assecuranz* (*assecuratio*) ist ein Vertrag, wodurch jemand den Ersatz eines möglichen Schadens an einem andern gegen eine Vergeltung (Prämie, Versicherlohn) übernimmt.

Je nachdem die Dienste bey einem Amte (§. 238.) verschieden (§. 463.) sind, und eine Vergeltung statt hat oder nicht, oder auch die Vergeltung verschieden ist, kann es bald diesen, bald jenen Contract zum Grunde haben.

§. 597.

e) Obligationes ex delicto.

Die Vergehen theilt man in *öffentliche* (*delicta publica*), und *Privatvergehen* (*delicta privata*). Jene sind alle von den Gesetzen mit öffentlicher Strafe belegt (vergl. §. 493.); allein beide begründen Recht auf Schadensersatz (§. 187.)

§. 598.

Die Vergehen, die zum Ersatz des Schadens verpflichten (§. 597.), können bey Rechten der Person (§. 416.) und der Sache vorkommen.

§. 599.

Besonders kommt ein Schadensersatz (§. 598.) beym Recht auf Gesundheit, das durch Veränderung u. dgl. verletzt werden kann, vor.

Schmerzensgeld. Ersatz für Versäumniss an Arbeit.

§. 600.

Am meisten ist bey Rechten der Person zu merken: die *Injurie* (*injuria in s. str.* vergl. §. 180.), d. i. jede, vorsätzlich (§. 182.) zur Beschim-

ſchimpfung des andern vorgenommene, Aeuſſerung oder Handlung.

1. *Animus injuriandi.*

2. *Injuria verbalis et realis; directa et indirecta; ſimplex et atrox.*

§. 601.

Vergehen gegen Güterrechte (§. 598.) beſtehen in Beraubung, als Diebſtal, Raub u. d. gl., oder in Beſchädigung (*damnum injuria datum* §. 488.)

§. 602.

Diebſtal (*furtum*) iſt eine freye (§. 37.) heimliche Entwendung einer fremden Sache des Gewinns halber ohne Einwilligung des Eigenthümers.

Man bezieht es auch auf Rechte: *furtum uſus* (§. 90.), *furtum poſſeſſionis* (§. 94.)

§. 603.

Raub (*rapina*) iſt eine vorſätzliche gewaltſame (§. 189.) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache des Gewinns halber.

§. 604.

d) Obligationes quasi ex contractu.

Bey den mit den Verträgen verglichenen Thatsachen (§ 523.), und den daraus entstehenden Rechtsverhältnissen (*obligationes quasi ex contractu*) ist der Grund der Verbindlichkeit doch das Gesetz; nur der Maasstab der Beurtheilung ist Einwilligung, die hier also durch eine *praesumtio juris et de jure* (§. 308.) statt hat (*consensus praesumtus*).

§. 605.

Als die vorzüglichsten Arten der *obligationum quasi ex contractu* nennt man: 1) Geschäftsverwesung (*negotiorum gestio*), 2) Antretung einer Erbschaft (*hereditatis aditio*), 3) Gemeinschaft einer Erbschaft (*hereditatis communio*), 4) Gütergemeinschaft (*rerum communio*), 5) Vormundschaftsverwaltung (*tutelae administratio*), 6) Annahme einer Sache, an der man kein Recht hat (*indebiti solutio*).

§. 606.

Die Geschäftsverwesung (§. 605.) ist eine Führung der (aussergerichtlichen) Geschäfte eines andern ohne seinen Auftrag (§. 572.) mit dem

dem Entſchluſs, ihn dadurch verbindlich zu machen (vergl. §. 347.)

1. *Contradicentis (prohibentis) negotia non geruntur.*

2. Aehnlichkeit mit der Bevollmächtigung (§. 572.)

§. 607.

Die (nicht verabredete) Gütergemeinſchaft (§. 605. u. 581.) hat viel Aehnlichkeit mit dem Geſellſchaftsvertrage.

Von allen andern Quaſicontracten in der Folge.

§. 608.

c) Obligationes quaſi ex delicto.

Bey den *obligationibus quaſi ex delicto* (§. 523.) liegen Thatſachen zum Grunde, die wenigſtens keinen böſen Vorſatz des Verpflichteten vorausſetzen. Ihre Folge iſt Verbindlichkeit zum Schadenserſatz. Es gehört vorzüglich dahin: 1) Schaden, den ein Thier anrichtet (§. 488.), 2) Herausgieſsen oder Herauswerfen aus einem Hauſe (*effuſio et dejectio*).

§. 609.

Die Annahme von Sachen durch einen Wirth oder Schiffer oder deſſen Leute (*recep-*

ptum

ptum nautarum, cauponum vel stabulariorum) erzeugt ein besonderes Rechtsverhältniss, das aber bald aus einem Vertrage, bald aus einem Verbrechen abzuleiten, oder auch gleich einem Vertrage oder Verbrechen zu beurtheilen ist.

§. 610.

f) Obligationes ex aequitate.

Zu den Thatsachen, von denen man aus blosser Billigkeit Verbindlichkeiten ableitet (§. 523.), gehören: 1) der Besitz einer Sache, an deren Kenntniss es einem andern liegt, 2) der Besitz einer, einem andern abgezwungenen, Sache, 3) die Erwerbung der Früchte einer Sache, welche zur Tragung der, auf der Sache ruhenden, Lasten verbindet u. s. w.

Onera (realia) solvuntur ex fructibus rei.

§. 611.

g) Anhang.

Auch einige Verstärkungen von Verbindlichkeiten sind oft gesetzlich; so ist besonders ein Pfand oft aus einem Vertrage, oft aus der Vorschrift des Gesetzes gültig (*pignus conventionale et legale*).

§. 612.

§. 612.

Gesetzliche (§. 611.) besondere (§. 448. Anm.) Pfänder kommen vor: 1) beym Miethvertrage über Grundstücke, und zwar hat der Vermiether städtischer Grundstücke ein Pfandrecht an den, vom Miethsmann zum beständigen Gebrauch in das gemiethete Grundstück eingebrachten, Sachen (*invecta et illata*), der Verpächter von Landgütern aber an den Früchten des verpachteten Guts; 2) wegen einer, zur Reparirung oder Wiederaufbauung eines Hauses dargeliehenen, Geldsumme an dem wieder hergestellten Hause; 3) an den, mit eines Unmündigen Gelde von einem andern als dem Mündel und Vormund gekauften, Sachen.

Von andern gesetzlichen (§. 611.), besonders allgemeinen (§ 448. Anm.), Pfandrechten des Brautschatzes, der Hauskinder, der Mündel, der Legatarien, des Fiscus u. s. w. in der Folge.

§. 613.

Dass eine *obligatio correalis* (§. 455.) statt habe, ist entweder eine Folge eines Vertrags, oder eines Vergehens, oder letzten Willens, oder Gesetzes.

§. 614.

4) *Aufhebung von besondern Rechtsverhältnissen.*

Die Befreyung von besondern Rechtsverhältnissen (§. 498.) kann betrachtet werden entweder in Ansehung der besondern Rechtsverhältnisse überhaupt oder in Ansehung einzelner.

§. 615.

Die Arten der Befreyung, welche von allen Rechtsverhältnissen gelten (§. 614.), heben entweder durch ihr bloſses Daseyn (*ipso jure*) Recht und Verbindlichkeit auf, oder nur durch eine Berufung darauf im Gericht (*ope exceptionis*).

1. Von den letzten im Proceſsrecht.
2. Mit der Hauptverbindlichkeit fallen alle Nebenverbindlichkeiten (§. 343. n. 1.) weg.

§. 616.

Durch ihr bloſses Daseyn heben ein besonderes Rechtsverhältniſs auf: 1) die wirkliche, oder die als geschehen angenommene Erfüllung, 2) ein aufhebender Vertrag (*pactum liberatorium* §. 499.), 3) einseitige Veränderung der Personen, die in besondern Rechts-

ver-

verhältnissen standen, 4) die Unmöglichkeit der Erfüllung, 5) Verjährung.

§. 617.

Die wirkliche Erfüllung (§. 616. n. 1.) heisst *Zahlung* (*solutio in s. str.*), und besteht in der wirklichen, vom Gläubiger (§. 453.) angenommenen, Leistung dessen, worauf die Verbindlichkeit geht.

§. 618.

Die Zahlung (§. 617.) kann nur von dem, und an den geschehen, der freye Verwaltung der Güter (entweder seiner eignen, oder fremder) hat. Es kann dem Gläubiger wider seinen Willen nicht eins für das andre, nicht theilweise, nicht anders, als es der Verbindlichkeit gemäss ist, gezahlt werden.

§. 619.

Die Erfüllung wird in zwey Fällen als geschehen angenommen (§. 616. n. 1.): 1) wenn der Gläubiger auf den Antrag des Schuldners widerrechtlich die Annahme der Erfüllung verweigert, bey gerichtlicher Hinterlegung (§. 590.) der schuldigen Sache (*oblatio et deposi-*

tio rei debitae), 2) bey Erwerbung einer Foderung derselben Art des Schuldners gegen den Gläubiger durch *gegenseitige Aufhebung* (*compensatio*).

Illiquidi cum liquido non est compensatio.

§. 620.

Ein aufhebender Vertrag (§. 616. n. 1.) hebt entweder die Verbindlichkeit ganz, oder zum Theil auf, ohne eine neue an deren Stelle zu setzen; oder es wird die erste Verbindlichkeit geändert.

§. 621.

Willkührliche blosse Aufhebung einer Verbindlichkeit (§. 620.) heisst bey einseitigen Verträgen, oder auch in Rücksicht einzelner Verbindlichkeiten von den Seiten des Gläubigers *Erlass*, *Erlassung* (*remissio*), bey doppelseitigen *mutuus dissensus* (vergl. §. 359. u. 508.)

Pactum de non petendo.

§. 622.

Nimmt der Gläubiger von dem Schuldner freywillig (vergl. §. 621.) etwas anders, als worauf eigentlich die Verbindlichkeit ging, als

als Erfüllung an; ſo heiſst dies *Gebung an Zahlungs ſtatt (datio in ſolutum).*

Aehnlichkeit mit dem Kauf (§. 554.)

§. 623.

Jede Veränderung der Verbindlichkeit in eine andere (§. 620.) heiſst *novatio (privativa).*

Novatio cumulativa heiſst die Veränderung der Verbindlichkeit durch Verſtärkung (§. 495.)

§. 624.

Die *Novation* (§. 623.) geſchieht entweder ſo, daſs derſelbe Gläubiger und Schuldner bleiben (*novatio ſine delegatione*), oder daſs ein andrer Schuldner in die Stelle des erſten kommt (*novatio cum delegatione*). Bey der letztern kann vorkommen: 1) ein bloſser Vertrag zwiſchen dem Gläubiger und einem Dritten, daſs durch Uebernahme einer Verbindlichkeit von dem Dritten der erſte Schuldner befreyt werde (*expromiſſio*), 2) ein Vertrag zwiſchen Schuldner (*delegans*), Gläubiger (*delegatarius*), und einem Dritten (der, wenn er Schuldner des Schuldners war, *debitor delegatus* heiſst) zu demſelben Zweck (*delegatio in ſ. ſtr.*).

§. 625.

Der *Vergleich* (*transactio*) ist eine gegenseitige Veränderung von Rechten und Verbindlichkeiten, um einem Streit auszuweichen.

§. 626.

Ein Rechtsverhältniss wird auch aufgehoben durch (einseitige §. 616. n. 3.) Abtretung der Rechte des Gläubigers an einen Dritten (*cessio*).

Anweisung (*Assignatio*) ist ein Auftrag (§. 572.) des Schuldners (*assignans*) an den Gläubiger (*assignatarius*), dass er eine Schuld vom Schuldner des Schuldners (*debitor assignatus*) einfodere, und das erhaltene an Zahlungs statt behalte.

§. 627.

Unmöglichkeit der Erfüllung (§. 616. n. 4.) entsteht: 1) durch den Tod des Berechtigten oder Verpflichteten bey *juribus* und *obligationibus non transmissibilibus* (§. 374.), 2) durch Vereinigung des Rechts und der Verbindlichkeit in derselben Person (*confusio*), 3) durch den, ohne alle Schuld des Schuldners geschehenen, Untergang der schuldigen Sache (*rei s. speciei debitae interitus* vergl. §. 490.)

Genus et quantitas perire non censentur.

§. 628.

§. 628.

Bey einigen besondern Verträgen (§. 614.) kommen theils genauere Bestimmungen der angegebenen Befreyungen, theils ganz neue vor.

§. 629.

In der Pacht (§. 565.) ist: 1) Erlassung (§. 621.) eines Theils der Verbindlichkeiten des Pächters, *Remiss*, *Erlass*, zuweilen gesetzlich. Sodann hört die Miethe auf, 2) nach dem Ende der verabredeten Zeit, nach welcher (ausdrückliche oder stillschweigende) Wiedervermiethung (*relocatio* §. 567.) statt hat, 3) nach völlig geleisteten Diensten, 4) nach der Aufhebung des Rechts des Verpächters (§. 354.) 5) nach Verkauf der vermietheten Sache, u. d. gl.

Kauf bricht Miethe.

§. 630.

Die Bevollmächtigung hört auch besonders auf: 1) durch den Tod der Contrahenten (§. 627.), 2) durch einseitige Aufkündigung (*revocatio mandantis*, *renunciatio mandatarii* vergl. §. 508.)

§. 631.

Auch bey der Gesellschaft (§. 581.) hat einseitige Aufkündigung statt (vergl. §. 508.)

§. 632.

Die Schenkung ist in der Regel unwiderruflich (§. 508.), ausgenommen wegen grosser Undankbarkeit des Beschenkten, später geborner Kinder des Schenkenden u. d. gl.

Donatio inofficiosa s. unten.

II. Veränderungen von Rechten auf Sachen.

§. 633.

1) *Allgemein.*

Bey den Rechten auf Sachen ist der Unterschied zwischen Rechtstitel und Erwerbungsart (§. 351.) vorzüglich wichtig; doch ist beides nicht immer unterschieden, und zuweilen keine Erwerbungsart erfoderlich.

§. 634.

Bey den Erwerbungsarten der Rechte an Sachen sind diejenigen, wodurch einzelne Sachen (*modi acquirendi singulares*), von denen, wodurch *universitates rerum* erworben werden, (*m. a. universales*) zu unterscheiden.

1. Die

Die letzten kommen nur bey der Erbſchaft vor. Bey der Erbſchaft nennt man den Rechtstitel auf dieſelbe den *Anfall* (*delatio hereditatis*), die Erwerbungsart aber den *Antritt* (*acquiſitio hereditatis*). *Hereditas delata et deferenda.*

§. 635.

Als Erwerbungsarten der Rechte auf einzelne Sachen überhaupt iſt beſonders wieder Uebergabe hier zu berühren.

Von der Erwerbung der Vermächtniſſe ſ. die Rechte nach dem Todesfall; und von einigen beſondern Rechten des Fiſcus ſ. das Regierungsprivatrecht.

§. 636.

Die Uebergabe (§. 388.), wodurch ein Recht auf Sachen übergehen ſoll, ſetzt einen vorhergehenden Rechtstitel (§. 351.), d. i. hier immer ein beſonderes, zur Uebertragung eines Rechts auf Sachen taugliches, Rechtsverhältniſs (§. 468.), voraus.

1. *Traditio ex cauſa praecedente.*

2. Zuweilen kann Rechtstitel und Uebergabe in einer Handlung vorkommen (§. 585.)

§. 637.

Lehnwaare, *Lehngeld* (*laudemium*) ist alles, was wegen der Uebergabe von Rechten auf ein Grundstück gegeben wird.

§. 638.

Verloren gehen alle dingliche Rechte durch Untergang der Sache, auf welche sie statt haben.

§. 639.

2) *Veränderungen des Eigenthums.*

Die Erwerbung des Eigenthums (an einzelnen Sachen vergl. §. 634.) ist verschieden, je nachdem eine herrenlose (§ 427.), oder eine fremde (§. 427. Anm.) Sache erworben werden soll; sodann kommt es darauf an, ob Rechtstitel und Erwerbungsart als unterschieden angesehen werden müssen.

§. 640.

Besondere, neben den meisten Rechtstiteln nothwendige, Erwerbungsarten des Eigenthums (§. 639.) sind: 1) Besitznehmung, 2) Uebergabe (§. 636.), 3) Zuwachs.

1. Zuweilen ist bey der Verjährung (§. 393.) die Erwerbungsart vom Rechtstitel verschieden, zuweilen nicht.

2. Gar keine, vom Rechtstitel verschiedene, Erwerbungsarten kommen beym richterlichen Ausspruch, in einigen Familienverhältnissen u. d. gl. vor.

§. 641.

Die *Besitznehmung* (*occupatio*) ist die Ergreifung (§. 95.) einer körperlichen (§. 68.) herrenlosen (§. 427.) Sache mit dem Entschluss, sich ein Eigenthum daran beyzulegen (*cum animo rem sibi habendi*).

1. *Res nullius cedit primo occupanti.*

2. Zuweilen ist die Besitznehmung herrenloser Sachen durch andere Rechte eingeschränkt.

3. Arten der Besitznehmung: 1) wilder Thiere (Jagd, *venatio*: Vogelfang, *aucupium*, Fischerey, *piscatio*), 2) lebloser, herrenloser Sachen (Findung, *inventio*).

§. 642.

Die Uebergabe, wodurch Eigenthum einer fremden Sache (§. 427. Anm.) übergehen soll (*traditio domini translativa*), erfodert ausser dem Rechtstitel (§. 636.): 1) einen Entschluss,

schluss, das Eigenthum zu übertragen (*animum dominum transferendi*), 2) eine körperliche Handlung (§. 388.)

1. Der Uebergebende muss das Recht zu veräussern haben.

2. Bey der *traditione brevi manu* (§. 392.) braucht er keiner körperlichen Handlung.

3. Von einer gekauften Sache geht das Eigenthum nur dann durch Uebergabe über, wenn auch der Käufer seine Verbindlichkeit erfüllt (den Kaufpreis gezahlt §. 562.) hat; es sey denn, dass ihm der Preis als ein Darlehn (§. 587.) gelassen (creditirt) ist.

§. 643.

Zuweilen giebt die Uebergabe noch nicht festes Eigenthum, wenn andere ein *Rückkaufsrecht*, *Losung* (*jus retractus*) haben, d. i. ein Recht, die durch Vertrag veräusserte und übergebene Sache vom jetzigen Besitzer gegen Zahlung des Kaufpreises zurückzufodern.

Mehrere Arten desselben: Erblosung, (*retractus gentilitius*), Marklosung (*retractus ex jure incolatus*), Gespilde. Spaltungsrecht (*jus congrui*), Nachbarrecht (*retractus ex jure vicinitatis*) u. d. gl.

§. 644.

Zuwachs (*accessio* §. 640.) ist die Erwerbungsart von Nebensachen (§. 319.) Diese Nebensachen können entweder gleich bey ihrer Entstehung zu einer andern eigenthümlichen Hauptsache gehören, oder schon vorher da seyn, und erst nachher mit der Hauptsache unzertrennbar verbunden werden.

Im letzten Fall konnten sie schon fremde Sachen (vergl. §. 642.) gewesen seyn.

§. 645.

Der Zuwachs als Erwerbungsart nimmt auch die Namen der verschiedenen Entstehung der Nebensachen an: den *accessio naturalis*, *a. industrialis*, *a. mixta* (§. 320.)

§. 646.

Bey dem natürlichen Zuwachs (§. 644.) gilt die Regel, dass eine Sache Eigenthum desjenigen wird, mit dessen Hauptsache sie gleich bey ihrer Entstehung in Verbindung steht.

1. *Alluvio. Foetus animalium.*

2. Gewisse Sachen sind keines Zuwachses fähig. *Ager arcifinius et limitatus.*

3. Bey

3. Bey einigen Sachen muſs das Eigenthum des vorigen Eigenthümers (§. 643. Anm.) aufgehoben werden, damit Zuwachs eintreten könne. *Vis fluminis.*

4. Es kann eine Nebenſache zweyen Hauptſachen, jeder zum Theil, zuſtehen.

§. 647.

Iſt die Verbindung von Sachen durch menſchliche Willkühr entſtanden (§. 644.), ſo geſchieht Abſonderung, ſo lange ſie möglich iſt; ſonſt wird derjenige Eigenthümer, dem das wichtigſte gehört, und der andere wird entſchädigt, doch anders vom redlichen, anders vom unredlichen Beſitzer (§. 385. 440. u. 489.)

1. *Adjunctio*, (hat mehrere Unterarten), *commixtio*, (*confuſio*), *ſpecificatio*.

2. Vermiſchte (§. 644.): *Plantatio et ſatio*.

§. 648.

Die Verjährung, inſofern Eigenthum dadurch erworben wird, hat auſser den allgemeinen Erfodernissen (§. 396-400.) noch einige beſondere. Der Gegenſtand derſelben muſs überhaupt eine verjährbare Sache (*res praeſcriptioni obnoxia*), ſeyn.

Nicht *res furtiva*.

§. 649.

§. 649.

Bey der gewöhnlichen, das Eigenthum erwerbenden, Verjährung (§. 648.) ist sodann ferner 1) der Gegenstand noch genauer bestimmt, 2) ein gesetzmäſsiger Rechtstitel (§. 352.) erfodert, 3) die Zeit bey beweglichen Sachen auf drey Jahre, bey unbeweglichen auf zehn Jahre bestimmt, doch so, daſs im letzten Fall die Zeit für den abwesenden Eigenthümer doppelt gerechnet wird.

1. Nicht *res vitiosae*, *minorum* und *res adventitiae filiorum familias*.

2. Provincialgesetze.

§. 650.

Bey der Verjährung der längsten Zeit (§. 400.) sind die Erfodernisse der gewöhnlichen (§. 649.) erlassen, aber dafür eine Zeit von dreyſsig oder vierzig Jahren erfodert.

§. 651.

Die Erwerbung des Eigenthums an Früchten (*fructuum perceptio*) geschieht entweder als Zuwachs (§. 644. ff.) vom wahren oder erdichteten Eigenthümer (§. 425. Anm. 1. u. §. 440.) der Hauptsache, oder als Besitznehmung (§. 641.),

zu

zu Folge eines besondern dinglichen oder persönlichen Rechts.

§. 652.

Eine vermischte Erwerbungsart, die halb Zuwachs, halb Besitznehmung ist, kommt in der Regel beym aufgefundenen Schatz vor.

Auf eine ähnliche Weise als das Eigenthum überhaupt werden auch die Arten desselben erworben. So entsteht Emphyteuse (§. 437.) durch einen Contract (§. 571.) mit Uebergabe (§. 642.), durch Verjährung und letzten Willen.

§. 653.

Das Eigenthum geht verloren: 1) wenn die Sache ganz untergeht (*totali rei interitu* §. 638.), 2) wenn es ein Andrer erlangt (§. 468. u. 642.), 3) durch *Verlassung* (*derelictio*), d. i. (ausdrückliche oder stillschweigende) Erklärung des Eigenthümers, dass er die Sache nicht länger eigenthümlich haben wolle.

1. *Res natura nullius* (§. 427.) *et res derelictae.*
2. *Derelictio ficta* (§. 309.)
3. Alles angegebene geht auch auf die Arten. Bey dem unvollständigen Eigenthum kommt *consolidatio* (§. 469.) vor.

§. 654.

Das Eigenthum ist entweder widerruflich, oder unwiderruflich (*dominium revocabile et irrevocabile* §. 43.)

1. Gilt auch von den Arten.

2. *Resoluto* (§. 354.) *jure dantis resolvitur jus accipientis.*

§. 655.

Die angegebenen Erwerbungsarten sind auch nach den verschiedenen Verhältnissen bey den Unterarten des Eigenthums (§. 429 - 440.) erfoderlich.

So z. B. Uebergabe bey dem durch Vertrag entstandenen Miteigenthum (§. 430.), wovon nur die allgemeine Gütergemeinschaft (§. 584. Anm. 2.) ausgenommen ist.

§. 656.

In Ansehung der Entstehung und Aufhebung von Einschränkungen des Eigenthums sind in Rücksicht auf Zinsen (§. 325.) zwey Abtheilungen zu merken: 1) in *vorbehaltene*, und *aufgelegte* Zinsen (*census reservativi et constitutivi*). Die ersten sind solche, die sich der Eigenthümer eines Guts bey Abtretung dessel-

ben an einen andern ausbedungen hat; die letzten hingegen solche, welche der bisherige Gutseigenthümer zu zahlen verspricht.

§. 657.

2) in *ablösliche* und *unablösliche* Zinsen (*census redimibiles et irredimibiles*), von denen diese auf immer gelten sollen, auf jene aber nur eine widerrufliche (§. 43.) Verbindlichkeit geht.

§. 658.

3) *Veränderungen der Servituten.*

Die Errichtung einer Servitut (*constitutio servitutis* §. 441.) zerfällt in die *freywillige* und *nothwendige* (*c. voluntaria et necessaria*). Jene geschieht: 1) durch Uebergabe mit Voraussetzung eines Rechtstitels (*traditio ex causa praecedente* §. 636.), 2) durch Vermächtnifs; diese 1) durch Verjährung (§. 394.), 2) durch richterlichen Ausspruch (der Nothwendigkeit wegen — *servitus necessaria in s. str.*)

1. Der *emphyteuta* hat ein Recht, eine Dienstbarkeit auf ein Gut zu legen.

2. Zur Erhaltung einer *servitus negativa*, die in *non faciendo* besteht (§. 441.), braucht es keine Uebergabe.

§. 659.

§. 659.

Verloren geht die Servitut: 1) durch Untergang der dienenden Sache (§. 653.), 2) durch Erlaſſung §. 621.), auch wenn dieſe ſtillſchweigend iſt, 3) durch Vermiſchung (§. 627.) oder Conſolidation (§. 469.), 4) durch Aufhebung des Rechts desjenigen, der die Servitut angeordnet hat (§. 654.)

§. 660.

Eine beſondere Art der Aufhebung dinglicher Servituten iſt der Untergang des herrſchenden Guts (vergl. §. 638.)

§. 661.

Eine beſondere Quelle der nothwendigen Errichtung (§. 658.) des Nieſsbrauchs iſt noch durch geſetzliche Vorſchriften möglich.

Caution des Nieſsbrauchers wegen künftiger Rückgabe.

§. 662.

4) *Veränderungen des Pfandrechts.*

Das Pfand wird durch den Willen des Pfandſchuldners, oder ohne den Willen deſſelben beſtimmt. Daher der Unterſchied in

freywilliges und *nothwendiges* Pfand (*pignus voluntarium et necessarium* vergl. §. 657.)

§. 663.

Das freywillige Pfand (§. 661.) kann 1) ein *verabredetes* (§. 546.) und durch letzten Willen bestimmtes (*pignus conventionale et testamentarium*), und 2) in beiden Fällen ein ausdrückliches, oder stillschweigendes seyn.

Bey dem verabredeten Faustpfand (§. 449.) wird Uebergabe als Erwerbungsart erfodert; bey der Hypothek nicht.

§. 664.

Das verabredete (§. 662.) ist wieder ein Privatpfand, oder ein öffentliches (*pignus privatum et publicum*). Zum letzten wird nicht bloss Einwilligung der Vertragschliessenden, sondern auch Mitwirkung des Richters, oder dreyer unbescholtner männlicher Zeugen erfodert.

§. 665.

Nothwendige Pfänder (§. 662.) sind: 1) das *gesetzliche* (*pignus legale*), d. i. das durch Gesetze mit einer Hauptverbindlichkeit verknüpf-

knüpfte, 2) das *richterliche* (*p. judiciale*), d. i. vom Richter ertheilte.

III. Anhang zu den Rechtsveränderungen.

§. 666.

Wechsel (*cambium*) ist ein handschriftlicher Vertrag oder eine handschriftliche Anweisung (§. 626. Anm.), unter der Verbindlichkeit zur schleunigsten Execution (oder zum Gefängnifs). *Eigner*, und *trassirter Wechsel* (*cambium proprium et trassatum*).

Indossament.

§. 667.

Alle Verträge über eine Erbschaft (§. 358.) heissen *Erbverträge* (*pacta successoria*). Sie sind entweder über eine schon angefallne Erbschaft, oder über eine noch nicht angefallne Erbschaft (§. 634. Anm.), geschlossen. Im strengern Sinne nennt man blofs die letztern *Erbverträge*.

§. 668.

Die Erbverträge (§. 666.) haben zum Gegenstande entweder die Erbschaft eines Drit-

ten (*pacta de hereditate tertii*), oder die Erbschaft eines der Vertragschliessenden selbst (*p. de hereditate propria*).

§. 669.

Ferner wird durch Erbverträge (§. 667.) entweder ein Erbrecht erworben, oder bestätigt, oder aber, es wird einem Erbrecht ganz oder gewissermassen entsagt, oder auch endlich nur etwas darüber verfügt. Daher mehrere Unterarten: 1) *erwerbende* (*pacta successoria acquisitiva*), 2) *erhaltende* (*p. s. conservativa*), 3) (gänzlich oder mit Vorbehalt) *entsagende* (*p. s. renunciativa et p. s. renunciativa reservativa*), 4) *verfügende* (*p. s. dispositiva*).

Dritte Unterabtheilung.

Angewandtes Personenrecht.

Erstes Kapitel.

Rechte der Privatstände.

§. 670.

α) Stand der Menschheit.

Nur Menschen (§ 8.) haben Rechte (vergl. §. 75.)

§. 671.

β) Stand der Geburt.

Durch eine rechtliche Erdichtung (§. 309.) werden nach einer allgemeinen Rechtsregel die ungebornen für geborne (§. 9.) angenommen.

Nasciturī habentur pro natis.

§. 672.

γ) Stand des Geschlechts (§. 9.)

In der Regel ist das Geschlecht kein Grund zum Unterschied von Rechten, sondern beide Geschlechter haben gleiche Rechte.

§. 673.

Der Grund der Verschiedenheiten einiger Rechte des Geschlechts ist nach dem gemeinen Recht Schwäche des weiblichen Geschlechts (*Imbecillitas sexus*).

Gründe solcher Verschiedenheiten nach Particularrecht sind: a) Bestreben, den Glanz der Familie (s. unten) zu erhalten. b) Entfernung der Weiber von öffentlichen Handlungen, und Beschränkung aufs Haus.

§. 674.

Eine besondere Rechtswohlthat (§. 345.) für die Weiber ist die Ungültigkeit ihrer Intercessionen (§. 494. *beneficium senatusconsulti Vellejani*), ausser wenn eine für einen Fremden geschehene binnen zwey Jahren wiederholt ist (vergl. §. 544.).

Auth. si qua mulier C. ad SC. Vellejanum.

§. 675.

δ) Stand der Gesundheit des Körpers.

Taubstumme von Natur sind keiner Willensbestimmung fähig (§. 11. vergl. §. 156. 370. 501. u. a.)

1. Also auch keine Ausübung ihrer Rechte (§. 208.)
2. Besondere Rechte der Blinden, Kranken u. a.

§. 676.

ε) Stand der Gesundheit der Seele.

Eben das (§. 675.) gilt von Rasenden und Blödsinnigen (§. 12.), ausser ihren hellen Zwischenräumen.

§. 677.

ζ) Stand des Alters.

Kinder (§. 405.) sind in der Regel keiner Willensbestimmung fähig; Unmündige (§. 405.) nicht ohne des Vormundes (§. 350.) Einwilligung;

gung; Minderjährige (§. 405.) können wenigstens über ihr Vermögen nicht ohne des Pflegers (§. 350.) Einwilligung verfügen.

§. 678.

Ausserdem haben diese Personen noch manche besondere Privilegien.

Keine Verjährung bey Gütern der Unmündigen (§. 397.); eingeschränkte bey Gütern der Minderjährigen (vergl. §. 649.)

§. 679.

γ) Stand der Freyheit.

Die Freyheit wird im Recht sehr begünstigt.

1. Von den Sklaven s. Recht der Familie; von den Leibeignen s. Regierungsprivatrecht.

2. Vom Stand der bürgerlichen Achtung und des Bürgerrechts s. Regierungsprivatrecht; vom Stande der Familie s. Familienrecht.

Zweytes Kapitel.

Rechte der Verwandschaft.

§. 680.

Die Rechte der (natürlichen) Blutsverwandschaft sind zu unterscheiden von den (nach

bürgerlichen Gesetzen §. 200. anerkannten) Verwandschaftsrechten noch zu unterscheiden.

§. 681.

Die Art, die Rechte der natürlichen Blutsverwandschaft zu erhalten, ist Abstammung aus einem ehelichen oder ausserehelichen Beyschlaf; die natürliche Schwägerschaft begründet sich durch einen solchen Beyschlaf selbst.

§. 682.

Ehe (matrimonium) ist eine, nach der gesetzlichen Form eingegangene, Gesellschaft einer Mannsperson und eines Frauenzimmers zu einem, durch die Geschlechtsverschiedenheit erreichbaren, Zweck.

1. Zwecke: Erzeugung und Erziehung der Kinder. Gegenseitige Beyhülfe (*mutuum adjutorium*).
2. Ehegatten, Eheleute (*conjuges*).
3. *Ledig* (*soluta*) heisst eine Person, die nicht in einer Ehe steht.

§. 683.

Eine Ehe ist entweder kirchlich gerecht (*matrimonium ratum*), oder bürgerlich gerecht (*m. legitimum*), oder beides, je nachdem sie dem Civilrecht (§. 254.), oder Kirchenrecht (§. 256.), oder beiden gemäss ist.

Gesetz-

Gesetzmäſsige und geſetzwidrige Blutsverwandſchaft (*conſanguinitas legitima et illegitima*), oder auch Schwägerſchaft (§. 14. ff. u. 681.)

§. 684.

Gegenſeitige Rechte aller Eltern und Kinder (der natürlichen und legitimen) gegen einander gehen auf Unterhalt nach Verhältniſs ihres Vermögens, wenn ſie deſſen bedürfen; die Pflichten der Eltern beſonders auf Erziehung.

1. *Beneficium competentiae* (§. 458.)

2. Subſidiariſche Verbindlichkeit der Mütter, und anderer zum Unterhalt.

§. 685.

Befriedigung des Geſchlechtstriebes iſt auſser der Ehe unerlaubt, und immer ein Vergehen (§. 181.), oder gar Verbrechen (§. 188.) Ein auſserehelichėr Beyſchlaf zwiſchen ledigen Perſonen heiſst *ſtuprum*.

1. *Stuprator*, *ſtuprata*.

2. Hure (*meretrix*) iſt eine ledige (§. 681. Anm. 3.) Weibsperſon, die ſich mehrern zur Befriedigung ihres Geſchlechtstriebes hingiebt.

§. 686.

Besondere Verbindlichkeiten (§. 205.) des *Stupratoris* (§. 685. Anm. 1. vergl. §. 681.) gehen: 1) gegen die *stuprata* (nicht gegen eine Hure (§. 684. Anm. 1. u. 2.) auf Privatentschädigung, d. i. auf Ehelichung oder Ausstattung, 2) gegen das daraus erzeugte Kind auf Kosten des Kindbetts und auf Unterhalt (§. 684.)

§. 687.

Die bürgerlich anerkannten Verwandschaftsrechte zerfallen in solche, welche bloss bürgerlich anerkannt sind, und in solche, welche doch eine natürliche Blutsverwandschaft voraussetzen. Die ersten nennt man wohl Familienrechte (§. 200. u. 681.), die andern aber *Rechte des Geblüts* (*jura sanguinis*).

§. 688.

Familienrechte sind: 1) Rechte in Ansehung der Person auf den Namen und Stand der Familie, 2) Rechte in Ansehung der Güter.

1. Verpflichtung des Vaters zu standesmäfsigem Unterhalt der legitimen, aber nur zu natürlichem Unterhalt (§. 531.) der illegitimen Kinder (vergl. §. 684.)

2. *Wa-*

2. *Wapen* (*inſignia*) ſind erbliche Unterſcheidungszeichen einer Familie von der andern (vergl. §. 51. Anm.)

§. 689.

Die Arten, die Familienrechte (§. 681.) zu erhalten, ſind: 1) Geburt oder Zeugung von Perſonen der Familie, 2) *Legitimation*, 3) Annahme an Kindes ſtatt (*adoptio*).

Einige werden auch durch gültige Ehe erworben.

§. 690.

Die nach Eingehung einer gültigen Ehe erzeugten Kinder ſind ehelichgeborne (*liberi legitimi*). Im Gegentheil ſind ſie *illegitimi*. Dieſe haben manche Rechte nicht, welche jene haben, theils als Staatsbürger überhaupt, theils in der Familie.

§. 691.

Ohne Rückſicht auf die Familie (§. 690.) haben die illegitimen *levis notae maculam* (§. 407.)

§. 692.

In Rückſicht der Familie (§. 690.) haben die illegitimen Kinder zwar die Familienrechte der Mutter, aber nicht des Vaters. Dazu müſ-

müssen sie aus einer gültigen Ehe (§. 683.) desselben erzeugt seyn (§. 689.)

Pater est, quem nuptiae demonstrant.

§. 693.

Die *Legitimatio* (§. 689.) besteht in der Ertheilung der Rechte ehelich geborner an die illegitimen. Sie giebt entweder bloss die Rechte der ehelich gebornen im Staat, oder die Familienrechte; darnach ist sie entweder *legitimatio minus plena* oder *plena.*

§. 694.

Die *Legitimatio* geschieht entweder durch die Eingehung einer Ehe zwischen den natürlichen Eltern (*legitimatio per subsequens matrimonium*), oder durch ein Privilegium (§. 344. *legitimatio per rescriptum principis*).

Mantelkinder.

§. 695.

Die Annahme an Kindes statt (§. 689. *adoptio*) geschieht bey einer, keiner väterlichen Gewalt unterworfenen Person (*arrogatio*) durch ein Rescript des Staatsoberhaupts, hingegen bey einer der väterlichen Gewalt unterworfenen

nen (*adoptio in ſ. ſtr.*) mit Beſtätigung eines Richters.

Natürliche Kinder (*liberi naturales*), und Wahlkinder (*l. adoptivi*), Wahlvater (*pater adoptivus*).

§. 696.

Die Arrogation (§. 695.) erzeugt immer alle Familienrechte zwiſchen dem Wahlvater und Wahlkindern (§. 695. Anm.); die Adoption nicht immer alle. Daher zerfällt ſie in die vollkommene und unvollkommene (*A. ad. plena et minus plena*). Vollkommen können nur Aſcendenten adoptiren.

1. Pflegkinder (*alumni*),
2. Einkindſchaft (*unio prolium*).
3. *Cognatio vera ſ. naturalis et ficta.*

Zweyte Abtheilung.
Recht der Geſellſchaften.

Erſte Unterabtheilung.
Recht der Geſellſchaften überhaupt.

§. 697.

Die Perſonengeſellſchaften (vergl. §. 581.) ſind entweder verboten oder erlaubt (*ſocietates*

tes licitae et illicitae, collegia licita et illicita §. 64. u. 199.); die letztern auch zuweilen privilegirt.

§. 698.

Die Rechte von Gesellschaften heissen *Collegialrechte* (*jura collegialia* §. 199. Anm. 2.)

§. 699.

Im Verhältniss gegen andere hat eine erlaubte Gesellschaft die Rechte einer moralischen Person. Die Gesellschaften z. B. können Güter (§. 110.) haben, erwerben und verlieren.

Amortisationsgesetze (*leges amortisationes* §. 471.)

§. 700.

Die Handlungen der Gesellschaft müssen durch einen allgemeinen Willen (der nemlich alle Kräfte der Gesellschaft bestimmt §. 33.), geleitet werden. Die Bestimmung dieses allgemeinen Willens, oder die *Gesellschaftsgewalt* (*potestas societatis* §. 206.) kann in den Händen von Gesellschaftsgliedern, oder von andern seyn, und in jenem Fall bald einem, bald mehrern, bald allen zustehen.

§. 701.

§. 701.

In der *Gesellschaftsgewalt* sind mehrere Rechte enthalten, welche theils nach der Art der Wirksamkeit, theils nach den Mitteln, theils nach dem Zweck der Gesellschaft abgetheilt werden können.

Gesellschaftsregierung (regimen societatis §. 206.)

§. 702.

Nach der Art der Wirksamkeit zerfällt die ganze Gesellschaftsgewalt in vier Gewalten: 1) die *aufsehende (potestas inspectoria, jus inspectionis)*, d. i. das Recht, Nachrichten einzuziehen, die auf den Zweck der Gesellschaft Bezug haben, 2) die *gesetzgebende (p. legislatoria)*, d. i. das Recht, allgemeine Gesetze für die Handlungen der Gesellschaftsglieder festzusetzen, 3) die *beurtheilende*, d. i. das Recht, einen einzelnen Fall unter ein Gesetz zu subsumiren, 4) die *vollstreckende (p. executiva)*, d. i. das Recht, einzelne Handlungen vorzunehmen oder zu bewirken.

Statuta collegialia, observantia collegii.

§. 703.

Mittel einer Gesellschaft zu ihrem Zweck können seyn: 1) persönliche Kräfte, und zwar

entweder der ganzen Geſellſchaft, als einer moraliſchen Perſon, oder anderer phyſiſcher oder moraliſcher Perſonen, 2) Güter (§. 110.)

§. 704.

Das Recht, den Willen (und als Folge deſſelben, die Kräfte) der Geſellſchaft, als einer moraliſchen Perſon, zu beſtimmen, und folglich auch zu erklären, heiſst das *Repraeſentationsrecht* (*jus repraeſentationis*).

§. 705.

Das Recht, andern Perſonen (§. 201.) Theile der Geſellſchaftsgewalt zur Ausübung zu übertragen, heiſst das *Aemterrecht* (*jus munerum* vergl. §. 238.)

§. 706.

Das Recht über die Geſellſchaftsgüter kann das *Finanzrecht* (*jus camerale*) heiſsen.

§. 707.

Die Zwecke einer Geſellſchaft ſind einzutheilen in ihren Hauptzweck und in Nebenzwecke, d. i. ſolche Zwecke, deren Erreichung die Erreichung des Hauptzwecks erleich-

leichtert. Das Recht zu jenem ist nach dem Zweck selbst unterschieden.

§. 708.

Die Polizey begreift in jeder Bedeutung eine Wirksamkeit für Nebenzwecke (§. 707.). Das Recht zu dieser Wirksamkeit heisst das Recht der Polizey (*jus politiae*).

1. Man bezieht Polizey auf die Nebenzwecke des Hauptzwecks überhaupt, oder auch auf Nebenzwecke einzelner Wirksamkeiten, z. E. bey Aemtern u. s. w.

2. Die vier Gewalten (oder Abtheilungen der Gesellschaftsgewalt nach ihrer Wirksamkeit §. 702.) können wieder Unterabtheilungen jedes Rechts, das auf besondere Gegenstände bezogen ist (§. 704 - 708.), ausmachen.

§. 709.

Gesellschaften können 1) aus freyem Willen der Mitglieder (§. 199.), 2) aber auch auf andere Art entstanden seyn.

Zweyte Unterabtheilung.

Recht der Gemeinheiten.

§. 710.

Gemeinheiten (§. 326.) haben, ausser den Rechten der Gesellschaften (§. 699. ff.), noch besondere, vorzüglich in Rücksicht der Bestimmung ihres allgemeinen Willens (§. 700.). Zur Festsetzung desselben müssen alle Mitglieder berufen werden, und zwey Drittel derselben gegenwärtig seyn: von diesen entscheidet dann die Mehrheit.

1. *Statuta universitatis* (bey grossen Gemeinheiten auch wohl *Gesetze* genannt).

2. Zum Vergehen einer Gemeinheit (*delictum universitatis* §. 181.) wird doch Einwilligung aller Glieder erfodert, sonst ist es nur ein Vergehen einzelner Gemeinheitsglieder.

§. 711.

§. 711.

Der Bevollmächtigte (§. 572.) einer Gemeinheit heiſst *Syndicus.*

Dritte Unterabtheilung.

Rechte der Familie, als Geſellſchaft.

Erſtes Kapitel.

Rechte der Hausgeſellſchaft.

I. Rechte zwiſchen den Perſonen der Hausgeſellſchaft.

§. 712.

Die Hausgeſellſchaft (§. 200.) begreift die eheliche Geſellſchaft, die Geſellſchaft zwiſchen Eltern und Kindern, und die Geſellſchaft zwiſchen Herrn und Dienſtboten. In allen drey Geſellſchaften hat der Hausvater, Hausherr (*paterfamilias*), die Gewalt.

Homines ſui et alieni juris.

§. 713.

a) Rechte zwiſchen den Perſonen der Ehegatten.

Quelle der Rechte in der Ehe kann, auſſer den Geſetzen, die Willkühr der Ehegat-

ten (§. 299.) in Verträgen seyn — Eheverträge, Ehestiftungen (*pacta nuptialia s. dotalia*).

Sie können auch über Erbschaft verfügen (§. 667.)

§. 714.

Personenrechte beider Ehegatten in jeder Ehe (§. 682.) sind: 1) gegenseitiges Recht zur Leistung der ehelichen Pflicht (*debitum conjugale*), 2) zum Zusammenleben (*perpetua vitae consuetudo*), 3) zur ehelichen Treue (*fides conjugalis*).

Jeder Beyschlaf einer Frau mit einem Dritten ist *Ehebruch* (*adulterium*).

§. 715.

Der Mann hat in jeder Ehe die eheliche Gewalt (*potestas maritalis* §. 206., vergl. §. 700.); die Frau Recht auf den Schutz des Ehemannes.

Eheliche Vormundschaft (*cura maritalis*).

§. 716.

Die Rechte der Ehefrau in der bürgerlich gerechten Ehe (§. 683.) gehen auf standesmäſsigen Unterhalt (§. 332.), Namen und Stand des Ehemannes (vergl. §. 688.)

§. 717.

b) Eingehung der Ehe.

Die Eingehung einer bürgerlichgerechten Ehe erfodert nur eine Erklärung der Einwilligung beider Theile, ſchon jetzt eine Ehe einzugehen, zu welcher aber noch eine kirchliche Feierlichkeit hinzukommen muſs, damit ſie kirchlichgerecht (§. 683.) ſey.

1. Die Erfoderniſſe jeder Einwilligung (§. 172. u. a.) ſind auch hier anzuwenden.

2. Zuweilen iſt auch die Einwilligung anderer erfodert.

§. 718.

Ein *Ehehinderniſs (impedimentum matrimonii)* iſt eine Thatſache, um derenwillen die Geſetze eine Ehe zwiſchen beſtimmten Perſonen für unerlaubt erklären. Sie ſind entweder *vernichtende (impedimenta dirimentia)*, oder *aufſchiebende (i. impedientia)*, je nachdem dadurch entweder ſelbſt eine eingegangene Ehe nichtig iſt, oder nur die Eingehung gehindert wird.

Die letzten ſind entweder bürgerliche, oder kirchliche Ehehinderniſſe.

§. 719.

Hindernisse jeder Ehe einer bestimmten Person (§. 718.) sind: 1) zu grosse Jugend, 2) bleibende, und schon vor der Ehe vorhandene, Unfähigkeit zum Beyschlaf, insofern ein unschuldiger Theil die Trennung verlangt, 3) Unfähigkeit zur Willensbestimmung (vergl. §. 39.), 4) eine schon bestehende Ehe.

Unter Katholiken Gelübde und eine höhere Weihe s. Kirchenrecht.

§. 720.

Hindernisse der Ehe zwischen zwey bestimmten Personen (§. 718.) sind vorzüglich die verbotenen Grade (*gradus prohibiti*) der Verwandschaft, die nach der kanonischen Gradberechnung bestimmt werden.

§. 721.

Unstreitig verbotene Grade (§. 720.) sind zwischen Ascendenten und Descendenten (§. 17.), also in der geraden Linie, und wo in der Seitenlinie *respectus parentelae* eintritt.

Die verbotenen Grade in der Schwägerschaft richten sich nach der Verwandschaft.

§. 722.

§. 722.

Sonst sind noch verboten: 1) Ehen zwischen Christen und Unchristen, 2) dem Vormund oder dessen Sohn und der Mündel, 3) oft zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin.

§. 723.

Eine Ehe, deren vernichtende Hindernisse (§. 718.) wenigstens einem Ehegatten unbekannt sind, heisst eine *vermeynte Ehe* (*matrimonium putativum*).

Aufhebung der Ehehindernisse durch Dispensation.

§. 724.

Eheverlöbniss (*sponsalia*) ist ein Vertrag (§. 175.), dass zwischen den Vertragsschliessenden künftig eine Ehe geschlossen werden soll.

§. 725.

Die Eheverlöbnisse haben die Erfodernisse, die 1) ein Vertrag (§. 175.), 2) dieser Gegenstand (§. 682.), 3) ausdrückliche Gesetze nöthig machen. Nachdem die Gesetze dabey beobachtet sind, oder nicht; sind sie entweder

öffentliche (*sponsalia publica*), oder *heimliche* (*sp. clandestina*).

Sponsalia pura et conditionata (§. 162.)

§. 726.

Von zweyen Verlöbnissen derselben Person ist das zweyte nichtig.

§. 727.

Die *Vollziehung* der Ehe (*consummatio matrimonii* §. 456.), welche wie immer von der Schliessung (*perfectio matrimonii* §. 456.) verschieden ist, geschieht eigentlich durch wirkliches Beylager (*commixtio corporum*).

Zuweilen bildlich durch den *Bettsprung*, die *Beschreitung des Ehebettes*, Beschlagung der Decke (*conscensio thori*).

§. 728.

c) *Aufhebung der Ehe.*

Die Ehe wird auf Lebenszeit eingegangen, und die Aufhebung derselben hängt nicht von der Willkühr der Ehegatten ab; die ordentliche Trennung der Ehe geschieht daher nur durch den Tod.

§. 729.

§. 729.

Indessen giebt es Ursachen, aus denen bey Lebzeiten der Eheleute eine an sich gültige Ehe durch Mitwirkung der Staatsgewalt getrennt werden kann, so daſs alle Rechte daraus wegfallen. Eine solche Trennung heiſst *Ehescheidung (divortium totale s. proprie sic dictum)*.

1. Die Katholiken gestatten sie bey einer kirchlichgerechten (§. 683.) und vollzogenen (§. 727.) Ehe nicht.

2. Unstreitige Ursachen der Ehescheidung bey Protestanten sind Ehebruch (§. 714. Anm.), und bösliche Verlassung (*malitiosa desertio*).

§. 730.

Von der Ehescheidung ist unterschieden die *Scheidung von Tisch und Bett* (*separatio a thoro et mensa*), d. i. Aufhebung des Zusammenlebens (§. 714.) der Ehegatten.

§. 731.

Eheverlöbnisse werden aufgehoben, wie andere Verträge über unübertragbare Rechte, aber auch durch einseitige Aufkündigung (*repudium*) aus rechtmäſsiger Ursache.

§. 732.

§. 732.

Damit eine Person eine zweyte Ehe eingehen könne, wird 1) eine gänzliche Trennung (§. 728. u. 729.) der ersten, 2) oft noch etwas anders z. B. Ablauf der *Trauerzeit (tempus luctis)* erfodert. Gegen die zweyte Ehe sind die Kinder der ersten Ehe begünstigt (*favor liberorum prioris thori*).

§. 733.

2) *Elterliche Gesellschaft.*

a) *Rechte zwischen den Personen.*

Die väterliche Gewalt (*potestas patria* §. 206.) über die Kinder, welche nach gemeinem Recht bloss Männern zusteht, enthält Rechte in Ansehung der Person und in Ansehung der Güter. Zu jenen gehört: 1) das Recht der Erziehung nebst den Mitteln dazu, besonders häusliche Züchtigung (*jus castigationis domesticae*), 2) Recht der Einwilligung zur Heirath der Kinder (vergl. §. 717. Anm. 2.), 3) Recht, häusliche Arbeiten, 4) Ehrerbietung zu fodern.

1. Recht, die Religion der Kinder zu bestimmen.

2. Hausvater (*paterfamilias*). Haussöhne (*filiifamilias*), Hauskinder.

§. 734.

b) Errichtung der elterlichen Gesellschaft.

Erwerbungsarten der väterlichen Gewalt sind: 1) Geburt der Kinder nach einer (gültigen oder vermeynten §. 723.) Ehe des Vaters (*nativitas ex justis nuptiis* §. 683.), 2) vollkommene Legitimation (§. 693.), 3) Arrogation und vollkommene Adoption (§. 696.)

Zuweilen Einkindschaft (§. 696. Anm.)

§. 735.

c) Aufhebung der elterlichen Gesellschaft.

Die Aufhebung der väterlichen Gewalt (*solutio patriae potestatis*) geschieht: 1) durch den Tod des Hausvaters (§. 374.), 2) durch vollkommene Adoption (§. 696.), 3) durch gerichtliche ausdrückliche Erklärung des Vaters (*emancipatio*), 4) durch hohe Aemter des Sohnes.

1. Am meisten durch Errichtung eines besondern Haushalts (*separata oeconomia*).

2. Die Familienrechte der Kinder (§. 688.) hören dadurch nicht auf.

§. 736.

§. 736.

3) *Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht.*

a) Rechte zwischen den Personen.

Dienstboten, Gesinde (*famuli*) sind Personen, die sich auf längere bestimmte Zeit zu häuslichen Diensten vermiethet haben.

§. 737.

b) Errichtung.

Der Grund des Verhältnisses der Dienstboten ist der Miethcontract (§. 565.), der freywillig geschlossen wird.

1. Dienstzwang.

2. *Servi vel nascuntur (ex ancillis nostris) vel fiunt.*

II. Rechte in Ansehung der Güter.

§. 738.

1) *Güterrechte.*

a) überhaupt.

Es ist eine Rechtsvermuthung (*praesumtio juris* §. 308.), dass alle Güter in der Hausgesellschaft ein Eigenthum des Hausvaters (Ehemanns) sind.

§. 739.

b) Güterrechte in Ansehung der Ehegatten.

Die Ehegatten sind während der Ehe gewissermassen in einer Gütergemeinschaft wenigstens in Rücksicht des Gebrauchs (§. 583.)

§. 740.

Der Brautschatz (*dos*) ist alles, was von der Frau oder einem andern in ihrem Namen dem Mann zur Bestreitung der Lasten des Ehestandes (*ad onera matrimonii ferenda*) gegeben wird. *Bona paraphernalia* heissen alle Güter der Frau, die nicht zum Brautschatz gehören.

§. 741.

Während der Ehe hat der Ehemann am Brautschatz alle Rechte des Eigenthümers nur mit Ausnahme der Veräusserung (§. 355.) und Verpfändung (§. 542.), wenn nicht die Natur der Sache dies erfodert (*res fungibiles* §. 317.), oder ihm dies erlaubt ist, wenn er nur dafür einen Ersatz nach einer bey der Uebergabe des Brautschatzes geschehenen Schätzung leistet (*res aestimato venditionis causa datae*).

1. *Aussteuer (apparatus et instructus muliebris)* ist ein Innbegriff von beweglichen Sachen, welche die

Frau

Frau zur Einrichtung der Wirthschaft in die Ehe bringt.

2. *Morgengabe* ist ein Geschenk des Mannes an die Frau am ersten Morgen nach der Hochzeitnacht.

3. *Hochzeitgeschenke* (*dona nuptialia*).

§. 742.

Eheliche Errungenschaft (*acquaestus conjugalis*) ist alles, was während der Ehe von einem oder beiden Ehegatten erworben worden.

§. 743.

Eheliche Gütergemeinschaft (*communio bonorum inter conjuges*) ist ein Gesammteigenthum (§. 430.) beider Ehegatten an ihren beiderseitigen Gütern.

1. Allgemeine oder particulare (§. 584. Anm. 2.). Gemeinschaft der Errungenschaft (*communio acquaestus* §. 742.)

2. Sie tritt nur bey Gütern ein, über die man verfügen kann.

§. 744.

b) Güterrechte in der elterlichen Gesellschaft.

Ein Innbegriff von Sachen (*universitas rerum* §. 326.), den ein Hauskind (§. 725.) abgeson-

sondert von den väterlichen Gütern besitzt, heisst *peculium;* dies hat mehrere Unterarten: 1) *peculium castrense*, was ein Hauskind aus Gelegenheit des Kriegsdiensts erworben hat, 2) *p. quasi castrense*, was dasselbe durch wissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, 3) *p. profectitium*, was das Hauskind vom Vater oder wegen des Vaters, erhalten, 4) *p. adventitium*, was dasselbe anders woher erhalten hat.

Peculium militare et paganum.

§. 745.

Am *peculio castrensi* und *quasi castrensi* (§. 744.) hat der Haussohn alle Rechte eines Hausherrn, und der Hausvater gar keine.

§. 746.

Am *peculio profectitio* (§. 744.) hat der Hausvater alle Rechte, und der Haussohn bloss die Verwaltung (§. 208.).

§. 747.

Am *peculio adventitio* (§. 744.) hat der Haussohn zwar die Proprietät, aber der Hausherr in der Regel Niessbrauch (§. 91.) und Verwaltung (§. 208.)

1. *Peculium adventitium regulare et irregulare.*

2. Niesbrauch der Eltern an allen Gütern der Kinder nach Particularrecht.

§. 748.

c) Güterrechte zwischen Herrn und Knecht.

Sklaven (§. 232.) haben nichts eignes, doch kann ihnen ihr Herr besondere Güter zur Verwaltung überlassen (*peculium servorum* §. 744.)

§. 749.

2) Veränderungen der Güterrechte.

a) zwischen Ehegatten.

Der Brautschatz (§. 740.) heisst entweder *dos profectitia*, wenn er vom Vater der Frau gegeben ist, oder *adventitia*, wenn er von einem andern, z. E. der Frau, kommt.

Die Erwerbung mancher Rechte der Ehegatten an Gütern hängt von der Vollziehung der Ehe (§. 727.) ab.

§. 750.

Nach der Trennung der Ehe (§. 728.) fodert die Frau oder deren Erben den Brautschatz vom Manne, oder dessen Erben zurück.

1. Zuweilen auch während der Ehe.

2. Die

2. Die *Dotem profectitiam* (§. 749.) fodert der Vater zurück.

3. Gesetzliches Pfand (§. 612.) wegen des Brautschatzes.

§. 751.

Schenkungen (§. 585.) unter Eheleuten (*donationes inter virum et uxorem*) sind bis an den Tod des Schenkenden widerruflich.

§. 752.

b) in der elterlichen Gesellschaft.

Die Hauskinder (§. 733.) erwerben eigentlich nicht für sich, sondern für den Hausvater Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Güter.

1. Doch ist für sie oft eine bloss natürliche Verbindlichkeit (§. 310.) begründet.

2. Eben so geht es mit den Sklaven.

§. 753.

Ein von einem Haussohn (§. 733.) aufgenommenes Darlehn (§. 587.) ist für ihn und für den Hausvater bürgerlich unverbindlich (§. 310.)

Senatusconsultum Macedonianum.

§. 754.

Nach aufgehobener väterlicher Gewalt (§. 735.) müssen die Eltern das eigenthümliche Vermögen der Kinder herausgeben; auch behält der Haussohn alsdann das *peculium profectitium* (§. 744.), wenn der Vater es ihm nicht nimmt.

1. Wenn der Vater freywillig emancipirt; so behält er den Niessbrauch der Hälfte der *adventitiorum* (§. 747.)

2. Abtheilung der Kinder. Berathene, abgefundene Kinder (*liberi separati*), und Kinder, die in der Wehre sind (*liberi non separati*).

3. Väterliche Beyhülfe (*subsidium paternum*).

III. Anhang.

§. 755.

Unvollkommene Ehen, d. i. solche, aus denen nicht die vollen Rechtswirkungen der Ehe statt haben, sind: 1) die vermeynte Ehe (§. 723.), 2) eine *Ehe zur linken Hand* (*matrimonium ad morganaticam s. ad legem salicam*), d. i. eine kirchlich gerechte, aber einer Verabredung nach nicht bürgerlich gerechte, Ehe (§. 683. u. 713.), 3) eine *Missheirath* (*disparaegium*), d. i. eine kirchlich gerechte, aber den Gese-

Geſetzen nach, wegen Verſchiedenheit des Standes, nicht bürgerlich gerechte Ehe (§. 683.) *Gewiſſensehe (matrimonium conſcientiae).*

Zweytes Kapitel.

Recht der errichteten Familiengeſellſchaft (§. 200.)

§. 756.

1) *Vorbegriffe.*

Glanz der Familie (*ſplendor familiae* §. 200.) iſt gleichbedeutend mit dem Anſehen derſelben. Das Hauptmittel, ihn zu erhalten (ohne auf zufällige perſönliche Eigenſchaften zu ſehen), iſt das Zuſammenhalten der Güter bey der Familie.

§. 757.

2) *Rechte in der Familienverbindung ſelbſt.*

Die Verbindung einer Familie (§. 200.) zu einer Geſellſchaft (§. 199.) kann entweder durch die geſetzgebende Gewalt, oder durch Willkühr von Privatperſonen (§. 299.) errichtet ſeyn.

§. 758.

Es können einer Familie, als einer verbundenen Gesellschaft (§. 757.), Rechte auf Sachen sowohl, als auf Personen zukommen (§. 699. u. 700.). Güter, woranf eine ganze Familie ein Recht hat, heissen *Familiengüter, Geschlechtsgüter (bona familiae, bona gentilitia)*, welchen *wohlgewonnenes* Gut, *Errungenschaft (bona acquisita)* entgegengesetzt ist. Werden unter einer solchen Familie alle Verwandte verstanden (§. 200.); so heissen sie *Erbgüter (bona hereditaria)*; wird sie aber nur auf Männer, und durch Männer verwandte eingeschränkt (§. 200.); so sind es *Stammgüter (bona stemmatica, avita)*.

1. Bey Erbgütern beschränkt sich das Recht der einzelnen Familienglieder oft nur auf Rückkauf (§. 643.)

2. Bey Stammgütern ist die Veräusserung (§. 553.) ausser der Familie meistens nichtig.

3. Es können durch die Familienverbindung auch die Rechte der einzelnen Glieder derselben in Ansehung ihrer Handlungen mannichfaltig eingeschränkt seyn.

4. Versorgung der Personen, welche nicht unmittelbaren Genuss der Familiengüter haben.

§. 759.

Oft werden die Rechte im Namen einer Familie von einem aus derselben, meistens alsdann dem ältesten an Jahren (§. 375.), verwaltet. Das heisst dann ein *Seniorat*.

Prodominium.

§. 760.

3) *Veränderungen der Rechte in der Familienverbindung.*

Familienverträge, *Hausverträge* (*pacta familiae s. statuta familiae*) sind Verträge der Familienglieder über ihre Rechte in Rücksicht der Familienverbindung.

Meistens wird auch über Erbschaft darinn bestimmt (vergl. §. 667. ff.)

§. 761.

Familiengüter (§. 758.) werden errichtet: 1) durch die gesetzgebende Gewalt, 2) durch Willkühr der Privatperson im letzten Willen oder Familienverträgen (§. 760.)

§. 762.

Die Eigenschaft der Familiengüter (§. 758.) hört auf: 1) durch Einwilligung aller, deren

Rechte geändert werden sollen (§. 360.), 2) durch Aussterben der Familie.

Der letzte seines Geschlechts, Stammhalter (*ultimus suae gentis*).

Dritter Abschnitt.

Rechte nach einem Todesfall.

Erster Unterabschnitt.

Vorbegriffe.

§. 763.

Zur Verlassenschaft (§. 358.) gehören nur die übertragbaren (§. 374.) Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen. Doch bleibt eine Erbschaft immer noch Erbschaft, wenn auch einige einzelne Rechte und Verbindlichkeiten abgesondert werden (vergl. §. 326.)

1. Erbe (*heres*). Erbrecht (*jus hereditarium*). Erblasser (*defunctus*).

2. Unübertragbare Rechte (§. 374.) sind: 1) einige dingliche Rechte, 2) einige persönliche Rechte, 3) die Rechte der Person (des Standes, der Verwandschaft, der Familie).

§. 764.

§. 764.

Die Erbſchaft ſetzt einen Todesfall als Thatſache voraus (§. 374.)

Rechtsvermuthung für den Tod eines Verſchollenen.

Zweyter Unterabſchnitt.

Quellen der Rechte nach einem Todesfall.

§. 765.

Die Quellen der Rechte nach einem Todesfall ſind; 1) geſchriebene oder ungeſchriebene Geſetze, 2) Willkühr der Privatleute in Verträgen (§. 667.) und letzten Willen (§. 171.)

§. 766.

1) *Privatwillkühr.*

Die Willkühr der Privatleute in Anſehung der Verfügungen über Verlaſſenſchaften iſt im allgemeinen frey; doch kann ſie, wie die Willkühr überhaupt, im einzelnen eingeſchränkt ſeyn (§. 63. u. a.)

Succeditur ex beneficio ultimi defuncti.

§. 767.

Ein letzter Wille (§. 171.) hat die allgemeinen Erfodernisse aller Willenserklärungen (§. 48. vergl. §. 157 - 169. 361 - 367.); nur wird er einseitig gemacht und ist widerruflich (§. 43.)

1. *Puberes* können ein Testament machen.

2. Auslegung der letzten Willensverordnungen.

§. 768.

In der Regel verfügt jeder Mensch über seine eigne Verlassenschaft.

Testator (Erblasser §. 763. Anm. 1.)

§. 769.

Die Bestimmung im letzten Willen, wer die (§. 767.) *Erbschaft* (§. 358.) erhalten soll, heisst *Erbeseinsetzung* (*heredis institutio*). Sie ist entweder unmittelbar (*h. i. directa*), wenn der Erbe die Erbschaft vom Erblasser ohne Zwischenperson, oder mittelbar (*h. i. fideicommissaria*), wenn er sie erst von einem andern erhalten soll.

§. 770.

a) Teſtamente.

Ein letzter Wille, in dem eine unmittelbare Erbeseinſetzung (§. 769.) enthalten iſt, heiſst ein *Teſtament* (*teſtamentum*). Ein ſolcher iſt alſo eine Hauptregel für alle übertragbaren Rechte (§. 374.); alle andern Beſtimmungen können andere Quellen (z. B. Geſetz, oder andere letzte Willen) haben.

§. 771.

Die Erfoderniſſe (*ſolennia*) eines *Teſtaments* (§. 770.) zerfallen in *innere* und *äuſsere* (*ſ. interna et externa*). Das innere iſt eine directe Erbeseinſetzung (§. 769.)

§. 772.

In Anſehung der äuſsern Erfoderniſſe ſind die Teſtamente entweder *öffentliche* (*t. publica*), d. i. (nach gemeinem Rechte) dem Fürſten übergebene, die keine Solennien bedürfen, oder *Privatteſtamrnte* (*t. privata*).

Gerichtliches Teſtament (*t. judiciale*) iſt entweder dem Richter ſchriftlich übergeben, oder mündlich zum Protocoll gegeben.

§. 773.

§. 773.

Ein Privattestament (§. 772.) erfodert: 1) Gegenwart von sieben tüchtigen, besonders dazu erbetenen Zeugen (*testes habiles specialiter rogati*), 2) Einheit der Handlung (*unitas actus*); sodann wenn es geschrieben ist (*t. scriptum*), die Handschrift (*t. holographum*), oder Unterschrift des Erblassers (§. 764. Anm. 1.) und Unterschrift und Siegel (§. 51. Anm.) der Zeugen; ist es aber mündlich vom Erblasser angegeben (*t. nuncupativum*), Kenntniss der Zeugen vom Inhalt des Testaments.

§. 774.

β) Codicille.

Andere Arten letzter Willensverordnungen (§. 171.) sind ein *Codicill*, und eine *Schenkung von Todeswegen.* Sie erfodern, wenn sie nicht öffentlich sind, als äussere Solennien in der Regel fünf (aber nicht eben erbetene §. 773.) Zeugen.

§. 775.

Ein *Codicill* (*Codicilli*) ist ein letzter Wille, in welchem keine unmittelbare Erbeseinsetzung (§. 769.) vorkommt.

§. 776.

Der Inhalt des Codicills (§. 775.) kann auf jede Verfügung über Rechte des Erblaſſers nach ſeinem Tode, auſser der directen Erbeseinſetzung, gehen (§. 770.) Es gehören dazu noch (§. 775.) als äuſsere Erfoderniſſe: 1) Einheit der Handlung, 2) bey geſchriebenen Unterſchrift der Zeugen, 3) bey mündlichen Kenntniſs des Inhalts der Verfügungen (vergl. §. 773.)

§. 777.

Noch ſind die *codicilli* (§. 775.) entweder neben einem Teſtament (*c. teſtamentarii*), oder mit bloſser Vorausſetzung der Inteſtaterbfolge gemacht (*c. ab inteſtato*).

Codicilli teſtamentarii: 1) *non confirmati*, 2) *confirmati a) in praeteritum, b) in futurum.*

§. 778.

γ) Schenkung von Todeswegen.

Die *Schenkung von Todeswegen* (*donatio mortis cauſa* §. 585. Anm. 3.) hat Eigenſchaften des Vertrags (§. 175. u. a.), hat z. B. nur die Gegenſtände einer Schenkung (§. 585.), und bedarf beſonders der Annahme (§. 174.).

§. 779.

§. 779.

Man unterscheidet noch von den feierlichen Testamenten (*testamenta solennia*) die privilegirten (*t. minus solennia s. privilegiata* §. 287.), bey denen entweder gar keine, oder andere Solennien erfoderlich sind.

1. Gar keine Solennien (selbst nicht innere §. 772.; nur Gewißheit des letzten Willens) sind erfoderlich beym Testament eines Soldaten (*testamentum militare*), das er in der Schlacht macht.

2. Weniger Solennien als gewöhnlich sind gesetzlich 1) beym Soldatentestament, das im Lager gemacht wird, 2) beym Testament der Bauern (§. 118.), 3) bey einem zur Zeit der Pest errichteten Testament.

3. Andere Solennien als gewöhnlich erfodert das Gesetz beym Testament der Eltern unter Kindern (*t. parentum inter liberos*).

§. 780.

2) *Abtheilung der Erbfolge nach den Quellen.*

Die Erbfolge (§. 358.) zerfällt nach dem Rechtstitel zu derselben (§. 351.): 1) in die gesetzliche oder Intestaterbfolge (*successio legitima s. ab intestato*), 2) in die verabredete (*s. pactitia*), 3) in die Testamentserbfolge (*s. testamentaria*).

§. 781.

Gesetzliche und testamentarische Erbfolge (§. 780.) kann nicht zu gleicher Zeit statt haben.

Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest.

§. 782.

Die Testamentserbfolge (§. 781.) geht der gesetzlichen vor.

Successio testamentaria excludit legitimam.

§. 783.

Mehrere Testamente (§. 770.) können als solche nicht zugleich gültig seyn.

Nemo cum duobus vel pluribus testamentis decedere potest.

Drit-

Dritter Unterabschnitt.

Rechte nach einem Todesfall selbst.

Erste Abtheilung.

Uebertragbare Rechte.

Erste Unterabtheilung.

Erbschaft.

Erstes Kapitel.

Rechte des Erben.

§. 784.

Der Erbe tritt in alle dinglichen Rechte und in alle besondern Rechtsverhältnisse des Erblassers, mit Ausnahme derer, die nicht für die Erben verbindlich sind (vergl. §. 374. u. 763.)

§. 785.

Der Erbe hat gegen alle diejenigen besondere Verbindlichkeiten (§. 605. ff.), welche aus dem letzten Willen des Erblassers etwas zu fodern haben.

§. 786.

§. 786.

In der Regel ist der Erbe nicht verbunden, seine Verbindlichkeiten als Erbe weiter zu erfüllen, als die Erbschaft reicht (*non ultra vires hereditatis*).

Zweytes Kapitel.

Entstehung der Rechte des Erben.

I. Gesetzliche Erbfolge.

§. 787.

1) *Vorbegriffe.*

Die gesetzliche Erbfolge hat in der Regel statt für Verwandte, nur als Ausnahme für andere Personen (*successio legitima ordinaria et extraneorum s. extraordinaria*).

§. 788.

Sind mehrere Erben da; so hat statt entweder eine *Erbfolge nach Köpfen* (*successio in capita*), wenn so viel Erbschaftstheile gemacht werden, als erbende Personen sind, oder aber eine andere.

§. 789.

Wird nicht nach Köpfen geerbt (§. 788.); so hat bey Descendenten eine *Erbfolge nach Stämmen* (*successio in stirpes*) statt, wenn mehrere Nachkommen den Erbantheil erhalten, den ihr gemeinschaftlicher Vorfahr (§. 17.) erhalten haben würde, wenn er gelebt hat. Bey Ascendenten des Erblassers hingegen hat ein *Erbfolge nach Linien* (*s. in lineas*) statt, wenn die Erbschaft in zwey Theile getheilt wird, und ein Theil den Vorfahren väterlicher, der andere Theil den Vorfahren mütterlicher Seite zufällt.

§. 790.

Das *Repraesentationsrecht* (*jus repraesentationis*) ist ein Recht, die Person eines verstorbenen Ascendenten bey der Erbschaft vorzustellen.

§. 791.

2) *Erbfolge des gemeinen Rechts.*

In der ganzen Erbfolge des gemeinen Rechts ist: 1) kein Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen (§. 9.), noch der Agnaten (§. 14.) vor den übrigen Verwandten,

ten, 2) kein Unterſchied des Vermögens in Anſehung ſeines Urſprungs.

§. 792.

Das Erbrecht hängt in der Regel von der bürgerlich anerkannten Verwandſchaft ab (gehört zu den Familienrechten §. 688.)

§. 793.

Das gemeine Recht nimmt in Anſehung der Folge der Erben vier Klaſſen an: 1) die Deſcendenten des Erblaſſers, 2) deſſen Aſcendenten, vollbürtige (§. 19.) Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder, 3) halbbürtige Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder, 4) die übrigen Seitenverwandten. Jede frühere Klaſſe ſchlieſst die folgende gänzlich aus.

§. 794.

In der erſten, zweyten und dritten Klaſſe (§. 793.) ſuccediren alle dazu gehörigen ohne Unterſchied, wenn keine Perſon mehr lebt, durch welche ſie mit dem Erblaſſer verwandt ſind. Auch hat nur in dieſen Klaſſen das Repraeſentationsrecht (§. 790.) Anwendung.

§. 795.

Vor den Descendenten (§. 793.) succediren alle legitimen und vollständig legitimirten (§. 693.) im ersten Grade (§. 10.) nach Köpfen (§. 788.), in den folgenden nach Stämmen (§. 789.), aber nicht immer nach Repraesentationsrecht (§. 790.)

1. Adoptirte und arrogirte (vergl. §. 696.) succediren nur dem adoptirten Vater, und dessen väterlichen Verwandten, falls sie nicht emancipirt sind.

2. Illegitime succediren nur der Mutter (§. 692.); nur in einem Fall dem Vater zum sechsten Theil.

§. 796.

In der zweyten Klasse (§. 793.) kann nach den verschiedenen Fällen Erbfolge nach Köpfen, Stämmen und Linien vorkommen; so auch in der dritten (§. 793.) die Erbfolge nach Köpfen und Stämmen (788. 789.)

§. 797.

In der vierten Klasse (§. 793.) entscheidet bloss die Nähe des Grades (das Recht der Sippzahl); entferntere sind gänzlich ausgeschlossen (vergl. §. 795). Mehrere Erben desselben Grades succediren hier immer nach Köpfen.

§. 798.

Aufser diefen Erben wird der überlebende Ehegatte, wenn er arm ift und der verftorbene Ehegatte reich war, in allen Klaffen ein Miterbe zu einem verhältnifsmäfsigen Theil. Alleiniger Erbe wird er aber ohne alle Rückficht auf fein eignes Vermögen, wenn fonft kein Erbe aus den genannten Klaffen da ift.

§. 799.

3) *Abweichungen des Particularrechts bey der Erbfolge.*

Die Particularrechte weichen vom gemeinen Recht ab, theils in Anfehung der ganzen Erbfchaft, theils in Anfehung einzelner Güter oder Theile der Erbfchaft.

§. 800.

In Anfehung der ganzen Erbfchaft (§. 799.) kommen Befonderheiten vor: 1) in Rückficht der Folge der Perfonen, und zwar fowohl in einzelnen Stücken, als in der ganzen Ordnung, 2) in Anfehung der Anzahl der Erben, welche zugelaffen werden.

§. 801.

Von einzelnen Abweichungen in der Erbfolgeordnung (§. 800.) sind zu merken: 1) das Zurücktreten der halben Geburt um einen Grad, 2) der Schoosfall oder die Ausschliessung der Geschwister durch die Eltern (vergl. §. 793.), 3) die Ausschliessung der Eltern durch die Geschwister.

§. 802.

In Rücksicht der ganzen Erbordnung (§. 800.) unterscheidet man *Gradualerbfolge* (*successio gradualis*), die durch Nähe des Grades (vergl. §. 797.), *Linealerbfolge* (*s. linealis*), die durch Nähe der Linie (bey Descendenten und Collateralen vergl. §. 793 - 797.) bestimmt wird, und vermischte *Erbfolge* (*s. mixta*), wo es in einer einzelnen Linie selbst nach dem Grade geht.

§. 803.

Was die Anzahl der Erben betrifft; so unterscheidet man die *gleichzeitige* (*s. simultanea*) und die *ausschliessende Erbfolge* (*s. exclusiva*), wo einer oder wenige die andern ausschliessen.

§. 804.

Hauptarten der ausſchlieſsenden (§. 803.) ſind: 1) das *Erſtgeburtsrecht* (*jus primogenituræ*), d. i. die reinſte ausſchlieſsende Linealerbfolge (§. 802. vergl. §. 378.), 2) das *Majorat* (*majoratus*), eine ausſchlieſsende Erbfolge des älteſten von denen, die im nächſten Grade ſteſten, 3) das *Minorat* (*minoratus*), die ausſchlieſsende Erbfolge des jüngſten unter denen, die im nächſten Grade ſind (vergl. §. 377.), 4) das *Seniorat* (*ſenioratus*), eine ausſchlieſsende Erbfolge des älteſten an Jahren in der ganzen Familie (vergl. §. 375.)

Sorge für die ausgeſchloſſenen durch Alimente. — *Appanage* (*appanagium*).

§. 805.

Was einzelne Güter betrifft (§. 799.), ſo haben bey Erbgütern die Verwandten nicht immer Erbrecht (vergl. §. 643.), wohl aber haben bey Stammgütern (§. 758.) die Agnaten (§ 14.) ein Erbrecht, das ihnen der jedesmalige Beſitzer nicht nehmen kann (§. 360.). Doch muſs dabey *Erbrecht* (*jus ſuccedendi*), und *Erbordnung* (*ordo ſuccedendi*) unterſchieden werden.

1. *Fallrecht* (*jus revolutionis ſ. recadentiae*).

2. Bey Stammgütern succediren nur *auf den ledigen Anfall* (*extincta gente masculina*) die Weiber.

3. Bey Stammgütern succedirt man *ex pacto et providentia majorum* (vergl. §. 766.)

4. Wer einzelne Güter erhält, ist immer nur *successor singularis* (§. 357.)

§. 806.

Gerade (*gerada*, *apparatus muliebris*, *res utensiles*) ist ein Innbegriff von beweglichen Gütern, die ein Frauenzimmer, als Frauenzimmer, aus einer Erbschaft erhält; *Heergeräthe* (*res expeditoriae*) aber ein Innbegriff von beweglichen Gütern, die eine Mannsperson, als solche, aus einer Erbschaft erhält (vergl. §. 799.)

§. 807.

Statutarische Portion (*portio statutaria*) ist ein Theil der Erbschaft eines verstorbenen Ehegatten, das der überlebende nach Gesetzen erhält.

II. Testamentarische Erbfolge.

§. 808.

1) *Bestimmung des Erbrechts.*

Bey der Bestimmung des Erbrechts durch das Testament ist theils auf die Aufhebung der gesetz-

gesetzlichen Erbfolge, theils auf die Bestimmung einer neuen zu sehen.

§. 809.

Die Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge kann 1) durch eine ausdrückliche Ausschließung des gesetzlichen Erben von der ganzen Erbschaft, *Enterbung* (*exheredatio*), 2) durch bloßes Stillschweigen über sein Erbrecht, *Uebergehung* (*praeteritio*) geschehen.

Exheredatio bona mente facta.

§. 810.

Die gesetzlichen Erben sind entweder *Notherben* (*heredes necessarii*), welche in der Regel entweder gar nicht, wie Descendenten und Ascendenten, oder nur, wenn ihnen keine ehrlose Person vorgetragen wird, von der Erbschaft ausgeschlossen werden können (*h. absolute et secundum quid necessarii*), oder aber sie sind *freywillige Erben* (*heredes voluntarii*).

§. 811.

Nicht alle Notherben (§. 810.) können übergangen werden; und meistens muß eine wahre und gesetzmäßige Ursache der Aus-

 schließ-

schliessung von der Erbschaft ausdrücklich angegeben werden.

§. 812.

Wenn die Notherben nicht ausgeschlossen werden dürfen (§. 811.); so müssen sie auch gewöhnlich einen verhältnissmässigen Theil des Erbantheils, den sie *ab intestato* erhalten würden, *Pflichttheil* (*legitima*) vollständig erhalten; nemlich, wenn fünf Erben, oder mehr da sind, die Hälfte; wenn aber weniger da sind, ein Drittel.

§. 813.

Eingesetzt können zu Erben nur solche werden, welche in das volle Erbe eines Menschen (*universum jus* §. 358.) succediren können.

1. Einige können gar nicht, andere nicht ohne Einschränkung zu Erben eingesetzt werden.

2. *Heredes capaces et incapaces.*

3. *Heredis institutio pura et conditionata.*

4. *Conditio impossibilis habetur pro non adjecta.*

§. 814.

Ein Erblasser kann mehrere zu Erben einsetzen, theils zugleich unmittelbar (Miterben

§. 763.),

§. 763.), theils nach einander. Im letzten Fall heifst die Einfetzung des nachfolgenden *fubftitutio*.

Die Theile der Erbfchaft beftimmt der Erblaffer unter den Miterben nach feinem Willen. Nur kann der Ehegatte in der zweyten Ehe feinem neuen Ehegatten nicht mehr laffen, als der Pflichttheil eines Kindes der erften Ehe beträgt, oder doch als er einem folchen hinterläfst.

§. 815.

Die Subftitution gefchieht entweder fo, dafs der zuerft ernannte Erbe andern die Erbfchaft herausgebe (*fubftitutio fideicommiffaria*), theils nur auf den Fall, wenn der erfternannte Erbe wegfällt (*f. directa*). Diefe letztere hat ftatt: 1) wenn der zuerft ernannte Erbe nicht Erbe feyn kann, oder will (*f. vulgaris*), oder wenn er in einem Stande (§. 197.) ftirbt, in welchem er kein Teftament machen kann, entweder als Unmündiger (*f. pupillaris*), oder als Blödfinniger (*f. quafi pupillaris f. exemplaris*).

1. *Subftitutio reciproca (coheredum)*.

2. *Subftitutio militaris* ift privilegirt.

§. 816.

§. 816.

2) *Ausführung des letzten Willens.*

Damit der letzte Wille ausgeführt werde, muſs Eröffnung deſſelben (*apertura tabularum teſtamenti*) ſtatt haben, und zur Ausführung ſind zuweilen *executores* im letzten Willen ernannt.

III. *Erwerbungsart der Erbſchaft.*

§. 817.

Ehe die Erwerbung (*acquiſitio*) der Erbſchaft (§. 351.) geſchehen, heiſst die angefallne Erbſchaft (*hereditas jacens*); nachher eine angetretene (*h. acquiſita*).

§. 818.

In der Regel erwirbt man die Erbſchaft durch eine ausdrückliche, oder ſtillſchweigende Willenserklärung, *Antretung der Erbſchaft* (*hereditatis aditio et pro herede geſtio*). Von den Erben aber, welche in unmittelbarer väterlichen Gewalt des Erblaſſers (§. 737. ff.) waren (*heredes ſui*), wird die Erklärung vermuthet; ſie haben daher nur die Rechtswohlthat der *Abſtention* (*beneficium abſtinendi*), wenn ſie ſich in

in der Mündigkeit nicht schon in die Erbschaft gemischt haben (*immixtio*).

1. *Omissio hereditatis. Repudiatio.*
2. *Heres extraneus.*
3. Besitzergreifung (§. 95.) der Erbschaft.
4. *Jus deliberandi.* *Beneficium inventarii* (§. 326.)
5. *Cautio Muciana* bey einer unter aufhebenden Bedingungen deferirten Erbschaft.

§. 819.

Die Rechte und Pflichten des Erben hängen von der Antretung der Erbschaft (§. 818.) ab.

Die Antretung der Erbschaft begründet eine *obligationem quasi ex contractu* zwischen dem Erben und denen, die aus dem letzten Willen etwas zu fodern haben (§. 605.), nicht aber den Gläubigern des Erblassers.

§. 820.

Sind mehrere Descendenten des Erblassers Miterben; so müssen diese das, was sie von den Eltern bey ihrer Lebzeit erhalten haben, mit der Erbschaftsmasse verbinden. Dies heisst *Einwerfung in die Erbschaftsmasse* (*collatio bonorum*).

§. 821.

§. 821.

Unter Miterben (§. 814.) tritt das *Zuwachsungsrecht* (*jus accrescendi*) ein, d. i. Recht und Pflicht der testamentarischen Miterben, den Antheil eines eingesetzten Miterben, der nicht Erbe wird, zu erhalten (vergl. §. 781.)

§. 822.

Verfällung der Erbschaft (*transmissio hereditatis*) ist der Uebergang des Erbrechts auf die Erben des Erben. Dies hat in der Regel nur bey der schon angetretenen Erbschaft statt.

1. *Hereditas non adita non transmittitur.*
2. Ausnahmen kommen vor: 1) bey *suis heredibus* (§. 818.), 2) bey Kindern des Erblassers, die nicht mehr in väterlicher Gewalt sind.
3. Verkauf einer Erbschaft.

§. 823.

Die Vertheilung der Erbschaft geschieht entweder nach den Regeln der Intestaterbfolge, oder beym Testament in der Regel nach dem Willen des Erblassers.

Zwey-

Zweyte Unterabtheilung.

Einzelne Rechte.

§. 824.

Aufser der directen Erbeseinsetzung (§. 769.) kommen von Verfügungen über übertragbare Rechte (§. 374.) im letzten Willen vor: 1) ein allgemeines Fideicommifs, 2) Verordnungen über einzelne Güter.

§. 825.

Wer etwas aus einem letzten Willen annimmt, mufs thun, was ihm auferlegt ift.

§. 826.

Ein *Fideicommifs* (*fideicommiffum*) ift ein Auftrag an den Erben, Güter des Erblaffers, die auf ihn gekommen find, an andere zu geben. Sind diefe Güter die ganze Erbfchaft oder ein verhältnifsmäfsiger Theil derfelben; fo heifst es ein *allgemeines Fideicommifs* (*fideicommiffum univerfale*).

1. Fi-

1. *Fideicommittens. Heres fiduciarius. Fideicommissarius.*

2. Ein Fideicommissarius kann wieder verbunden seyn, es einem andern zu geben.

§. 827.

Ein allgemeines Fideicommiss kann nur denen hinterlassen werden, die Erben werden können (§. 813.)

§. 828.

Bey der Herausgabe des allgemeinen Fideicommisses hat der eingesetzte Erbe das Recht, den vierten Theil des Ganzen (*quarta trebellianica*) zurückzubehalten, wobey aber alle Güter, die der Erbe vom Erblasser aus irgend einem Rechtstitel erhalten hat, selbst die von Zeit des Antritts der Erbschaft erhobenen Früchte, mit eingerechnet werden.

§. 829.

Von Verordnungen über einzelne Güter sind zu merken: 1) Vermächtnisse, 2) Geschenke von Todeswegen.

§. 830.

Ein Vermächtnifs (*legatum*) oder besonderes Fideicommifs (*fideicommiſſum ſingulare*) ift eine letzte Willensverordnung, wodurch einzelne Sachen (vergl. §. 769.) auf jemanden übertragen werden.

1. *Legatarius.*

2. *Legata pura, ſub conditione* (§. 162. ff.), *ex die et in diem* (§. 167.), *ſub modo* (§. 169.), *cum cauſa, cum demonſtratione* (§. 159.)

3. Verftärkung der Rechte des Legatars durch eine gefetzliche Hypothek (§. 612. Anm.) an allen Gütern des Verftorbenen.

§. 831.

Nicht jeder kann ein Vermächtnifs erhalten.

Ausgenommen das *legatum alimentorum.*

§. 832.

Man kann jedem, ein Legat zu geben, auflegen, der etwas aus freyem Willen des Erblaffers erhält; nur nicht über das, was er erhält (§. 825.)

Kein *gravamen legitimae* (§. 812.)

§. 833.

Gegenstände eines Vermächtnisses können alle Sachen seyn, worauf der Legatar das vermachte Recht haben kann.

Legatum facti (§. 26.), *speciei* (§. 78.) *propriae et alienae* (§. 427.), *debiti* (§. 205.), *nominis* (§. 453.), *liberationis* (§. 498.), *alimentorum* (§. 332.), *annui reditus* (§. 486.), *generis* (§. 78.), *quantitatis* (§. 79.) *optionis*, *ususfructus* (§. 446.)

§. 834.

Praelegatum ist ein Vermächtniss an einen, der ohnehin Rechte an die Erbschaft hatte, besonders an einen Erben und an die Frau des Erblassers.

Legatum et praelegatum dotis (§. 740.)

§. 835.

Der Legatarius erwirbt seine Rechte ohne Erwerbungsart (*ipso jure*), sobald nur das Vermächtniss ganz gültig ist.

1. Die Zeit, wenn das volle Recht auf die vermachte Sache entsteht (*quando dies cedat* §. 457.), und wenn es gefodert werden kann (*quando dies veniat*), ist nicht bey allen Vermächtnissen einerley (vergl. §. 830. u. 833.)

2, Verfällung auf die Erben des Legatars (*transmissio ad heredes legatarii* vergl. §. 822.)

3. *Repudiatio legati* (§. 818. Anm. 1.)

4. Das Zuwachsungsrecht (*jus accrescendi* §. 821.) bey Vermächtnissen richtet sich nach dem vermuthlichen Willen des Erblassers.

§. 836.

Aehnlichkeit mit einem Legat hat ein Geschenk von Todeswegen (§. 585. Anm. 3. und §. 829.); und eine Art dieses letztern ist eine Schenkung zwischen Ehegatten (§. 751.), die erst mit dem Tode des Schenkenden völlig gültig wird.

§. 837.

Jeder Erbe muss den vierten Theil seines Antheils an der Erbschaft, wie sie zur Zeit des Todes des Erblassers war, behalten; sonst zieht er den einzelnen Legatarien oder von Todeswegen Beschenkten, denen er etwas geben muss, soviel ab, als an dem vierten Theil fehlt (*quarta falcidia*).

Vierter Unterabschnitt.

Aufhebung der Wirkungen eines letzten Willens.

§. 838.

Ein Testament (§. 770.) ist aus einigen Ursachen gänzlich ungültig; aus andern aber nur in Ansehung der Erbeseinsetzung, nicht aber in den übrigen Verordnungen.

§. 839.

Ganz ungültig ist ein Testament: 1) wegen Mangel der innern Solennien (§. 771. *testamentum nullum*), 2) wegen Mangel der äussern Solennien (§. 772. *t. injustum*), 3) wegen wirklicher (§ 48.), oder aus der spätern Entstehung eines *sui heredis* (§. 818.) vermutheten, Veränderung des Willens des Erblassers (§. 171. *t. ruptum*), 4) weil keiner der eingesetzten Erben antreten kann, oder will (§. 818. *t. destitutum*).

§. 840.

§. 840.

Das vorzüglichſte Beyſpiel eines nur in Anſehung der Erbeseinſetzung gültigen Teſtaments iſt, wenn ein Notherbe (§. 810.) nicht eingeſetzt und auch nicht geſetzmäſsig enterbt iſt (*t. inofficioſum*).

Clauſula codicillaris bey Teſtamenten.

§. 841.

Vermächtniſſe fallen weg: 1) durch den veränderten Willen des Erblaſſers, ſo, daſs ſie ganz aufgehoben (*adimuntur*), oder verändert werden (*transferuntur*), 2) ohne Veränderung ſeines Willens, ſo, daſs ſie wegfallen (*extinguuntur*), oder bey der Erbſchaft bleiben (*pro non ſcriptis habentur*), oder aber dem Staat anheimfallen (*ereptitia*).

§. 842.

An dem, was der überlebende Ehegatte aus willkührlicher Freygebigkeit des verſtorbenen Ehegatten und durch Beerbung verſtorbener Kinder erlangt hat, verliert derſelbe wenn er in eine zweyte Ehe tritt (§. 752.), das Eigenthum, welches auf die Kinder erſter Ehe

übergeht, und behält den blossen Niessbrauch (§. 91.)

Fünfter Unterabschnitt.

Güter eines Verstorbenen ohne Erbschaft.

§. 843.

1) *Allgemeine Gütergemeinschaft.*

Bey der allgemeinen Gütergemeinschaft der Ehegatten (§. 742.) behält zuweilen der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen, wenn keine Kinder da sind, aber nicht als Erbe.

Zuweilen nur die Hälfte.

§. 844.

Sind Kinder da, so erhalten sie bey der allgemeinen Gütergemeinschaft immer das Eigenthum an der Hälfte der Güter.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft (*communio prorogata*) zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern.

§. 845.

§. 845.

2) *Erblose Güter.*

Erblose Güter (*bona vacantia*) heissen die Güter eines Verstorbenen, zu denen kein Erbe, oder sonstiger *successor singularis* (§. 357.) da ist.

Sechster Unterabschnitt.

Besondere Rechte an Gütern eines Verstorbenen.

§. 846.

1) *Witthum.*

Die Ehefrau hat zuweilen das Recht, ein Witthum, Leibgeding (*vidualitium*) zu fodern, d. h. einen Innbegriff von Gütern, welche der Ehefrau auf den Fall der Wittwenschaft aus den Gütern des Mannes zu geben sind.

Zwey Arten: *deutsches* (*vidualitium germanicum*) und *sächsisches Leibgeding* (*dotalitium saxonicum*).

§. 847.

2) *Hauptrecht.*

Hauptrecht, Sterbefall, todte Hand (*mortuarium, manus mortua*) ist alles, was ein Obe-

rer als Oberer aus der Erbschaft eines ihm untergeordneten erhält.

Zweyte Abtheilung.

Veränderungen der unübertragbaren Rechte.

§. 848.

Die unübertragbaren Rechte (§. 763. Anm.) hören immer mit dem Tode auf, aber es entstehen zuweilen andere an ihrer Stelle.

Zuweilen können aber diese neuentstandenen Rechte nicht von demjenigen, für den sie entstanden sind, selbst ausgeübt werden (§. 208.)

Dritte Abtheilung.

Begräbniss.

§. 849.

Das *Begräbniss* (*sepultura*) zerfällt in ein *ehrliches* oder *christliches* (*s. honesta, christiana*), welches wieder entweder ein *feierliches* (*s. solennis*), oder ein *stilles* (*s. minus solennis*) ist, und in ein *unehrbares*.

Eselsbegräbniss (*s. asinina*).

§. 850.

§. 850.

Die *Begräbnisskosten* (*sumtus sepulturae*) sind aus dem Vermögen des Verstorbenen zu nehmen. Hat dieser keines hinterlassen, so ist der Vater, der Ehemann (vergl. § 684. und 688. Anm. 1.) oder der Staat dazu verbunden.

§. 851.

Die Besorgung des Begräbnisses (*cura funeris*) steht dem dazu vom Verstorbenen Bevollmächtigten, sodann dem Erben, oder wenn dieser es nicht besorgt, jedem zu, der sich derselben unterziehen will.

Drittes Hauptstück.

Lehnrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Begriffe.

§. 852.

1) *Quellen.*

Quellen des Lehnrechts (§. 255.) sind: 1) Gesetze und Gewohnheit, 2) Willkühr der Privatleute (§. 299.)

1. Mehrere Bedeutungen von Lehn.

2. *Lehnsvertrag (contractus feudalis).*

3. *Allodia* sind Güter, auf die kein Lehnsverhältniss geht.

§. 853.

2) *Erfodernisse.*

Die wesentlichen Stücke eines Lehns (*essentialia feudi* §. 341.) sind: 1) eine Sache, 2) ein

2) ein Obereigenthum, 3) ein nutzbares Eigenthum (§. 432.), 4) wechselseitige Treue (vergl. §. 236.)

Naturalia feudi (§. 341.) *Feudum proprium et improprium.*

§. 854.

Alle Sachen können Gegenstände eines Lehns seyn; auch unkörperliche.

1. Burglehn (*Feudum castri*).
2. *Feudum annuae praestationis. Feudum decimarum. Feudum habitationis.* Pfandlehn (*f. pignoratitium*).
3. Bey einer Hauptsache, die zu Lehn geht, kommen auch Nebensachen (§. 319.) vor. Nicht alles mit einem Lehn verbundene ist lehnbar, manches auch allodial (§. 852. Anm. 3.)
4. *Subfeudum.*
5. Auch das Obereigenthum kann wieder zu Lehn gehen.
6. *Feudum seculare et ecclesiasticum* (§. 256.)
7. *Feudum privatum et publicum* (§. 210. Anm.) *Feudum imperii et provinciale* (§. 220.)
8. *Feudum in curte et extra curtem.*

§. 855.

Diejenige Person (§. 201.), der das Obereigenthum am Lehne zusteht (§. 853.), heisst *Lehnsherr (dominus directus)*.

Prodominium (§. 759.) *directum* ist entweder *p. d. sublime* oder *simplex*).

§. 856.

Diejenige Person, welche am Lehn das nutzbare Eigenthum hat (§. 853.), heisst *Lehnsmann (vasallus)*.

1. Lehnsträger (*provasallus*). *Provasallus sublimis et simplex* (vergl. §. 855. Anm.)
2. Gewaltträger (*procurator*). *Substitutus feudalis*.

Zweyter Abschnitt.

Rechte unter Lebenden.

Erste Abtheilung.

Rechte selbst.

§. 857.

1) *Rechte des Lehnsherrn.*

Der Lehnsherr (§. 855.) hat 1) Rechte in Ansehung des Obereigenthums selbst, 2) Rechte

te auf das Lehn, 3) gegen den Lehnsmann (§. 856.)

§. 858.

Das Obereigenthum an ſich (§. 857.) iſt vom Lehnsmann unabhängig, und der Lehnsherr kann es demnach veräuſsern. Es iſt aber ſonſt bald nach Allodialrecht (§. 852. Anm. 3.), bald nach Lehnrecht zu beurtheilen.

§. 859.

Die Rechte des Lehnsherrn auf das Lehn ſelbſt (§. 857.) gehen theils auf Einſchränkung der Rechte des Lehnsmann (§. 856.), theils auf Zurückfoderung des Lehns nach geendigtem Lehnsverhältniſs (§. 236.)

§. 860.

Die Rechte des Lehnsherrn gegen den Lehnsmann gehen: 1) auf Treue gegen den Lehnsherrn (§. 855.), 2) auf beſondere Achtung, 3) auf Lehnsgehorſam (*obſequium feudale*), 4) auf Lehnsdienſte (*ſervitia feudalia*).

1. Alles dies iſt nach Geſetzen, Gewohnheiten oder Verträgen ſehr verſchieden.

2. *Ser-*

2. *Servitia militaria et non militaria. Adoha.*

3. Lehnseid (*vasallagium*). Handlehn (*feudum injuratum*).

§. 861.

2) *Rechte des Lehnsmanns.*

Die Rechte des Lehnsmanns (§. 856.) gehen: 1) gegen den Lehnsherrn auf Treue (besonders auf Schutz, *protectio*), 2) auf das Lehn auf Niessbrauch und eingeschränkte Proprietät (§. 425. u. 432.)

1. Lehngüter sind gewöhnlich auch Stammgüter (§. 758.).

2. Einschränkung der Proprietät durch Rechte des Lehnsherrn, der Verwandten u. s. w.

3. *Jus refutandi.*

§. 862.

Die Schuld des Lehnsmanns ist entweder allodial, wenn sie aus dem Allodium (§. 852. Anm. 3.) des Lehnsmanns bezahlt werden muss, oder *Lehnsschuld* (*debitum feudale*), wenn sie aus dem Lehn gezahlt werden muss.

Zweyte Abtheilung.

Veränderungen der Lehnsrechte unter Lebenden.

§. 863.

Die Errichtung des Lehns (*infeudatio*) geschieht, wenn eine Person das Obereigenthum, und eine andere das nutzbare Eigenthum erhält. Sie geschieht theils durch einen Lehnsvertrag (§. 852. Anm. 2.), theils durch erwerbende Verjährung (§. 648.)

1. Bey der Infeudation geht eine Veräusserung vor.
2. *Infeudatio ad tempus et ad perpetuum.*
3. Erster Erwerber (*primus acquirens*).
4. *Feudum datum et oblatum.*
5. *Subinfeudatio* (vergl. §. 854. Anm. 5.) *Immutatio feudi in subfeudum* (§. 854. Anm. 4.)

§. 864.

Geschieht die Infeudation durch Lehnsvertrag (§ 852. Anm. 2.), so ist dieser der Rechtstitel. Neben demselben ist dann als Erwerbungsart erfodert die *Belehnung* (*investitura*), d. i. eine feier-

feierliche Uebergabe des nutzbaren Eigenthums am Lehn durch den Lehnsherrn (vergl. §. 642.), unter dem Versprechen wechselseitiger Treue.

1. *Investitura propria et abusiva s. impropria* (§. 390.)

2. *Lex investiturae.* Lehnbrief (*literae investiturae* §. 521.) *Literae reversales.* Lehngeld (*laudemium* §. 637.)

3. *Investitura pura et eventualis. Renovatio investitura. Indultum feudale.*

§. 865.

Die Belehnung wird einem (*investitura singularis*), oder mehrern zugleich (*i. simultanea*) getheilt.

1. Zuweilen geschieht die *investitura simultanea* nur zu dem Zweck, dass einer hauptsächlich, die andern aber nur des Erbrechts wegen belehnt wird — *Mitbelehnung, gesammte Hand* (*i. simultanea germanica, communis manus;* entgegengesetzt ist dieser *i. simultanea juris communis*).

2. *Vasallus* (§. 856.) *principalis* und *coinvestiti.*

§. 866.

Nur diejenige Person kann ein Lehn errichten, welche 1) das Recht der Verfügung

über ihre Güter hat und ausüben kann, 2) die bey dieſem Lehn vorkommende Art der Treue ſich verſprechen laſſen kann (§. 502.)

§. 867.

Lehnsfähig (zum Lehnsmann fähig, *feudorum capaces*) ſind nur diejenige Perſonen, welche 1) Eigenthum erwerben, 2) die hier erfoderliche Art von Treue verſprechen können (§. 502.)

§. 868.

Die Aufhebung des Lehnsverhältniſſes geſchieht entweder dadurch, daſs der Lehnsmann das Lehn entweder durch Veräuſserung des nutzbaren Eigenthums, oder zur Strafe (§. 187.) verliert, oder aber dadurch, daſs das ganze Lehnsverhältniſs wegfällt.

§. 869.

Veräuſsern im ſtrengern Sinne (§. 425.) kann der Lehnsmann an auswärtige, auf welche die Belehnung nicht geht, nicht ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten (vergl. §. 861. Anm. 2.) Sonſt iſt beym Mangel der erſten die Veräuſserung gänzlich nichtig, beym Mangel der zweyten wenigſtens ungültig und giebt den Agnaten

ein Recht das Lehn zurückzufodern, wenn an sie die Erbfolge kommt.

Näherrecht (§. 548.) des Lehnsherrn (*retractus feudalis*) und der Lehnsfolger (*retractus gentilitius* §. 643.)

§. 870.

Lehnsfehler (*felonia*) ist Verletzung der Pflichten in Ansehung des Lehns, theils des Lehnsmanns, theils des Lehnsherrn. Man rechnet indessen dazu auch Verletzung anderer Pflichten. Daher die Eintheilung in *vera felonia* und *quasi felonia*.

Lehnsfehler aus bösem Vorsatz und Versehen (*felonia dolosa et culposa* §. 182. ff.)

§. 871.

Auf vorsätzliche Lehnsfehler (§. 870. Anm.) steht die Strafe (§. 868.) der Beraubung des Lehns.

§. 872.

Arten, das Lehnsverhältniss ganz aufzuheben, sind 1) Untergang der zu Lehn gehenden Sache, 2) *Consolidatio* (§. 469.) und zwar entweder im strengen Sinne, nemlich in der Person des Lehnsherrn, wozu Eröfnung des

des Lehns (*apertura*) nöthig ist, oder aber *Appropriatio* zum Vortheil des Lehnsmanns, welche durch Willkühr des Lehnsherrn, oder durch Verjährung geschieht.

1. Eröffnetes Lehn (*feudum apertum* vergl. §. 859.) *Reinfeudatio* im Gegensatz der *Infeudationis primae*.
2. *Res infeudari solita*.
3. Die *Consolidatio* öffentlicher Lehen (§. 854. Anm. 7.) heisst *incorporatio*.

Dritter Abschnitt.

Lehnsfolge.

§. 873.

1) *Rechte und Pflichten des Lehnsfolgers.*

Nur die Lehnsschulden (§. 862.) zahlt der Lehnsfolger, aber nicht immer jeder, und zuweilen erst, wenn das Allodium (§. 852. Anm. 3.) nicht zureicht.

1. *Debitum feudale absolutum et respectivum.*
2. *D. f. necessarium et subsidiarium.*

§. 874.

Die Beschaffenheit der Lehnsschuld (§. 862.) entsteht bald nach Gesetzen aus der Natur der Schuld, bald durch Einwilligung derer, die dadurch verpflichtet werden sollen (*Debitum feudale sua natura tale et d. f. consensuatum.*).

§. 875.

2) *Lehnsfolge selbst.*

Die Lehnsfolge (§. 143. und 357.) ist entweder die gewöhnliche, oder eigentliche Lehnsfolge, welche nach den Bedingungen der Belehnung (§. 864. Anm. 2.) geschieht (*f. ordinaria, f. feudalis in f. str.*) oder eine ungewöhnliche.

Altes Stammlehn (*feudum antiquum*) und neues Lehn (*f. novum*).

§. 876.

Die gewöhnliche Lehnsfolge ist entweder die gesetzliche (*f. legitima f. juris communis f. ex jure sanguinis*), welche zufolge des gemeinen Rechts vermöge der Belehnung des ersten Erwerbers (§. 863. Anm. 3.) nach dem Geblütsrecht (§. 687.) statt hat, oder eine besondere (*f. specialis*), die vermöge einer besondern

ſondern Belehnung (§. 864. u. 865.), oder einer Lehnsanwartſchaft gilt.

§. 877.

Die geſetzliche Lehnsfolge (§. 876.) hat nur zu Gunſten der in der Belehnung des erſten Erwerbers begriffenen Perſonen ſtatt.

§. 878.

Ungezweifelt gilt ſie für die legitimen (§. 690.) lehnsfähigen (§. 876.) Nachkommen (§. 17.) des erſten Erwerbers ohne Einſchränkung.

1. Zuweilen für ſeine Vorfahren und Seitenverwandten.

2. Mannlehn (*feudum masculinum*) und Weiberlehn (*f. femininum*). *F. femininum ſucceſſivum et promiscuum.* Erblehn (*f. hereditarium*).

3. Erbrecht und Erbfolge (§. 805.)

4. Kein letzter Wille und kein Erbvertrag (§. 667.) iſt gültig, ohne Einwilligung derjenigen, deren Rechte dabey abgeändert werden ſollen.

5. Der Lehnsfolger iſt zuweilen zugleich Allodialerbe; ja er iſt zuweilen verbunden, die Allodialerbſchaft zugleich anzutreten oder beide zu repudiiren (§. 818.)

§. 879.

Lehnsanwartschaft (*expectativa feudalis*) ist ein Recht zur Erwerbung eines Lehns, das der Lehnsherr auf den Eröffnungsfall (§. 872.) jemandem ertheilt hat.

Expectativa specialis et generalis, determinata et indeterminata, simplex et qualificata.

§. 880.

Lehnsstamm (*constitutum feudale* vergl. §. 542.) ist eine Geldsumme, die vermöge eines besondern Vertrags jemanden auf den Fall der Lehnsfolge aus dem Lehn gezahlt werden muss.

1. *Vidualitium feudale* (§. 846.)
2. *Separatio feudi ab allodio* (§. 852.)

Viertes Hauptstück.

Kirchenrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Begriffe.

§. 881.

1) *Gewissensfreyheit.*

Gewissensfreyheit ist die Unabhängigkeit der Ueberzeugung von Religionslehren und der davon nothwendig abhängenden Handlungen (§. 120 — 122.) von der Willkühr andrer.

§. 882.

2) *Kirche.*

Kirche (*ecclesia*) ist eine zu gemeinschaftlichen Religionsübungen (§. 127.) errichtete Gesellschaft. Sie kann sich indessen in mehrere einzelne Versammlungen getheilt finden.

1. Gemeinde.
2. Einfache und zusammengesetzte Kirche.

§. 883.

3) *Classen der Religionsverwandten.*

Die Menschen sind entweder Christen, oder gehören zu andern Religionspartheyen.

1. Orthodoxe Christen, Ketzer (*haeretici*).
2. Ungläubige (*infideles*). *Apostatae*.
3. Juden.

§. 884.

Die vorzüglichsten Religionspartheyen (Kirchen) unter den Christen (§. 883.) sind 1) Katholiken, 2) Protestanten, welche letztere wieder in Augsburgische Confessionsverwandte (Lutheraner) und Reformirte zerfallen.

§. 885.

4) *Verhältniss der Kirchen zum Staat.*

Eine Kirche (§. 882.) ist entweder erlaubt (*ecclesia approbata, admissa*) oder unerlaubt (*ecclesia prohibita, reprobata, non admissa*, vergl. §. 697.) Im ersten Fall ist sie entweder uneingeschränkt, oder nur bis auf Widerruf erlaubt. Daher der Unterschied in *recipirte* und *tolerirte* Kirchen (Religionen),

Herrschende Kirche.

§. 886.

In Deutſchland ſind nur zwey recipirte Religionen: die römiſchkatholiſche und evangeliſche (*proteſtantiſche* §. 884.)

§. 887.

In Anſehung der beiden recipirten Religionen und ihrer Anhänger gelten gleiche Rechte, ſo weit keine ausdrückliche Ausnahme ſtatt hat. — *Religionsgleichheit* (*paritas religionis*).

§. 888.

Sonſt iſt das Verhältniſs beider Religionstheile (§. 886.) gegeneinander in den einzelnen Ländern, theils durch eine geſetzliche Toleranz, theils durch ein Entſcheidjahr (*annus normalis:* 1624.) und durch einen Entſcheidtag (*dies normalis:* 1 Jan. 1624.) in der Regel beſtimmt.

Nur in der Pfalz und in Oeſtreich ſind geſetzliche Ausnahmen; verabredete ſind noch in mehrern Ländern.

Zweyter Abschnitt.

Kirchenrecht der Christen.

Erster Unterabschnitt.

Gemeinschaftliche Lehre.

Erste Abtheilung.

Einleitung.

§. 889.

Das Kirchenrecht fliesst aus allgemeinen Quellen des ganzen Rechts (§. 268. ff.) und aus particularen Rechtsquellen.

1. Besondere Quellen des allgemeinen katholischen Kirchenrechts: Bibel nach der (*versione*) *Vulgata*, Ueberlieferung, Kirchenschlüsse (*canones*), Concordate, besonders das Wiener v. 1448.

2. Symbolische Bücher der Protestanten: Augsburgische Confession, Apologie derselben, Schmalkaldische Artikel, grosser und kleiner Katechismus Luthers.

Zweyte Abtheilung.

Mitglieder der Kirche.

§. 890.

1) *Aufnahme der Mitglieder.*

Die Mitglieder der christlichen Kirchen werden aufgenommen durch die *Taufe*, d. i. durch eine feyerliche Abwaschung oder Begiessung eines Menschen mit Wasser, die in der Absicht geschieht, um ihn in die christliche Kirche aufzunehmen.

Pathen.

§. 891.

Confirmation ist die Bestätigung in der Gemeinschaft der Kirche nach angestellter Prüfung und abgelegtem Glaubensbekenntniss.

§. 892.

2) *Bleiben derselben.*

Als ein Zeichen des Beharrens bey einer Kirche sieht man das *Abendmal* (*coena domini*),

d. i.

d. i. ein Genuſs von Brod und Wein zum Andenken Chriſti, an.

Dritte Abtheilung.

Religionshandlungen.

§. 893.

1) *Sacra überhaupt.*

Zu den *ſacris* (§. 128.) beider chriſtlichen Religionspartheyen gehören (§. 886.) 1) der Kirchenglaube, d. i. der öffentliche Lehrbegriff der Kirche, 2) die Liturgie, d. i. die beſtimmte Art und Weiſe des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes der Kirche, 3) die kirchlichen (dem gemeinſamen Gottesdienſt der Kirche gewidmeten) Feſttage (*feriae divinae*), 4) Predigten und Gebete, 5) die Beichte, 6) die Sacramente.

1. Eid (§. 176.)
2. Sonntage und Feſttage; ordentliche, und auſſerordentliche, bewegliche und unbewegliche Feſttage; bloſse Feſttage, Buſs-, Bet-, und Faſttage.
3. Oeffentliche, und Privatbeichte (heimliche).
4. Zwey Sacramente der Proteſtanten (§. 890. u. 892.) Sieben Sacramente der Katholiken.

§. 894.

§. 894.

2) *Predigtamt.*

Das Predigtamt (*minifterium*) ift ein Amt, deffen Pflicht in Ausübung der wichtigern Religionshandlungen, als Lehren, Ausfpendung der Sacramente, Abhörung der Beichte u. f. w. befteht.

1. Prediger. Minifterialhandlungen.
2. Beichtvater. *Sigillum confeffionis.*

§. 895.

Die Mitglieder der Kirche zerfallen 1) in *Geiftliche* (*clerici*), welche die Fähigkeit erhalten haben, Handlungen des Predigtamts (§. 894.) zu verrichten, und Laien (*laici*), 2) in kirchliche Perfonen, Kirchendiener (*perfonae facrae, ecclefiafticae*), die ein Kirchenamt verwalten, und in politifche Perfonen.

1. *Status clericalis. Ordo.*
2. Mitwirkung der Geiftlichen bey der Ehe (§. 717.): *Trauung* (*copulatio, benedictio ecclefiaftica*) nach vorhergegangenem Aufgebot (*proclamatio, bannum nuptiale*) Traufchein (*documentum connubiale*) Gefchloffene Zeiten (*tempora claufa f. facrata*).
3. Eine Pflicht der Geiftlichen aufser ihren Amtspflichten ift noch ein unfträflicher Lebenswandel.

§. 896.

§. 896.

3) *Erwerbung des Predigtamts.*

Der Geistliche (Prediger §. 895.) muss zu seinem Amte fähig (*habilis*), d. i. männlichen Geschlechts und getauft; ferner dazu tauglich (*regularis*), d. i. mit hinlänglicher Wissenschaft versehen, keines Verbrechens (§. 188.) schuldig, und mit keinem Gemüths- oder Leibesfehler behaftet seyn.

Irregularitas.

§. 897.

Die Einsegnung (*ordinatio*), eine feyerliche Uebertragung des Predigtamts, ist selbst eine Ministerialhandlung (§. 894.)

§. 898.

4) *Arten der Religionsübung.*

Die Religionsübung geschieht entweder von einzelnen Menschen und Familien ohne Zuziehung eines Geistlichen, oder mit Zuziehung eines solchen. Jene heisst *Hausandacht* (*devotio domestica*), diese *Religionsübung* (*exercitium religionis*) in engerer Bedeutung. Die letztre zerfällt wieder, in eine von einzelnen Menschen und Familien (*sacra privata*) und in eine von einer Gemeinde (Kirche) gehaltene

haltene *Religionsübung* in engster Bedeutung.

1. *Jus sacrorum privatorum.*
2. *Exercitium religionis privatum et publicum.*
3. *Simultaneum.*

§. 899.

5) *Religionsübung in den Gemeinden.*

Kirchen (für Versammlungsörter genommen, *aedes*, *templum*) sind Gebäude, die dem Gottesdienst der Gemeinde gewidmet sind.

Kirchen in eigentlicher Bedeutung, und Kapellen, Bethäuser u. s. w.

§. 900.

Ein Pfarrer (*parochus*) ist ein beständiger Prediger (§. 894.) einer Gemeinde (§. 882.) mit einem ausschliessenden Recht in Ansehung der Ministerialhandlungen bey derselben versehen.

1. Pfarrey, Kirchspiel (*parochia*).
2. Eingepfarrte, Pfarrkinder (*parochiani*).
3. Pfarrrecht (*jus parochiale*).

Vierte Abtheilung.

Kirchengewalt.

§. 901.

1) *Kirchengewalt überhaupt.*

Die Kirche hat, als eine Gesellschaft (§. 882.), *Kirchengewalt* (*potestas ecclesiastica*) mit ihren Unterabtheilungen (§. 700 – 708.), die sich nach dem Zwecke der Kirche genauer bestimmen.

1. Kirchenregiment (*regimen ecclesiasticum* §. 701. Anm.)
2. *Jura ecclesiae collegialia* (§. 648.)
3. *Annexa exercitii religionis.*
4. Kirchensachen (*res, causae ecclesiasticae*).
5. Einzelne Gewalten (§. 702.): 1) Kirchliche Aufsicht (*inspectio ecclesiastica*) (Kirchenvisitationsrecht) 2) kirchliche Gesetzgebung (Kirchengesetze, *statuta ecclesiastica* §. 782. Anm., Kirchenobservanzen, Dispensationen), 3) beurtheilende Gewalt, (Bestätigung, Censur, kirchliche Entscheidung, *notio, jurisdictio collegiales*), 4) Vollstreckung.
6. Genauere Bestimmung einiger Rechte der Kirchengewalt nach Gegenständen; z. B. *jus liturgi-*

cum

cum) (§. 893. Liturgische Gesetze im strengen Sinne heissen *Kirchenagenden*), *jus ordinandi* (§. 897.) *Ius reformandi ecclesiasticum.*

§. 902.

Die Kirchengewalt, wie das Kirchenregiment, (§. 903.) wird eingetheilt in die besondere und gemeinsame (§. 882. Anm. 2.) Die Rechte der besondern übt die Gemeinde oder auch einige aus derselben aus.

1. Kirchenvorsteher (vergl. §. 350.)
2. Kirchenconvent (*Presbyterium*).

§. 903.

2) *besonders über Kirchensachen.*

a) überhaupt.

Kirchensachen (*res ecclesiae* §. 699.) werden entweder unmittelbar zum Gottesdienst gebraucht (als Kirchen §. 899.), oder befördern ihn mittelbar. Jene heissen gottesdienstliche Sachen (*res sacrae*), diese *Kirchengüter* (*res ecclesiasticae in s. str.*) Sind sie nur zu einer andern frommen Absicht bestimmt; so heissen sie *res religiosae.*

1. *Res ecclesiasticae in s. strictissimo* und *patrimonium ecclesiae.*
2. Klöster, Waisenhäuser, Gottesäcker,

3. Gemeine und bestimmte Kirchengüter (*bona ecclesiae communia et particularia*).

§. 904.

Die Erwerbung der Kirchensachen (§. 903.) ist, besonders beym letzten Willen, durch Privilegien (vergl. §. 779.), begünstigt; die Veräusserung erschwert, und an eine rechtmässige Ursache und eine kirchliche Feyerlichkeit, d. i. Erlaubniss zur Veräusserung (*decretum de alienando*) von Seiten der Kirchengewalt nach vorgängiger Untersuchung gebunden.

1. Arten der Veräusserung, Belehnung.
2. Die Verjährung der unbeweglichen Kirchensachen und der kirchlichen Rechte erfodern vierzig Jahre (§. 650.)

§. 905.

b) Stiftung einer Kirche.

Die Stiftung einer Kirche (als Gebäudes §. 899., *fundatio in gen.*) geschieht entweder von der Gemeinde oder von einzelnen Personen.

1. *Fundatio in sp., exstructio, dotatio.*
2. Einweihung (*dedicatio*).
3. Kirchenstühle, Stände (*subsellia*).

§. 906.

§. 906.

c) Recht der Kirchenpfründen.

Kirchenpfründe, *Pfründe* (*beneficium*) ist ein Kirchenamt (§. 705.), insofern damit die Benutzung bestimmter Kirchengüter (§. 903. Anm. 3.) oder die Erhebung gewisser Einkünfte verbunden ist.

1. Amtsrechte und Beneficialrrechte (*jura spiritualia et temporalia*).

2. *Beneficium simplex et duplex; b. curatum* (wenn es mit dem Predigtamt §. 894. verbunden ist) und *non curatum*.

3. Stiftung der Pfründe (*fundatio*). Arten: Verwandlung (*immutatio*), Wiederherstellung (*restitutio*). Errichtung einer Pfründe (*erectio beneficii*).

§. 907.

Patron (*patronus*) heisst, wer eine Pfründe gestiftet hat (§. 906. Anm. 3.), oder die Rechte des Stifters erworben hat. Der Innbegriff der Rechte, welche aus der Fundation einer Pfründe entspringen, heisst das Patronatrecht (*jus patronatus*).

Zum Patronatrecht gehören: 1) Aufsicht, 2) Ehrenvorzüge, 3) nutzbare Rechte (z. B. Anspruch auf Unterhalt des dürftigen Patrons), 4) Ernennung und Präsentation zur Pfründe.

§. 908.

Eine Veränderung wider die Stiftung und Errichtung einer kirchlichen Stiftung heisst Innovation (*innovatio fundationum s. beneficiorum ecclesiasticorum*).

Arten: *Unio*, *sectio*, *diminutio*, *retentio*, *reformatio*, *suppressio* (*secularisatio*).

§. 909.

Die bestimmte Art und Weise, jemand zu einem Kirchenamt und der damit verbundenen Pfründe (§. 906.) zu befördern, heisst *kirchliche*, *kanonische Provision* (*provisio canonica*), und ist ein Theil der Kirchengewalt (Aemterrecht §. 705.)

§. 910.

Die geistlichen Pfründen dürfen nicht erblich seyn; sie dürfen nur fähigen Personen (*idonei*) und unentgeldlich zu Theil werden.

Simonia.

§. 911.

Die Provision ist entweder durch die Verordnungen des gemeinen Kirchenrechts begründet, und heisst dann eine ordentliche (*p. ordinaria*) oder geschieht nach einem besondern

dern in einzelnen Fällen geltenden Rechte (*p. extraordinaria*).

Alternativa mensium; das Recht der ersten Bitte, (*jus primariarum precum*).

§. 912.

Die ordentliche Provision erfodert eine ledige Pfründe (*beneficium vacans*), und geschieht entweder durch Wahl (*electio*), d. i. durch Ernennung vermöge rechtmäfsiger (kanonischer) Abstimmung der einzelnen Mitglieder einer Gemeinheit (§. 710.) oder durch freye Vergebung (*collatio*).

1. *Electio in specie et postulatio.*

2. Einführung (*investitura, installatio, introductio*).

§. 913.

Die Provision hört auf 1) durch den Tod, 2) durch Absetzung, 3) Entsagung (*renunciatio*), 4) durch Versetzung (*translatio*).

1. *Resignatio. Translocatio.*

2. *Sedes plena, sedes vacans.*

§. 985.

Wenn eine Pfründe mit einer eignen kirchlichen Gerichtsbarkeit (§. 901. Anm. 5.) verbunden ist, so heifst sie eine *höhere Pfründe*

Prälatur, (*b. majus, praelatura, dignitas*); sonst eine *geringere* (*b. minus*).

Zweyter Unterabschnitt.

Besonderes Kirchenrecht der Katholiken.

§. 915.

1) *Religionshandlungen.*

Zu den Religionshandlungen der Katholiken gehören noch besonders (§. 893.) das Fasten, die Verehrung der Heiligen und die Gelübde (§. 500. Anm.)

§. 916.

2) *Geistliche.*

Besondre Pflichten der katholischen Geistlichen (§. 895. Anm. 3.) sind Ehelosigkeit und das tägliche *officium divinum.*

1. Besondre Rechte s. Regierungsprivatrecht.

2. *Status ecclesiasticus (vel clericalis vel regularis) et secularis.*

§. 917.

§. 917.

Die Gewalt, gewisse Kirchenfunctionen eines Geistlichen (§. 895.) vorzunehmen, heisst *ordo* (vergl. §. 895. Anm. 1.) Es giebt sieben Arten desselben, nach Verschiedenheit der Functionen, zu denen man berechtigt ist: vier kleinere (*o. minores*) und drey höhere (*o. majores*). Die letztern sind *Diakonus*, Priester (*presbyter*) und Bischof (*episcopus*).

1. Weihe (*ordinatio* §. 897.) *Prima tonsura.*

2. Priesterthum (*sacerdotium*), Kirchendienst (*ministerium*).

§. 918.

Um Weihe zu erhalten ist 1) ein Rechtstitel (*titulus*), d. i. Sicherheit eines standesmäßigen Unterhalts, 2) Fähigkeit (besonders auch in Ansehung des Alters), 3) *Regularitas* (§. 896.) erfodert. Sodann müssen sie 4) stufenweise 5) mit Beobachtung der vorgeschriebenen Interstitien ertheilt werden.

1. *Titulus beneficii, patrimonii et paupertatis.*

2. *Scrutinium in ordine faciendum.*

§. 919.

In den Functionen des Bischöflichen *ordinis* (*pontificalia actus ordinis episcopalis*) ist besonders

Recht, die erste Tonsur zu geben und zu weihen (*jus ordinandi* §. 917. Anm. 1.) enthalten.

1. Die Consecration der Bischöfe gehört für die höhern Prälaten, denen sie untergeordnet sind.

2. Weihbischöfe (*episcopi in partibus infidelium*).

3. *Pallium.*

§. 920.

3) *Kirchengewalt.*

a) Umfang.

Die Kirchengewalt der Katholiken (§. 901. ff.) erstreckt sich auch auf die Privatüberzeugung, begreift eine Gerichtsbarkeit (vergl. §. 901. Anm. 5.), und ist mit dem Predigtamte (§. 894.) verbunden. Das Kirchenregiment (§. 901. Anm. 1.) der Katholiken heisst *Hierarchia.*

1. *Hierarchia jurisdictionis et ministerii.*

2. Ursprüngliche und zufällige Rechte der Kirchengewalt.

3. Allgemeines und besonderes Kirchenregiment.

4. Die Hierarchen repräsentiren die Kirche (*ecclesia repraesentativa*).

§. 921.

b) Subjecte der Kirchengewalt.

Kirchenversammlung (*concilium*) sind Versammlungen von Geistlichen (§. 895.) bald eines

nes kleinern Diſtricts, bald der ganzen katholiſchen Kirche. — Allgemeine und particulare Kirchenverſammlungen (*concilia oecumenica*).

§. 922.

Das Kirchenregiment (§. 920.) über einzelne Diſtricte geht entweder auf *Parochien* (§. 900.), oder auf biſchöfliche *Sprengel* (*dioeceſis*), die aus mehrern Parochien beſtehen, oder auf *Provinzen* (*provinciae*), die mehrere Diöceſen unter ſich begreifen.

1. *Episcopus dioeceſanus.*
2. *Jus episcopale ſ. dioeceſanum in ſpecie.*
3. Erzbiſchöfe (*archiepiscopi, metropolitani*).
4. Patriarchen, Primaten.
5. *Synodus dioeceſana et provincialis* (§. 921.)
6. *Officiales ſ. vicarii in ſpiritualibus.*
7. Exemtionen. *Jus quaſi episcopale.*

§. 923.

Die allgemeine Kirchengewalt hat der *Pabſt*, d. i. der Patriarch (§. 922.) von Rom.

1. Doppeltes Syſtem der Kirchengewalt: 1) *päbſtliches* (*ſyſtema papale*), vermöge deſſen der Pabſt die Fülle der Kirchengewalt (*plenitudo poteſtatis eccleſiaſticae*) hat, 2) biſchöfliches (*ſ. episcopale*), vermöge deſſen die Kirchengewalt allen Biſchöfen gleichförmig zukömmt.

2. *Potestas suppletoria, jus devolutum.*
3. *Rota romana.*
4. *Legati (nati et missi).*

§. 924.

4) *Religiöse Gesellschaften.*

Religiöse Gesellschaften sind entweder zu gemeinschaftlichen nach einer bestimmten Regel vorzunehmenden Religionsübungen (überdem zur Armuth, Keuschheit und zum Gehorsam) oder zur Vertheidigung der Christen verpflichtet, oder aber sie bestehen aus den Geistlichen an einer Kirche. Die ersten heissen *Mönchsorden* oder Nonnenorden, die zweyten geistliche Ritterorden, die in der dritten Art vereinigte Geistlichen heissen deshalb *canonici (s. regulares s. seculares).*

1. Ordensverfassung: 1) Localobern (nach Verschiedenheit der Orden: Abt, Probst (*praepositus*) *Prior*, Guardian u. s. w.) 2) Provincialen, 3) General (*superior generalis*). Local-, Provincial-, Generalcapitel.
2. Klostergelübde (*vota monastica s. religiosa*) *Professio religiosa. Annus probationis, novitiatus.*
3. Johanniter (Malthefer) Orden. Deutscher Orden.
4. Domstift, Erzstift, Hochstift, *ecclesia cathedralis*) und Collegiatstift (*e. collegiata*). *Domicellares et capitulares.*

§. 925.

Die Geistlichen einer Kirche (§. 924.), an der ein Bischof oder Erzbischof steht, (*ecclesia cathedralis*) machen zusammen ein *Collegium* aus (§. 199.), welches das *Kapitel* (*capitulum*) heisst. Dies hat Einfluss auf die Verwaltung der höhern Pfründe (§. 885.).

1. Cardinäle sind die Geistlichen an den Kirchen in und bey Rom (sechs Cardinalbischöfe, funfzig Cardinalpriester, vierzehn Cardinaldiakonen). *Consistorium cardinalium, Congregationes cardinalium.*

2. *Legati a latere et nuncii* (§. 923. Anm. 4.)

§. 926.

5) *Erwerbung der höhern Pfründen.*

Die Capitel (§. 924.) besetzen die höhern Pfründen durch Wahl oder Postulation (§. 912.)

1. Confirmation des kirchlichen Obern.

2. Commissarien (§. 572.) des weltlichen Obern.

3. *Coadjutores.*

4. Den Pabst (§. 423.) wählen die Cardinäle (§. 924. Anm. 1.)

Dritter

Dritter Unterabschnitt.

Besonderes Kirchenrecht der Protestanten.

§. 927.

Die Kirchengewalt (die Collegialrechte §. 698.) in der protestantischen Kirche wird bald von der Kirche selbst, bald von dem Landesherrn, der untergeordneten Obrigkeit oder den Geistlichen ausgeübt.

1. Einschränkung der Kirchengewalt durch freye Ueberzeugung.
2. Verwaltung des Kirchenregiments s. Regierungsprivatrecht.

§. 876.

Die Protestantische Kirche kennt nur einen *Ordo* (vergl. §. 917.)

1. Der Titel zur Ordination (§. 897.) ist nur ein Kirchenamt.
2. Probepredigt (*concio exploratoria*).
3. Kirchliche Aufsicht. Superintendenten (Specialsuperintendenten, Generalsuperintendent).

Zweytes

Zweytes Buch.

Oeffentliches Recht.

Erstes Hauptstück.

(Einheimisches) Staatsrecht.

Erster Abschnitt.

Personen in den staatsrechtlichen Verhältnissen.

Erster Unterabschnitt.

Bestimmung der staatsrechtlichen Personen.

Erste Abtheilung.

Staatsbürger.

§. 929.

Die Staatsbürger (*cives*) haben entweder das volle Staatsbürgerrecht oder nur Theile desselben — Die ersten heissen eigentliche Staatsbürger (*indigenae*), die zweyten Einwohner (*incolae*).

1. Den

1. Den ersten steht das Recht zu, unbewegliche Güter zu besitzen, Aemter zu bekleiden u. s. w.
2. Stadtbürgerrecht s. Regierungsprivatrecht.

§. 930.

Das volle Staatsbürgerrecht zerfällt in das Reichsbürgerrecht (*indigenatus imperii*) und Landesbürgerrecht (*i. territorialis*).

1. Beide Religionstheile haben gleiches Reichsbürgerrecht (§. 887.)
2. Einige Einwohner (§. 929.) haben einige Rechte der Staatsbürger (*incolatus qualificatus*).

Zweyte Abtheilung.

Unterthanen.

§. 931.

Die Unterthanen in Deutschland sind es entweder bloss im Verhältniss gegen die Staatsgewalt im Reiche oder gegen die Staatsgewalt in einzelnen Ländern (§. 220.) — Jene heissen *unmittelbare* (*immediati*), diese *mittelbare* (*subditi mediati*.

1. Un-

1. Unmittelbarer Reichsadel und mittelbarer landsässiger Adel (§. 233. *nobilitas imperii immediata et nobilitas mediata*).
2. Unmittelbare und landsässige Kirchenpfründen.
3. Zeichen der Unterwürfigkeit: Kirchengebet.

Dritte Abtheilung.

Oberherren.

Erste Unterabtheilung.

Allgemeine Lehren über die Oberherren.

§. 932.

Die Landeshoheit (§. 220.) ist, wie jedes Recht und jede Staatsgewalt, vollständig oder unvollständig (§. 220. vergl. §. 432.) eingeschränkt oder uneingeschränkt (§. 434.)

Dignitas regalis.

§. 933.

Mit der eigentlichen Staatsverfassung ist Religionsverfassung und Lehnsverbindung auf mannichfaltige Weise verflochten. So hat das Reich (§. 220.) häufig das Obereigenthum (§. 855.) an Ländern. — *Reichslehen (feuda imperii).*

Zweyte

Zweyte Unterabtheilung.

Innhaber der Landeshoheit.

§. 934.

1) *Monarchische Staaten.*

a) Landesherrn.

Die Personen, denen volle Landeshoheit (vergl. §. 220.) zusteht, heissen in monarchischen Staaten (§. 223.) *Landesherren.*

§. 935.

Die Landeshoheit (§. 220.) ist zuweilen mit Kirchenämtern (§. 705.) oder Kirchenpfründen (§. 906.) verbunden. — Daher *geistliche* und *weltliche* Staaten und Fürsten.

1. Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Meister der Ritterorden (Hoch- und Deutschmeister und Johannitermeister).
2. König, Herzoge, Landgrafen, Markgrafen, Pfalzgrafen, Fürsten, Grafen.
3. *Feuda imperii* (§. 933.) *ecclesiastica et secularia.*
4. Bey unmittelbaren Pfründen gehört die Landeshoheit (Regalien etc.) zu den *temporalibus* (§. 906. Anm. 1.)

§. 936.

§. 936.

b) Landſtände.

Eingeſchränkt iſt die Landeshoheit in mehrern Ländern durch *Landſtände* (*ordines ſ. ſtatus provinciales*). Sie beſtehen gewöhnlich aus Geiſtlichkeit, Adel und Städten. Ihre Rechte ſind in Anſehung der Gegenſtände, und der Ausdehnung ſehr verſchieden.

Landtage (*comitia provincialia*). Weiterer und engerer Ausſchuſs, (*deputatio provincialis l. major l. minor.*)

§. 937.

c) Anhang.

Die Landeshoheit mehrerer Länder iſt oft vereinigt; bald nur in der Perſon des Regenten (*unio tantum perſonalis*) und zwar hier wieder, theils bloſs perſönlich, theils erblich; bald aber auch noch genauer (*unio realis et perpetua*).

Die Perſonen, denen Landeshoheit zuſteht, ſind nebſt ihren Familien der Reichsregierung unterworfen (vergl. §. 931.)

§. 938.

Die Landesherren verwalten entweder ſelbſt, oder es hat auch vormundſchaftliche Regierung ſtatt (§. 350.)

§. 939.

2) *Reichsstädte.*

Reichsstädte (*civitates imperii*) sind Städte (§. 122.), denen Landeshoheit zusteht (vergl. §. 224.) Die Ausübung steht dem Stadtrath (*senatus*) zu, der aus Bürgermeister und Rath (*consules et senatores*, Schultheiss und Schöffen, *sculteti et scabini*) besteht. Er ist zuweilen an die Einwillung der Bürgerschaft, und zwar entweder der ganzen, oder nur einiger Repräsentanten aus derselben gebunden.

1. Landstädte, mittelbare Städte (§. 931.)
2. Einfluss andrer Stände auf die Reichsstädte.

§. 940.

Einige Rechte der Landeshoheit stehen der unmittelbaren Reichsritterschaft (*nobilitas imperii immediata* §. 931.), den Reichsdörfern (*pagi imperii* vergl. §. 122.) und Gesellschaften zu.

Burg Friedberg.

Dritte Unterabtheilung.

Innhaber der Reichsgewalt.

§. 941.

1) *Kaiser.*

Die Staatsgewalt im ganzen Reiche steht vorzüglich zu dem Könige von Deutschland, der zugleich (*erwählter*) *römischer Kaiser* heisst (§. 225.)

§. 942.

2) *Reichsstände.*

a) Begriff.

Mittheilhaber (§. 941.) der Staatsgewalt im ganzen deutschen Reiche sind in der Regel die Staatsoberhäupter der einzelnen deutschen Staaten, welche volle Landeshoheit haben (vergl. §. 220.), und die deshalb *Reichsstände* (*status imperii* vergl. §. 936.) heissen (vergl. §. 226.). Zusammen steht also die Reichsgewalt dem *Kaiser und Reich* zu.

Abweichungen von der angegebnen Bestimmung.

§. 943.

b) Abtheilung.

Die Reichsstände sind in drey Collegien abgetheilt, von deren jedes eine eigne innre Verfassung und ein besonderes Directorium hat: das Kurfürstencollegium, der Fürstenrath und das reichsstädtische Collegium.

Zwey höhere Reichscollegia.

§. 944.

α) *Kurfürstencollegium.*

Das Kurfürstencollegium (§. 943.) besteht aus den acht Kurfürsten (§. 227.), und der Kurfürst von Mainz hat in demselben das Directorium.

§. 945.

β) *Fürstenrath.*

Der Fürstenrath (§. 943.) begreift die übrigen zu den Reichsständen gehörigen (vergl. §. 942. Anm.) monarchischen Regenten Deutschlands. Sie sind aber besonders nach der Art der Stimmen zu unterscheiden.

§. 946.

Die Glieder des Fürstenraths haben entweder jedes eine oder gar mehrere Stimmen —

Vi-

Virilſtimmen (vota virilia), oder aber mehrern zuſammen ſteht nur eine gemeinſchaftliche Stimme zu. — *Curiatſtimmen (vota curiata)*.

§. 947.

Virilſtimmen (§. 946.) ſtehen 1) den Nebenlinien der weltlichen kurfürſtlichen Häuſer, 2) andern Fürſten, welche dieſes Vorrecht haben, zu; Curiatſtimmen haben zwey Prälatenbänke (die ſchwäbiſche und rheiniſche und vier Grafenbänke (die wetterauiſche, ſchwäbiſche, fränkiſche und weſtphäliſche).

1. Alte und neue Fürſten.
2. Die Zahl der Stimmen richtet ſich nach einem Herkommen. Gewöhnlich werden alle zuſammen auf 100 gerechnet.

§. 948.

Auſserdem iſt der Fürſtenrath in eine geiſtliche und weltliche Bank getheilt. Auf jener ſitzen die geiſtlichen Fürſten (§. 935.) und Prälaten (§. 947.), überdem aber gehören auch zu ihr zwey weltliche Stimmen (Oeſtreich und Burgund). Das Directorium des ganzen Fürſtenraths alternirt zwiſchen Oeſtreich und Salzburg nach Materien.

1. Ordnung der Stimmen von einer Bank zur andern.

2. Einfluſs des Religionsunterſchiedes. *Jus eundi in partes.*

§. 949.

γ) *Reichsſtädtiſches Collegium.*

Die ein und funfzig Reichsſtädte (§. 943.) ſind in zwey Bänke (die rheiniſche und ſchwäbiſche) getheilt. Das Directorium hat die Stadt, in welcher die Städteverſammlung gehalten wird.

§. 950.

Dieſe drey Reichscollegien (§. 943.) machen ein *Corpus* (§. 199.) aus, und müſſen ſich zu einem Beſchluſs vereinigen.

§. 951.

c) Verbindungen unter den Reichsſtänden.

Noch ſind zufällige Verbindungen der Regenten der einzelnen deutſchen Länder (§. 934. ff.) zu merken; nemlich 1) in Kreiſe (vergl. §. 218.), von denen einige Verſammlungen anſtellen und Directoren (Kreisausſchreibende Fürſten) haben, 2) in zwey Religionstheile (*corpus evangelicorum*, *corpus catholicorum*, vergl. §. 886.) u. ſ. w.

1. Kreistage, Kreisverſammlungen (*circulorum conventus*). — Aſſociation der Kreiſe. — *Circuli correſpondentes.*

2. Das Directorium des evangeliſchen *Corpus* hat Kurſachſen; das Directorium des katholiſchen Kurmainz.

3. Verbindung der Reichsritterſchaft in drey Kreiſe und Abtheilung derſelben in Cantone.

Zweyter Unterabſchnitt.

Entſtehung der ſtaatsrechtlichen Perſonen.

§. 952.

1) *der Unterthanen;*

Die Unterthanen ſchwören den Huldigungseid (*homagium*) nach ihren verſchiedenen Verhältniſſen (§. 931.)

Oft iſt er in einem andern Eide begriffen (vergl. §. 860. Anm. 3.)

§. 953.

2) *der Oberherren.*

a) in den einzelnen Staaten.

α) *der Landesherren.*

Die Landeshoheit (§. 220.) erhalten die Innhaber derselben in monarchischen Staaten theils durch Erbrecht, theils durch Wahl in geistlichen Staaten.

§. 954.

Die Wahl in geistlichen Staaten geschieht vom Domkapitel (§. 926.); nur hat der Kaiser das Recht, Commissarien dazu zu senden. Der Pabst aber confirmirt bey den katholischen geistlichen Staaten (vergl. §. 926.)

1. Entscheidungsrecht bey streitiger Wahl.
2. Zahlung der Annaten und Palliumsgelder (§. 919. Anm. 3.) nach Rom.

§. 955.

Meistens erfodert die Erwerbung der Landeshoheit noch eine Belehnung (§. 864.) des Kaisers.

Feuda regalia (principalia, Fürstenlehn *et regalia stricte sic dicta) atque non regalia.*

§. 956.

β) *der reichsstädtischen Magistrate.*

Nach der Gelangung in den Stadtrath besteht derselbe bald ausschliessend, bald vorzüglich, oder zum Theil aus Erbaristokraten (Patriciern), bald nicht.

§. 957.

b) im ganzen Reiche.

Der deutsche König oder römische Kaiser wird gewählt von acht Kurfürsten (§. 227.) den drey geistlichen von Mainz, Trier und Cölln, und den weltlichen von Böhmen, von Pfalzbaiern, von Sachsen, von Brandenburg und von Hannover. Die Wahl geschieht durch sie theils persönlich, theils vermittelst ihrer Gesandten; die Krönung durch den Kurfürsten von Mainz oder Cölln.

1. Wahlcapitulation (§. 270.) mit Collegialschreiben.
2. Römischer König.

§. 958.

Das Ende der kaiserlichen Würde wird vorzüglich durch Tod oder Niederlegung (*resignatio*) herbeygeführt.

§. 959.

c) Anhang.

Im Zwischenreich (*interregnum*, vergl. §. 958.) werden die meisten Rechte des Kaisers von zwey *Reichsverwesern* (*provisores regni s. vicarii*), dem Kurfürsten von Pfalzbaiern und von Sachsen (§. 957.), ausgeübt.

Domcapitel, Verweser der geistlichen Staaten bey der Sedisvacanz (§. 913. Anm. 2.)

Zweyter Abschnitt.

Vertheilung der Staatsgewalt.

Erster Unterabschnitt.

Vertheilung der Staatsgewalt im allgemeinen.

Erste Abtheilung.

Recht an sich.

§. 960.

Das Staatsoberhaupt im Reiche (§. 941. ff.) hat mit dem Staatsoberhäuptern in einzelnen Ländern (§. 934. ff.) einige Rechte der Staatsgewalt über-

überhaupt gemeinſchaftlich, andre aber ſind jeder beſonders zugetheilt. Immer aber iſt die letzte der erſten untergeordnet.

§. 961.

Oft hat das Staatsoberhaupt eines Landes einzelne Rechte der Staatsgewalt in einem andern (*ſervitus juris publici* vergl. §. 441.)

§. 962.

Von den Rechten der Reichsgewalt ſtehen einige Kaiſer und Reich (§. 942.) zuſammen, einige dem Kaiſer allein zu (*kaiſerliche Reſervate*), welche derſelbe wieder entweder ſelbſt (allein oder in Concurrenz mit den Reichsſtänden, vergl. §. 960.) ausübt, oder einzelnen Reichsſtänden, oder ſelbſt mittelbaren überlaſſen hat.

Hofpfalzgrafen (*comites palatini*). *Comitiva major et minor.*

Zweyte Abtheilung.

Art der Ausübung.

§. 963.

(besonders der Reichsgewalt.)

Der Reichstag (§. 226.) besteht aus lauter Gesandten. Statt des Kaisers ist ein *Principalcommissarius* (der immer ein Fürst ist), und ein *Concommissarius*; statt der Reichsstände sind Comitialgesandte da.

Secretäre und Cancellisten.

§. 964.

Der erste Vortrag geschieht häufig durch ein kaiserliches Schreiben (*Commissionsdecret* oder *Hofdecret*). Die gesetzmäfsige Nachricht von allem, was den Reichstagsgesandten bekannt werden soll, geschieht durch die Dictatur (eigentliches Dictiren oder Vertheilung im Abdruck) des Secretärs der kurmainzischen Gesandschaft an die Cancellisten der andern.

1. Vertheilung in die Häuser der Gesandten (*distributio ad aedes legatorum*).
2. Ansagezettel.

§. 965.

§. 965.

Nach dem Einlaufen der nöthigen *Instructionen* von ihren Principalen geschieht die Deliberation durch die Gesandten in den einzelnen Collegien so, dafs die schriftlichen Stimmen dem Directorialsecretär dictirt oder übergeben werden.

§. 966.

Nach der Mehrheit der Stimmen fafst der Director jedes Collegiums (§. 944. 948. u. 949.) den Beschlufs des Collegiums.

Ausnahme: 1) *jus singulorum*, 2) *jus eundi in partes* (§. 948. Anm. 2.)

§. 967.

Die Beschlüfse der einzelnen Collegien theilen diese sich gegenseitig mit (*re — et correlatio*), bis sie sich alle drey zu einem Reichsgutachten (*suffragium*) vereinigen. Wenn dieses alsdann der Kaiser durch ein Ratificationsdecret (§. 964.) bestätigt, so ist es ein *Reichsschlufs* (§. 269.)

Reichsdeputationen und Commissionen (§. 572.) Religionsgleichheit bey denselben.

Zweyter

Zweyter Unterabschnitt.

Vertheilung der einzelnen Rechte.

Erste Abtheilung.

Uebersicht der Abtheilungen der Staatsgewalt.

§. 968.

Der einzige erlaubte Zweck der Staatsgewalt ist Erhaltung der vollkommnen Rechte der Staatsbürger (§. 209.). Es steht aber derselben frey, alle Mittel dazu zu gebrauchen, die den Zweck selbst nicht aufheben.

§. 969.

Die einzelnen Rechte, welche die Staatsgewalt ausmachen, heissen *Majestätsrechte*, *Regierungsrechte* (*Regalia*). Sie gehören entweder zum Wesen der Staatsgewalt, oder sind nur willkührlich damit verbunden. Jene heissen *wesentliche* (*regalia essentialia*), diese *zufällige Regierungsrechte* (*r. accidentalia*).

§. 970.

Einige wesentliche Regierungsrechte (§. 969.) können von der Staatsgewalt überhaupt gar nicht getrennt werden. Daher die Eintheilung in *regalia majora* und *minora*.

§. 971.

Die Staatsgewalt ist durch ihren Zweck (§. 968.) begränzt, den sie nicht überschreiten und dem sie nicht entgegen handeln darf. Sie darf also in der Regel keine Rechte (*jura quaesita* §. 148. Anm.) nehmen, und zwar unveräusserliche (§. 147.) gar nicht, veräusserliche nur dann, wann der Staatszweck nicht anders erreicht werden kann (§. 968.)

§. 972.

Diejenige Ausdehnung der Staatsgewalt, vermöge deren sie Rechte wegen der Nothwendigkeit, den Staatszweck zu erhalten, aufheben kann (§. 971.), heisst das *äusserste Recht* (*jus eminens*), und zwar wenn Sachenrechte aufgehoben werden, *Staatsobereigenthum* (*dominum eminens*), wenn es aber Personenrechte sind (*potestas s. imperium eminens*, vergl. §. 206.)

§. 973.

Die Rechte des Staats bestimmen sich nach den Rechten der Gesellschaft (§. 700. ff.), nur daſs wegen der ausgebreiteten Berechtigung des Staats in Ansehung der Mittel (§. 963.) ihm auch ein Recht zu Zwangsanstalten, *Militärgewalt*, und wegen des genau bestimmten Hauptzwecks (§. 707.) ein Recht zur Erreichung desselben im innern und äuſsern ertheilt werden muſs.

1. Vollständige Darstellung der Rechte der Staatsgewalt:

I. Nach der Art der Wirksamkeit (§. 702.)
 1) Aufsehende Gewalt.
 2) Gesetzgebende Gewalt.
 3) Beurtheilende Gewalt.
 4) Vollstreckende Gewalt.

II. Nach den Mitteln.
 1) Repräsentationsrecht (§. 704.)
 2) Aemterrecht (§. 705.)
 3) Recht der Militärgewalt — Recht der öffentlichen Gewalt (§. 973.)
 4) Finanzgewalt (§. 706.)

III. Nach dem Zweck.
 A) Rechte zur Erreichung desselben im Innern — *Innre Hoheit.*
 1) Hauptzweck — Erhaltung der Rechte — *Justizgewalt* (§. 973.)
 2) Hülfszwecke — *Polizeygewalt* (§. 708.)

B) Rechte

B) Rechte nach aufsen — *Aeufsre Hoheit.*
1) Recht des Kriegs.
2) Recht des Friedens.
3) Recht der Verträge und Bündnisse.
2. *Regalia immanentia et transeuntia.*

Zweyte Abtheilung.

Darstellung der einzelnen Rechte.

Erste Unterabtheilung.

Die vier Gewalten.

§. 974.

1) *Auffehende Gewalt.*

Das äufserste Recht (§. 972.) auf die auffehende Gewalt (§. 973.) angewendet, heifst das *Recht der Oberaufsicht* (*jus supremae inspectionis*).

§. 975.

2) *Gesetzgebende Gewalt.*

a) überhaupt.

In der gesetzgebenden Gewalt (§. 973.) ist enthalten das Recht 1) neue Gesetze zu machen, 2) sie abzuschaffen (*leges abrogare*), 3) sie zu ver-

verändern (*legibus obrogare, derogare*), 4) Ausnahmen davon zu machen (*privilegia* §. 287. 288. 344 — 346.)

1. Kundmachung (§. 245.)

2. *Privilegia onerosa et gratuita* (vergl. §. 514.)

§. 975.

b) im Reich.

Die gesetzgebende Gewalt hat in Deutschland Kaiser und Reich.

Kaiserliche Edicte (§. 298. Anm. 1.)

§. 976.

c) in einzelnen Ländern.

In den einzelnen Ländern steht die gesetzgebende Gewalt den Landesherren (zuweilen nur mit Mitwirkung der Landstände) und in Reichsstädten dem Magistrat (zuweilen nur mit Einwilligung der Bürgerschaft) zu.

1. Unterschied nach den Gegenständen.

2. Das Recht Privilegien (§. 344.) zu ertheilen, hat in der doppelten Rücksicht zuweilen der Kaiser oder Landesherr allein. Einwilligung der Kurfürsten zu manchen kaiserlichen Privilegien.

3. Edicte, Mandate, Rescripte (Gnadenrescripte und Justizrescripte, vergl. §. 298. Anm. 1.)

4. Impetrant, Impetrat (vergl. §. 298. Anm. 3.)

§. 977.

§. 977.

Untergeordnete geſetzgebende Gewalten ſind durch die höhere beſchränkt (§. 975.), unter andern ſo, daſs ſie zwingende Geſetze (§. 148.) der höhern nicht abändern können. Dies iſt aber nicht auf jedes Geſetz auszudehnen.

Clauſula ſalvatoria.

§. 978.

3) *beurtheilende Gewalt.*

Die beurtheilende Staatsgewalt (§. 973.) enthält unter andern 1) das Recht, Beſtätigungen zu geben (*jus confirmandi*), 2) das Recht, zu verbieten und für nichtig zu erklären (*jus inhibendi et caſſandi*).

§. 979.

4) *vollſtreckende.*

Die vollſtreckende Gewalt (§. 973.) braucht allerhand Zwangsmittel, wodurch ſie z. B. in den Beſitz oder aus dem Beſitz ſetzt, Handlungen erzwingt oder verhütet.

Pignoris capio (§. 448.). *Immiſſio. Arreſtum.* Strafen.

Zweyte Unterabtheilung.

Rechte der Staatsgewalt nach einzelnen Gegenständen.

§. 980.

I. *Nach den Mitteln.*

1) Repräsentationsrecht.

Im Repräsentationsrecht (§. 973.) ist besonders das Recht, Staatsbürger (§. 929.) aufzunehmen (*jus recipiendi novos cives*) und zu entlassen, enthalten. Beides gehört zur Landeshoheit, kann indessen auch von der Reichsgewalt geschehen.

1. Aufnahme in Privatgesellschaften.
2. Entlassung aus Privatverhältnissen.

§. 981.

Zum Rechte, Staatsbürger aufzunehmen (§. 980.), gehört auch die Aufnahme der Juden (*jus recipiendi judaeos* §. 883.)

Judenschutz (protectio judaeorum).

§. 982.

§. 982.

2) Aemterrecht.

a) überhaupt.

Das *Aemterrecht* (§. 973.) des Staats geht auf alle öffentliche Aemter (§. 238.), besonders auf die Staatsämter (§. 239.)

1. Vorübergehende und fortdauernde Aemter.
2. Civilämter und Militärämter.
3. Aemter bey untergeordneten Gesellschaften.
4. Hofämter.
5. Amtsgewalt (*potestas* §. 206.)

§. 983.

Landescollegien (vergl. §. 982.) bestehen aus Vorgesetzten und Beysitzern (mit oder ohne Stimme).

1. Verfahren.
2. Kanzley.
3. Registratur, Archiv (§. 297.) Beamte.

§. 984.

Commissarien sind Personen, denen Amtsgeschäfte ausserordentlicherweise übertragen worden (vergl. §. 572.)

1. Commission.
2. *Rescriptum* (§. 298. Anm. 1.) *commissoriale, commissorium.*

3. *Potestas* (§. 982. Anm. 5.) *ordinaria et mandata.*

4. *Subdelegatio.*

§. 985.

b) in einzelnen Ländern.

Die eigentlichen Staatsämter (§. 239.) in einzelnen Ländern ertheilt meistens der Landesherr. Von den Reichsämtern sind einige erblich oder doch an eine andre Stelle ohnehin gebunden; andre vergiebt Kaiser und Reich, sehr wenige der Kaiser allein, einige einzelne Reichsglieder.

Oberste Landescollegien (§. 983.)

§. 986.

c) im Reiche.

Erbliche Reichsämter sind 1) die Erzämter, welche unter die Kurfürsten nach folgender Ordnung vertheilt sind (vergl. §. 957.): Erzkanzler durch Deutschland, Gallien und Italien, Erzschenk, Erztruchsess, Erzmarschall, Erzkämmerer und Erzschatzmeister, 2) Erbämter, die Fürsten und Grafen zustehen.

§. 987.

Die höchsten Collegien (§. 983.) im Reiche sind der Reichshofrath (*consilium imperii*

auli-

aulicum) und das *Reichskammergericht* (*judicium camerae imperialis*). Beide ſind Gerichte; der erſte aber macht auch den Rath des Kaiſers in Regierungsſachen.

1. Reichshofrathspräſident und Vicepräſident. Vier und zwanzig Reichshofräthe und unter ihnen ſechs Proteſtanten. — Reichskanzley.
2. Kammerrichter; zwey Kammergerichtspräſidenten; fünf und zwanzig Beyſitzer nach Religionsgleichheit. — Kanzley. — Leſerey.
3. Beſtellung des Reichshofraths durch den Kaiſer allein; des Reichskammergerichts durch den Kaiſer und die Reichsſtände.

§. 988.

Unter den einzelnen nicht erblichen (§. 985.) Reichsbeamten ſind die wichtigſten der Reichsvicekanzler (*procancellarius imperii*) und zwey Reichsreferendare.

Hofpfalzgrafen (§. 962.). Kaiſerliche Notarien.

§. 989.

3) Militärgewalt.

a) überhaupt.

Die Militärgewalt (das Recht der öffentlichen Gewalt §. 973., *jus armaturae*) beſteht in dem Recht, Anſtalten zum Zwang zu errich-

ten, zu erhalten und zu gebrauchen. Der, welchem es zustehet, heisst der *Kriegsherr.*

§. 990.

Die Militärgewalt zerfällt 1) in das Recht der *Heeresfolge* (*jus sequelae*), d. h. das Recht, alle Unterthanen zum Zwang aufzubieten, 2) in das Bewaffnungsrecht (*jus armorum*), d. i. das Recht, ausgewählte (Soldaten) zu bewaffnen.

1. Landmiliz (*miles provincialis*). Reguläre Miliz (*miles regularis*).
2. Gemeine Soldaten und Kriegsbeamte.
3. Nebenpersonen bey dem Militär.
4. Einquartirungsrecht.
5. Festungen.

§. 991.

b) in einzelnen Ländern.

Die Militärgewalt (§. 989. f.) steht in den einzelnen Ländern den Reichsständen zu.

1. Nur nicht 1) gegen den Landfrieden, 2) gegen die Verbindung mit dem Reiche.
2. Kein mittelbarer (§. 931.) hat Militärgewalt.

§. 992.

§. 992.

c) im Reiche.

Die Militärgewalt (§. 989. ff.) im Reiche ist theils an die Kreisverfassung gebunden, theils von Kaiser und Reich überhaupt abhängig.

§. 993.

Die höchsten Kriegsämter (§. 990. Anm. 2.) im Reiche (Reichsgeneralität), sind fortdauernd; die Reichsarmee besteht aus Contingenten der einzelnen Staaten.

§. 994.

4) Finanzgewalt.

a) überhaupt.

Die Kameralgewalt (§. 973.) zerfällt in das Recht der Einnahme und Ausgabe zum Staatszweck.

1. Staatsvermögen. Staatseinkünfte.
2. Kammercollegien.

§. 995.

Die Kasse des Staats (*fiscus* im weitern Sinne), wird als eine moralische Person betrachtet (vergl. §. 699.), und hat besondere Rechte, die zusammen das *jus fisci* heissen.

§. 996.

In einzelnen Ländern steht das *jus fisci* (§. 995.) der Landeshoheit, im ganzen Reiche und in Rücksicht auf unmittelbare dem Kaiser zu.

1. Beamte (§. 982.) des Fiscus: 1) zur Vertheidigung seiner Rechte (s. unten), 2) zur Verwaltung seiner Einkünfte.

2. Privilegien des Fiscus.

§. 997.

b) einzelne Zweige derselben.

Die Einkünfte des Staats (§. 994.) haben entweder besondre Güter oder auch besondre Rechte, (nutzbare Regalien), die dem Staat zustehen, zum Grunde, oder aber es sind unmittelbare Güterabgaben. Diese letzten sind entweder regelmässige, welche wieder bald von Unterthanen als Unterthanen, bald nur unter Voraussetzungen besonderer Thatsachen, gegeben werden, oder zufällige.

§. 998.

a) Domänen.

Der Staat hat, wie jeder Privatmann, auf Güter, Eigenthumsrechte oder andre dingliche Rechte (§. 997. Domänen, *bona domanialia*).

1. *Bona*

1. *Bona patrimonialia principis.* Chatoulgüter (*bona scatullae*).

2. Das Reich hat keine Domänen. Die bloſs verpfändeten dürfen nicht mehr eingelöſt werden.

3. Kammergüter, Tafelgüter.

§. 999.

β) nutzbare Regalien.

Nutzbare Regalien (§. 997.) heiſsen ſolche Rechte der Staatsgewalt, deren Hauptzweck oder Nebenzweck es iſt, daſs ſie eine Quelle von Staatseinkünften ſind.

Waſſerregal.

§. 1000.

γ) Steuern.

Alle Abgaben der Unterthanen, als Unterthanen, an den Staat (§. 997.) heiſsen *Steuern* (*collectae*). Das Recht der Geſetzgebung in Anſehung der Steuern heiſst *Beſteurungsrecht* (*jus collectandi*), das Recht der Beurtheilung und Vollſtreckung aber das *Hebungsrecht* (*jus ſubcollectandi*).

1. *Collectae ordinariae et extraordinariae.*

2. Perſonenſteuern (Kopfſteuer), dingliche Steuern (Vermögensſteuer, Grundſteuer).

3. Naturalſteuer, Geldſteuer.

§. 1001.

§. 1001.

Das Besteurungsrecht (§. 1000.) im Reiche überhaupt steht Kaiser und Reich zu; in einzelnen Landen aber ist in Ansehung einiger Arten von Steuern Einwilligung der Landstände erfoderlich, wo solche sind; bey andern aber nicht.

1. Reichs- und Kreis-Steuern, und Landessteuern.
2. Reichssteuerfuſs nach Römermonaten (jeder zu etwa 50000 fl.) Kammerzieler.
3. Einige Reichseinkünfte von Reichsstädten, Juden, der Reichsritterschaft, bey Belehnungen etc.

§. 1002.

b) andre Abgaben.

Die vorzüglichsten Arten der Abgaben, die nicht eben die Eigenschaft des Unterthans voraussetzen (§. 997.) sind 1) Zoll (*telonium, vectigal*), d. i. entweder jede Abgabe auf Wegen zu Lande oder zu Wasser, oder im strengen Sinne eine Abgabe für den Durchgang durch einen Ort, 2) Accise, Consumtionsauflage, d. i. eine Abgabe von dem, was im Lande verbraucht wird, 3) Gewerbesteuer, d. i. eine Abgabe für die Erlaubniſs, ein bestimmtes Gewerbe (§. 115.) zu treiben, 4) Impost auf fremde eingeführte Waaren (Licent).

1. Persönlicher (Leibzoll), und dinglicher Zoll.
2. Tranksteuer.

§. 1003.

ε) zufällige Staatseinkünfte.

Zufällige Einkünfte des Fiscus (§. 997.) sind 1) Abgaben eines bestimmten Theils von Gütern, deren Eigenthümer die Güter allein aus einem Bezirk herausziehen, oder zu gleicher Zeit ihren Wohnort verändern (Abzug, *detractus*, und Nachsteuer, *census emigrationis*), 2) Recht an Verlassenschaften, an welche entweder niemand ein Erbrecht hat (erblose Güter §. 845.), oder an welche der Fiscus (§. 995.) besondre Ansprüche hat.

1. Erbschaftssteuer.
2. Hagestolzenrecht (*jus hagestolziatus*). Heimfallsrecht (*jus albinagii*).

§. 1004.

II. Nach einzelnen Theilen des Zwecks.

1) Innere Hoheit.

a) Justizgewalt.

α) an sich.

ℵ) *überhaupt.*

Die Justizgewalt ist derjenige Theil der Staatsgewalt, der sich unmittelbar mit Erhal-

tung

tung der vollkommnen Rechte der Staatsbürger im Innern des Staats beschäftigt (§. 973.)

§. 1005.

In der Justizgewalt sind wieder die vier Gewalten (§. 973.) enthalten; also 1) Justizgesetzgebung, 2) die beurtheilende Gewalt, welche hier *richterliche Gewalt*, *Gerichtsbarkeit* (*potestas judiciaria*, *jurisdictio*) heisst, und fast immer 3) mit dem Recht der Aufsicht (Untersuchung, *cognitio*, *notio*), meistens auch 4) mit dem Recht der Vollstreckung (richterliche Hülfe, Execution, *jus executionis*) verbunden ist.

Selbsthülfe ist in der Regel nicht erlaubt.

§. 1006.

Eine Rechtssache (*causa*) ist ein einzelner Gegenstand der Gerichtsbarkeit. Man unterscheidet Staatsrechtssachen (*causae publicae*) und Privatrechtssachen (*c. privatae*).

§. 1007.

Unter den Privatrechtssachen unterscheidet man wieder kirchliche Sachen (*causae ecclesiasticae*) und weltliche Sachen (*c. seculares*); und unter den letztern abermals Civilsachen

(*c.*

(*c. civiles*), Criminalsachen (*c. criminales*) und Lehnssachen (*c. feudales*, vergl. §. 264.). Daher dann mancherley Eintheilungen der *Gerichtsbarkeit.*

1. Kirchliche, geistliche (*jurisdictio ecclesiastica*) und weltliche (*j. secularis*); niedere oder Civilgerichtsbarkeit (*j. civilis s. inferior*) und höhere oder peinliche Gerichtsbarkeit, *Cent* (*j. criminales s. superior*). Von der ersten sondert man auch noch die Lehnsgerichtsbarkeit (*j. feudalis*) a).

2. *Jurisdictio universalis et particularis, ordinaria et extraordinaria.*

3. Justizsachen (*causae justitiae*) und Regierungssachen (*c. regiminis*).

4. *Causae criminales majores et minores* (geringe Frevel).

5. Alle Gerichte (*jurisdictio omnimoda*).

6. Civilgesetzgebung und Criminalgesetzgebung.

§. 1008.

Die Civilgerichtsbarkeit (und Lehnsgerichtsbarkeit (§. 1007.) hat entweder Rechtssachen zum Gegenstande, in denen die Privatleute über ihre Rechte im Streit sind, oder solche, über die sie einig sind (vergl. §. 978.) Daher zerfällt sie in *streitige* und *willkührliche Gerichtsbarkeit* (*j. contentiosa et voluntaria*); und

und die letzte, weil sie zuweilen gar keine Untersuchung voraussetzt, in *j. voluntaria mera et mixta.*

§. 1009.

Eine Rechtssache (§. 1006.) bezieht sich entweder auf das Recht selbst (*causa proprietatis s. petitoria*), oder bloss auf den Besitz (*c. possessionis s. possessoria*).

§. 1010.

Die eigentliche Criminaljustiz (§. 1007.) geht nur diejenigen Verbrechen, welche den Verlust aller Rechte nach sich ziehen (§. 188. Criminalverbrechen) und diejenigen öffentlichen Strafen, welche diesen Verlust voraussetzen (Criminalstrafen §. 146. u. 493.), an.

§. 1011.

In der Criminalgesetzgebung (§. 1005.) liegt ebenfalls ein Recht, Privilegien zu ertheilen, das sich auf mancherley Art äussert, und in der Criminalgewalt überhaupt das Recht zu allen Hülfsmitteln derselben.

1. Begnadigung (*aggratiatio, abolitio*). Erlassung oder Abänderung der Strafe. *Jus famae* (§. 407.) *restituendae. Jus asyli.*

2. Ge-

2. Gefängniſſe, Zuchthäuſer, Galgen, Pfäle, Rad. — Scharfrichter, Henker (*carnifices, lictores*).

§. 1012.

In Rückſicht der zur Gerichtsbarkeit berechtigten iſt dieſelbe entweder abgeſonderte (*jurisdictio ſeparata*) oder gemeinſchaftliche Gerichtsbarkeit (*j. ſimultanea*, vergl. §. 207.)

Sammtgerichtsbarkeit (*j. communis*). *J. per turnum ſ. alternativa. J. concurrens.*

§. 1013.

Die Juſtizgewalt wird entweder von den Beſitzern der Staatsgewalt ſelbſt, oder von Privatleuten, als abgeleitet von jener, ausgeübt (*Jurisdictio ſublimis ſ. poteſtas judiciaria et jurisdictio vicaria*).

Der erſten bleibt allein höchſte Aufſicht, Juſtizgeſetzgebung und höchſte Gerichtsbarkeit.

§. 1014.

Durch die übertragene ſtreitige Gerichtsbarkeit (§. 1008. u. 1013.) entſtehen ganz neue perſönliche Verhältniſſe und Beſtimmungen. Man unterſcheidet in Anſehung derſelben Hauptperſonen und Nebenperſonen (*perſonae principales et minus principales*).

Von den Nebenperſonen ſ. Regierungsprivatrecht.

§. 1015.

Die Hauptpersonen sind entweder richtende (*judicantes*) oder streitende Partheyen (*litigantes*, *partes*).

§. 1016.

Die richtenden Personen sind entweder öffentliche dazu angestellte Beamte, Justizbeamte, Richter (vergl. §. 293. *judices*) oder von den Partheyen gewählte — *Schiedsrichter* (*arbitri*).

§. 1017.

Die Justizbeamte (§. 1016.) sind einander untergeordnet, theils in Rücksicht der Aufsicht über einander, theils so, daſs die höhern Justizbeamten die Urtheile der untergeordneten auf Verlangen der Partheyen (Berufung, Appellation) prüfen und die Beschwerden der Partheyen darüber heben können.

1. Visitationen.

2. Instanzen. Appellationsinstanz.

§. 1018.

B. *nach dem doppelten Verhältniſs der Staatsgewalt.*

Die Justizgesetzgebung (§. 1005.) im Reich steht dem Kaiser mit den Reichsständen zu; in

in einzelnen Ländern ſind Verſchiedenheiten darüber.

§. 1019.

Die richterliche Gewalt (§. 1005.) im Reiche ſteht dem Kaiſer und Reich, in einzelnen Ländern aber den Reichsſtänden zu, ausgenommen in der Appellationsinſtanz (§. 1017.), wenn nicht beſondre Ausnahmen dagegen ſind.

1. *Cauſa* (§. 1006.) *inappellabilis. Summa appellabilis.*

2. *Privilegia de non appellando limitata et illimitata.*

§. 1020.

Die richterliche Gewalt des Reichs üben die Reichsgerichte aus.

Austräge (geſetzliche oder willkührlich gewählte Schiedsrichter §. 1016. für Unmittelbare §. 951.)

§. 1021.

Das Executionsrecht in Anſehung der Reichsjuſtiz hat gegen einen mittelbaren ſeine ordentliche Obrigkeit, gegen einen unmittelbaren das Kreisdirectorium (§. 951. vergl. §. 992.)

1. Zuziehung mehrerer Kreiſe.

2. Der Juſtizgewalt des Reiches ſind auch Streitig-

keiten der Landesherren und Unterthanen mit einander unterworfen.

§. 1022.

Die Ausübung der richterlichen Gewalt wird oft durch die gesetzgebende, besonders durch Privilegien, eingeschränkt.

Moratoria.

§. 1023.

Besondre Strafen der Criminaljustiz des Reichs sind 1) Reichsacht (*bannum imperii s. proscriptio*), d. i. Beraubung aller Rechte eines Reichsbürgers (§. 930.) 2) Beraubung der Reichsstandschaft (§. 942.), 3) Geldstrafe (nach Marken Silbers oder Goldes bestimmt).

Gefängniss, Leibesstrafe. Infamie.

§. 1024.

Die höchsten Criminalstrafen des Reichs werden (§. 1023. n. 1. 2.) gegen Reichsstände nie ohne Einwilligung des Kaisers und Reichs erkannt; andre erkennen die Reichsgerichte.

Reichsdeputation (§. 967. Anm.)

§. 1025.

§. 1025.

β) Obervormundſchaft.

Mit der Juſtizgewalt (§. 1004.) iſt genau verbunden die *Obervormundſchaft* (*tutela ſuprema*, *ſublimis ſ. regia*) d. i. das Recht für die Erhaltung der Rechte derjenigen zu ſorgen, welche ihre Rechte ſelbſt nicht ausüben können (vergl. §. 350.)

1. Pupillenordnungen. Vormundſchaftscollegien.
2. *Vicaria tutela ſublimis* (§. 982.)

§. 1026.

Die Obervormundſchaft (§. 1025.) über unmittelbare (§. 931.) ſteht dem Kaiſer, über mittelbare (§. 931.) den Reichsſtänden (§. 942.) zu. Die Verwaltung iſt meiſtens mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit verbunden; zuweilen ſind beſondere Collegia dazu da (Pupillencollegien §. 983.)

§. 1027.

Das Ende der Pflegſchaft (§. 350.) über Minderjährige (§. 677.) iſt durch Geſetze (§. 405.) beſtimmt, gegen welche aber der Kaiſer oder die Reichsſtände Privilegien (§. 344. *venia aetatis*) zu ertheilen befugt ſind.

§. 1028.

b) Polizeygewalt.

Die Polizeygewalt (§. 973. *jus politiae*), in der ſich abermals die vier Gewalten (§. 702.) zeigen, geht entweder auf den ganzen Staat, oder auf kleinere Geſellſchaften in demſelben. — Jenes heiſst die *höhere*, dies die *niedre Polizey*. Der gröſste Theil der Polizeygewalt gehört zur Landeshoheit.

1. Polizeyaufſicht. Polizeygeſetzgebung. Polizeygerichtsbarkeit. Polizeyverwaltung. — Conceſſionen.

2. Polizeyſtrafen ſind nicht Criminalſtrafen (§. 1010.)

§. 1029.

α) höhere Polizey.

ℵ. *Sicherheitspolizey.*

Die höhere Polizey (§. 1028.) geht entweder auf Abwehrung der Hinderniſſe des Hauptzwecks, oder auf Erhaltung und Vermehrung der Mittel, die zum Hauptzweck gebraucht werden können. Das vornehmſte Hinderniſs des Hauptzwecks iſt Gewaltthätigkeit (§. 41.) und der darauf ſich beziehende Zweck der Polizey heiſst *Sicherheitspolizey*.

Vogtey (*advocatia*). *Feudum advocatiae.*

§. 1030.

2. *Personenpolizey.*

Da die Mittel zum Hauptzweck entweder persönliche Kräfte oder Güter sind (§. 703.); so giebt es eine *Personenpolizey*, und eine *Güterpolizey*.

§. 1031.

Die Personenpolizey äussert sich in Ansehung der Menschen überhaupt oder in Ansehung einzelner Classen. — *Allgemeine* und *besondre Personenpolizey*.

§. 1032.

a) allgemeine Personenpolizey.

Die allgemeine Personenpolizey (§. 1031. zerfällt in Bevölkerungspolizey, medicinische Polizey, pädagogische Polizey (Schulpolizey, Lehrpolizey), Sittenpolizey, religiöse, literarische, und artistische Polizey.

1. Recht Universitäten, Schulen, Gymnasien anzulegen.
2. Errichtung literärischer Gesellschaften.

§. 953.

b) besondre Personenpolizey.

Die besondre Personenpolizey (§. 1031.) äussert sich im Recht, die öffentlichen Stände

 (§. 402.)

(§. 402.), z. B. die verschiedenen Classen des Staatsbürgerrechts, Ehren und Würden (*honores*), Rang, Rechte der Religionsverwandten, und erbliche Standesvorzüge zu ertheilen. Einiges darunter ist ein kaiserliches Reservatrecht, das aber andern unmittelbaren oder mittelbaren ertheilt ist.

1. Hoforden. Ritterorden. — Akademische Würden.
2. *Jus legitimandi per rescriptum* (§. 694.)
3. Standeserhöhungen.

§. 1034.

3. *Güterpolizey.*

Die Güterpolizey (§. 1030.) zerfällt ebenfalls (vergl. §. 1031.) in die allgemeine, welche sich auf Mittel zur Erhaltung und Vermehrung der Güter überhaupt, und in die besondre, welche sich auf einzelne Arten derselben, vorzüglich einzelne Gewerbe, bezieht.

§. 1035.

a) allgemeine Güterpolizey.

Von der allgemeinen Güterpolizey (§. 1034.) hängt ab das Recht der Münze, Münzregal (ein kaiserliches Reservatrecht), das Strassenregal, das Recht der Staatsgewalt über die Schiffahrt, das Recht der Posten u. s. w.

1. Oeffentliche Strafsen find im Eigenthum des Staats.

2. Fahrende und reitende (ordentliche und aufserordentliche) Poften.

3. Booten, Landkutfchen, Fuhrleute.

4. Fürft von Thurn und Taxis, Reichsgeneralerbpoftmeifter.

§. 1036.

b) befondre Güterpolizey.

Die einzelnen Gewerbe (§. 1034.) haben ihre befondern Rechte.

Monopol.

§. 1037.

Die befondre Güterpolizey begreift unter andern die ökonomifche, technologifche und Handelspolizey.

1. Forfthoheit (*fuperioritas foreftalis*).

2. Recht, Meffen anzulegen.

3. Stapelrecht.

4. Bücherprivilegien.

§. 1038.

β) niedre Polizey.

Die niedre Polizey, welche im Ganzen diefelben Gegenftände als die höhere hat

(§. 1029. u. 1030.), begreift besonders die Stadtpolizey, Dorfpolizey, Zunftpolizey etc.

§. 1039.

Gemeinde ist eine Gemeinheit (§. 710.) von mehreren Familien, die unter einer eignen Obrigkeit mit einander vereinigt sind.

Stadt- und Dorfgemeinden.

§. 1040.

Die Ertheilung des Stadtrechts (§. 122.) ist ein Recht der Landeshoheit.

§. 1041.

Eine Zunft ist eine durch öffentliche Autorität bestätigte rechtliche Gemeinheit (§. 710.) mehrerer Menschen, die dasselbe oder ein ähnliches Gewerbe treiben.

§. 1042.

2) Aeussere Hoheit.

Die äussre Hoheit in Ansehung des ganzen Reichs steht dem Kaiser und den Reichsständen, in Ansehung jedes einzelnen Landes aber den Regenten desselben zu, nur nicht gegen das Reich.

Dritte Unterabtheilung.

Zufällige Hoheitsrechte.

§. 1043.

1) *Lehnseigenthum.*

Unter den zufälligen Regalien (§. 969.) ist besonders das Lehnsobereigenthum (§. 855.) zu merken, das dem Kaiser und Reich über unmittelbare und mittelbare Reichslehen, und über Landeslehen (§. 854. Anm. 7.) den Reichsständen zusteht.

1. *Prodominium directum* des Kaisers in Reichslehen, *Vasallus (provasallus* (§. 856.) *imperii.*
2. Grössere Reichslehen können nicht ohne Einwilligung der Reichsstände vergeben werden.
3. *Investitura solennis* (Thronlehen), *et minus solennis.*
4. Lehnseid (*sacramentum fidelitatis*).

§. 1044.

2) *Kirchenregiment.*

Das protestantische Kirchenregiment steht oft den protestantischen Landesherren zu

(vergl.

(vergl. §. 927.); auſserdem ſind auch zuweilen einige andre im Kirchenrecht erwähnte Rechte (§. 911. 926. u. a.) mit der Staatsgewalt verknüpft.

Vierte Unterabtheilung.

Majeſtätsrechte in Bezug auf einzelne Gegenſtände.

§. 1045.

Majeſtätsrecht über die Kirche.

Die Rechte der Staatsgewalt können auch auf einzelne Gegenſtände bezogen werden, und erhalten dann beſondre Namen. Unter dieſen iſt das wichtigſte der Inbegriff der Rechte der Staatsgewalt, inſofern ſie die Kirche angehen, oder das *Majeſtätsrecht über die Kirche* (*jus circa ſacra majeſtaticum*).

§. 1046.

Man unterſcheidet in dem Majeſtätsrecht über die Kirche beſonders 1) das Recht zu reformiren (*jus reformandi ſeculare*, vergl. §. 901. Anm. 6.)), d. i. die Religionsübung zu verſtatten,

ten, einzuschränken und aufzuheben (vergl. §. 885 — 888.) 2) die weltliche Aufsicht (*inspectio secularis* §. 973.), die weltliche Schutzgerechtigkeit (*advocatia majestatica s. territorialis* §. 1029. Anm.)

1. Recht der Unterthanen, der Religion wegen auszuwandern. Recht der Staatsgewalt, die Unterthanen der Religion wegen zum Auswandern zu zwingen (*Emigratio voluntaria et coacta* §. 888.)
2. Bestätigungsrecht (§. 926.) z. B. der Kirchendiener, Prälaten. *Placet regium.*
3. Weltlicher Arm (*brachium seculare*).
4. In der Staatsgewalt ist keine Kirchengewalt (§. 901.) enthalten.
5. Religionsbeschwerden (*gravamina religionis*).

Dritter Abschnitt.
Abweichende Verhältnisse.

§. 1047.

1) *Staatsgewalt der übrigen unmittelbaren.*

Die unmittelbaren, welche nicht Reichsstände sind (vergl. §. 220.) haben nicht alle Rechte der

der vollen Landeshoheit, und keine Rechte der Reichsständschaft (§. 942.), obgleich Rechte der unmittelbaren Unterthanen und andre Privatrechte. Manche Rechte der unmittelbaren Reichsritterschaft (§. 931.) sind durch ihre Verbindungen in Gesellschaften (§. 951. Anm. 3.) genauer bestimmt.

§. 1048.

2) *Rechte der Reichsverweser.*

Im Zwischenreich treten die beiden Reichsverweser (§. 959.) in vielen Rechten an die Stelle des Kaisers, theils in Ansehung des ganzen Reichs, theils in Ansehung einzelner Theile.

1. Immunität vom Vicariat.
2. Vertrag über die Grenzen beider Vicariate von 1750.
3. Finanzgewalt. Vicariatsgerichtsbarkeit. Reichsvicariatsgerichte. Belehnungen bey Reichslehen (mit Ausschluss der Thronlehen, §. 1043. Anm. 5.)

Zweytes

Zweytes Hauptstück.

Regierungsprivatrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeines Verhältniſs des Regierungs-privatrechts.

§. 1049.

Das Regierungsprivatrecht (§. 259.) begreift zwey Hauptarten von Rechten: 1) Regierungsrechte (§. 969.), welche als Privatrechte zu betrachten ſind, 2) bloſse Rechte des Privatmanns, die aber nur unter Vorausſetzung der Staatsanſtalten erklärbar ſind.

§. 1050.

Nur die *regalia minora* (§. 969.) können als Privatrechte betrachtet werden; und zwar dies aus einem doppelten Grunde, entweder weil

weil die Staatsgewalt sich in Ansehung derselben der Gerichtsbarkeit (§. 1005.) im Staate unterwirft, oder weil sie an Privatleute gekommen sind. In beiden Fällen kann die Natur ihres Ursprungs nicht ganz verloren gehen.

§. 1051.

Einzelne Regierungsrechte können Privatleute entweder als Staatsamt (§. 238.), oder als eigenthümliches Recht besitzen. Im letzten Fall heissen sie *Patrimonialherren.*

§. 1052.

Die Erwerbung von Regierungsrechten geschieht entweder durch ein Privilegium (§. 344., das sich auf einen Vertrag gründen kann), oder durch unvordenkliche Verjährung (§. 401.)

Belehnung mit denselben.

§. 1053.

Die blossen Privatrechte (§. 1049.) im Regierungsprivatrecht sind entweder. Befreyungen von Pflichten der Unterthanen, oder andre durch die Staatsanstalten erzeugte Rechte.

1. Im-

1. *Immunitas realis et personalis.*
2. Jede Befreyung von Pflichten des Unterthans ist *stricte* auszulegen (§. 139.)

Zweyter Abschnitt.

Abtheilung des Regierungsprivatrechts nach den Abtheilungen der Staatsgewalt.

§. 1054.

1) *nach den vier Gewalten.*

Die vier Gewalten können nie ganz, sondern nur in Ansehung einzelner Gegenstände, und nicht unabhängig, an Privatleute kommen.

§. 1055.

Neben der gesetzgebenden Gewalt kann *Autonomie*, d. i. Bestimmung der Rechte durch eigne Willkühr, sehr wohl bestehen (§. 300.) Sie gilt indessen für einige (physische oder moralische) Personen ausgedehnter als für andre.

Zuweilen nicht ohne Bestätigung (§. 978.) der Staatsgewalt.

§. 1056.

2) *Privatrecht der öffentlichen Aemter.*

Auch bey öffentlichen Aemtern (§. 238. u. 982. ff.) können verschiedene Verträge als Grundlage gedacht werden (vergl. §. 596. Anm.)

§. 1057.

Die Verpflichtungen des öffentlichen Beamten (§. 1056.) schreiben sich meistens aus dem Amtsverhältniss her, zuweilen auch aus dem Verhältniss des Unterthans.

§. 1058.

Die Rechte der öffentlichen Beamten (§. 1056.) gehen auf die zur Ausübung ihres Amtes nöthigen Mittel, meistens auch auf Besoldung.

1. Naturalbesoldung. Geldbesoldung.
2. Befreyung von Pflichten des Unterthans (§. 1053.)
3. Sporteln.

§. 1059.

Alle öffentliche Beamte (§. 1056.) sind öffentliche Personen und haben als solche volle Glaubwürdigkeit.

§. 1060.

§. 1060.

Die öffentlichen Aemter können nur an fähige kommen; sie sind übrigens zuweilen erblich. Manchmal hat auch eine Verbindlichkeit zur Annahme derselben statt.

1. Befreyung von Aemtern (1053. Anm.) Ursachen derselben. — Vorzug bey denselben.

2. Amtslehn (*feudum officii*).

3. Das Recht zu Staatsämtern zu ernennen (*Besetzungsrecht*) können auch Privatleute (§. 1051. mit mancherley Abänderungen und Einschränkungen) haben.

§. 1061.

Die Aufhebung der vorübergehenden Aemter (§. 982. Anm. 1.) hängt von ihrer Natur ab. Die Aufhebung der immerwährenden geschieht entweder von Seiten des Beamten oder von Seiten des Landesherrn. Jenes nennt man Entsagung (*resignatio*), dies *Entlassung* (*dimissio*). Die letztre geschieht mit oder ohne Einwilligung des Beamten; nach richterlicher Untersuchung oder ohne sie; mit Beybehaltung der Besoldung oder Würde, oder mit Beraubung der einen oder der andern.

§. 1062.

3) *Militärprivatrecht.*

Das Militärprivatrecht lehrt die Rechte und Pflichten der Soldaten (§. 990.) im Dienste und gegen andre Bürger.

§. 1063.

Die Ausrüstung des Soldaten, bestehend in Montur, Gewehr und Waffen (Pferden), ist kein Eigenthum desselben.

§. 1064.

Eine Hauptpflicht des Soldaten besteht im Gehorsam des Niedern gegen den Höhern im Dienste (Subordination).

Eintheilung der Soldaten nach derselben: Subordinirte, Subalternen, bloss Befehlende.

§. 1065.

Die vorzüglichsten Rechte des Soldaten gehen auf Einquartirung (*inhospitatio militaris*) und Unterhalt (besonders Sold).

1. Servis. Servisgeld.

2. Einquartirungsfreyheit.

3. Proviant.

§. 1066.

Man wird Soldat durch Aushebung (§. 990.) oder Werbung.

Capitulation.

§. 1067.

Die Entlassung des Soldaten ist entweder nur auf eine Zeitlang (Urlaub) oder auf immer (Abschied, Abdankung).

Literae dimissoriae.

§. 1068.

4) *Finanzprivatrecht.*

Der *Fiscus* (§. 995.) hat besondre Privilegien.

1. Wer vom Fiscus kauft, wird immer gleich Eigenthümer.
2. Verjährung gegen den Fiscus.

§. 1069.

Die Rechte des Fiscus (*jus fisci*) können als Patrimonialrecht (§. 1051.) Privatpersonen zustehen.

§. 1070.

Domänen (§. 998.) können selbst verwaltet, verpachtet oder zu Lehn gegeben wer-

den etc.; eben so auch die meisten nutzbaren Regalien (§. 999.)

§. 1071.

Privatpersonen können das Hebungsrecht (§. 1000.) und die Verwaltung des Steuerwesens haben; eben so auch das Zollrecht (§. 1002.), das Recht, Nachsteuer und Abzugsgeld zu fodern, das Recht auf erblose Güter (§. 1003.) etc.

1. Steuerbücher, Steuerregister (*catastra*).
2. Abgabefreyheit, Steuerfreyheit, Zollfreyheit (§. 1053.)

§. 1072.

5) *Justizprivatrecht.*

Die übertragene Gerichtsbarkeit (§. 1013.) kann Privatleuten zustehen (§. 1051.) und dann haben ebenfalls viele Eintheilungen der Gerichtsbarkeit statt, wie bey der Staatsgewalt selbst (§. 1007 — 1012.)

1. Aemtliche und Patrimonialgerichtsbarkeit (§. 1051. *Jurisdictio administratoria s. officialis et patrimonialis*). Dingliche und persönliche Patrimonialgerichtsbarkeit (*j. patr. realis s. praediatoria et personalis*).
2. Verbindlichkeit zum Richteramt, Gerichtsdienste (*servitia feudalia judicialia* §. 860. Anm. 2.)

3. Er-

3. Erwerbung und Verlust der Gerichtsbarkeit durch Privatleute als eigenthümliches Recht (§. 1052.) *Feudum jurisdictionis.* Verlust der Gerichtsbarkeit durch Missbrauch.

4. Mannengericht (*curia parium*). Lehnskanzley (*cancellaria feudalis* §. 1008.)

§. 1073.

Die ämtliche Gerichtsbarkeit (§. 1051.) wird von Richtern (§. 1016.) verwaltet.

1. Gerichtssporteln (vergl. §. 1058.)
2. Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit (§. 1072. Anm. 1.) durch Gerichtshalter (*justitiarii*).

§. 1074.

Ein Gericht darf nicht aus einer Person bestehen.

Richterliches Ermessen (*arbitrium judicis*).

§. 1075.

Es giebt auch öffentliche Gerichte, die bloss das Recht der Beurtheilung (§. 1005.) haben.

Schöppenstüle, juristische Facultäten.

§. 1076.

Die streitenden Hauptpersonen (§. 1015.) sind der Kläger (*actor*), der vom Richter die Anerkennung und Erhaltung eines ihm von einem andern streitig gemachten Rechts fodert, und der Beklagte (*reus*), gegen den der Kläger die Erhaltung seines Rechts fodert.

§. 1077.

Nebenpersonen (§. 1014.) von Seiten des Richters (vergl. §. 1015.) sind vorzüglich 1) Beysitzer (*assessores* §. 983.), 2) der Actuarius, 3) Gerichtsdiener (*apparitores*) u. s. w.

§. 1078.

Der Actuarius (§. 1077.) ist ein vereideter Mann, dessen Amt es ist, alles, was im Gericht vorgeht, genau niederzuschreiben.

§. 1079.

Nebenpersonen (§. 1014.) von Seiten der Partheyen (§. 1015.) sind 1) Rechtsbeystände (*advocati*), 2) Anwalde, Sachwalter (§. 572. *procuratores*, *syndici* §. 711.) 3) *Intervenientes*.

1. Vormünder. *Actores*.

2. Fiscäle, Kammerprocuratoren (*Procuratores fisci s. camerae*, *advocati fisci* §. 996.) — Reichsfiscäle.

3. Reichs-

3. Reichshofrathsagenten. — Dreyſsig Kammergerichtsprocuratoren. Zwölf Kammergerichtsadvocaten.

§. 1080.

Jeder Unterthan hat ſeinen beſtimmten Richter, vor dem ſich in einer beſtimmten Rechtsſache richten zu laſſen, er Recht und Pflicht hat. — Dies Verhältniſs der Unterwürfigkeit eines Menſchen unter ein beſtimmtes Gericht heiſst ſein *Gerichtsſtand* (*forum*).

1. *Actor ſequitur forum rei* (§. 1076.)
2. Ausnahme gegen den Gerichtsſtand. — *Prorogatio*. Sie iſt nothwendig oder willkührlich (*prorogatio neceſſaria et voluntaria*).
3. *Dinggeld* iſt ein Zins (§. 323.) zum Zeichen der anerkannten Gerichtsbarkeit.

§. 1081.

Der Gerichtsſtand iſt competent (*forum competens*), wenn das gedachte Verhältniſs (§. 1080.) in Anſehung des beſtimmten Menſchen und der beſtimmten Rechtsſache, von der jetzt die Rede iſt, ſtatt hat.

1. Provention bey der Concurrenz (§. 1012.)
2. Concurrente Gerichtsbarkeit (§. 1012.) der bei-

den Reichsgerichte (§. 987.) in der Regel. *Privilegium electionis fori.*

§. 1082.

Der Gerichtsstand (§. 1080.) gilt entweder nach gemeinem Recht oder nach einem Privilegium (*forum commune et privilegiatum*).

§. 1083.

Der gemeine Gerichtsstand (§. 1082.) gilt entweder in der Regel bey allen Rechtssachen oder nur bey einigen als Ausnahme. — *Allgemeiner* und *besondrer* Gerichtsstand.

§. 1084.

Der allgemeine Gerichtsstand (*forum generale* §. 1083.) ist vor dem ordentlichen Richter des Wohnorts (§. 54.) des Beklagten (*forum domicilii*).

Gerichtsstand des Geburtsorts (*forum originis*).

§. 1085.

Besondre Gerichtsstände (*fora specialia* §. 1083.) sind 1) der Gerichtsstand des geschlossenen Vertrags (*forum contractus*), 2) der geführten Verwaltung (*f. gestae administrationis*), 3) des Vergehens (*f. delicti*), 4) der Auf-

findung

findung des Verbrechers (*f. deprehensionis*), 5) der liegenden Sache (*f. rei sitae*), 6) des Zusammenhanges der Rechtssachen (*f. continentiae causarum*), 7) der prorogirten Gerichtsbarkeit (*f. jurisdictionis prorogatae*).

1. *Landsassiatus — plenus et minus plenus.*

2. Gerichtsstand des angelegten Arrestes (*f. arresti*).

§. 1086.

Privilegirte Gerichtsstände (§. 1082.) sind besonders theils in Rücksicht auf Rechtssachen, theils in Rücksicht auf Personen gegründet. Zu den ersten gehören vorzüglich 1) der Lehnsgerichtsstand (*forum feudale*), 2) der Gerichtsstand der kirchlichen Rechtssachen (*f. causarum ecclesiasticarum*), 3) der Gerichtsstand der fiscalischen (§. 995.) Rechtssachen (*f. causarum fiscalium*). Zu den letzten 4) der Gerichtsstand der öffentlichen Beamten, 5) der Soldaten, 6) der Geistlichen, 7) der akademischen Personen, 8) der mitleidswürdigen Personen (*f. personarum miserabilium*).

Forum privilegiatum generale et personale.

§. 1087.

Die erste Instanz in Städten oder auf dem Lande (§. 118.) ist entweder vor einem Be-

Beamten oder einem Patrimonialrichter (vergl. §. 1072.)

1. Amtmann (*praefectus*). Stadtvogt (*advocatus*). Gerichtsschulze (*scultetus*).

2. Ausnahmen in Ansehung der privilegirten Gerichtsstände.

3. *Jus primae instantiae.*

§. 1088.

Die höhern Instanzen sind gewöhnlich vor Collegien, von denen in manchen Ländern in der zweyten Instanz zwey concurrirende (§. 1012.) sind, von denen eins vom Landesherren und den Landständen zusammen, (Hofgericht, Oberhofgericht, *judicium aulicum*), das andre vom Landesherrn allein besetzt wird (Regierung, Justizcanzley, *cancellaria*, *regimen*, vergl. §. 987. Anm. 3.)

1. Officialat (§. 922. Anm. 6.)

2. Kaiserliches Landgericht.

§. 1089.

Die dritte Instanz in Fällen und Ländern, wo man nicht an die Reichsgerichte gehen kann (vergl. §. 1019. Anm. 1.), machen Appellationstribunäle, Revisionsgerichte (*suprema tribunalia*).

1. Appellationscommiſſariate.
2. Schriftſäſsige, Kanzleyſäſsige und Amtsſäſsige.
3. Beſondre Gerichte einzelner Perſonen und Rechtsſachen (vergl. §. 1086.)

§. 1090.

Rechtshängigkeit (*litis pendentia*) iſt der Zuſtand eines vor einem beſtimmten Gericht angefangenen, aber noch nicht geendigten Rechtsſtreits.

Recht und Pflicht daraus.

§. 1091.

Die Vormundſchaft (*tutela* §. 350.) iſt ein öffentliches Amt, das in der Verwaltung aller Rechte eines Unmündigen (§. 405.) beſteht. Die Rechte und Pflichten ſind alſo im allgemeinen nach den Rechten eines Verwalters (§. 572. ff. u. §. 606.) zu beſtimmen.

§. 1092.

In der übertragenen Obervormundſchaft (§. 1025.) iſt enthalten 1) das Recht, Vormünder (§. 350.) zu ſetzen, 2) Aufſicht über ſie zu führen, alſo auch Rechnung von ihnen zu fodern, 3) ihnen ihr Amt zu nehmen.

1) Jähr-

1. Jährliche Rechnungsablegung.

2. Keine Veräusserung ohne gerechte Ursache, häufig nicht ohne Decret der Obrigkeit.

3. Gesetzliches Pfand (§. 612. Anm.)

§. 1093.

Die Vormundschaft ist in Ansehung ihres Entstehungsgrundes entweder eine testamentarische, oder gesetzliche nach Verwandschaft (§. 15.), oder durch die Obrigkeit bestimmte (*tutela dativa*). Die gesetzliche geht der obrigkeitlichen, die testamentarische allen vor.

1. *Ubi jus successionis, ibi onus tutelae* (§. 792. ff.)

2. Verabredete Vormundschaft (*t. pactitia*).

3. *Patrem habenti tutor non datur.*

4. Die Lehnsvormundschaft geht oft ihren eignen Weg.

§. 1094.

Ein Befreyungsgrund (*excusatio*) von der Vormundschaft ist eine Ursache, warum jemand die Vormundschaft zu führen, nicht verbindlich (*e. voluntaria*) oder nicht berechtigt ist (*e. necessaria*).

§. 1095.

Vormünder können nicht seyn (1094.) Sklaven, und Weiber, ausgenommen die

Mutter

Mutter und Groſsmutter, wenn ſie nicht in die zweyte Ehe treten; überhaupt nicht, wer ſeine eignen Rechte nicht verwalten kann.

Andre unfähige (*inhabiles*).

§. 1096.

Willkührliche Befreyungsgründe (§. 1094.) ſind 1) drey ungeſuchte und nicht unbedeutende Vormundſchaften, 2) Armuth, 3) Krankheit, 4) ſiebzigjähriges Alter, 5) väterliche Gewalt über fünf lebende natürliche (§. 695.) und legitime Kinder, 6) Finanzämter des Staats, 7) Abweſenheit in Staatsgeſchäften, 8) Stand des Arztes.

§. 1097.

Der Grund des Rechts, im letzten Willen Vormünder zu ernennen (1093.), iſt die väterliche Gewalt (§. 733.)

1. Obrigkeitliche Beſtätigung der nicht gehörig im Teſtament ernannten Vormünder in Anſehung des Rechts zur Vormundſchaft.
2. Obrigkeitliche Beſtätigung aller Vormünder zur Ausübung.

§. 1098.

Pflichten des Vormunds bey der Uebernahme der Tutel ſind: 1) Sicherheitsleiſtung

(§. 145.)

(§. 145.), 2) Ablegung des Vormundschaftseides, 3) Verfertigung eines Inventariums (§. 328.)

§. 1099.

Die Endigung der Tutel geschieht ausser den gewöhnlichen Arten der Aufhebung eines unübertragbaren Rechts, 1) durch die Pubertät, 2) durch Entsetzung eines verdächtigen Vormunds (*remotio tutoris suspecti*).

§. 1100.

Die wichtigsten Pflegschaften (§. 350.) haben nach gemeinem Recht statt 1) über Minderjährige (§. 405.), 2) Wahnsinnige (§. 12.), 3) (von der Obrigkeit erklärte) Verschwender, 4) über Verschollene (§. 764.), 5) über ungebohrne Kinder (*curator ventris*).

1, Geschlechtsvormundschaft (*cura sexus*, vergl. §. 715. Anm.)

2, Vom Pfleger bey Concursmassen s. Process.

§. 1101.

Die Aufhebung der Pflegschaft über Minderjährige (§. 1100.) geschieht 1) durch erlangte Volljährigkeit (§. 405.), 2) durch *venia aetatis* (§. 1027.). Die Pflegschaft über andre (§. 1100.) hört auf, wenn die Ursache dazu wegfällt.

§. 1102.

§. 1102.

6) *Polizeyprivatrecht.*

a) überhaupt.

Die Polizey kann auch an Privatpersonen kommen; die niedre Polizey (§. 1028.) ist gewöhnlich mit der niedern Gerichtsbarkeit (§. 1007. Anm. 1.) verbunden.

§. 1103.

b) höhere Polizey.

α) *Allgemeine Personenpolizey.*

Schulen und Universitäten (§. 1032.) werden als kirchliche Anstalten betrachtet, und stehen insofern theils unter dem Kirchenregiment, theils unter der Regierung des Staats.

1. Die Sicherheitspolizey und das übrige der allgemeinen Personenpolizey beruht auf particulären Bestimmungen.

2. Universitätsgüter (*dotes academiarum*, vergl. §. 428. Anm.) Universitätsgerichtsbarkeit (*jurisdictio academica* §. 1072.). Universitätsdisciplin (§. 1038.).

§. 1104.

β) *Besondre Personenpolizey.*

Oeffentliche Stände (§. 402.) sind in Deutschland theils persönliche, theils erbliche.

§. 1105.

Persönliche öffentliche Stände (§. 1104.) sind 1) der Stand der Freyheit (*status libertatis* §. 408.), 2) des Bürgerrechts (*status civitatis* §. 210), 3) der Ehre (§. 407.), 4) der verschiedenen Religionsverwandten, 5) der verschiedenen Geschäfte.

§. 1106.

Leibeigenschaft ist 1) eine Verbindlichkeit zu Diensten und Zinsen, welche auf der Person haftet (vergl. §. 232.) und deshalb eine Gewalt begründet (§. 206.), 2) ein dadurch entstehender besondrer Stand (vergl. §. 1105.)

1. Leibeigner. Leibherr.
2. Hörigkeit.
3. Rechtsquellen: Eigenthumsordnungen. — Hofrechte.
4. Leibdienste. Leibzinsen (*census personales*). Hauptrecht (§. 847.)
5. Erbliche und persönliche Leibeigenschaft (vergl. §. 1102.)

§. 1107.

Nach dem Stande des Bürgerrechts (§. 1105.) zerfallen die Menschen in Bürger (*cives*) und Fremde (*peregrini*, vergl. §. 210.)

§. 1108.

Staatsbürger wird man durch Geburt oder Aufnahme (§. 980.)

Indigena originarius et novus.

§. 1109.

Zuweilen haben Fremde (§. 1107.) einige Privilegien.

Gastrecht, Gastgericht.

§. 1110.

In Ansehung der Ehre (§. 1105.) haben einige die gemeine Ehre nicht (§. 407.), andre eine vorzügliche Ehre.

Die verlorne Ehre kann wieder hergestellt werden (§. 1033.)

§. 1111.

Vorzüglicher Ehre (§. 1110.) geniessen die sogenannten Honoratioren, besonders eines Vorzuges in der Titulatur und des allgemeinen Gerichtsstandes vor der zweyten Instanz oder eines andern privilegirten.

§. 1112.

Das Recht einer vorzüglichen Ehre (§. 1111.) giebt theils ein Staatsamt, theils eine diesem gleiche Würde.

Von der Erwerbung derselben durch Geburt s. §. 1125.

§. 1113.

Eine besondre Würde ist den höhern Bedienten (vergl. §. 238.) eines Landesherrn (Hofbeamten) ertheilt.

Hofgesinde. Hofstaat.

§. 1114.

Die Verbindlichkeit zu Hofdiensten (§. 1113.) erzeugt ein Amt (§. 238.) oder Lehn (§. 860.)

1. *Servitia (feudalia) honoraria et aulica* (§. 860.)
2. Hoflehn (*feuda palatina*).
3. Hofmarschallamt (*judicium hofmarschallicum*).
4. Weltliche (militärische und Hof-) Ritterorden.
5. Hofstaat des Kaisers (§. 886. u. a.) und der Kaiserinn.

§. 1115.

§. 1115.

Die Anhänger der recipirten Religionen haben in Deutſchland alle Privatrechte, andre nicht alle (vergl. §. 1105.)

Particularabänderungen (§. 888.)

§. 1116.

Die Juden haben manchmal das Einwohnerrecht (§. 929.) erhalten, und zwar zuweilen auf Lebenslang, zuweilen nur auf eine Zeitlang. — Daher die Eintheilung in Schutzjuden (*judaei recepti*), vergleitete, und unvergleitete Juden (*j. non recepti*).

Dies volle Staatsbürgerrecht haben die Juden in der Regel nicht; doch aber oft mancherley Privilegien.

§. 1117.

Mehrere Geſchäfte und Lebensarten geben beſondre Rechte und bewirken alſo eigne Stände, z. B. der geiſtliche Stand (*ſtatus clericalis* §. 895.), der Civilſtand (Stand der Civilämter §. 982.), der Militärſtand (§. 990. u. a.)

§. 1118.

Der geiſtliche Stand (§. 1117.) giebt beſondre Sicherheit gegen Injurien, und einen

befreyten Gerichtsstand in persönlichen nicht ausgenommenen Sachen.

§. 1119.

Civil- und Militärstände (§. 1117.) geben einen besondern Gerichtsstand und meistens vorzügliche Ehre (§. 1112.)

Kriegsgerichte.

§. 1120.

Erbliche öffentliche Stände (§. 1104.) sind 1) der Stand der erblichen Freyheit, 2) der vorzüglichen erblichen Ehre unter den Freyen des Adels (§. 230 — 234.)

Titel ändern am erblichen Stande nichts.

§. 1121.

Nach der Gleichheit oder Verschiedenheit des erblichen Standes der heyrathenden Personen ist eine Ehe entweder eine ebenbürtige, gleiche (*matrimonium aequale*) oder eine ungleiche, unstandesmäfsige Heyrath (*m. inaequale s. impar*). Einige unstandesmäfsige Ehen aus sehr verschiedenen Ständen sind Misheyrathen (§. 755.)

§. 1122.

§. 1122.

Das Privatrecht des hohen Adels (§. 234.) oder Privatfürſtenrecht (*jus privatum principum*) hat eben, wie die andern Privatrechte, alſo auch das Privatrecht des niedern Adels (§. 234.), Geſetze, Gewohnheit und Privatwillkühr (vergl. §. 298 ff. u. 760.) zu Quellen.

§. 1123.

In der Regel gilt das ganze Privatrecht auch für den hohen Adel. Einige der oben auseinandergeſetzten Rechte haben bey demſelben beſondre Anwendung, oder auch abweichende Beſtimmungen, als Erbverträge (§. 667.), Stammgüter (§. 758.), die auf ſolche ſich beziehenden Rechte der Erbfolge (§. 804 f.), Ausſchlieſsung der Frauenzimmer in Lehn- und Stammgütern (§. 805. u. 878.), Rechte des Erben in Stamm- und Lehngütern (§. 873 f.), Witthum (§. 846.), Vormundſchaft (§. 1091 ff.) u. ſ. w.

1. Erbverbrüderung (*pactum confraternitatis — ſimplex et reciprocum*).

2. In proteſtantiſchen Eheſachen hat der hohe Adel keinen Richter über ſich.

3. Zuweilen iſt bey Veräuſserung der Stammgüter des hohen Adels (§. 234.) auch Einwilligung der Landſtände (§. 936.), und wenn es zugleich

Reichslehen sind, des Kaisers (§. 941.) nothwendig.

4. Erbrecht der Frauenzimmer in der Allodial- oder Mobiliarerbschaft.

5. Abweichungen in der Vormundschaft.

§. 1124.

Die Rechte des niedern Geschlechtsadels begreifen ausser den Rechten der Honoratioren (§. 1111.) im allgemeinen nur Zeichen der Würde, besonders das Recht, ein adliches *Wapen* (§. 688. Anm. 2.) zu führen.

1. Nach Particularrechten nur das Recht zu adlichen Aemtern (§. 1016. Anm. 1.), Ritterlehnen (§. 867.), Landstandschaft (§. 936.) etc.
2. Verpflichtungen des Adels zu Ritterdiensten (vergl. §. 860. 1072.).
3. Anwendungen mancher obengenannten Privatrechte, z. B. Erbverträge (§. 667. Ganerbschaftsvertrag, *pactum ganerbinatus*), u. dgl. überhaupt der meisten, die auch für den hohen Adel gelten (§. 1123.), nur oft mit Abänderungen.
4. Einige besondre Rechte: *Musstheil* (*cibaria*) u. s. w.
5. Persönlicher Adel (vergl. §. 1111.)

§. 1125.

Der hohe und niedre Geschlechtsadel wird erworben: 1) durch Geburt aus einer kirchlich- und

und bürgerlich gerechten Ehe eines adlichen Vaters (§. 683. u. 692. Erbadel, *nobilitas hereditaria*), 2) durch ein Privilegium (§. 344.) — Briefadel (*nobilitas codicillaris*).

Erwerbung einzelner Adelsrechte.

§. 1126.

Der Adel geht verloren 1) durch Infamie (§. 407.), 2) durch (freywillige oder ausdrückliche) Entſagung.

1. Verluſt einiger Adelsrechte.

2. Wiedererhaltung des Adels 1) durch Wiederherſtellung (*reſtitutio nobilitatis*), 2) durch Erneuerung (*renovatio nobilitatis*).

§. 1127.

Ahnenadel (*nobilitas avita*) iſt ein Adel, der zugleich mit der Abſtammung von einer beſtimmten Anzahl adlicher Vorfahren von beiden Seiten durch geſetzliche Heyrath in ununterbrochner Reihe verbunden iſt. Seine Rechte gehen auf die Aufnahme in geiſtliche Ritterorden (§. 924.), und Domcapitel (§. 925.)

1. Alter und neuer Adel. Uradel.

2. Particuläre Vorrechte des Ahnenadels.

§. 1128.

Die erblichen Leibeignen (§. 1106.) haben in der Regel alle Privatrechte, die mit den Rechten des Herrn bestehen können, und ihnen nicht ausdrücklich genommen sind.

1. Eigentlich keine Verfügung über die Person zum Nachtheil des Leibherrn.

2. Oft Erlaubniss des Leibherrn (§. 1106.) zur Heyrath (§. 717. Anm. 2.). Bedemund.

§. 1129.

Die Leibeigenschaft entsteht 1) durch Geburt (vergl. §. 1106.), 2) durch (freywillige, ausdrückliche oder stillschweigende, oder aber unfreywillige) Ergebung.

1. Ergebebrief.

2. Luft, Gut, Heyrath.

3. Verjährung. Wildfangsrecht.

§. 1130.

Die Leibeigenschaft hört auf 1) freywillig und zwar a) ausdrücklich durch Freylassung (*manumissio*), b) stillschweigend, 2) nothwendigerweise.

1. Lassbrief. Freyzins.

2. Aufhebungsgesetz. Verjährung.

§. 1131.

γ) *Allgemeine Güterpolizey.*

Bey der allgemeinen Güterpolizey (§. 1035.) findet sich in den einzelnen Landen eine Menge Verschiedenheiten.

1. *Deichband (universitas aggeralis).*
2. Unterschied der Wege.
3. Verwaltung; Verpachtung der Posten (vergl. §. 1070.) *Feudum postarum.*
4. Flossrecht (*jus grutiae et jus ratum*) — Fährrecht (*jus trajectus*).
5. Seerecht. Schiffspatron. Rheder (*exercitor navis*). *Magister navis* (vergl. §. 572. ff.) Schiffsvolk. Mählbrief. Beylbrief. Befrachter. Bodmerey. Haverey.

§. 1132.

δ) *Besondre Güterpolizey.*

Ein Landgut (§. 117.), das den öffentlichen Lasten, die den Grundstücken in der Regel obliegen, unterworfen ist, heisst ein *Bauerngut*, und der Besitzer desselben *Bauer* im engern Sinne (§. 118.)

1. (Ganzer und halber) Hof (*curia*). (Grosse und kleine) Köthe (*curia cossatica*).
2. Rittergut.
3. Gartenrecht.

§. 1133.

§. 1133.

Die Bauern sind entweder Leibeigne (§. 1128. ff.) oder Freye. Weil auf die letztern oft in Ansehung ihres Guts Privatleute Rechte haben; so zerfallen sie in *Freybauern*, *Freysassen* (*rustici perfecte liberi*) und halbfreye Bauern (*r. imperfecte liberi*).

1. Dingliche Frohnden und dingliche Zinsen der Halbfreyen (vergl. 419.)
2. Bekenngeld. Grundzinsen. Dinggeld. Schutzgeld.

§. 1134.

Eine Hauptart von Abgaben oder Zinsen (§. 323.) eines Bauerguts sind die *Zehenten* (*decimae*), d. i. ein verhältnissmässiger Theil der Früchte einer Sache, die der Eigenthümer der Früchte an einen andern zu entrichten hat.

1. Fruchtzehent, lebendiger Zehent (§. 324.) Naturalzehent (*decimae propriae s. naturales*), und Sackzehent (*d. saccariae s. impropriae*).
2. Zehentherr. Zehendrecht (*jus decimandi — universale et particulare generale et speciale*).

§. 1135.

§. 1135.

Das Recht der Bauern an einem Bauerngut ist sehr verschieden. (§. 424. 426. 432. 436. 437. 441. 446. 565. 592. u. dgl.

§. 1136.

Das Recht zu weiden (vergl. 1037.) kann sehr verschiedene Rechtsgründe haben.

§. 1137.

Forst (*forestum*) ist ein bestimmter Theil eines Waldes. Das Eigenthum (§. 424.) daran mit den Folgen desselben heisst *Forstrecht* (*jus foresti*, vergl. §. 1037.)

Foresta publica et privata. Holzmarken.

§. 1138.

Die Jagd, der Vogelfang und die Fischerey (§. 641. Anm. 3.) sind häufig nach gemeinem Recht (§. 641.) zu beurtheilen.

1. Particularrechte machen es zum Recht des Gutseigenthümers oder zum Regal. *Feudum venationis.*
2. Hohe und niedre Jagd.
3. Forst- und Jagdbeamte. Forst- und Jagdstaat.
4. Mitjagd, Koppeljagd, Vorjagd.

§. 1139.

§. 1139.

Bergwerke sind Orte, wo man sich beschäftigt, Fossilien aufzusuchen, zu gewinnen und zum weitern Gebrauche zu verarbeiten. Oft ist das Recht daran ein nutzbares Regal (§. 999.)

Bergamt.

§. 1140.

Bey den zur Handlung gehörenden Personen sind zu unterscheiden der Handelsherr (Principal (§. 572. Anm. 1.) und die Handlungsbediente.

1. Factor (*Institor*) hat eine generelle Bevollmächtigung (§. 577.). Buchhalter. Lehrbursche.

2. Mäkler.

§. 1141.

Märkte (*nundinae*) sind unter öffentlicher Autorität angeordnete Zusammenkünfte von Menschen aus verschiedenen Orten, um Waaren zu kaufen und zu verkaufen.

1. Wochenmärkte (*n. hebdomadales*). Jahrmärkte (*n. annuae*). Messen (*n. solennes*).

2. Verkaufsrecht (*jus propolii*). Stapelrecht (*jus stapulae*).

§. 1142.

Einige Arten der Gewerbe dürfen nicht anders als auf ausdrückliche Erlaubnifs der Polizey ausgeübt werden.

Weinfchank (*jus oenopolii*). Brandweinbrennen und Brandweinfchank. Lotterien.

§. 1143.

c) Niedre Polizey.

Die Stadt ift in ihren Rechten wie eine Gefellfchaft (§. 199.) und Gemeinheit (§. 326. u. 710.) zu beurtheilen.

1. Recht der ftädtifchen Nahrung (§. 721.) Bannrecht der Städte.
2. Kämmereygüter (*bona urbium cameralia* §. 706.)
3. *Jus collectandi collegiale* (§. 698. u. 1000.)
4. Gefchofs, Bürgerfchofs.

§. 1144.

Landftädte (§. 939.) können, wie andre Privatperfonen, einzelne Rechte der Staatsgewalt (§. 1051. 1060. 1069. 1072.) haben.

§. 1145.

Die Städter haben Rechte, die der Ort giebt. Sie zerfallen in Beyfafsen (*incolae*)

und

und Bürger (Stadtbürger, *cives*, vergl. §. 929.) Letztere sind Mitglieder der Stadtgemeinde (§. 1039.)

1. Allgemeine und besondre Bürgerrechte.
2. Erwerbung des Stadtbürgerrechts (vergl. §. 980.) Bürgereid (vergl. §. 952.) Bürgergeld.
3. Verlust des Stadtbürgerrechts.
4. Arten der Stadtbürger. Patricier, Groſsbürger, Kleinbürger.

§. 1146.

Die Stadtobrigkeit hat entweder bloſs die Verwaltung der Gemeinde (Bürgermeister und Rath nebst den Bürgerdeputirten) oder auch die Verwaltung von Rechten der Staatsgewalt (in Landstädten) zum Zweck. Sind dies Pat monialrechte (vergl. §. 1051.); so können sie den obigen zustehen. Sonst werden dieselben von Staatsbeamten (Vögten und Gerichtsschulzen, *advocati et sculteti*) ausgeübt.

1. Vorstadt (*suburbium*).
2. Dorfrecht. Fleckenrecht.

§. 1147.

Es giebt Zünfte (§. 1041.) von Handwerkern, Kaufleuten etc. Sie haben Rechte einer Gemeinheit (§. 710.) oder besondre.

1. Drey

1. Drey Claſſen in der Zunft.
2. Gezünftete und freye Handwerker.
3. Gildebann.
4. Aufnahme in die Zunft.

§. 1148.

7) *Privatrecht des Kirchenregiments.*

Ein *Conſiſtorium* iſt ein Collegium, das zu einem Theil des Kirchenregiments (§. 927.) angeordnet iſt. Zuweilen ſind auch einige Regierungsrechte demſelben übergeben.

Landesconſiſtorium. Oberconſiſtorium. Unterconſiſtorien.

§. 1149.

Das Recht, ein Conſiſtorium zu beſtellen, (*jus conſiſtorii*) iſt darum theils von der Kirchengewalt, theils von der Landeshoheit abhängig (vergl. §. 927.)

1. Es kann auch Privatperſonen zuſtehen (vergl. §. 1051.)
2. Das beſondre Kirchenregiment (§. 902.) iſt auf mancherley Art vertheilt.

Drittes Hauptstück.

Criminalrecht.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§. 1150.

1) *Abtheilungen überhaupt.*

Unter den Strafen (§. 146.) muss man 1) Privatstrafen und öffentliche Strafen (§. 493.), 2) unter diesen wieder Polizeystrafen (§. 1028.) und Criminalstrafen (§. 1010.) unterscheiden.

Bürgerliche Strafe (*poena civilis*).

§. 1151.

Auch gesellschaftliche, folglich auch kirchliche, Strafen (*poenae ecclesiasticae*) sind eigentlich Privatstrafen (§. 1150.)

1. Ausschliessung.
2. *Poenae seculares et mixtae.*

3. Su-

3. Suspension. Absetzung (*depositio, remotio*). Degradation. *Excommunicatio* (Anm. 1.). Versagung eines ehrlichen Begräbnisses (§. 849.)

§. 1152.

2) *Criminalstrafen.*

Eine Criminalstrafe (§. 1150.) nimmt entweder wirklich alle Rechte eines Staatsbürgers, oder nur einige. — Daher zwey Arten: *poenae capitales* und *non capitales.*

§. 1153.

a) Capitalstrafen.

Capitalstrafen (§. 1152.) sind Beraubung des Lebens, Lebensstrafe (*mors naturalis*), oder des vollen Staatsbürgerrechts (*mors civilis*).

1. Hinrichtung mit dem Schwerdt (*gladius*), Strang (*laqueus*), Rad (*rota*) und Feuer (*ignis*). *Suffocatio.*
2. Landesverweisung (*relegatio*).

§. 1154.

b) Nichtcapitalstrafen.

Nichtcapitalstrafen (§. 1152.) zerfallen in Leibesstrafen (*p. corporalis*), nemlich Verstümmelung,

melung, und Züchtigung (*p. corporis afflictiva*) und andre (*p. non corporales*), wodurch man Freyheit, Ehre, oder Güter verliert.

1. Brandmark (*stigma*).
2. *Fustigatio*.
3. Oeffentliche Arbeiten (*operae publicae*). Zuchthaus (*ergastulum*). Gefängniss (*carcer*), Ehrlosigkeit (*infamia* §. 407.). Schandpfal.
4. *Confiscatio*. Geldstrafe (*mulcta*).

Zweyter Abschnitt.

Verbrechen.

§. 1155.

1) *Allgemeine Bestimmungen.*

Es hat keine Strafe statt ohne äussre Handlung (§. 27.)

§. 1156.

Da einzelnen Menschen besondre Gesetze obliegen; so erklärt sich daraus die Eintheilung in *delicta communia* und *propria*.

Delictum omissionis et commissionis (vergl. §. 179.)

§. 1157.

Bey einem Verbrechen können, aufser den zum Begriff deſſelben nöthigen Erfoderniſſen, noch manche andre geſetzwidrige Nebenumſtände vorkommen. Daher unterſcheidet man einfache und qualificirte Verbrechen (*crimen ſimplex et qualificatum*).

§. 1158.

Die Verletzung einiger Perſonen und einiger Güter wird härter geſtraft als die Verletzung andrer.

Perſonae ſanctae und *res ſanctae*.

§. 1159.

2) *Haupteintheilung*.

Die Verbrechen verletzen entweder Rechte der Privatleute oder Rechte des Staats. Daher theilt man ſie in Privatverbrechen und Staatsverbrechen ein.

§. 1160.

Mehrere Verbrechen können mit Gewaltthätigkeit (§. 41.) begangen werden, wobey dieſelbe aber nicht immer die Hauptbeſtimmung des Verbrechens ausmacht. Nur wenn

sie dies ist, so entsteht daraus ein besondres Verbrechen der Gewaltthätigkeit (*crimen vis*).

Vis privata et publica.

§. 1161.

3) *Arten.*

a) Privatverbrechen.

Fleischliche Vergehen sind Verletzungen der Gesetze über die Keuschheit (theils durch eigne Handlung, theils durch Beförderung.) Einige sind mit Verletzung der Rechte andrer verbunden und also Verbrechen im strengen Sinn (§. 188.). Andere hat der Staat diesen gleich gesetzt.

§. 1162.

Die Privatverbrechen (§. 1159.) verletzen entweder Rechte der Person (§. 415. 416.), oder dingliche Rechte (§. 414.), oder Rechte der Gewalt (§. 206.)

§. 1163.

Beraubung des Lebens (§. 416.) eines Menschen heisst Todtschlag (*Homicidium*), und ist sie willkührlich, *Mord* (*H. voluntarium*).

1. *Homicidium casuale* (§. 44.), *necessarium.*

2. Selbst-

2. Selbstmord (*Suicidium s. autochiria*).

3. *Homicidium simplex et qualificatum* (§. 1157.): Verwandtenmord (*Parricidium*. Aussetzung, Abtreibung eines Kindes). Strassenmord (*latrocinium*). Meuchelmord (*assassinium*). Giftmischung (*veneficium*).

§. 1164.

Verletzung des Körpers (*violatio corporis* §. 416.) hat besonders zwey Unterarten: Verwundung (*vulneratio*) und Verstümmelung (*mutilatio*).

§. 1165.

Beraubung der Freyheit (§. 416.) geschieht entweder zur Befriedigung der Geschlechtslust, oder aus andern Ursachen. Im letzten Fall ist es *Menschenraub* (*plagium*).

§. 1166.

Beyschlaf mit einer Person wider ihren Willen (§. 416.) heisst Nothzucht (*stuprum violentum*).

§. 1167.

Verletzung der bürgerlichen Achtung (§. 416.) geschieht durch Injurie (§. 600.)

Pasquill (*libellus famosus*).

§. 1168.

Verletzung dinglicher Rechte geschieht durch Entwendung, als Diebstahl (§. 602.), Raub (603.), durch Beschädigung, besonders Brandstiftung (*incendium*).

1. *Furtum simplex et qualificatum* (§. 1157.) — *primum secundum et tertium* — *parvum et magnum.*

2. *Sacrilegium* (§. 903. u. 1158.)

§. 1169.

Willkührliche Ueberschreitung der gesetzlichen Zinsgrenzen (§. 486.) heisst Wucher (*pravitas usuraria*).

§. 1170.

Verletzung der Rechte der Gewalt (§. 206. u. a.) kommt vor beym Ehebruch (§. 714.) und der Doppelehe (*Bigamia*, vergl. §. 682.)

Adulterium simplex et duplicatum.

§. 1171.

Wegführung einer ehrbaren Person wider ihren Willen (vergl. §. 1165.), oder den Willen derer, in deren Gewalt sie ist (§. 715. u. 733.), um Geschlechtslust zu befriedigen, heisst Entführung (*raptus*).

§. 1172.

Jede Veränderung der Wahrheit mit dem Vorsatz, dem andern zu schaden, heisst *Verfälschung* (*crimen falsi*).

Falsum innominatum et nominatum. Arten des letztern: Meineid (*perjurium*); Verrückung der Grenzen (*termini motio*).

§. 1173.

Noch sind fleischliche Vergehen übrig (vergl. §. 1166. 1170. u. 1171.), die eigentlich ohne Verletzung der Rechte begangen werden (§. 1161.)

1. *Stuprum voluntarium. Concubinatus. Fornicatio. Incestus* (*simplex et conjunctus*). Widernatürliche Wollust. *Sodomia.*

2. Verkuppelung (*Lenocinium* §. 1161.)

§. 1174.

b) Staatsverbrechen.

Die Staatsverbrechen (§. 1159.) sind entweder Verletzungen der Rechte der moralischen Person des Staats, oder der durch die Staatsanstalten festgesetzten Rechte. Jene können eigentliche *Staatsverbrechen*, Majestätsverbrechen (*crimina majestatis*), diese *Regierungsverbrechen* genannt werden.

§. 1175.

Die Majestätsverbrechen (§. 1174.) gehen entweder auf Aufhebung des Staats oder auf Verletzung der Achtung und Ehre desselben. Jenes heisst *Hochverrath* (*perduellio*), dies *Verbrechen der beleidigten Majestät* (*crimen laesae majestatis*).

§. 1176.

Regierungsverbrechen äussern sich durch Anmassungen der Staatsgewalt oder auch unrechtmässige Anwendung derselben, durch Verletzungen der Staatsgüter u. dgl.

§. 1177.

§. 1177.

Missbrauch der öffentlichen Gewalt (§. 1176.) zum Schaden andrer geschieht vorzüglich entweder durch Drohungen, um Vortheile zu erreichen (*concussio*), oder von Anwälden und Advocaten zum Nachtheil ihrer Clienten (*praevaricatio*).

§. 1178.

Bewerbung um Staatsämter durch unerlaubte Mittel (§. 1176.) heisst *ambitus*.

§. 1179.

Jede Ausübung unerlaubter Selbsthülfe (§. 1176.) ist ein Vergehen, und kann Verbrechen werden.

Duell.

§. 1180.

Hauptarten öffentlicher Gewaltthätigkeit (§. 1160. u. 1176.) sind, ausser einigen schon genannten (§. 1163. 1166. 1168. 1171. 1179.), Landfriedensbruch (*crimen fractae pacis publicae*), Wegelagerung (*obsessio viarum*), Aufstand, Aufruhr (*seditio, tumultus*) und Ge-

Gewaltthätigkeiten gegen öffentliche Personen.

Erbrechung des Gefängnisses u. dgl.

§. 1180.

Münzverbrechen (*delicta monetaria*) sind alle willkührliche Verletzungen von Rechten in Ansehung des ausgemünzten Geldes (§. 104. u. 107.). Sie sind bald Verfälschungen (§. 1172.), bald Verletzungen der Rechte der Staatsgewalt (§. 1176.), zum Theil mit Herabsetzung derselben (§. 1175.), bald vereinigen sie beides.

§. 1182.

Es ist ein Verbrechen, wenn man vorsätzlich die verkäuflichen Waaren vertheuert (*Dardanariatus*).

Crimen annonae.

§. 1183.

c) Eigne Verbrechen.

Unter den besondern Menschenclassen eignen Verbrechen (§. 1156.) sind vorzüglich die Verbrechen der Staatsbeamten und der Soldaten zu merken.

Crimen repetundarum et residui.

§. 1184.

§. 1184.

Manche Vergehen ſind durch Privatwillkühr (der einzelnen Perſonen, oder der Geſellſchaften) beſtimmt und mit Strafen belegt.

1. Kirchliche Vergehen, wozu indeſſen auch manche eigentliche Verbrechen gerechnet werden (*delicta ratione fori eccleſiaſtica*).

2. Eigentliche Kirchenverbrechen (bey den Katholiken) ſind: Ketzerey (*haereſis*), *Schisma*, *Apoſtaſia* (§. 883.), *Simonia* (§. 910.)

§. 1185.

4) Nachtrag.

Ein Vergehen wird nicht immer völlig ausgeführt. Man unterſcheidet alſo zwiſchen einem vollzogenen Vergehen (*d. conſummatum ſ. perfectum*) und einem Verſuch eines Vergehens (*conatus delinquendi*), bey welchen letztern abermals entweder bloſs Vorbereitungen des Vergehens gemacht, oder ſchon die eigentlich ſtrafbare Handlung ſelbſt angefangen, aber nicht vollendet iſt (*d. attentatum et inchoatum ſ. imperfectum*).

Oft iſt die Willkühr des Verbrechers oder eines andern Urſach, daſs das Verbrechen unvollendet blieb.

§. 1186.

§. 1186.

Wenn einer mehrere strafbare Handlungen begangen hat; so sind dies verschiedenartige Vergehen. Im ersten Fall nennt man dies *concurrirende*, im zweyten wiederholte Vergehen (*d. concurrentia et repetita*).

D. continuata et reiterata.

Dritter Abschnitt.

Verhältniss der Verbrechen und Strafen.

§. 1187.

Das Gesetz setzt meistens eine genau bestimmte Strafe auf ein Verbrechen; zuweilen aber überläſst es sie dem Ermessen des Richters. — Jenes heiſst eine gesetzliche Strafe (*poena legalis*), dies eine willkührliche (*p. arbitraria*).

1. *Poena ordinaria et extraordinaria.*

2. *Poena communis et propria* (vergl. §. 1156.)

3. Keine Strafe geht auf die Erben (sie sey denn Geldstrafe §. 1154. Anm. 4.)

§. 1188.

Bey der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Strafen und Verbrechen kommt es auf die Beurtheilung an: 1) welches Verbrechen begangen sey, 2) welchen Antheil die Willkühr daran habe (§. 182 ff.)

Zurechnung der Verbrechen (§. 153.)

Viertes

Viertes Hauptstück.

Procefsrecht.

§. 1189.

Die Zwangsmittel zur Erhaltung des Rechts im Staate sind entweder aufsergerichtliche, oder gerichtliche (vergl. §. 294.)

§. 1190.

1) *Zwangsmittel des Privatmanns.*

Unter den aufsergerichtlichen (§. 1189.) ist zwar wörtliche Vorbehaltung seiner Rechte (*protestatio*) immer erlaubt, thätliche Erhaltung derselben, Selbsthülfe, aber im allgemeinen unerlaubt. Nur in gewissen Fällen lassen die Gesetze sie binnen vorgeschriebenen Grenzen zu.

§. 1191.

Im allgemeinen ist sie gegen Geächtete (§. 1023.) und Landfriedensbrecher (§. 1180.) gestattet.

§. 1192

§. 1192.

Sonſt iſt zur Erhaltung ſeiner Rechte Vertheidigung des Beſitzes mit manchen Unterarten, ja in einigen Fällen Verletzung der Rechte andrer, erlaubt.

1. *Novi operis nunciatio* (*Cautio damni infecti*). Zurückbehaltung (*retentio*).

2. Nothwehr (*moderamen inculpatae tutelae*). Gewaltthätige Vertheidigung gegen einen Dieb. Anhalten des flüchtigen Schuldners. Dienſtzwang (*jus coercendi*). Pfändung (*pignoratio*). Retorſion wörtlicher Injurien (§. 600.). Rache beym Ehebruch und der Entführung (§. 1170. 1171.)

3. Anwendung auf Verhältniſſe der Staatsgewalt, beſonders zur Erhaltung unſtreitiger Gerechtſame gegen Unterthanen (vergl. §. 1021. Anm. 2.), bey Religionsbeſchwerden, wenn gegen den weſtphäliſchen Frieden gehandelt wird etc.

4. Zur Erhaltung von beſtrittenen Rechten können auch Verträge geſchloſſen werden (§. 620 – 625.) *Compromiſſum et receptum arbitrorum* (§. 1016.)

§. 1193.

2) *Zwang des Staats.*

a) überhaupt.

Zwangsmittel, die die Staatsgewalt braucht, ſind 1) Nichtigkeit der geſetzwidrigen Hand-

lung, 2) Wegnahme dessen, was einem andern gebührt, 3) Suspension oder Beraubung eines andern Rechts. 4) Strafe (§. 146.)

§. 1194.

b) richterliches Verfahren.

α) Handlungen des Richters.

Die Handlungen des Richters vermöge der streitigen Gerichtsbarkeit sind entweder Folgen der beurtheilenden oder der vollstreckenden Gewalt (vergl. §. 1005.). Jenes sind *Urtheile, Richtersprüche (sententiae* §. 293.), diese theils richterliche Befehle (*praecepta judicialia*), theils Handlungen des Richters selbst (unmittelbare oder durch seine Untergebene).

1. Gericht im weitern Sinne (*judicium*).
2. Richterspruch im strengen Sinne. Machtspruch (vergl. §. 972 u. 1013.)

§. 1195.

Der Richter muss nach den Gesetzen seines Staats entscheiden.

Ausnahme bey der Collision der Gesetze, und bey der Retorsion.

§. 1196.

§. 1196.

ℵ) Richtersprüche.

Jeder gültige Richterspruch in Civilsachen bestimmt das Recht zwischen den Partheyen. Zehn Tage lang aber können die Partheyen noch ein Rechtsmittel dagegen einwenden; dann erst wird er unabänderliche Rechtsvorschrift, *rechtskräftig* (*res judicata*).

1. *Sententia facit jus inter partes.*
2. Vollstreckung des Urtheils (*executio* vergl. §. 1005.)

§. 1197.

Ein Richterspruch (§. 1194.) ist entweder zur Entscheidung oder zur blossen Leitung eines Processes gefällt. In jenem Fall ist es ein *Endurtheil* (*sententia definitiva*), in diesem Fall ein *Zwischenurtheil* (*interlocutoria*).

§. 1198.

Ein Richterspruch erklärt entweder bloss ein Recht als schon vorhanden, oder ertheilt ein neues Recht, oder aber stellt auch ein verlornes Recht wieder her. Das letzte heisst *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* (*restitutio in integrum*, in Ansehung des aufgehobnen Rechtsgeschäfts *rescissio*). Diese hat aber meistens nur dann statt, wenn der Wiedereinzu-

setzende eine unverschuldete Rechtsverletzung dadurch erlitten, und eine gesetzmäßsige Ursache (*justa causa*) der Wiedereinsetzung für sich anzuführen hat.

Bonorum possessio.

§. 1199.

b) Richterliche Befehle.

Ladung, Vorladung (*citatio*) ist ein richterlicher Befehl (§. 1194.), wegen einer im Gericht vorzunehmenden Handlung daselbst zu erscheinen.

1. Wörtliche (mündliche und schriftliche) und thätliche Ladung (*citatio verbalis, oralis et scripta, et realis*).

2. Davon hängt *interpellatio judicialis* ab (vergl. §. 396.)

3. Decrete im eigentlichen Sinn (vergl. §. 298.)

§. 1200.

Einige richterliche Befehle (§. 1194.) schreiben ohne weitläuftige Untersuchung Handlungen vor, die außser Gericht vorgenommen werden sollen. Dies sind *mandata*, mit oder ohne Vorbehalt einer Einwendung (*man-*

(*mandata cum l. fine claufula*). Sie heifsen auch *interdicta*.

1. Arreft (§. 979.)

2. *Sequeftrum* (vergl. §. 572 ff. u. 590.)

§. 1201.

Die wichtigften richterlichen Befehle oder Interdicte (§. 1200.) werden in Sachen des Befitzes gegeben, um ihn zu ertheilen (*I. adipiscendae poffeffionis*), aufrecht zu erhalten (*i. retinendae poffeffionis*), wieder zu geben, (*i. recuperandae poffeffionis*).

§. 1202.

β) *Procefs.*

א) überhaupt.

Ein Procefs (*judicium*, vergl. §. 1194.) ift eine gefetzmäfsige Verhandlung über beftrittene Rechte beftimmter Perfonen vor einem Richter (§. 1016.), der diefelben feftfetzen foll.

§. 1203.

Es ift bey einem Rechtsftreit in Betracht zu ziehen 1) das Subject deffelben, oder die dabey vorkommenden Perfonen (§. 1015–1017. 1076–1079.), 2) der Gegenftand deffelben (§.

 1006

1006—1009.), 3) die Verfahrungsweise (*processus in s. str.*)

1. Bürgerlicher und peinlicher Process (§. 1007.)
2. *Res litigiosa.*
3. Gemeiner und particularer Process (vergl. §. 265.) Sächsischer Process. Reichsprocess (*processus imperii* §. 987.)
4. Andre Bedeutungen des Worts *Process.*

§. 1204.

D) Bürgerlicher Process.

A) *Streitende Partheyen im allgemeinen.*

Den bürgerlichen Process (§. 1203. Anm. 1.) kann als streitende Parthey (§. 1015.) nur derjenige führen, der sich durch seine Willensäusserung verbindlich machen kann (§. 208. vergl. §. 1198.)

Legitima persona standi in judicio.

§. 1205.

B) *Handlungen derselben.*

Die vorzüglichsten Handlungen der Streitenden (§. 1015.) sind 1) Klage, 2) Einlassung auf die Klage, 3) Eid, 4) Sicherheitsleistung, 5) Beweis, 6) Einrede.

§. 1206.

§. 1206.

a) Klage.

Klage (*actio* §. 1205.) iſt Darſtellung eines von einem andern beſtrittenen Rechts vor dem Richter mit der Bitte, es als Recht des Klagenden anzuerkennen und geltend zu machen (vergl. §. 1194 ff.)

1. Das Recht zu klagen heiſst auch *actio.*
2. Nicht alle Rechte geben ein Klagrecht (§. 310.)
3. Die Klagen, wodurch ein Interdict (§. 1200.) geſucht wird, heiſsen ſelbſt *Interdicta.*

§. 1207.

Die Klage (§. 1206.) wird dem Richter mündlich oder ſchriftlich vorgetragen.

Klagſchrift, Klagſchreiben (*libellus*).

§. 1208.

Der Beklagte als ſolcher (§. 1076.) kann vor demſelben Richter, von welchem die Klage des Klägers entſchieden werden ſoll, wieder eine Klage gegen den Kläger erheben. Dieſe letzte heiſst die *Wiederklage* (*reconventio*), und in deren Gegenſatz die erſte alsdann *Vorklage* (*conventio*).

§. 1209.

b) Einlassung.

Einlassung auf die Klage (*litis contestatio* §. 1205.) ist eine ausdrückliche Erklärung des Beklagten, ob und in wie weit er den Inhalt der Klage als wahr zugestehe.

§. 1210.

c) Gerichtlicher Eid.

Die Eide im Procefs (§. 1205.) sind in der Regel Bekräftigungseide (§. 177.). Es fodert sie bald der Gegner, bald schreibt sie der Richter von Amtswegen vor. Die erste Art heisst ein *zugeschobener Eid* (*juramentum voluntarium s. delatum*), die zweyte ein aufgelegter Eid (*j. necessarium s. legale*).

§. 1211.

Manche Eide (§. 1210.) haben Beendigung eines Rechtsstreits zum Zweck (Entscheidungseid, *juramentum litis decisorium*); andre gehen auf Nebenzwecke.

§. 1212.

d) Sicherheitsleistung.

Vorstand (§. 145. u. 1205.) im Gerichte wegen ungezweifelter oder doch möglicher Ver-

Verbindlichkeiten leistet theils der Kläger, theils der Beklagte, theils der Bevollmächtigte.

1. *Cautio de expensis et de reconventione* (§. 1208.)

2. *Cautio de judicio sisti et judicatum solvi.*

3. *Cautio de rato* (§. 572. Anm. 5.)

§. 1213.

e) Beweis.

Beweis (*probatio* §. 1205.) ist gesetzmäſsige Ueberzeugung des Richters von einer Thatsache (vergl. §. 306.).

§. 1214.

Beym Beweise (§. 1213.) kommt es 1) auf die Beweismittel (*media probandi*), 2) auf den Gegenstand des Beweises (*thema probandum*), 3) auf die Arten des Beweises, 4) auf die Verbindlichkeit zum Beweise an.

§. 1215.

Beweismittel (§. 1214.) sind 1) Augenschein (*ocularis inspectio*), 2) Zeugen (*testes*), 3) Urkunden (§. 51. *instrumenta*), 4) Eid (§. 1210. 1211.).

1. Eingeständniss (*confessio*) des Gegners macht die Führung des Beweises überflüssig (vergl. §. 306. u. 1209.)

2. Erfodernisse der Zeugen. *Testes omni exceptione majores, inhabiles, suspecti.* Die Zeugen sind zu vereiden (*testi injurato non creditur*).

3. *Instrumenta publica et privata* (vergl. §. 1059.) Manche Privaturkunden erhalten ihre Beweiskraft erst nach dem Verfluss einiger Zeit. — Handschrift (*contractus literalis*) beym Darlehn und Brautschatz (vergl. §. 550. Anm. 2.)

4. Eintheilungen des Eides in Rücksicht des Beweises (Entscheidungseides §. 1211.) 1) des zugeschobenen (§. 1210.) in dem eigentlich zugeschobenen und zurückgeschobenen (*j. delatum et relatum*) 2) des aufgelegten (§. 1210.) in den Erfüllungseid (*j. suppletorium*) und Reinigungseid (*j. purgatorium*). *Juramentum in litem veritatis* (§. 480.) *et affectionis* (§. 102)

5. Rechtsvermuthungen (§. 307—309.) z. B. für den Besitzer (§. 387.)

6) Kunstverständige (*artis periti*).

§. 1216.

Bewiesen wird (§. 1214.); 1) was eine Parthey der andern nicht zugesteht (§. 1215. Anm. 1.), 2) wovon die Gewissheit des Gegentheils dem Gegner vortheilhaft seyn würde, 3) was nicht vermuthet wird (§. 307 ff.)

1. *Affirmanti incumbit probatio.*

2. In der Regel beweift der Kläger.

§. 1217.

Der Beweis eines Erfodernisses einer ftreitenden Parthey (§. 1216.) heifst *legitimatio*, und zwar bey den ftreitenden Hauptperfonen Legitimation zur Sache (*legitimatio ad caufam* vergl. §. 1204.)

Bey den Anwälden und Advocaten (§. 1079.) kommt *legitimatio ad proceffum* und *ad praxin* vor.

§. 1218.

Der Beweis (§. 1214.) zerfällt 1) in Rückficht deffen, der ihn führt, in Beweis (*probatio*) und Gegenbeweis (*reprobatio*), 2) in Rückficht des Verhältniffes des vorgefchriebenen Beweisgegenftandes zu dem wirklichen Gegenftande des geführten Beweifes in künftlichen und natürlichen Beweis (*p. artificialis et inartificialis*), und 3) in Rückficht deffen, was von dem vorgefchriebnen Gegenftande bewiefen ift, in vollen und nicht vollen Beweis (*probatio plena et minus plena*).

Probatio femiplena, femiplena major et minor.

§. 1219.

§. 1219.

f) Einrede.

Einrede (*exceptio* §. 1205.) ist ein gesetzmässiger Grund für eine streitende Parthey gegen eine Behauptung der andern im Gericht (besonders gegen einen Rechtsanspruch derselben).

Exceptio negativa et affirmativa.

§. 1220.

Einige Einreden gehen auf die gänzliche oder theilweise Aufhebung des Rechts, das der Gegner behauptet; andre nur auf die Aufschiebung desselben. Die ersten heissen *zerstörende* (*exceptiones peremtoriae*), die andern *verzögernde* Einreden (*e. dilatoriae*).

1. Beyspiele der zerstörenden: *e. SCti Vellejani* (§. 674.), *praescriptionis* (§. 393. u. a.), *pacti* (§. 620 ff.), *quod metus causa* §. 365.) u. dgl.

2. *Exceptiones mixtae.*

§. 1221.

Von den zerstörenden Einreden (§. 1221.) befreyen einige selbst von der Einlassung auf die Klage. — Diese heissen *Processhindernde* Einreden (*e. litis ingressum impedientes*).

E. *rei judicatae* (§. 1196.), *transactionis* (§. 625.), *renunciationis* u. dgl.

§. 1222.

Die verzögernden Einreden (§. 1220.) ſind hergenommen von der Beſchaffenheit des Gerichts, oder aber von andern Umſtänden (der Perſon eines Streitenden oder Anwalds §. 1217. der Verfahrungsart, oder der Sache ſelbſt). Jene heiſsen Einreden, die den Gerichtsſtand ablehnen (*exceptiones fori declinatoriae*), dieſe gemeine verzögernde Einreden.

1. *Exceptio fori incompetentis* (§. 1081.), *judicis inhabilis*, *ſuſpecti*, *praeventionis* (§. 1081.), *litis pendentiae* (§. 1098.), *primae inſtantiae* (§. 1087.)

2. E. *deficientis legitimationis ad cauſam* (§. 1217.), *nondum praeſtitae cautionis pro reconventione et expenſis* (§. 1212.), *plurium litis conſortium*, *nominationis ſ. laudationis auctoris* (§. 357.), *deficientis legitimationis ad proceſſum* (§. 1217. Anm.) u. a.

3. E. *feriarum* (§. 893.), *inepti libelli* (§. 1207.), *deficientis citationis* (§. 1199.) u. a.

4. E. *moratorii* ((§. 1022.), *pacti de non petendo temporalis*.

§. 1223.

§. 1223.

Einige Einreden enthalten die Behauptung der Ungültigkeit der allgemeinen oder besondern Rechtsquelle.

Exceptio falsitatis, sub- et obreptionis (§. 298. Anm. 3.)

§. 1224.

Einige Klagen und Einreden sind der Ehre des Gegners nachtheilig (*actiones et exceptiones famosae*). Diese können gegen diejenigen, welchen man Ehrfurcht schuldig ist (§. 733. u. 860.) nicht vorgebracht werden.

Remedia rescissoria (actiones et exceptiones §. 1198.)

§. 1225.

C) *Verfahren.*

Wesentliche Stücke (*substantialia s. essentialia*, vergl. §. 341.) eines jeden bürgerlichen Processes sind 1) Klage (§. 1206.), 2) Einlassung auf die Klage (§. 1209.), 3) Urtheil (§. 1196 ff.)

1. *Formalia s. accidentalia processus.*
2. Fehlen wesentliche Stücke, so ist der Process nichtig.

§. 1226.

Es ift im allgemeinen ein genau beftimmtes Verfahren bey den Proceffen (§. 1202.) gefetzlich vorgefchrieben, und die vollftändige Beobachtung deffelben macht den *ordentlichen* Procefs (*proceffus ordinarius*) aus. — Bey einigen Rechtsfachen (§. 1006 ff.) ift aber als Ausnahme manches davon erlaffen oder abgeändert; alsdann heifst dies ein *fummarifcher* Procefs (*proceffus fummarius*).

1. Unbeftimmter und beftimmter fummarifcher Procefs. Poffefforifcher Procefs (§. 1009. *poffefforium ordinarium et fummariffimum*), Mandatsprocefs (§. 1200.), Executivprocefs (§. 1196.), Wechfelprocefs (§. 666.), Arreftprocefs (§. 1200. Anm. 1.)

2. Kriegsprocefs (§. 1119.), Confiftorialprocefs (§. 1148.)

§. 1227.

Die Klage foll ein Urtheil (§. 1225.) des Richters veranlaffen. Sie mufs alfo dazu die Gründe, und demnach einen Vernunftfchlufs enthalten, der aus dem Grunde des Rechts (Klagegrund. *fundamentum agendi*), aus der Erzählung der vorliegenden Thatfachen (Gefchichtserzählung, *fpecies facti*) und einer Schlufsfolge befteht, von welcher letztern dann

dann das Gesuch, die Bitte (*petitum*), abgeleitet wird.

Imploratio (vergl. §. 1227.)

§. 1228.

Der Klageschrift (§. 1207.) wird vom Beklagten (§. 1076.) eine Exceptionsschrift, dieser eine Replik, und der letzten wieder eine Duplik entgegengesetzt.

Triplik, Quadruplik.

§. 1229.

D) *Arten der Klagrechte.*

Die Klagrechte und Klagen haben mancherley Abtheilungen, von denen die meisten Eintheilungsgründe in den schon erläuterten Lehren enthalten sind. Ihr Unterschied ist wichtig, weil theils in Ansehung der Gattungen, theils der Arten manchmal besondre, selbst abweichende, Grundsätze über das Klagerecht, den Klagegrund, die Schlussbitte (§. 1227.), den Beweis (§. 1214 ff.), besondre zu jeder Klage gehörige Einreden (§. 1219 ff.) die Sentenz (§. 1196 ff.) u. dgl. gelten, und demnach jede Klage als eine eigne Processart angesehen werden kann.

1. *Actiones petitoriae et possessoriae* (vergl. §. 1009.)

2. *Actio-*

2. *Actiones fimplices et duplices.*

3. *Actiones rei perfecutoriae, poenales* (§. 493.) *et mixtae. Actiones vindictam (meram) fpirantes* (vergl. §. 1187. Anm. 3.)

4. *Actiones univerfales, fpeciales et generales* (§. 326.)

5. *A. certae et arbitrariae* (§. 1074.)

§. 1230.

Die wichtigfte Abtheilung der Klagen ift von dem dadurch zu erhaltenden Rechte abhängig.

1. *Actiones praejudiciales* (§. 415.), *reales* (§. 412.) *et perfonales* (§. 413. *l. mere perfonales l. in rem fcriptae*). *A. mixtae.* Eine *actio realis* kann zugleich auf eine *obligatio* gehen.

2. *Actiones adjectitiae qualitatis (quod juffu, exercitoria* §. 1131., *inftitoria* §. 1140., *de in rem verfo* §. 336. *etc.*)

3. *A. nominatae et innominatae (in factum).*

4. *A. perfonales directae et contrariae* (letzte nur auf Schadenserfatz).

5. Hauptarten der Klagen.

I. *A. petitoriae.*

1) *A. reales* (Anm. 1.) *f. vindicationes* (vergl. §. 422—452.)

a) aus dem Eigenthum (und deffen Arten) — Eigenthumsklage. (*Rei vindicatio* und *Publiciana in rem actio* — unterfchieden in der Legitimation zur Sache (vgl. §. 1218.)

 b) aus

b) aus den Servituten.

α) zur Behauptung derselben. — *A. confessoria.*

β) zur Ableugnung derselben — *A. negatoria.*

c) aus dem Pfandrecht — *A. hypothecaria s. quasi serviana.*

Art: *A. serviana.*

d) aus dem Erbrecht — *Hereditatis petitio:*

Arten: *Her. pet. partiaria* (vergl. §. 814.)
— — *possessoria* (§. 1198. Anm.)
— — *fideicommissoria* (§. 826.)
Querela inofficiosi (§. 840.)

2) *A. personales* (Anm. 1.) *s. condictiones.*

A. Allgemeine Einreden.

a) überhaupt — *e. competentiae* (§. 458. vergl. §. 582. 684. u. a.)

b) für *correos debendi:* — *exc. divisionis* §. 454. *cedendarum actionum* §. 626.

B. Klagen.

A. allgemeine — *Condictiones ex lege.*

B. aus Verträgen.

a) überhaupt — *A. ex pacto* (§. 507. diese erhalten doch zuweilen noch eigne Namen).

z. B. gegen Bürgen.

Besondre Einreden der Bürgen sind: *exceptio* (*s. beneficium*) *excussionis* §. 547., *ordinis*, *divisionis* §. 454. *et cedendarum actionum* (§. 626.)

b) besondre.

α) aus dem Kauf (§. 554 ff.)

A. emti.
— *venditi.*

β) aus

β) aus der Miethe oder Pacht (§. 565 ff.)
A. locati.
— *conducti.*

γ) aus der Emphyteuſe (§. 571.) — *A. emphyteuticaria.*

δ) aus der Bevollmächtigung (§. 572 ff.)
A. mandati directa.
— — *contraria* (Anm. 4.)

ε) aus dem Geſellſchaftsvertrage (§. 581 ff.) — *A. pro ſocio.*

ζ) aus dem Darlehn — *Condictio certi ex mutuo* (§. 587 ff.)
Beſondre Einreden: *E. SCti Macedoniani* (§. 755.), *e. non numeratae pecuniae* (§. 587.)
Beſonderheit im Beweiſe (vergl. §. 1215. Anm. 3.)

η) aus dem Verleihen (§. 588.)
A. commodati directa.
— — — *contraria* (Anm. 4.)

θ) aus der Hinterlegung (§. 590.)
A. depoſiti directa.
— — *contraria* (Anm. 4.)

ι) aus dem Pfandcontract (§. 545 f.)
A. pignoratitia directa.
— — — *contraria* (Anm. 4.)

κ) aus den ungenannten Verträgen — *A. in factum* (Anm. 3.) *praeſcriptis verbis.*

C. Aus Vergehen.

α) wegen einer Injurie (§. 605.) — *a. injuriarum* (*aeſtimatoria* u. dgl.

β) wegen Diebſtahl (§. 602.) — *condictio furtiva.*
Art: *a. rerum amotarum* (vergl. §. 739.)

γ) wegen Raub (§. 603.) — *a. vi bonorum raptorum.*

δ) wegen Beschädigungen (§. 601.) — *a. ex lege Aquilia,*

ε) andere *actiones in factum* (vergl. Anm. 3.)

D. aus einer *obligatione quasi ex contractu.*

α) aus der Geschäftsverwesung (§. 606.)

A. negotiorum gestorum directa.

— — — *contraria* (Anm. 4.)

Art: *A. funeraria* (§. 850. 851.)

β) aus der Antretung der Erbschaft (§. 605. 819.)

A. personalis ex testamento.

Art: *A. expletoria s. ad supplementum legitimae* (§. 812.)

γ) aus Gemeinschaften auf Theilung u. s. w. — Theilungsklagen (*Judicia divisoria*).

1) *A. communi dividundo* (§. 607.)

2) — *familiae erciscundae* (§. 605.)

3) — *finium regundorum.*

δ) aus der Vormundschaftsverwaltung (§. 605.)

A. tutelae directa (§. 1098.)

— — *contraria* (Anm. 4.)

ε) aus der Annahme einer Sache, auf die man kein Recht hat (§. 605.)

Condictio indebiti.

— — *sine causa.*

— — *ob turpem l. injustam causam.*

E. aus einer *obligatione quasi ex delicto* (§. 608 ff.)

A. de pauperie (noxalis).

— *de effusis et dejectis.*

Verschiedene *actiones de recepto adversus nautas, caupones et stabularios* (§. 609.)

F. aus einer *obligatione ex aequitate* (§. 610.)

A. ad exhibendum.

— *quod metus causa.*

G. *Actiones rescissoriae* (§. 1198.)

Condictio ob causam datorum.

— — *ex L. 2. C. de rescindenda emtione venditi* (§. 515.)

Actio redhibitoria et quanti minoris.

Restitutio in int. ex capite metus.

— — — — *doli.*

— — — — *aetatis.*

— — — — *absentiae.*

— — — *ex clausula praetoris generali.*

A. de divortio (§. 729.)

(*A. praejudiciales s. affirmativae s. negativae*).

II. *A. possessoriae.*

Interdicta l. adipiscendae l. retinendae l. recuperandae possessionis (vergl. §. 1201.)

§. 1231.

C) *Rechtsmittel gegen Richtersprüche.*

Rechtsmittel gegen ein Richterspruch sind 1) Berufung (*appellatio*) an einen andern Richter (§. 1017.), 2) Nichtigkeitsbeschwerde (*querela nullitatis*), 3) Mittel, wodurch eine neue Untersuchung vor denselben Richter veranlasst wird, 4) Syndicatsklage (*actio ex syndicatu*).

1. *Supplicatio, Revisio,* Leuterung.

2. *Querela protractae s. denegatae justitiae.*

3. Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 1198.), um Erläuterung des Urtheils.

4. Recurs an den Reichstag (§. 963 ff. *recursus ad comitia*) gegen Richtersprüche der Reichsgerichte.

5. Gerichtskosten, Processkosten (*impensae litis*), Armenrecht.

§. 1232.

F) *Streitende Nebenpersonen.*

Die Intervention ist die freywillige Einmischung eines Dritten in einen bereits angefangnen Rechtsstreit, um die Erhaltung seiner Rechte oder der Rechte einer von den streitenden Partheyen zu bewirken.

Interveniens (vergl. §. 1079.)

§. 1233.

Processverkündigung (*litis denunciatio*) ist eine Benachrichtigung von einem angefangenen Processe, damit der Benachrichtigte dem andern gegen den Gegner Beystand leiste.

§. 1234.

G) *Besondre Processarten.*

Wenn der Schuldner nicht im Stande ist, alle seine Gläubiger zu befriedigen (*concursus creditorum*); so werden seine Güter von den Ge-

Gerichten ihm genommen und alsdann ftreiten die Gläubiger, wer vorzüglich zu befriedigen fey, und wie viel jeder erhalte. Dies begründet eine befondre Procefsart — den Concursprocefs.

1. Dabey kommt vor: *ceffio bonorum*, *curator bonorum* (§. 1100.), eine doppelte *feparatio*, *actio Pauliana* u. dgl.

2. Vorzug einiger Foderungen vor andern: 1) einige, die allen vorgehen, 2) einige privilegirte Pfandrechte (*pignus privilegiatum*), 3) andre Pfandrechrechte (*pignus fimplex*) nach ihrem Alter, 4) Vorzugsrechte nach den Pfändern.

§. 1235.

H) *Verwegene Streiter.*

Mittel gegen verwegene Streiter (*temere litigantes*) find 1) der Eid für Gefährde (*jusjurandum calumniae* §. 1211.), 2) wirklicher Schaden, der fich bald in Verluft mancher Vortheile im Procefs, bald in der Nothwendigkeit den Procefs fortzufetzen (§. 1212. Anm. 2.), bald in einer gröfsern Verbindlichkeit, bald in der Verbindlichkeit zum Erfatz der Unkoften (§. 1233. Anm. 5.) äufsert.

1. *Jusjurandum calumniae generale et fpeciale.*

2. Wer

2. Wer einem andern besondre Ehrfurcht schuldig ist, kann den Eid für Gefährde nicht fodern (vergl. §. 1224.)

§. 1236.

3) *Verjährung der Klagen und Einreden.*

Jedes Klagrecht (§. 1230.) wird durch vernichtende Verjährung (§. 394.) aufgehoben; die Zeit derselben ist aber nach den verschiedenen Arten des Klagrechts verschieden.

Durch eine erwerbende Verjährung (§. 394.) kann als eine Folge auch ein Klagrecht wegfallen.

§. 1237.

Diejenigen Klagen, welche nur durch eine Verjährung der längsten Zeit (§. 400.) aufgehoben werden, heisst *immerwährende* (*actiones perpetuae*); alle, die eine kürzere Verjährung haben, zeitliche (*a. temporariae*). Die meisten Klagen sind immerwährende.

§. 1238.

Immerwährende Einreden (*exceptiones perpetuae*) sind solche, welche gar nicht durch Ablauf der Zeit aufgehoben werden, und dies gilt von den meisten. Ausnahme sind einige *zeitliche* (*e. temporariae*).

§. 1239.

In der Regel gelten alle Klagrechte für und gegen die Erben.

Klagen auf Strafe (§. 1187. Anm. 3.)

§. 1240.

K) *Provocation.*

Zuweilen fodert einer einem andern im Gericht auf, zu klagen. Eine solche Auffoderung heisst *provocatio*. Sie hat besonders statt 1) wenn der aufgefoderte sich berühmt hat, ein Klagrecht zu haben (*provocatio ex lege diffamari*), wobey dann der Zweck ist, dass er klage oder ihm immerwährendes Stillschweigen aufgelegt werde, 2) wenn man eine Einrede zu verlieren fürchtet (*p. e. l. si contendat*), wo alsdann diese Einrede, falls jener nicht klagt, für immerwährend (§. 1239.) erklärt wird.

§. 1241.

3) Peinlicher Process.

Der peinliche Process (§. 1203. Anm. 1.) zerfällt in den *Untersuchungsprocess* (*processus*

inquisitorius) und in den *Anklageprocess* (*p. accusatorius*).

P. inquisitorius simplex et mixtus.

§. 1242.

A) *Untersuchungsprocess.*

Den Untersuchungsprocess (§. 1241.) veranlasst ein gesetzlicher Grund zur Untersuchung, welcher entweder in eine *Denunciation* oder in ein öffentliches Gerücht (*fama publica*), oder aber in Anzeigen (Vermuthungen, *indicia s. praesumtiones*), d. i. in Gründe der Wahrscheinlichkeit von einem begangenen Verbrechen oder dessen Urheber zu setzen ist.

Indicia proxima et remota.

§. 1243.

Mittel bey der Untersuchung sind 1) die gewöhnlichen Beweismittel, 2) Anzeigen (§. 1242.), 3) Confrontation, 4) peinliche Frage (*tortura*).

1. *Territio.*

2. Verwahrung des Angeschuldigten (*custodia rei*).

§. 1244.

§. 1244.

Die Unterfuchung zerfällt in die Generalinquifition und Specialinquifition.

§. 1245.

Gegen alles nachtheilige im peinlichen Procefs hat eine Vertheidigung (*defenfio*) ftatt.

§. 1246.

Gegenftände der Generalinquifition (§. 1244.) find 1) Gewifsheit des begangnen Verbrechens (*corpus delicti*), 2) allgemeine Erforfchung des Urhebers und der Gehülfen deffelben (§. 371.)

§. 1247.

Gegenftand der Specialinquifition (§. 1244.) ift eine ganz genaue Nachforfchung nach dem Urheber und den Umftänden des Verbrechens.

1. Sie ift der Ehre des Angefchuldigten nachtheilig.
2. Inquifitionsartikel.

§. 1248.

B) *Anklageprocefs.*

Der Anklageprocefs (§. 1241.) hat viel Aehnlichkeit mit dem Civilprocefs.

Accufator publicus (Fiscal) *et privatus.*

§. 1249.

§. 1249.

C) *Criminalurtheil.*

Ein Criminalurtheil (*sententia criminalis* §. 1194.) spricht entweder frey (*s. absolutoria*), bald von der ganzen Anschuldigung (*absolutio a causa*), bald nur von der Fortsetzung der Untersuchung (*a. ab instantia*), oder es verurtheilt, d. h. erklärt des Verbrechens schuldig und bestimmt die Strafe (*s. condemnatoria*).

1. Begnadigung (§. 1011.). Milderung (*mitigatio*). *Restitutio in integrum gratiae et justitiae.*

2. Milderungsgründe.

3. Verjährung der Verbrechen.

Drittes Buch.

Völkerrecht.

§. 1250.

1) Allgemeine Begriffe.

Als Völker (vergl. §. 262.) können gegen auswärtige nur solche betrachtet werden, welche wenigstens in Rücksicht des jedesmal in Frage stehenden Verhältnisses unabhängig sind. — Daher unterscheidet man in *ganz souveräne* und *halb souveräne* Völker (vergl. §. 220.)

Auswärtiges Staatsrecht (§. 262.), abhängig vom Völkerrecht.

§. 1251.

2) Rechte.

Völker können dieselben Rechte der Person, auf Sachen, an Personen und der Gewalt haben als einzelne Menschen (§. 202 ff.)

§. 1252.

§. 1252.

Zu den persönlichen Rechten eines Volks gehört Unabhängigkeit von dem Willen (Independenz), und besonders der Staatsgewalt andrer (*exterritorialitas*).

§. 1253.

Das Recht, den Willen eines Volks zu bestimmmen und zu erklären, ist im Repräsentationsrecht der Staatsgewalt (§. 704. u. 973.) gegründet, Es liegt darinn auch das Recht Gesandte (*legati*), d. i. Staatsbeamte (§. 982.) zur Ausübung des Repräsentationsrechts, an andrer Völker zu senden.

1. Gesandte des ersten und zweyten Rangs. Grossbothschafter, *Ministri plenipotentiarii*, Residenten, Consuln, Agenten etc. — Ordentliche und ausserordentliche Gesandte.

2. Vollmacht, Creditiv, Instruction.

3. Gesandte haben oft Rechte ihres Volks (§. 1252.)

§. 1254.

Das Volk kann alle Arten dinglicher Rechte haben, und manche Rechte der Gewalt.

Servitus juris gentium (vergl. §. 441 u. 961.)

§. 1255.

3) Erwerbung der Rechte.

Erwerben kann ein Volk Rechte durch Verträge, die die Staatsgewalt in dessen Namen schliesst (§. 1253.), und welche im allgemeinen die Erfodernisse aller Verträge haben.

1. Handelsfreyheit. Seevölkerrecht.

2. Handelsverträge. Bündnisse.

§. 1256.

Unter den Verstärkungen der Völkerverträge (vergl. §. 542.) ist besonders die *Garantie* (*guarantia*) zu merken, d. i. das Versprechen andrer Völker, auf die Erfüllung eines Vertrags zu halten.

§. 1257.

4) Erhaltung der Rechte.

Die Völker schützen ihre Rechte durch Zwang. Die vorzüglichsten Arten des Zwangs sind Repressalien (einzelne Gewaltthätigkeiten, von ähnlicher Art, als das andere Volk ungerechterweise gegen uns begangen hat), und *Krieg* (*bellum*, fortgesetzte Gewaltthätigkeiten gegen ein andres Volk).

§. 1258.

Das Recht des Kriegs (§. 1257.) haben alle Völker, soweit sie unabhängig sind.

1. Einzelne deutsche Staaten nicht gegen Kaiser und Reich und in der Regel nicht gegen ihre Mitstände (vergl. §. 991.)

2. Hülfe, die ein Volk dem andern leistet. Schutz- und Trutzbündnisse (§. 1255.). Defensiv- und Offensiv-Allianzen. — Hülfstruppen.

3. Neutralität.

4. Eroberung. Beute.

5. Sauvegarde (lebendige und schriftliche).

6. Verträge im Kriege. Ehrenwort, Kartel, Kapitulation, Waffenstillstand (*induciae*), Neutralitätsverträge.

§. 1259.

Der Krieg (§. 1257.) wird durch einen Vertrag, der nur Rechte zwischen den Partheyen begründet (Frieden, *pax*) beendigt.

1. Mediation. Congress. Präliminarien. Friedensinstrument. Separatartikel. Ratification. Garantie (§. 1256.). Execution.

2. Garantie des westphälischen Friedens durch Frankreich und Schweden.

Innhalt.

Register.

Die erste Zahl zeigt die Seite, die zweyte den Paragraphen an; n bedeutet eine Anmerkung.

A.

Abendmal 315, 892.
Abgaben, Hebungen 113, 323.
Abusus 30, 91. n.
Abwesenheit 17, 52.
— — ordentliche und aufferordentliche 18, 55.
Abzugsgeld 365; 1003.
Acceptatio 53, 174.
Accessio 221, 644. 112, 319.
— — naturalis, industrialis et mixta 112, 320. 221, 645.
Accise 364, 1002.
Acquaestus conjugalis 256, 742.
Acquisitio 44, 141.
Acten 102, 297.
Actio 11, 26. — 439, 1206. u. n. 1.
— Abtheilungen 448, 1229 ff.
Actiones arbitrariae 14, 37.
— — clandestinae 11, 27. n.
— — liberae 14, 37.
— — licitae et illicitae 22, 64.

Actiones nude spontaneae, non arbitrariae 14, 37.
Actuarius 392, 1078.
Actus merae facultatis, et a. (non merae) facultatis 48, 155.
Adel 75, 233.
— alter und neuer 409, 1127. n. 1.
— Erwerbung 408, 1125.
— Geschlechts und persönlicher 75, 233.
— hoher und niederer 76, 234.
— Verlust 408, 1126.
— Wiedererhaltung 409, 1126.
Adelsrecht 408, 1124 ff.
Adjectio 49, 158.
Administrator 65. 208.
Adoha 302, 860. n. 2.
Adoptio 238, 695.
Adulterium 246, 714. n.
Advocatia 374, 1029. n.
Aemter, erbliche Reichsämter 358, 986.
— — Ertheilung in einzelnen Ländern Deutschlands 358, 985.
— — öffentliche, Aufhebung 387, 1061.
— — — — Entstehung 387, 1060.
Aemterrechte 242, 705. 357, 982. ff.
Aequitas 24, 70.
Aestimatio 33, 103. et n.
Aftervermiethung, Afterpacht 194, 570. n.
Agenda 39, 126.
Ager arcifinius et limitatus 221, 646. n. 2.
Agnaten 7. 14. n. 1.
Ahnen 8, 17.
Ahnenadel 409, 1127.
Ahnentafel 11, 25.
Alienatio 123, 355.
Alimenta 116, 332.
Allodia 298, 852. n. 3.
Alluvio 221, 646. n. 1.
Ambitus 427, 1178.
Amissio 44, 142.
Amortisationsgesetze 240, 699. n.
Amt 77, 238.

Amtslehn 387, 1060. n. 2.
Anatocismus 168, 486.
Animus 13, 35. n.
— — injuriandi 205, 600. n. 1.
Annahme 53, 174.
Annui reditus 169, 486. n. 1.
Anrüchigkeit 140, 407.
Anwald 122, 349.
Anweiſung 214, 626. n.
Anweſenheit 18, 52.
Apocha 179, 521.
Apoſtaſie 429, 1184. n. 2.
Appanage 229, 804. n.
Appellation 370, 1070.
Appellationsinſtanz, ebend. n. 2.
Apprehenſio 31, 95.
Arbitrium 12, 32.
— — judicis 391, 1074. n.
Archiv 102, 297.
Arm, weltlicher 381, 1046. n. 3.
Arreſt 437, 1200. n. 1.
Arrha 184, 538.
Arrogation 239, 696.
Ascendentes 8, 17.
Aſſecuranz 204, 596.
Aſſignatio 214, 626. n.
Auctor 124, 357.
— delicti 128; 371.
Aufſtand, Aufruhr 427, 1180.
Aufwand 34, 109.
— — nothwendiger, nützlicher und Aufwand zum Vergnügen 117, 335.
Augenblick 19, 56.
Auſſage 16, 47.
Ausſteuer 255, 741. n. 1.
Austräge 371, 1020.
Authenticae 92, 275.
Autonomie 385, 1055.

B.

Band, halbes und volles 9, 19.
Bannrecht 154. 441. n. 3.
Bauer 36, 118. 411, 1132.
Bauerngut 411, 1132.
Beamter 77, 238.
— — öffentlicher, Pflichten desselben 386. 1057.
— — — — Rechte desselben 386, 1058. f.
Bedemund 410, 1128. n. 2.
Bedingungen 49 51, 160 - 166.
— — bey den Verträgen 177, 516 ff.
Befreyung 172, 498.
Begehungen 55. 179.
Begnadigung 368, 1011. n. 1. 460, 1249. n. 1.
Begräbniss 296, 849.
— — Besorgung 297, 851.
— — Kosten 297, 850.
Bekenngeld 412, 1153. n. 2.
Beklagter 392, 1076.
Bekräftigungseid 54, 177.
Belehnung 303, 864.
Beleidigung, Verletzung 55, 180.
Beneficium 323, 906.
— — abstinendi 284, 818.
— — competentiae 159, 453.
— — inventarii 285, 818. n. 4.
— — legis 120, 345.
— — SCti Vellejani 232, 674.
Bergamt 414, 1139. n.
Bergwerke 414, 1139.
Besetzungsrecht, auch Privatleute können es haben 387, 1060. n. 3.
Besitz 31, 94.
— Klagen, die man hat 453, 1230, n. 5.
— körperlicher und vorgestellter 32, 99.
— rechtlicher 132, 382.
— rechtmässiger und unrechtmässiger 132, 368.
— Vertheidigung desselben 433, 1192.
— wahrer und analogischer 31, 98.
Besitznehmung 216, 641.

Besitzer,

Besitzer, redlicher und unredlicher 132. 385.
— — wahrer und erdichteter 137. 384.
Besitzergreifung der Erbschaft 285. 818. n. 3.
Besteurungsrecht 363. 1000.
— — — wem steht es zu? 364. 1001.
Bestiae, ferae et mansuetae 111, 316.
— — mansuefactae, ebend. n.
Betrug 125. 363.
Bevollmächtigter 122, 349. 195, 572. n. 1.
Bevollmächtigung 195. 572.
— — — Aufhebung 215. 630.
— — — Gegenstand 195. 573.
— — — Klagen 451, 1236 n. 5.
— — — Rechte 196, 574. ff.
Bewaffnungsrecht 360, 990.
Beweis 441, 1213.
— Eintheilungen 443. 1218.
— was wird bewiesen? 442, 1216.
— worauf es dabey ankommt 441, 1214.
Beweismittel 441, 1215.
Beylbrief 411, 1131. n. 5.
Billigkeit 24, 70.
Blinde 6, 11.
Blutsverwandschaft 7, 14.
Bodmerey 411, 1131. n. 5.
Bona paraphernalia 255, 740.
— vacantia 295, 845.
Bonorum possessio 436, 1198. n.
Bonum 34, 110.
Brandmark 420, 1154. n. 1.
Brandstiftung 424. 1168.
Brandweinschank 415, 1142.
Brautschatz 255, 740.
— — Rechte des Ehemanns daran 255, 741.
— — Zurückfoderung 258, 750.
Bürgerlich 67, 210. n.
Bürgerschoss, Geschoss 415, 1143. n. 4.
Bürgschaft 187, 542. et 547.
Burglehn 299, 854. n. 1.

C.

Cambium 229. 666.
Canon 152. 437.
Canonici 330, 924.
Capitalzinſen, Zinſen 167, 485.
Capitis deminutio 140, 408. n.
Capitulatio caeſarea 90. 270. n.
Capitulation (im Völkerrecht) 464, 1258. n. 6.
Cardinäle 331, 925. n. 1.
Cartel 464. 1258. n. 6.
Caſtraten 6, 10.
Caſus 16, 44.
— certus et incertus 16, 44. n.
— juridicus 23. 68. n.
— merus et mixtus, ebend. 57, 186.
Cauſa 366, 1006.
— civilis, criminalis et feudalis 367, 1007.
— eccleſiaſtica et ſecularis 366, 1007.
— inappellabilis 371, 1019. n. 1.
— in contractu 174. 506. n.
— poſſeſſionis 132, 383.
— proprietatis ſ. petitoria et c. poſſeſſionis ſ. poſſeſſoria 368, 1009.
— publica et privata 366, 1006.
— rei 112, 319.
Cautelar-Jurisprudenz 101, 296. n. 1.
Cautelen 101, 296.
Cautio 45. 145. 171, 495 ff.
— Arten im Gerichte 441, 1212. n. 1. 2. et 3.
— damni infecti 433, 1192. n. 1.
— Muciana 285, 818. n. 5.
Cautiones 101, 296. 178, 521.
— — verbales et reales 186, 543.
Cenſus, cenſus privati 113, 323. et 325.
— — emigrationis 365, 1003.
— — reales et perſonales 146, 419.
— — redimibiles et irredimibiles 226, 657.
— — reſervativi et conſtitutivi 225, 656.

Cent

Cent 367, 1007. n. 1.
Cessio 214, 626.
Chatoulgüter 363, 998. n. 1.
Chirographum 178, 521.
Citatio 436, 1199.
— — Arten, ebend. n. 1.
Civile 67, 210. n.
Civilrecht, bürgerliches Recht 83, 254.
Civis 66, 210.
Civitas, — respublica 37, 122, 66, 209.
Clausula codicillaris 293, 840.
— — salvatoria 355, 977. n.
Coadjutores 331, 926.
Coauctores delicti 128, 371. n.
Codex 92, 275.
Codicill 268, 775.
— — Erfodernisse 269, 776.
Codicilli testamentarii et ab intestato 269, 777.
Cognati 7, 14. n. 1.
Cognatio vera s. naturalis et ficta 239, 696, n. 3.
Collatio bonorum 285, 820.
Collectae 363, 1000.
Collegialrechte 240, 698.
Collegium 61, 199.
Colonus 293. 565. n. 2.
Comitia imperii 73, 226.
Comitiva, major et minor 347, 962. n.
Commercium, negotiatio 37, 120.
— — civicum 37, 121.
Commissarien 357, 984.
Commission 357, 984. n. 1.
Commissionsdecret oder Hofdecret 348, 964.
Commissorium, rescriptum commissoriale 357, 984. n. 2.
Commodans 201, 589.
Commodatarius 201, 589.
Commodatum, ebend.
Communio 65, 207.
— — bonorum inter conjuges 256, 743.
— — conventionalis et incidens 146, 421.
— — dominii, s. condominium 150, 430.
— — prorogata 294, 844. n.

Compromiffum arbitrorum 433, 1192. n. 4.
Computatio graduum (civilis et canonica) 130, 376.
--- --- temporis (naturalis et civilis) 151, 380.
Conatus delinquendi 429, 1185.
Conclufum imperii 89, 269.
Concubinatus 425, 1173. n. 1.
Concurfus creditorum 454, 1234.
--- --- Einige Foderungen haben Vorzüge 455, 1234. n. 2.
Concuffio 427, 1177.
Conditio 49-51, 160--166.
Condominus 150, 430. n. 2.
Conductor 193, 565. n. 2.
Confirmation 315, 891.
Confiscatio 420, 1154. n. 4.
Confanguinitas 7, 14.
Confenfus 53, 172.
--- --- verus, praefumtus et fictus 127, 368.
Confiftorium 417, 1148.
--- --- Arten, ebend. n.
--- --- Recht es zu beftellen 417, 1149.
Confolidatio 162, 469.
Conftitutiones 79, 241.
--- --- generales et fpeciales 104, 298.
--- --- perfonales, ebend. n. 2.
Conftitutum feudale 310, 880.
--- --- poffefforium 193, 564.
--- --- promifforium, ebend. n. 2.
Confuetudo, mos 42, 134. n.
--- --- introductiva et abrogatoria 105, 301--305.
Conteftatio litis 440, 1209.
Contractus aeftimatorius 202, 593.
— — confenfuales et reales 187, 549 ff.
— — emphyteuticus 195, 571.
— — et pacta machen bey uns keinen Unterfchied im Recht 174, 507. n.
— — feudalis 298, 852. n. 2.
— — innominati 202, 591 ff.
— — literalis 442, 1215. n. 5.
— — perfectio et confummatio 173, 504. n.

Contractus principales et acceſſorii ſ. pacta adjecta 183, 535.
— — ſocidae 194, 559. n.
— — vitalitius 203, 595.
Conventio, pactum 54, 175. 172. 498. n. 2. 439, 1208.
Corpus juris canonici 93, 278.
— — — civilis, ſ. romani ſ. juſtinianei 91, 272.
Correi (debendi et credendi) 158, 455. n.
Credenda 38, 126.
Creditor 200, 587. n. 158, 458. n.
— — pignoratitius 156, 448. n. 2.
Creditum 64, 205.
Crimen 57, 188.
— — annonae 428, 1182. n.
— — falſi 425, 1172.
— — laeſae majeſtatis 426, 1175.
— — majeſtatis 426, 1174.
— — repetundarum 428, 1183. n.
— — reſidui, ebend.
— — ſimplex et qualificatum 421, 1157.
— — vis 422, 1160.
Criminaljuſtiz 368, 1010.
Criminaljuſtizſtrafen des Reichs 372, 1023.
— — — wenn ſie erkannt werden können, 372, 1024.
Culpa 56, 183.
— lata, levis et leviſſima 180, 527.
— levis in abſtracto et in concreto 181, 527.
Cura maritalis 246, 715. n.
Curator 122, 250.
Curiatſtimmen 341, 946 u. 947.

D.

Damnum 35, 112.
— — caſuale 56, 184.
— — directum et indirectum ſ. in conſequentiam veniens 56, 185.
— — doloſum et culpoſum 57, 186.
— — injuria datum 169, 438.

Damnum poſitivum ſ. emergens et privativum ſ. lucrum ceſſans 35, 113.
Dardanariatus 428, 1182.
Darlehn 200, 587 f.
— — Klage daraus 451, 1230. n. 5.
Datio in ſolutum 213, 622.
Debitor 158, 453. n. 200, 587. n.
— — pignoratitius 156, 448. n. 2.
— — principalis 185, 542. n. 1.
Debitum 64, 205.
— — feudale 302, 862.
— — — abſolutum et reſpectivum 307, 873. n. 1.
— — — neceſſarium et ſubſidiarium, ebend. n. 2.
— — — ſua natura tale et conſenſuatum 308, 874.
— — principale et acceſſorium 64, 205. n.
Decrete 104, 298. n. 1. 436, 1199.
Decretum gratiani 93, 279.
Defenſor 121, 348. n.
Defunctus 164, 763. n. 1.
Deichband 411, 1131. n. 1.
Delictum 55, 181.
— — attentatum et inchoatum ſ. imperfectum 429, 1185.
— — commune et proprium 420, 1156.
— — concurrens et repetitum 430, 1186.
— — conſummatum ſ. perfectum 429, 1185.
— — continuatum et reiteratum 430, 1186. n.
— — culpoſum 56, 185.
— — doloſum 55, 182.
— — omiſſionis et commiſſionis 420, 1156. n.
— — ratione fori eccleſiaſticum 429, 1184. n. 1.
Dementes 7, 12.
Depoſitum 201, 589.
— — irregulare 201, 590. n. 3.
— — ſimplex et miſerabile, ebend. n. 2.
Derelictio 224, 553. et n.
Deſcendentes 8, 17.
Detentio ſ. poſſeſſio corporis 30, 93.
Detractus 365, 1003.
Dictatur 348, 964.
Diebſtahl 205, 602. 424, 1168.

Dieb-

Diebstahl, Arten 424, 1168. n. 1.
— — Klagen 451, 1230. n. 5.
Dienstbarkeit 154, 441.
— — persönliche und dingliche 154, 442 ff.
Dienstboten, Gesinde, Gesinde 254, 736.
Dienste 28, 86.
— liberale und illiberale 160, 463.
— Manns- und Weiberdienste 113, 322.
— Spann- und Handdienste 112, 322.
Dienstzwang 254, 737. n. 1. 433, 1192. n. 2.
Dies 19, 66. 51, 167 u. 168.
— cedit et venit 159, 457. n.
— naturalis et civilis 19, 57.
Dignitas regalis 335, 932. n.
Diligentia — minima, media et maxima 181, 527. n.
Dinggeld 393, 1080. n. 3. 412, 1133. n. 2.
Disparagium 260, 755.
Dispensation 121, 346.
Divisio 123, 356.
Documenta 17, 51.
Dogmata 38, 126.
Dolus 55, 182. 125, 363.
Domänen 362, 998. 389, 1070.
Domicilium 18, 54.
Dominium 147, 424.
— — limitatum et illimitatum 151, 434.
— — naturale et civile 151, 433.
— — plenum et minus plenum 150, 432.
— — revocabile et irrevocabile 163, 470.
— — solitarium 150, 430.
— — utile et directum 151, 432.
Dominus emphyteuseos 152, 437. n. 1.
Donatio 199, 585.
— — in casum mortis 199, 585. n. 3.
— — inter vivos et mortis causa, ebend.
— — mortis causa 269, 778.
— — renumeratoria et modalis 200, 586.
— — simplex et relata 199, 586.
Dorf 37, 122.
Dorfrecht 418, 1146. n. 2.
Dos 255, 740.

Dos profectitia et adventitia 258, 749.
--- Rechte des Ehemanns 255, 741.
Duell 427, 1179. n.

E.

Ecclesia 77, 237.
--- --- cathedralis 330, 924. n. 4. 331, 925.
Edicte 104, 298. n. 1.
Ehe 234, 682 ff.
--- Aufhebung 250, 728 ff.
--- Doppelehe 424, 1170.
--- ebenbürtige und unstandesmäßsige 408, 1121.
--- Eingehung 247, 717 ff. 252, 732.
--- Rechte der Ehegatten gegen einander 245, 713 ff.
--- unvollkommne 260, 755.
--- vermeynte 249, 723.
--- Vollziehung 250, 727.
--- zur linken Hand 260, 755.
Ehebruch 246, 714. n. 424, 1170. et g.
--- Rache bey demselben 433, 1192. n. 2.
Ehehinderniſs 247, 718.
Eheſcheidung 251, 729.
Eheverlöbniſs 249, 724.
--- --- Aufhebung 251, 731.
--- --- öffentliche und heimliche 249, 725.
Ehrengeld 165, 476.
Eid 54, 146.
--- Arten 442, 1215. n. 4.
--- Entſcheidungseid 440, 1211.
--- feyerlicher und nicht feyerlicher 118, 340.
--- förmlicher und nicht förmlicher 118, 339.
--- für Gefährde 455, 1235. et n. 1. 2.
--- gerichtlicher 440, 1210. u. 1211.
--- zugeſchobener und aufgelegter 440, 1210.
Eigenthum 147, 424.
--- --- eingeſchränktes und uneingeſchränktes 151, 434.
--- --- Erwerbung 218, 639 ff.
--- --- Klagen 449, 1230. n. 5.

Eigen-

Eigenthum, natürliches und bürgerliches 151, 433.
--- --- nutzbares 151, 432.
--- --- Verlust 224, 653.
--- --- vollständiges und unvollständiges 150, 432.
--- --- widerrufliches und unwiderrufliches 163, 470.
Eingeständniss --- macht den Beweis überflüssig 442, 1215. n. 1.
Einkindschaft 239, 696. n. 2.
Einlager 185, 542. n. 2.
Einquartirungsrecht 360, 990. n. 4.
Einreden 444, 1219.
--- --- Arten 444, 1220 ff. 456, 1238.
Einwerfung in die Erbschaftsmasse 285, 820.
Einwilligung 53, 172.
--- --- wahre, vermuthete und erdichtete 127, 368.
Einwohner 333, 929.
Electio 325, 912. u. n. 1.
Emigratio --- voluntaria et coacta --- Recht dazu 381, 1046. n. 1.
Emphyteuse 152, 437.
--- --- Klage daraus 451, 1230. n. 5.
Emphyteuta 152, 437.
--- --- Rechte desselben 153, 438.
Emtio venditio 189, 554.
Enterbung 281, 809.
Entführung 425, 1171.
--- --- Rache bey derselben 433, 1192. n. 2.
Entsagung 48, 144.
Entschluss 15, 34. et n.
Endurtheil 435, 1197.
Entwährung 170, 491.
Erbe 264, 763. n. 1.
--- Notherben und freywillige 283, 805.
Erbeseinsetzung 266, 769.
Erbfolge 124, 358.
--- --- gesetzliche, nach Köpfen 273, 788.
--- --- --- --- --- Linien 274, 789.
--- --- --- --- --- Stämmen, ebend.
Erbgüter 262, 758.

Erb-

Erblaſſer 164, 763. n. 1.
Erbloſung 220, 643. n.
Erbrecht 164, 763. n. 1.
— — Klagen 450, 1230. n. 5.
Erbſchaft 124, 358.
— — Anfall und Antritt 217, 634. n.
— — Antretung 284, 818.
— — — — Klagen 452, 1230. n. 5.
— — Verfällung 286, 822.
Erbſchaftsſteuer 365. 1003. n. 1.
Erbverbrüderung 407, 1123. n. 1.
Erbverträge 229, 677 ff.
Erdichtung 108. 309.
Ergreifung 31, 95.
Erkenntniſſe 12, 29.
Erkenntniſsvermögen 11, 29.
Erklärung der Einwilligung 53, 172. n. 1.
Erlaſs 212, 621.
Ermeſſen, richterliches 391, 1074. n.
Ernähren 116, 332.
Error 12, 31.
— cauſam dans et incidens 15, 40.
— juris et facti 58, 191.
— vincibilis et invincibilis 58, 192.
Errungenſchaft, wohlgewonnen Gut 262, 758.
— — eheliche 256, 742.
Erſtgebohrner 130, 378.
Erſtgeburtsrecht 279, 804.
Erwerbung eines Rechts 44, 141.
Erwerbungsart 123, 351.
Evictio 170, 491.
Exceptio 444, 1219.
— — Eintheilungen 444, 1220 ff.
Executio 435, 1196. n. 2.
Executionsrecht 366, 1005.
— — wem ſteht es zu? 371, 1021.
Exercitor navis 411, 1131. n. 5.
Exheredatio 281, 809.
— — bona mente facta, ebend. n.
Exiſtimatio civilis, fama bona 140, 407.
Expectativa feudalis 310, 879.

Ex-

Expromiſſio 213, 624.
Exterritorialitas 462, 1252.
Extravagantes, ſ. epiſtolae decretales 94, 280, u. 281.

F.

Fabrik 37, 119. n.
Factum 11, 26.
— — commiſſum ſ. commiſſionis et ſ. omiſſum ſ. omiſſionis 55, 179.
— — concludens 105, 302.
— — licitum et illicitum 22, 64. 55. 179.
— — proprium et commune 16, 45.
Fährrecht 411, 1131. n. 4.
Factor 414, 1140. n. 1.
Fallrecht 279, 805. n. 1.
Fama bona 140, 407.
Familie 61, 200.
Familiengüter 262, 758.
— — Endigung 263, 762.
— — Errichtung 263, 761.
— — Glanz derſelben 261, 756.
Familienverträge 263, 760.
Fauſtpfand 157, 449.
Felonia 306, 870.
Feudalis nexus 76, 236.
Feudum 298. 853.
— — advocatiae 374, 1029. n.
— — caſtri, annuae praeſtationis, decimarum, habitationis, pignoratitium, ſeculare et eccleſiaſticum, privatum et publicum, imperii et provinciale, in curte et extra curtem 299, 854. n. 1--8.
— — datum et oblatum 303, 863. n. 4.
— — injuratum 302, 860. n. 3.
— — juriſdictionis 391, 1072. n. 3.
— — poſtarum 411, 1131. n. 3.
— — proprium et improprium 299, 853. u.
— — venationis 413, 118. n. 1.
Fictio juris 108, 309.
Fideicommiſs, allgemeines 287, 826 ff.

Finanz-

Finanzgewalt 361, 994 ff.
Finanzrecht 242, 706.
Fines 28, 83.
— regere, ebend.
Fiscus 361, 995.
— Beamte 362, 996. n. 1.
— Privilegien 362, 996. n. 2. 389, 1068.
— Rechte 389, 1069.
Flecken 37. 122.
Fleckenrecht 416, 1146. n. 2.
Flofsrecht 411, 1131. n. 4.
Fides — bona 58, 193.
Foderung 64, 205.
Foenus nauticum 168, 486. n. 2.
Foetus animalium 221, 646. n. 1.
Forensis 68, 213. n. 2.
Fornicatio 425, 1173. n. 1.
Forsthoheit 377, 1037. n. 1.
Forstrecht 413, 1137.
Forum 393. 1080.
— — arresti 395, 1085.
— — commune et privilegiatum 394, 1082. 395, 1086.
— — competens 393, 1081.
— — domicilii 394, 1084.
— — generale et speciale 394, 1083 ff.
— — originis 394, 1084. n.
Freybauern, Freysassen 412, 1133.
Freye, Unfreye 75, 231.
Freyheit, bürgerliche 81, 250.
Frohnden 112, 321.
— — dingliche und persönliche 146, 419.
— — ordentliche und ausserordentliche 113, 322.
Fructus 29, 88.
— — extantes et consumti 116, 331.
— — naturales et civiles 115, 329.
— — — — strictiss. s. d. et industriales, ebend. n
— — ordinarii et extraordinarii 29, 89.
— — pendentes, percepti et percipiendi 116, 330.
Furcht 15, 42.
Furiosi 7, 12.
Furtum 205, 602. 424, 1168.

Furtum, Arten, ebend. n. 1.
— — possessionis 205, 602. n.
— — usus, ebend.
Fustigatio 420, 1154. n. 2.

G.

Garantie 463, 1257.
Gartenrecht 411, 1132. n. 2.
Gastrecht, Gastgericht 403, 1109.
Gebrauch 29, 90, 91.
Gebung an Zahlungsstatt 213, 622.
Geburt, volle und halbe 9, 19.
Gegenversprechen 33, 173. n.
Geistliche 317, 895.
Geld 33, 104.
— baares oder Metallgeld und Papiergeld 33, 106.
— Erfodernisse 33, 105.
Gelübde 273, 500. n.
Gemeinde 311, 882. n. 1. 378, 1039.
Gemeinheiten — Rechte 244, 710.
Gemeinschaft 65, 207. 146, 421.
— — — Klagen 452, 1230. n. 5.
Gerade 280, 806.
Gericht 434, 1194. n. 1.
Gerichtsbarkeit 366, 1005.
— — — — Abtheilungen 367, 1007. n. 1. 2. et 5. 1008. — 369, 1012. et 1013. — 391, 1072. n. 1.
— — — — Erwerbung und Verlust durch Privatleute 391, 1072. n. 3.
— — — — übertragene 390, 1072.
— — — — Verwaltung 391, 1073 ff.
Gerichtsdienste 390, 1072. n. 2.
Gerichtsstand 393, 1080.
— — allgemeiner und besonderer 394, 1083 ff.
— — competenter 393, 1081.
— — des angelegten Arrests 396, 1085. n. 2.
— — des Geburtsorts 394, 1084. n.
— — des Wohnorts des Beklagten 394, 1084.

Gerichtsstand nach gemeinem Recht und privilegirter 94, 1087. 395, 1086.
Gesammteigenthum 150, 430.
Gesandte 462, 1253. et n. n.
Geschäftsführer 121, 348.
Geschäftsherr, ebend.
Geschäftsträger 122, 349.
Geschäftsverwesung — Klage 452, 1230. n. 5.
Geschlechtstafel 10, 25.
Gesellschaft 61, 199.
Gesellschaftsgewalt 240, 700.
— — — aufsehende, gesetzgebende, beurtheilende und vollstreckende 241, 702.
— — — Rechte derselben 241, 701.
Gesellschaftsregierung 241, 701.
Gesellschaftsvertrag 198, 581.
— — Klage daraus 451, 1230. n. 5.
Gesetzauslegung 42, 135.
— — ausdehnende, strenge, bloss erklärende, einschränkende 43, 139.
— — authentische und Gewohnheitsauslegung 43, 137.
— — gesetzliche, wissenschaftliche 42, 136.
— — Sprachauslegung, und logische 43, 138.
Gesetzgeber 41, 132.
— allgemeine 104, 298.
— — besondere, ebend.
— — bürgerliche 79, 243. u. 244.
— — einheimische und fremde 89, 267. n. 2.
— — gebietende, verbietende, erlaubende 21, 63.
— — kundgemachte und aufgenommene 88, 267.
— — Lehnsgesetze, kirchliche Gesetze, Regierungsgesetze, peinliche Gesetze 80, 244. n.
Gesetze 20, 60.
Gesinde 254, 736.
Gespilde, Spaltungsrecht 220, 643. u.
Gewährleistung 170, 491.
Gewahrsam 30, 93.
Gewalt 15. 41. 64, 206.
— aufsehende 343, 974.

Gewalt,

Gewalt, auffehende, wem steht sie zu? 354, 975 ff.
— — beurtheilende 355, 978.
— — gesetzgebende 353, 975.
— — richterliche 366, 1005.
— — — — Einschränkungen derselben 372, 1022.
— — — — wem steht sie zu? 370, 1018 ff.
— — väterliche 252, 733 ff.
--- --- --- --- Aufhebung 253, 735.
--- --- --- --- Erwerbung, ebend.
--- --- vollstreckende 355, 979.
Gewaltträger 300, 856, n. 2.
Gewerbe 35, 115.
Gewerbesteuer 364, 1002.
Gewinn 35, 111.
Gewissensehe 261, 755. n.
Gewissensfreyheit 311, 881.
Gewohnheit -- einführende und abschaffende 105, 301-305.
Gewohnheitsrecht 42, 134. n.
Gildebann 417, 1147. n. 3.
Gottesverehrung 39, 127.
Grade 9, 20 ff.
— verbotne in der Ehe 248, 721.
Grenzen 28, 83.
Großjährige, Volljährige 138, 404.
Grundstücke 110, 313.
Grundzinsen 152, 436. n. 412, 1133. n. 2.
Gülten 113, 325.
Güter --- erblose 295, 845.
Gütergemeinschaft --- eheliche 256, 743.
--- --- --- fortgesetzte 294, 844. n.
Gütergesellschaft 198, 581. n.
-- --- verabredete und zufällige 146, 421.
Güterpolizey 376, 1034 ff.
Gut 34, 110.

H.

Habitatio 18, 53.
Hagestolzenrecht 365, 1003. n. 2.

Handgeld 184, 538.
Handlehn 302; 860. n. 3.
Handlung 37, 120.
--- --- Personen dabey 414, 1140.
Handlungen 11, 26.
— — äussere 11, 27. 16, 46.
— — bloss willkührliche, nicht freye 14, 37.
— — eigne, fremde, und gemeinschaftliche 16, 45.
— — erlaubte und unerlaubte 22, 64. 55, 179.
— — freye, freywillige 14, 37.
— — heimliche 11, 27.
— — innere, ebend.
— — schliessende 105, 302.
Handschrift 178, 521.
Handwerk 37, 119.
Hauptrecht, Sterbefall, todte Hand 295, 847.
Hauptsache 112, 319.
Hausandacht 318, 898.
Haverey 411, 1131. n. 5.
Hebungen, Abgaben 113, 323.
Hebungsrecht 363, 1000.
Heimfallsrecht 365, 1003. n. 2.
Hereditas 124, 358.
--- --- jacens et acquisita 284, 817.
Hereditatis omissio 285, 818. n. 1.
--- --- repudiatio 285, 818. n. 1.
--- --- transmissio 286, 822.
Heres 164, 763. n. 1.
--- capax et incapax 282, 813. n. 2.
--- extraneus 285, 818. n. 2.
--- fiduciarius 288, 826. n. 1.
Heredis institutio — directa et fideicommissoria 266. 769.
--- --- pura et conditionata 282, 813. n. 3.
Hierarchia 328, 920.
Hinterlegung 201, 590.
--- --- Klagen 451, 1230. n. 5.
Hochverrath 426, 1175.
Hochzeitgeschenke 256, 741. n. 3.
Hof (ganzer und halber) 411, 1132. n. 1.

Hof-

Hofdienste --- Entstehung der Verbindlichkeit zu denselben 404, 1114.
Hoflehn 404, 1114.
Hofmarschallamt 404, 1114, n. 3.
Hofpfalzgrafen 347, 962. n. 1. 359, 988. n.
Homines proprii 75, 232.
--- --- sanae mentis 6, 12,
--- --- sui et alieni juris 245, 712. n.
Honorarium 1615, 476.
Honoratioren --- vorzügliche Ehre derselben 403, 1111.
Hülfsrecht 96, 286.
Hure 135, 635. n. 2.
Hypotheca 157, 449.

I.

Jagd 413, 1138. u. n. 2. 3. 4.
Ignorantia 12, 30.
--- --- causam dans et incidens 15, 40.
--- --- juris et facti 58, 191.
Immunitas — realis et personalis 385, 1053. n. 1.
Impensae 34, 109.
— — in personam et in rem, ebend.
— — necessariae, vtiles et voluptuariae 117, 335.
— — promercales, ebend. n.
Imperium 64, 206.
— — civile 67, 211.
Imploratio 448, 1227. n.
Impuberes 139, 405.
Imputatio 47, 153.
Incestus 425, 1173. n. 1.
Incola 333, 929.
Incolatus qualificatus 334, 930.
Incorporatio 307, 872.
Indicia 458, 1242. et n.
Indigena 333, 929.
— — originarius et novus 403, 1108. n.
Indossament 229, 666. n.
Indultum feudale 304, 864. n. 3.
Infamie 140, 407.

Infeudatio 303, 863. et n. 2.
Injuria 55, 180. 204, 600. 424, 1167.
-- directa et indirecta 205, 600. n. 2.
-- simplex et atrox, ebend.
-- verbalis et realis, ebend.
Injurienklagen 451, 1230. n. 5.
Innovatio 324, 908.
Instanzen 370, 1077. n. 2. 395, 1087 ff.
Institor 91, 273.
Institutionen 91, 273.
Instrumenta 17, 51. 442, 1215. n. 3.
-- -- guarentigiata 185, 542. n. 2.
Intercessio 171, 494.
Interdicta 437, 1200. 439, 1206. n. 3.
-- -- Arten 437, 1201.
Interesse 35, 114.
Interpellatio 59, 195.
-- -- judicialis ex extrajudicialis 135, 396. 436, 1199. n. 3.
-- -- legis, diei, hominis 59, 195.
Interpretatio legis 42, 135.
-- -- extensiva, stricta, declarativa et repricativa 43, 139.
-- -- grammatica s. philologica et logica s. philosophica 43, 138.
-- -- legalis et doctrinalis 42, 136.
-- -- -- authentica et usualis 43, 137.
Interventio 454, 1232.
Inventarium 114, 328.
Investitura 303. 864.
-- -- propria et abusiva 304, 864. n. 1.
-- -- pura et eventualis 304, 864. n. 3.
-- -- renovatio 304, 864. n. 3.
-- -- simultanea germanica, et i. s. juris communis 304, 865. n.
-- -- singularis et simultanea 304, 865.
Irrthum 12, 31. 58, 191.
— . — vermeidlicher und unvermeidlicher 58, 192.
Juden 405, 1116.
Judenschutz 357, 981. n.
Judicium 437, 1202.

Judicium, Arten 437, 1203 ff.
Juramentum 54, 176.
— — assertorium et promissorium 54, 177.
— — calumniae (generale et speciale) 455, 1235. et n. 1, 2.
— — decisorium 440, 1211.
— — delatum et relatum 442, 1215. n. 4.
— — formale et minus formale 118, 339.
— — in litem 442, 1215. n. 4.
— — purgatorium, ebend.
— — solenne et minus solenne 118, 340.
— — suppletorium 442, 1215. n. 4.
— — veritatis et credulitatis 54, 178.
— — voluntarium s. delatum, et necessarium s. legale 440, 1210.
Jurisdictio 366, 1005.
— — Abtheilungen 367, 1007. n. 1, 2. 5, 1008. 369, 1017. et 1073.
Jurisprudentia 24, 71.
— — cavens s. cautelaris, s. heurematica 101, 296. n. 1.
Jus 22, 66.
— accrescendi 286, 821.
— albinagii 365. 1003. n. 2.
— armaturae 359, 989.
— armorum 360, 990.
— asyli 368, 1011. n. 1.
— bannarium 154, 441. n. 3.
— camerale 242, 706.
— civile 83, 254. 86, 264.
— coërcendi 433, 1192. n. 2.
— collectandi 363, 1000.
— commune et particulare 87, 265.
— congrui 220, 643. n.
— criminale 85, 260.
— decimandi 412, 1234. n. 2.
— deliberandi 285, 818. n. 4.
— devolutum 330, 923. n. 2.
— distrahendi 147, 451.
— ecclesiasticum 84, 256.
— eminens 351, 972.

Ius eundi in partes 342, 948. n. 2. 349, 966. n.
— episcopale et quasi episcopale 329, 922. n. 2. et 7.
— essentialia, naturalia et accidentalia juris 118, et 119, 341.
— famae restituendae 368, 1011. n. 1.
— feudale 83, 255.
— fisci 361, 995. 389, 1069.
— — wem steht es zu? 362, 996.
— gentium 85, 262.
— grutiae et jus ratum 411, 1131. n. 4.
— hagestolziatus 365, 1003. n. 2.
— hereditarium 164, 763. n. 1.
— in personam, s. ad rem, jus personale 142, 413.
— in rem, s. in re, jus reale 142, 412.
— legitimandi per rescriptum 376, 1033. n. 2.
— munerum 242, 705.
— oenopolii 415, 1142.
— perfectum, imperfectum 23, 69.
— permissivum, cogens, praeceptivum et prohibitivum 23, 60. n. 2.
— personarum 142, 411.
— pignoris 156, 448.
— poenitendi 174, 508. n.
— politiae 243, 708.
— possidendi 147, 423.
— primae instantiae 396, 1087. n. 3.
— primogeniturae 279, 804.
— privatum 83, 253. 86, 263.
— promulgatum et receptum 89, 267. n. 3.
— propolii 414, 1141. n. 2.
— protimiseos 187, 548.
— provinciale 87, 265. n.
— publicum 84, 257. 86, 263.
— — extraneum 85, 262.
— — germanicum 84, 258.
— quaesitum 46, 148. n.
— reformandi seculare 380, 1046.
— refutandi 302, 861. n. 3.
— repraesentationis 242. 704. 274, 790.
— rerum 143, 414.
— retractus 220, 643.

Jus revolutionis f. recadentiae 279, 805. n. 1.
— facrorum privatorum 319, 898. n. 1.
— fequelae 560, 999.
— fingulare 120, 344.
— fingulorum 349, 966. n.
— ftapulae 414, 1141. n. 2.
— ftatutarium f. locale 87, 265. n.
— fubcollectandi 365, 1000.
— fubfidiarium 96, 286.
— fummum f. ftrictum et jus aequum 24, 70. n. 1.
— fuperficiarium 152, 436.
— trajectus 411, 1131. n. 4.
— transmiffibile et non transmiffibile 129, 374.
Juftizgewalt 365, 1004.

K.

Kaifer 73, 225. 339, 941.
— Ende diefer Würde 345. 958.
— Erwerbung derfelben 345. 957.
Kammercollegien 361, 994. n. 2.
Kammergüter, Tafelgüter 383. 998. n. 5.
Kämmereygüter 415, 1144. n. 2.
Kapitel 331, 925.
Kauf 189, 925.
— Beftimmung des Preifes 190, 556 ff.
— Gegenftände 189, 555.
— in Baufch und Bogen 191, 559.
— Klagen 450, 1230. n. 5.
— Schliefsung deffelben 191, 560 ff.
Ketzerey 429, 1184. n. 2.
Kirche 77, 237. 311, 882. 319, 899.
— erlaubte und unerlaubte 312, 835.
— herrfchende, ebend.
— recipirte und tolerirte, ebend.
— Stiftung 322, 905.
Kirchengewalt 320, 901. et n. 5. et 6. 321, 902. 328, 920. 332, 927.
Kirchenpfründe 323, 906.
Kirchenregiment. — Wem fteht es zu? 379, 1044.

Kirchenrecht 84, 256.
Kirchensachen 321, 903.
— — Erwerbung und Veräusserung 322, 904.
Kirchenversammlung 328, 921.
Kläger 392, 1076.
Klage 439, 1206.
— Abtheilungen 448, 1229 ff.
— Einlassung auf dieselbe 440, 1209.
— Erfodernisse 447, 1227.
— jede Klage kann als eine eigne Procesſsatt angesehen werden 448, 1229.
— immerwährende und zeitliche 439, 1207.
— mündliche und schriftliche 439, 1207.
Klagschrift 439, 1207. n.
— — Verfahren, wenn sie eingereicht ist 448, 1228.
Köthe (grosse und kleine) 411, 1132. n. 1.
Kranke 6, 12.
Krieg 463, 1257.
— Endigung 464, 125. n. n.
— wer kann ihn führen? 464, 1258. n. n.
Kundmachung 80, 245. 354, 975. n. 1.
Kurfürsten 73, 227.

L.

Ladung, Vorladung 436, 1199.
— — Arten, ebend. n. 1.
Laesio 55, 180.
— ultra dimidium 176, 515. n.
Laien 317, 895.
Landbau 36, 116.
Landesherrn 336, 934.
— — geistliche unp weltliche 336, 935. et n. n.
Landeshoheit 72, 220. 335, 932.
— — Erwerbnng 344, 953 ff.
Landfriede 90, 269. n.
Landfriedensbruch 427, 1180.
Landgut 36, 117.
Landmann 36, 116.
Landrecht 87, 285. n.

Land-

Landsassiatus, plenus et minus plenus 395, 1085. n. 1.
Landstädte 415, 1144.
Landstände 337, 936.
Landtage, ebend.
Lasten 146, 419.
Latera 8, 18.
Laudemium 218, 637. 304, 864. n. 2.
Legatarius 289, 830.
Legati 330, 923. n. 4. 462, 1253. et n. n.
— a latere et nuncii 331, 925. n. 2.
Legatum s. Fideicommissum singulare 289, 830.
— — et praelegatum dotis 290, 834. n.
— — repudiatio 291, 835. n. 3.
Legitima 282, 812.
Legitimatio 238, 693. et 694.
Legitimatio (Procefsrecht) 443, 1217.
Lehn — Aufhebung 305, 868 ff.
— eröffnetes 307, 872. n. 1.
— Errichtung 303, 864. n. 2.
Lehngeld 304, 864. n. 2.
Lehnrecht 83, 255.
Lehnsanwartschaft 310, 879.
Lehnseid 302, 862. n. 3.
Lehnsfehler 306, 870.
Lehnsfolge 308, 875 ff.
Lehnsgesetze, longobardische 93, 277.
Lehnsherr 300, 855.
— — Rechte desselben 300, 857 ff.
Lehnsmann 300, 856.
— — Rechte desselben 302, 861.
Lehnsobereigenthum. — Wem steht es zu? 379, 1043.
Lehnsschuld 302, 862.
Lehnsstamm 310, 880.
Lehnsträger 300, 856. n. 1.
Lehnsverbindung 76, 236.
Lehnsvertrag 298, 852. n. 2.
Lehnwaare, Lehngeld 218, 637.
Leibeigenschaft 402, 1106.
— — Entstehung 410, 1129.
— — hört auf? 410, 1130.
Leibeigne 75, 232.
— — Rechte 410, 1128.

Leibgeding, Witthum 295, 846.
— — deutsches und sächsisches, ebend. n.
Leibrentencontrakt 203, 595.
Leibzucht 116, 333.
Leihcontract 201, 589.
— — Klagen 451, 120. n. 5.
Lenocinium 425, 1175. n. 2.
Levis notae macula 140, 407.
Lex 20, 60.
— civilis 79, 243. et 244.
— commissoria s. pactum commissorium 184, 540.
— domestica et peregrina 89, 267. n. 2.
— feudalis, ecclesiastica, criminalis 80, 244. n.
— fundamentalis 78, 240.
— investiturae 304, 864. n. 2.
— juridica 23, 68.
— pactitia 79, 241. n.
— poenalis 45, 146.
— praeceptiva, prohibitiva et permissiva 21, 63. et n.
— promulgata et recepta 88, 267.
— scripta et non scripta 42, 134.
Libellus 439, 1207. n.
Liberatio 172, 498.
Libertus praediorum 154, 441. n. 2.
Licitatio 191, 560. n. 4.
Linea 7. 15.
— ascendens 8, 17. n.
— collateralis aequalis 10, 23.
— — inaequalis 10, 24.
— — transversa et obliqua 8, 16.
— descendens 8, 17. n.
— recta 8, 16.
Liberi, legitimi et illegitimi 237, 690 ff.
Literae investiturae 304, 864. n. 2.
— reversales 101, 296. n. 2. 304, 864. n. 2.
Locatio conductio 193, 565.
— — — operis, ebend. n. 3.
— — — rerum et operarum, ebend. n. 1.
Lohn 165, 476 u. 478.
Losung, Rückkaufsrecht 220, 643.
Lotterien 415, 1142.
Lucrum 35, 111.

M.

M.

Machtspruch 434, 1194. n. 1.
Mählbrief 411, 1131. n. 5.
Mäkler 414, 1140. n. 2.
Märkte 414, 1141.
--- --- Arten, ebend. n. 1.
Magister navis 411, 1131. n. 5.
Magistratus 77, 239.
Majestätsrechte 350, 969.
--- --- über die Kirche 380, 1046.
Major 130, 377.
Majorat 279, 804.
Majores, majorennes 138, 404.
Maleficium s. delictum 55, 181.
Mandans 195, 572. n. 1.
Mandatarius s. procurator 122, 349. 195, 572. n. 1.
Mandator 197, 580. n.
Mandatum 104, 298. n 1. 195, 572. 436, 1200.
--- --- cum l. sine clausula 436, 1200.
--- --- cum libera et sine libera 197, 578.
--- --- generale et universale 196, 577.
--- --- in rem alienam et in rem suam 197, 579.
--- --- judiciale et extrajudiciale, ebend. n. 2.
--- --- qualificatum et simplex 197, 580.
--- --- verum et praesumtum 195, 572. n. 4.
Mannengericht 391, 1072. n. 4.
Mantelkinder 238. 694. n.
Marklosung 220, 643. n.
Matrimonium 234, 682.
--- --- ad morganaticam s. ad legem Salicam 360, 755.
--- --- conscientiae 261, 755. n.
--- --- putativum 249, 723.
--- --- ratum et legitimum 234, 683.
Mediation 464, 1259. n. 1.
Meineid 425, 1172. n.
Mensch 5, 8.
--- Eintheilungen 6, 9 ff.
--- Vernunftfähigkeit wird vorausgesetzt 5, 8. n. 2.
Menschenraub 423, 1165.
Mente capti 6, 12.

Merces 165. 476, et 478.
Merx 165, 477.
Metus 15, 42.
— justus et injustus 126, 365.
— vanus 15, 42.
Miethe, Pacht 193, 565.
Miethsmann 193, 565. n. 2.
Militärgewalt 359. 989.
— — im Reiche 361, 992 f.
— — wem steht sie in den einzelnen Ländern zu? 360, 991.
Militärprivatrecht 388, 1062.
Minderjährige 138, 404.
Minor 130, 377.
Minorat 279, 804.
Minores 138, 404.
Missheirath 260, 755. 406, 1121.
Mitbelehnung, gesammte Hand 304, 865. n.
Miteigenthümer 150, 430. n. 2.
Mitschuldiger 128. 371.
Modus 52, 169.
— acquirendi 123, 351.
— — — singularis et universalis 216, 634.
Mönchsorden 330, 924.
Momentum s. punctum temporis 19, 66.
Monarch 72, 223.
Monat 19. 58.
Monopol 377, 1036.
Monstrum 5, 8. n. 1.
Mora 59, 174.
Moratoria 572, 1022.
Mord 422, 1163.
— Arten, ebend. n. 1. u. 3.
Morgengabe 256, 741. n. 2.
Mortis causa capio 199, 585. n. 3.
Mortuarium, manus mortua 295, 847.
Mos, consuetudo 42, 134. n.
Moventien 110, 315.
Mündige 139, 405.
Münze 34, 107.
— — äusserer u. innerer Werth derselben 34, 108.
Münzordnung 90, 269. n.

Münzverbrechen 428, 1181.
Munus 77, 238.
— publicum, ebend.
Mußtheil 408, 1124. n. 4.
Mutuum 200, 587 f.

N.

Nachbarrecht 220, 643. n.
Nachfolge 45, 143.
— — allgemeine und besondere 124, 357.
Nachgebohrne 130, 378.
Nachkommen 8, 17.
Nachsteuer 365, 1003.
Näherrecht 187, 548.
Näherrechtsvertrag 184, 537.
Nahrung, bürgerliche 37, 121.
Nasciturì 6 9.
Nati, ebend.
Naturgesetz 20, 60. n. 1.
Nebensachen 112, 319.
Nebenverträge — beym Kauf 192 564 ff.
— — die andere Verträge verstärken 185, 542.
— — die nicht auf Verstärkung anderer Verbindlichkeiten gehen 183, 537 ff.
Negotiatio, commercium 37, 120.
Negotiorum gestio 206, 606.
--- -- gestor et dominus 121, 348.
Negotium 45, 144.
Neutralität 464, 1258. n. 3.
Nießbrauch 30. 91. 156, 447.
--- --- analogischer 30, 92.
--- --- deutscher 156, 447. n. 3.
--- --- wahrer und analogischer 156, 447. n. 2.
Nobilitas 75, 233.
--- --- gentilitia, s. generis, s. hereditaria et personalis, ebend
--- --- superior et inferior 76, 234.
Nomen 158, 453. n.
Notarien, kaiserliche 359, 988. n.
Nothwehr 433, 1192. n. 2.
Nothzucht 423, 1166.
Novatio (privativa) 213, 623.

Novatio cumulativa, ebend. n.
---- ſine delegatione et cum delegatione 213, 624.
Novellen 93, 276.
Novi operis nunciatio 433, 1192. n. 1.
Noxia 169. 488. n.
Nutzverwendung 117, 336.

O.

Obereigenthum 151, 432.
Obervormundſchaft 373, 1025.
--- --- --- Rechte, die darinn enthalten ſind 307, 1092.
--- --- -- wem ſteht ſie zu? 373, 1026.
Objectum juris 25, 72.
Obligationes 20, 61. 64, 205.
--- --- confirmatio 171, 495 ff.
--- --- correales, o. in ſolidum 158, 455.
--- --- ex aequitate 208, 610.
--- --- ex contractu et ex lege 179, 522.
--- --- ex delicto 204, 597 ff.
--- --- ex delicto, quaſi ex contractu, quaſi ex delicto, et ex aequitate 179, 523.
--- --- ex contractu, ex delicto, quaſi ex contractu, quaſi ex delicto et ex aequitate. — Klagen 459, 1230. n. 5.
--- --- gratuitae et oneroſae 164, 473.
--- --- mediatae et immediatae 60, 198.
--- --- naturales et civiles; mixtae 108, 310.
--- --- perfectio et conſumatio 159, 456.
--- --- quaſi ex contractu 206, 604 ff.
— — — delicto 207, 608 ff.
--- --- transmiſſibiles et non transmiſſibiles 129, 374
Obrigkeiten 77, 239.
Obſervantia 42, 134.
--- --- collegii 241, 702. n.
Obſtagium 185, 542. n. 2.
Occupatio 219, 641.
Oeffentlich 67, 210. n.
Officialis 77, 238.
Onera 146, 419.
--- publica et privata, ebend. n.
--- realia et perſonalia, ebend.

Operae

Operae 28, 86. 112, 321.
— liberales et illiberales 161, 463.
— reales et perfonales 146, 419.
— vexoriae et mafnuales 112, 322.
Opificium 37, 119.
Ordo 317, 895. n. 1. 327, 917.

P.

Pacht, Miethe 193, 565.
— Aufhebung 215, 629.
— Erfodernisse zur Schliefsung 193, 566 ff.
— Klagen 451, 1230. n. 5.
— Rechte aus demfelben 194, 569 ff.
Paciscentes 172, 499. n. 1.
Pacta fucceſſoria 229, 667 ff.
Pactum, conventio.
— — addictionis in diem 184. 539.
— — antichrefticum 187, 546. n. 1.
— — commiſſorium f. lex commiſſoria 184, 540.
— — de non petendo 212, 621. n.
— — de retrovendendo 192, 564.
— — gratuitum et onerofum 176, 514. n.
— — protimifeos 184, 537. 193, 564. n. 1.
— — refervati dominii f. refervatae hypothecae 193, 564.
— — unilaterale et bilaterale 176, 514.
Pagus 37, 122.
Pandecten 91, 274.
Particularrecht 87, 265.
Pasquill 424, 1167. n.
Paftus 169, 488. n.
Patriarch 329, 922. n. 4.
Patrimonialherr 384, 1051.
Patrimonium reipublicae 149, 428.
— — univerfitatis, ebend. n.
Patron 323, 907.
Patronatsrecht, ebend.
Pauperies 169, 488.
Peculium 257, 744.

Peculium castrense, quasi castrense, profectitium et adventitium, ebend.
— — militare et paganum, ebend.
— — Rechte an den verschiedenen Arten 257, 745 ff.
Pecunia 33, 104.
Perduellio 426, 1175.
Permutatio 202, 593.
Personae sanctae 421, 1158. n.
Persönlichkeit 26, 74.
Personen 25, 73.
— — gewisse und ungewisse 109, 312.
— — physische und moralische 62, 201. u. n.
Personenpolizey 375, 1030 ff.
Personenrecht 142, 411.
— — reines und angewandtes 143, 415.
Pfändung 433, 1192. n. 2.
Pfand 156, 448. n. 1.
— antichretisches 157, 452.
— freywilliges und nothwendiges 228, 662.
— gesetzliches und richterliches 228, 665.
Pfandcontrakt 186, 542. 545. u. 546.
— — Klagen 451, 1230. n. 5.
Pfandlehn 299, 854. n. 2.
Pfandrecht 156, 448.
— — Klagen 450, 1230. n. 5.
Pfarrer 319, 900.
Pfleger 122, 350.
Pflegschaft 400, 1100. u. 1101.
Pflichttheil 282, 818.
Pfründe 323, 906.
— — Erwerbung 331, 926.
— — höhere und geringere 325, 985.
Pignus 156, 448. n. 1. 157, 449.
— antichresticum s. antichreticum 157, 352.
— conventionale et legale 208, 611. u. 612.
— conventionale et testamentarium 228, 663.
— generale et speciale 156, 448. n. 3.
— privatum et publicum 228, 664.
— voluntarium et necessarium 228, 662.

Placet

Placet regium 381, 1046. n. 2.
Poena 45, 146.
— conventionalis et legalis 170, 493.
Polizey 243, 708.
— — höhere und niedere 374, 1028.
Polizeygewalt 374, 1028 ff.
Polizeystrafen, ebend. n. 2.
Pollicitatio 173, 500. n.
Portio statutaria 280, 807.
Positiv 40, 129.
Positive Gesetze 41, 131. 79, 241.
— — — geschriebene und ungeschriebene 42, 134.
Positive Rechtswissenschaft 41, 131. n. 2.
Possessio corporis, s. detentio 30, 93.
— — — s. naturalis, et possessio mentalis s. civilis 32, 99.
— in sens. str. s. possessio animi 31, 94.
— juridica 132, 382.
— justa et injusta s. vitiosa 132, 386.
— vera et analogica s. quasi possessio 32, 98.
Possessor — bonae fidei et malae fidei 132, 385.
— — verus et fictus 132, 384.
Posten 38, 123.
Postulatio 325, 912. n. 1.
Potestas, imperium 64, 206.
— — ordinaria et mandata 358, 984. n. 3.
— — suppletoria 330, 923. n. 2.
Praedium 110, 313.
— — dominans 154, 442. n.
— — rusticum 36, 117.
— — serviens 154, 441. n. 1.
Prälatur 325, 913.
Praelegatum 290, 834.
Präliminarien 454, 1259. n. 1.
Praestatio damni 117, 337.
Praescriptio, s. usucapio 134, 393.
— — — extinctiva et acquisitiva 135, 394.
— — — longissimi temporis 137, 400.
— — — ordinaria et extraordinaria 137, 400.

Praescriptio ratio legis 135, 395.
— — — temporaria et immemorialis 136, 398.
Praesumtio 107, 307.
— — hominis, juris, juris et de jure 107, 308.
Praeteritio 281, 809.
Praevaricatio 427, 1177.
Praevention — bey concurrenter Gerichtsbarkeit 393, 1081. n. 1.
Pravitas usuraria 424, 1169.
Praxis, juristische 99, 290.
Precarium 15, 43. 185, 541.
Prediger 317, 894. n. 1.
Predigtamt 317, 894.
— — Aufhebung 318. 896 f.
Preis 32, 101.
— Bestimmung desselben beym Kauf 190, 556 ff.
— gemeiner und Zuneigungspreis 33, 102.
— gesetzlicher und verabredeter 166, 479.
— wahrer und verabredeter 116, 334.
— willkührlich bestimmter und wahrer 166, 480.
Primogenitus 130, 378.
Privatfürstenrecht 407, 1122 ff.
Privatrecht, Rechte des Volks 83, 253. 86, 263.
Privatstrafe — verabredete und gesetzliche 170, 493.
Privilegium 97, 287. 120, 344. et n. 354, 975.
--- --- Bücherprivilegien 377, 1037. n. 4.
--- --- de non appellando 371, 1019. n. 2.
--- --- electionis fori 394, 1081. n. 2.
--- --- favorabile et odiosum 97, 287.
--- --- onerosum et gratuitum 354, 975. n. 2.
--- --- personale et reale 98, 288.
--- --- wer kann sie ertheilen? 354, 976. n. 2.
Procefs 437, 1202.
---- Arten 437, 1203 ff.
---- Anklageprocefs 459, 1248.
---- bürgerlicher — Personen 438, 1204.

Procefs

Procefs bürgerlicher Perfonen, Handlungen derfelben 438, 1205 ff.
— Concursprocefs 455, 1234.
— ordentlicher 447, 1226.
— peinlicher 457, 1241 ff.
— fummarifcher 447, 1226.
— — — Arten, ebend. n. 1.
— Unterfuchungsprocefs 458, 1242 ff.
— wefentliche Stücke deffelben 446, 1225.
Procefsrecht 85, 261.
Procefsverkündigung 454, 1233.
Procurator 122, 349. 195, 572. n. 2. 196, 577. n. 1. 300, 856. n. 2.
Prodominium 263, 759. n.
— — directum 300, 855.
Promiffio 53, 113.
Promulgatio 80, 245.
Proprietät 148, 425.
Proprietarius 156, 447.
Prorogatio 393, 1080. n. 2.
Proteftatio 432, 1190.
Provafallus 300, 856. n. 1.
Provifion, kanonifche, kirchliche 324, 909 ff.
Provocation 457, 1240.
Puberes 139, 405.

Q.

Quantität 27, 79.
Quarta Falcidia 291, 837.
— Trebellianica 288, 828.
Quafi 24, 70. n. 2.
Quittung 179, 521.

R.

Raptus 425, 1171.
Rafende 7, 12.

Rata 158, 454.
Ratification 464, 1259. n. 1.
Ratio 12, 29, n.
Raub 205, 603. 44, 1168.
— Klage 452, 1230. n. 5.
Receptum arbitrorum 433, 1192. n. 4.
— — nautarum, cauponum vel stabulariorum 208, 609.
Recht 22, 66.
— auf Personen, oder an Sachen, persönliches Recht 142, 413.
— auf Sachen 142, 412.
— bürgerliches 83, 254, 86, 264.
— das äusserste 351, 972.
— das wesentliche, natürliche und zufällige desselben 118. u. 119, 341.
— der Heeresfolge 360, 990.
— der Oberaufsicht 353, 974.
— der Polizey 243, 708.
— Gegenstand desselben 23, 67. 25, 72.
— gemeines 87, 265.
— Messen anzulegen 377, 1037. n. 2.
— öffentliches 84. 257.
— örtliches 87, 265. n.
— peinliches 85, 260.
— ungeschriebenes, Gewohnheitsrecht 96, 285.
— vollkommenes, unvollkommenes 23, 69.
— zu reformiren 380, 1046.
Rechte, absolute und relative 63, 202 ff.
--- --- der Persönlichkeit 143, 415.
--- --- eigne und Privilegien 120, 344.
--- --- unveräusserliche 46, 147.
--- --- zweifelhafte und unzweifelhafte 47, 150.
Rechtsfall 23, 68. n.
Rechtsgeschäft 45. 144.
Rechtsgesetz 13, 68.
Rechtshängigkeit 397, 1090.
Rechtssache 366, 1006.

Rechts-

Rechtstitel 122, 351.
--- --- gesetzmäßiger und gesetzwidriger 123, 352.
Rechtsverhältnis 64, 205.
--- --- Befreyung davon 210, 614 ff.
--- ---- wohlthätiges und lästiges 164, 473.
Rechtswissenschaft 24, 71.
Rechtswohlthat 120, 345.
Reconventio 439, 1208.
Redlichkeit 58, 193.
Regalia 350, 969.
--- essentialia et accidentalia, ebend.
--- immanentia et transeuntia 353, 973. n. 2.
- - majora et minora 351, 970.
--- nutzbare 363, 999.
Regierung 65, 206. 67, 211, n.
Regierungsprivatrecht 85, 259.
--- --- --- begreift? 383, 1049.
Regierungsrechte, Majestätsrechte 350, 969.
--- --- --- Erwerbung 384, 1051 f.
--- --- --- wesentliche und zufällige 350, 969.
Registratur, Archiv 102, 297.
Reicher werden 118, 338.
Reichsgesetze 89, 268 ff.
Reichshofrath 358, 987. u. n. 1, 3.
Reichskammergericht 359, 987. u. n. 2. 3.
Reichslehn 335, 933.
Reichsschluss 89, 269. 349, 967.
Reichsstädte 338, 939.
Reichsstände 33, 226. 339, 942 ff.
Reichstag 73, 226.
Reichsverweser, Rechte derselben 382, 1048.
Reichsvicekanzler 359, 988.
Reinfeudatio 307, 872. n. 1.
Religion 38, 125.
Religionsgleichheit 313, 887.

Religionslehren 38, 126.
Religionsübung 318, 989.
Remissio 212, 621.
Renuntiatio 48, 154.
Repräsentationsrecht 242, 704, 274, 790, 356, 980.
462, 1253.
Repressalien 463, 1257.
Repromissio 53, 173. n.
Republik 73, 224.
Res 26, 76.
--- accessoria, accessiones 112, 319.
--- aliena 149, 427. n.
--- communes 150, 430. n. 1.
--- corporales et incorporales 27, 80.
--- dividuae et indiviuae 27, 81.
--- exemtae hominum commercio 119, 342.
--- existentes, speratae et spes 111, 318.
--- fungibiles et non fungibiles 111, 317. u. n.
--- judicata 435, 1196.
--- litigiosa 438, 1203. n. 2.
--- merae facultatis et r. (non merae) facultatis 48, 155.
--- mobiles et immobiles 28, 82.
--- natura nullius et r. derelictae 224, 653.
--- nullius et propriae 149, 427.
--- patrimoniales reip. 149, 428.
--- principalis 112, 319.
--- publicae et privatae 149, 428.
--- sanctae 421, 1158. n.
--- serviens 154, 441. n. 1.
--- sese moventes et mobiles in sens. str. 110, 315.
--- singulae s. singulares et res universales 114, 326 n.
--- universitatis et r. singulorum 149. 428. n.
Resarcitio damni 117, 337.
Rescissio 435, 1198.
— — actiones rescissoriae 453, 1230. n. 5.
Rescripte 104, 298. n. 1.

Refer-

Reservate, kaiserliche 347. 962.
Resolutio juris — ex nunc et ex tunc 123, 354.
Respublica, civitas 66, 209.
Restitutio 166, 481. et 482.
— — in integrum 435. 1198.
— — — — gratiae et justitiae 460, 1249, n. 1.

Retentio 433, 1192. n. 1.
Retorsion, wörtlicher Injurien, ebend. n. 2.
Retractus — gentilitius, ex jure incolatus, ex jure vicinitatis 220, 843. n.

Reus 158, 453. n.
Rheder 411, 1131. n. 5.
Richter, Pflichten desselben 434, 1195.
Richteramt, Verbindlichkeit dazu 390, 1072. n. 2.
Richterspruch 100, 293. 434, 1194. u. n. 2.
— — Rechtskräftigkeit desselben 435, 1196.
— — Rechtsmittel dagegen 453, 1231.

Rittergut 411, 1132. n. 2.
Ritterorden 330, 924. u. n. 3.
Rota romana 330, 923. n. 3.
Rückkaufsrecht, Losung 220, 643.
Rusticus 36, 118. u. n.

S.

Sachen 26, 76.
— bewegliche und unbewegliche 28, 82. 110, 315.
— dem Privatverkehr entzogne 119, 342.
— fremde 149, 427. n.
— herrenlose und eigenthümliche 149, 427.
— körperliche und unkörperliche 27, 80.
— öffentliche und Privatsachen 149, 428.
— theilbare und untheilbare 27, 81.
— verbrauchbare und nicht verbrauchbare 111, 317.

Sachen, vorhandne 111, 318.
— Wesen derselben 26, 77.
Sachenrecht 143, 414.
Sacra 39, 128, 316, 893.
Sacrilegium 424, 1168. n. 2.
Sammtgerichtsbarkeit 369, 1012, n.
Sanctio 20, 60. n. 2.
Sauvegarde 464, 1258. n. 4.
Schaden 35, 112.
--- --- zufälliger 56, 184.
Schadenserſatz 117, 337.
Schätzung 33, 103.
Scheidung von Tiſch und Bett 251, 730.
Schenkung 199, 585.
--- --- einfache und bezogne 199, 586.
--- --- unter Eheleuten 259, 751.
--- --- von Todeswegen 269, 778.
Schiedsrichter 370, 1016.
Schiffarth 38, 124.
Schisma 429, 1184. n. 2.
Schöppenſtühle, juriſtiſche Facultäten haben blos das Recht der Beurtheilung 391, 1075.
Schuld 56. 183. 64, 205.
Schwägerſchaft 7, 14.
Scripturae 178, 521.
Seerecht 411, 1131. n. 5.
Seevölkerrecht 463, 1255. n. 1.
Seiten 8, 18.
Seitenlinie 8, 16.
— — gleiche und ungleiche 10, 23.
Selbſthülfe 100, 294.
— — iſt unerlaubt 427, 1179. 432, 1190.
— — wenn iſt ſie erlaubt? 432, 1191. 433, 1192. n. 1. 2. 3.
Seniorat 263, 759. 279, 804.
Sententia 100, 293.
— — criminalis 460, 1249.
— — definitiva et interlocutoria 435, 1197.

Sepa-

Separatartikel (Völkerrecht) 464, 1259. n. 1.
Sepultura 296, 849 ff.
Sequestrum 437, 1200. n. 2.
Servi 75, 232.
Servitus 154, 441.
--- --- Errichtung 226, 658.
--- --- in non faciendo, in patiendo, et in faciendo 154. 441. n. 3.
--- --- juris gentium 462, 1254. n.
--- --- --- publici 347, 961.
--- --- Klagen 450, 1230. n. 5.
--- --- personalis et realis 154, 442.
--- --- Verlust 227, 659 f.
Sicherheitspolizey 374, 1029.
Siegel 17, 51. n.
Simonia 324, 910. n. 429, 1184. n. 2.
Simulatio 125, 361.
Simultaneum 319, 808. n. 3.
Sklaven 75, 232.
Societas bonorum 198, 581. n.
--- --- Leonina 199. 584. n. 1.
--- --- quaestuaria s. negotiatoria et non quaestuaria 198. 584.
--- -- quoad sortem et s. quoad solum usum 198, 583.
Socius delicti 128, 371.
Sodomia 425, 1173. n. 1.
Solarium 152, 436.
Soldaten, Entlassung 389, 1067.
--- --- Errichtung 389. 1066.
--- --- Pflichten derselben 388, 1064.
— — Rechte derselben 388. 1065.
Solutio 171, 498, 211, 617 ff.
Spadones 6, 10.
Species 27, 78.
Spes 111, 318.
Sponsalia 249, 724.
---- publica et clandestina 250, 725.
---- pura et conditionata, ebend. n.

Staat

Staat 66, 209.
Staatsbeamte 77, 239.
Staatsbürger 66, 210. 333, 929.
— — Aufnahme 356, 980 f.
— — Entstehung 403, 1108.
Staatseinkünfte 361, 994. n. 1.
Staatsgewalt 67, 211.
— — vollständige Darstellung der Rechte derselben 352, 973. n. 1.
Staatsgrundgesetz 78, 240.
Staatsoberhaupt 67, 212. u. n.
Staatsrecht 86, 263.
— — auswärtiges 85, 262.
— — deutsches 84, 258.
Staatsregierung 67, 211. n.
Staatsverfassung 72, 222.
Staatsvermögen 361, 994. n. 1.
Stadt 37, 122.
— Rechte 415, 1143.
Stadtbürger 416, 1145.
— — Arten 416, 1145.
Stadtbürgerrecht. — Erwerbung und Verlust 416, 1145. n. 2. 3.
Stadtobrigkeit — Rechte 416, 1146.
Stände, öffentliche — erbliche 406, 1120 ff.
— — — persönliche 402, 1105 ff.
Stamm, gemeinsamer 8, 15.
Stammbaum 10, 25.
Stammgüter 262, 758.
Stammtafel 10, 25.
Stand 59, 197.
— erblicher 75, 230.
— natürlicher und bürgerlicher 74, 229.
— Privatstand, öffentlicher Stand 138. 402.
— Vorrechte des Civil- und Militärstandes 406, 1119.
— — — des geistlichen 405, 1118.
Stapelrecht 377, 1037. n. 3. 414, 1141. n. 2.

Status

Status 59, 197.
— clericalis 317, 895.
— imperii 73, 226.
— naturalis et civilis 74, 229.
— privatus et publicus 138, 402.
Statuta — collegialia 241, 702. n.
— familiae 263, 760.
— universitatis 244, 710. n. 1.
Statutarische Portion 280, 807.
Steuerbücher, Steuerregister 390, 1071. n. 1.
Steuerfreyheit, ebend, n. 2.
Steuern 363, 1000.
Stiefverwandschaft 7, 14.
Strafen 45, 146.
— Arten 418, 1150 ff. 430, 1187. u. n. n.
— Capitalstrafen 419, 1153.
— Criminalstrafen 419, 1152 ff.
— Nicht Capitalstrafen 419, 1154.
Strafgesetz 45, 146. n.
Stuprum 235, 685.
— — violentum 423, 1166.
— — voluntarium 423, 1166.
Subdelegatio 358, 984. n. 4.
Subditus 67, 212.
— — Arten 68, 213. et n. m
Subfeudum 299. 854. n. 4.
Subhastatio 191, 560. n. 4.
Subinfeudatio 303, 863. n. 5.
Sublocatio 194, 570. n.
Substantia rei 26, 77.
Substitutio 196, 574. 283, 814.
— — fideicommissaria et directa 283, 815.
— — reciproca (cohaeredum) 283, 815. n. 1.
— — vulgaris pupillaris et quasi pupillaris s. exemplaris 283, 815.
Substitutus feudalis 300, 856. n. 2.
Successio — gradualis, linealis et mixta 278, 802.

Successio

Succeſſio ſimultanea et excluſiva 278, 803.
--- -- ſingularis et univerſalis 124, 357.
Summa appellabilis 371, 1019. n. 1.
Superficies 110, 314.
Superioritas territorialis 72, 220.
Syngrapha 178, 521.

T.

Tag 19, 56.
— natürlicher und bürgerlicher 19, 57.
Täuſchung 125, 361.
Taufe 315, 890.
Tauſch 202, 593.
Tempus 18, 56. 51, 167. u. 168.
--- --- continuum et utile 131, 381. u. n.
--- --- definitum et indefinitum 19, 59.
--- --- immemoriale 140, 379.
Termin 51, 167. u. 168.
Teſtament 267, 770.
— — Erfoderniſſe (ſolennia) 267, 771 ff.
— — gerichtliches 267, 772.
— — öffentliches und Privatteſtament, ebend.
--- --- privilegirtes 270, 779.
Teſtamentum, inoffíciosum 293, 740.
--- --- nullum, injuſtum, ruptum et deſtitutum 292, 839.
Teſtator 266, 768.
Thatſache 11, 26.
Theilung 123, 356.
Theilungsklagen 452, 1230. n. 5.
Thiere, wilde und zahme 111, 316.
----- gezähmte, ebend. n.
Titulus acquirendi 122, 351.
--- --- --- juſtus et injuſtus 123, 352.
Todtſchlag 422, 1163.

Tracta-

Tractatus 173, 500.
Traditio 31, 96. 133, 388.
--- --- ex causa praecedente 217, 636. n. 1.
--- --- longa manu et brevi manu s. ficta 134, 391. et 392.
--- --- symbolica 133, 390.
--- --- vera et quasi traditio 133, 389.
Trankſteuer 365, 1002. n. 2.
Transactio 214, 625.
Trödelcontrakt 202, 593.
Tutela 397, 1091.
Tutor 122, 350.

U.

Uebergabe 31, 96. 133, 388.
--- --- erdichtete 134, 392.
Uebergehung (des Erben) 281, 809.
Unfreye 75, 231. u. 232.
Universitas 114, 326.
--- --- facti s. hominis et juris 114, 327.
--- --- rerum et personarum 114, 326.
Unmöglich 22, 65. u. n. n.
Unmündige 239, 405.
Unredlichkeit 58, 193. n. 2.
Unterhalt 116, 332, 332.
Unterthan 67, 212.
--- --- Entstehung 343, 952.
--- --- mittelbare und unmittelbare 344, 931.
Unwissenheit 12, 30. 58, 191.
Uradel 409, 1127. n. 1.
Urkunden 17, 51.
Ursache des Besitzes 132, 383.
Urtheil 434, 1194. et n. 2.
--- Criminalurtheil 460, 1249.
--- Rechtsmittel dagegen 433, 1231.
--- Vollstreckung 435, 1196. n. 2.

Usucapio

Usucapio 134, 393.
Usufructuarius 156, 447. n. 1.
Usurae 167, 485.
-- conventionales et u. morae 168, 487.
-- legales, ebend. n.
Usurpatio 135, 396.
Usus 29, 90. et 91.
Ususfructus 30, 91.
-- -- causalis, s. conjunctus et formalis, s. separatus 149, 426. n.
-- -- quasi 30, 92.
-- -- verus et quasi ususfructus 156, 447.
Unterlassungen 55, 170.

V.

Valor 82, 100.
Vasallagium 302, 860. n. 3.
Vasallus 300, 856.
Venditio, ad mensuram et per aversionem 191, 559.
Venditor 189, 554. n.
Venia aetatis 373, 1027.
Veräusserung 123, 355.
-- -- an die todte Hand 163, 471. n.
Verba ennunciativa et dispositiva 41, 131. n. 1.
Verbindlichkeit 20, 61.
-- -- Errichtung und Erfüllung derselben
-- -- mittelbare und unmittelbare 60, 198.
-- -- natürliche und bürgerliche 108, 310.
-- -- Verstärkung derselben 171, 495 ff.
-- -- vollkommene und unvollkommene 21, 62.
Verbrechen 57, 188.
-- -- der beleidigten Majestät 426, 1175.
-- -- der Gewaltthätigkeit 422, 1160.
-- -- einfache und qualificirte 421, 1157.
-- -- Münzverbrechen 428, 1181.

Verbre-

Verbrechen, Regierungsverbrechen 426, 1174. 1176 ff.
— — Staatsverbrechen, Majeſtätsverbrechen 426, 1174.
Verfälſchung 425, 1172.
Verfügen, über Rechte 40, 130.
Vergehen 55, 181. 128, 370.
— — einer Gemeinheit. — Erfoderniſſe 244, 710. n. 2.
— — fleiſchliche 422, 1161.
— — öffentliche und Privatvergehen 204, 597.
— — verſchuldetes 56, 183.
— — vorſätzliches 55, 182.
Vergleich 214, 625.
Verhandlungen 173, 500.
Verjährung 134, 393.
— — Bewegungsgrund zur Feſtſetzung 135, 395.
— — der Klagrechte 456, 1236 ff.
— — Verbrechen 460, 1249. n. 4.
— — Erfoderniſſe 135, 396 ff.
— — — wenn Eigenthum erworben werden ſoll 222, 648 ff.
— — gegen den Fiscus 389, 1068. n. 2.
— — gewöhnliche und ungewöhnliche 137, 400.
— — zeitige und unvordenkliche 136, 398.
Verkaufsrecht 414, 1141. n. 2.
Verkuppelung 425, 1173. n. 2.
Verlaſſenſchaft, Erbſchaft 124, 358.
Verlaſſung 224, 653.
Verletzung, Beleidigung 55, 180.
— — unter oder über die Hälfte bey Verträgen 176, 515. n.
Verluſt, Schaden 35, 112.
— eines Rechts 44, 142.
Vermächtniſſe 289, 830 ff.
Vermuthung 107, 307. u. 308.

Vernünftige 6, 12.
Verordnungen, allgemeine und beſondere, 104, 298.
Verpächter, Vermiether 193, 565. n. 2.
Verſchnittene 6, 10.
Verſehen, Erſatz deſſelben 181, 528. u. 29.
— — grobes, mäſsiges und geringes 180, 527.
Verſicherung, Aſſecuranz 203, 595.
Verſio in rem 117, 336.
Verſprechen 53, 173.
— — wiederhohltes 186, 542. u. 544.
Verſprechungseid 54, 177.
Verſtand 12, 29. n.
Verträge 54, 175. 172, 499 ff.
— Auslegung derſelben 176, 513.
— Bedingungen bey denſelben 177, 516 ff.
— einſeitige und doppelſeitige 176, 514.
— Gegenſtände derſelben 174, 506.
— Haupt- und Nebenverträge 183, 535.
— im Kriege 464, 1258. n. 6.
— Rechte aus denſelben 174, 507 ff.
— Wer kann ſie ſchlieſsen? 173, 501 ff.
Vertragſchlieſsende 172, 499. n. 1.
Verwalter 65, 208. 121, 347.
Verwandte, vollbürtige und halbbürtige 9, 19. n.
Verwandſchaft 7, 13.
Verzug 59, 194.
— Folgen 182, 530 ff.
— vorſätzlicher und verſchuldeter 59, 194. n.
Vicariat 346, 959.
Vidualitium 295, 846.
— — germanicum et dotalitium ſaxonicum, ebend. n.
Vieh, eiſern 194, 569. n.

Viril-

Virilstimmen 341, 946. u. 947.
Vis 15, 41.
— ablativa, expulsiva, destructiva, compulsiva, ebend.
— offensiva et defensiva 57, 189.
— privata et publica 422, 1160. n.
Vitalitium 116, 333.
Völker, Rechte derselben 461, 1251.
Völkerrecht 85, 262.
Vogtey 374, 1029. n.
Volljährige, Großsjährige 138, 404.
Voluntas 12, 32.
— — revocabilis et irrevocabilis 15, 43.
— — ultima 52, 171.
Vorfahren 8, 17.
Vorkaufsrecht 193, 564. n. 1.
Vorklage 439, 1208.
Vormund 112, 350.
Vormundschaft 397, 1091.
— — ehelige 246, 715. n.
— — Befreyung von derselben 398, 1094. 399, 1096.
— — Ende 400, 1099.
— — Entstehung 398, 1093.
— — Grund der testamentarischen 399, 1097.
— — obrigkeitliche Bestätigung, ebend. n. 1. u. 2.
— — Pflichten des Vormunds 399, 1098.
— — Wer kann Vormund seyn? 398, 1095.
Vorsatz (böser) 55, 182.
Vorspiegelung, Täuschung 125, 361.
Vorstand, wer leistet ihn? 440, 1212.
Vorstellungsvermögen 12, 29.
Votum 173, 500. n.

W.

Waare 165, 477.
Waffenstillstand 464, 1258. n. 6.
Wahlcapitulation 90, 270. n.
Wahnsinnige 6, 12.
— — bloss 7, 13.
Wappen 237, 688. n. 2.
Wechsel 229, 666.
Wegelagerung 427, 1180.
Weiber 6, 9.
Weihe 327, 917. n. 1. u. 918.
Weinschank 415, 1142. n.
Werth 32, 100.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 435, 1198.
Wiederklage 439, 1208.
Wiederpacht 194, 567. n. 2.
Wildfangsrecht 410, 1129. n. 3.
Wille, letzter 52, 171.
Willensbestimmung 13, 32.
— — — Erfodernisse 14, 39.
— — — wiederrufliche und unwiederrufliche 15, 43.
Willenserklärung 16, 48.
— — — ausdrückliche und stillschweigende 17, 49.
Willenshandlungen, willkührliche Handlungen 13, 33. u. 34. 14, 36. u. n.
Willkühr, Wille 12, 32.
Witthum, Leibgeding 295, 846.
— — deutsches und sächsisches, ebend. n.
Wohnort 18, 54.

Woh-

Wohnung 18, 53.
Wucher 423, 1169.

Z.

Zahlung 211, 617 ff.
Zehenter 412, 1134.
--- --- Arten, ebend. n. 1.
Zehendrecht 412, 1134. n. 2.
Zeit 18, 56. 51, 167. u. 168.
--- bestimmte und unbestimmte 19, 59.
--- unvordenkliche 130, 379.
Zeugen, Erfodernisse 442, 1215. n. 2.
Zinsen 113, 323. u. 325.
--- ablösliche und unablösliche 226, 657.
--- Capitalzinsen 167, 485.
--- dingliche und persönliche 146, 419.
--- Natural- und Geldzins 113, 324.
--- verabredete und Verzugszinsen 168, 487.
--- vorbehaltne und aufgelegte 225, 656.
Zoll 364, 1002.
Zollfreyheit 390, 1071. n. 2.
Zunft 378, 1041.
— Rechte 416, 1147.
Zufall 16, 44.
Zurechnung 47, 153.
— — der Vebrechen 431, 1188. n.
Zurückbehaltung 433, 1192. n. 1.
Zurückgabe 166, 481. u. 482.

Zusatz 49, 158.
Zuwachs 221, 644.
Zuwachsungsrecht 286, 821. 291, 835. n. 4.
Zwangsmittel der Staatsgewalt 433, 1193.
Zwischenurtheil 435, 1197.

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 3. Z. 5. ſtatt 5) lies 4)
—— Z. 12. — 6) — 5)
S. 5. Z. 7. *deleatur* I
S. 14. Z. 8. ſtatt *Abſichten* lies: *eine Abſicht auf den wirklich eingetretnen Erfolg der Handlung.*
S. 15. Z. 15. ſtatt *durch Gewalt* lies *durch die Vorſtellung von Gewalt.*
— Z 21 u. 23. lies *widerruflich. unwiderruflich.*
S. 16 Z. 5. del. *merus et mixtus.*
S. 31. Z. 8. ſtatt *wirklichen Beſitz* lies *Gewahrſam.*
S. 32. Z. 3. *adde* poſſeſſio vel quaſi.
— — 4. *deleatur.*
S. 35. Z. 3.4. lies *für die Zwecke eines Menſchen (ſeiner Güter oder des Werths derſelben* § 100.)
— — Z. 7. lies (wie vorher) ſtatt *für menſchliche Zwecke.*
S. 37 Z. 15. ſtatt *bürgerliche* lies *ſtädtiſche* Nahrung.
S. 39. Z. 5.6. bey *Gottesverehrung* adde *Religionsübung.*
S. 46. Z. 1. ſtatt *dem* lies *den.*
S. 75. Z. 9. nach *Privatmanns adde: zu einem für denſelben vortheilhaften Zweck.*
S. 116. 117. der ganze §. 334 iſt wegzuſtreichen (vergl. §. 480.)
S. 117. Z. 3 v. u. noch *damni* adde: *indemnitas.*
S. 121. der §. 347. fällt weg (vergl. §. 208.)
— — Z. 11 ſtatt 347. lies 208.
S. 127 Z. 4. v. u. adde *(vergl. §. 351.)*
S. 128. Z. 13. ſtatt *zuvor* lies *zwar.*
S 139. Z. 7. u. 6. v. u. ſtatt *Privatſtände* lies *Stände.*
S 167. Z. 1. ſtatt *quantitas* lies *qualitas.*
— — Z. 16. nach *vorzüglich* adde: *auſser Verſtärkungen der Verbindlichkeit.*
S. 168. Z. 11. ſtatt *Hauptſtücks* lies *Hauptſtuls.*
S. 177. Z. 5. lies: *Iſt eine phyſiſch unmögliche Bedingung* (§. 161.) *verneinend hinzugefügt:* ſo u. ſ. w.
S. 181. Z 8. ſtatt *concreto* lies *abſtracto.*
S. 188 Z. 11. ſtatt *Vertrag* lies *Recht.*
S. 204 Z 7 v. u. ſtatt *Veränderung* lies *Verwundung.*
S. 218. Z 3 4. lies *Rechten (beſonders auf ein Grundſtück)*
S. 219. Z. 2. v. u. ſtatt *domini* lies *dominii.*
S. 222. Z. 2 ſtatt 643. lies 644
— — Z. 8. nach *Sachen* adde: *verſchiedner Eigenthümer.*
S. 226. Z. 3. v. u. ſtatt *Erhaltung* lies *Erwerbung.*
S. 227 Z. 8. 9. v u lies *ſind noch geſetzliche Vorſchriften.*
— — Z. 7. lies *Nieſsbrauchers.*
S. 232. Z. 5. 6 ſtatt *Fremden* lies *andern als den Ehemann.*
S. 237. Z. 12. ſtatt *erzeugten* lies *gebornen.*

Z.

S. 240. Z. 13. lies *amortisationis*.
S. 246. Z. 7. v. u. adde *und Unterhalt*.
S. 255. Z. 8. v. u. statt *wenn* lies *falls*.
S. 287. Z. 6. v. u. statt *an den Erben* lies *an einen im letzten Willen bedachten*.
S. 192. Z. 1. statt *Vierter Unterabschnitt* lies *Dritte Unterabtheilung*.
S. 294. Z. 3. statt *Fünfter Unterabschnitt* lies *Vierte Unterabtheilung*.
S. 295. Z. 6. statt *Sechster Unterabschnitt* lies *Fünfte Unterabtheilung*.
S. 305. Z. 1. v. u. lies *wenigstens in Rücksicht auf diejenigen, welche aus der Belehnung Rechte haben, ungültig und giebt denselben ein Recht* etc.
S. 314. Z. 4. statt *Lehre* lies *Lehren*.
S. 359. Z. 5. 6. *Vier und zwanzig* lies *Achtzehn*.
S. 362. Z. 9. *deleatur* die ganze Anm. 2.
S. 392. Z. 2. v. u. statt *Provention* lies *Praevention*.
S. 416. Z. 12. statt *Gemeinde* lies *Gemeinderechte*.
S. 464. Z. 13. statt *Kartel, Kapitulation* lies *Cartel, Capitulation*.
— — Custos, statt *Innhalt* lies *Register*.

EIGENTHUM DER ... AUGSBURG

Rw

Hufeland

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hufeland, Gottlieb,

Institutionen des gesammten positiven Rechts oder systematische Encyklopä
die der sämmtlichen allgemeinen Begriffe und unstreitigen Grundsätze aller
in Deutschland geltenden Rechte Oder systematische Encyklopädie d. sä
mtlichen allgemeinen Begriffe u. unstreitigen Grundsätze aller in

Jena 1798

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 927
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276909-3
VD18 11065834-005